

Bundesblatt

73. Jahrgang.

Bern, den 27. April 1921.

Band II.

Erscheint wöchentlich. Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich „Nachnahme- und Postbestellungsgebühr“.
Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an die Buchdruckerlei Stämpfli & Cie. in Bern.

Bericht des Bundesrates über seine Geschäftsführung im Jahre 1920.

Justiz- und Polizeidepartement.

I. Justizabteilung.

A. Bundesgesetzgebung.

I. Bundesverfassung. In den Geschäftsbereich der Justizabteilung fallen folgende auf Revision der Bundesverfassung gerichtete Vorlagen:

1. Automobilverkehr und Luftschiffahrt (Art. 37^{bis} und ^{ter}). Am 28. Oktober 1920 hat die ständerätliche Kommission zu der am 4. Juni 1919 vom Nationalrate beschlossenen Verfassungsrevisionsvorlage Stellung genommen. Am 8. Januar 1921 ist sie auf diese Beschlüsse zurückgekommen und hat sie durch andere ersetzt; über ihre neuen Anträge und die ihnen vom Ständerat gegebene Folge wird der nächste Geschäftsbericht Auskunft geben.

2. Spielbankinitiative (Art. 35). Am 21. März 1920 haben Volk und Stände zur Spielbankinitiative und zum Gegenvorschlag der Bundesversammlung Stellung genommen. Die Erhaltung der Volksabstimmung durch die Bundesversammlung steht noch aus (vgl. Bundesbl. 1920, II, 259; III, 566; IV, 279).

II. Übrige Bundesgesetzgebung. Es ist auf folgende, in den Geschäftsbereich der Justizabteilung fallende, nicht auf Revision der Bundesverfassung gerichtete, gesetzgeberische Arbeiten hinzuweisen:

1. Öffentlich-rechtliche Folgen der fruchtlosen Pfändung und des Konkurses. Am 5. und 6. Januar 1920 hat die Einigungskonferenz gemäss Art. 6 des Bundesgesetzes über den Geschäftsverkehr stattgefunden. Der Antrag der Mehrheit dieser Konferenz wurde dann von beiden Räten angenommen; damit waren die zwischen den früheren Schlussnahmen des Nationalrates und des Ständerates bestehenden Differenzen beigelegt. Am 29. April 1920

wurde das Gesetz in der Schlussabstimmung von beiden Räten angenommen. Nachdem die Referendumsfrist unbenützt abgelaufen war, hat der Bundesrat mit Beschluss vom 9. Oktober 1920 das Inkrafttreten des neuen Gesetzes auf den 1. August 1921 festgesetzt (Amtliche Gesetzssammlung XXXVI, 636 f.). Das Justiz- und Polizeidepartement hat dann in einem Schreiben an die Regierung jedes einzelnen Kantons die Wirkungen hervorgehoben, die das Inkrafttreten des BG betreffend die öffentlich-rechtlichen Folgen der fruchtlosen Pfändung und des Konkurses auf das bisherige kantonale Recht äussert.

2. Bürgerliches und Militär-Strafgesetzbuch. Während des Berichtsjahres ist eine Betätigung der eidgenössischen Räte auf diesen Rechtsgebieten nicht in die Erscheinung getreten.

3. Bundesgesetz betreffend die Lotterien und lotterieähnlichen Unternehmungen. Die ständerätliche Kommission hat am 24. August 1920 ihre Abänderungsanträge zur Vorlage des Bundesrates vom 18. August 1918 festgesetzt.

4. Eidgenössische Verwaltungs- und Disziplinargerichtsbarkeit. Am 3. Juni 1920 unterbreitete das Departement dem Bundesrate seine Anträge zu einigen Fundamentalfragen: der Kompetenzumschreibung (Enumeration oder Generalklausel); der Behandlung der Bundesratsentscheide; der Zolltarifstreitigkeiten; der Organisation des Verwaltungsgerichts; den Kompetenzen und der Organisation des Disziplinargerichts.

Nach schriftlicher Vernehmlassung der Departemente und mündlicher Beratung wurden die Departemente eingeladen, die Streitigkeiten aus ihrem Geschäftskreise zu bezeichnen, die sich bei Annahme des Enumerationsprinzips zur Entscheidung durch das Verwaltungsgericht eignen. In den Monaten November, Dezember und Januar 1921 sind diese Berichte eingegangen.

5. Nichtrevidierte Teile des schweizerischen Obligationenrechts. Ende April 1920 ist der von Prof. Eugen Huber in Bern ausgearbeitete, von einer kleinen Kommission von Sachverständigen durchberatene Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend Revision der Titel XXIV bis XXXIII des schweizerischen Obligationenrechts und ein dazu gehöriger Bericht in deutscher Sprache im Druck erschienen. Der Entwurf umfasst die Teile des Gesetzes, die bei seiner Anpassung an das schweizerische Zivilgesetzbuch im Jahre 1911 von der Revision noch ausgeschlossen wurden (Handelsgesellschaften und Wertpapiere). Im Laufe des Berichtsjahres wurden Entwurf und Bericht ins Französische und Italienische übersetzt.

Der vom 27. Juli 1914 datierte Entwurf des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements zu einer Botschaft betreffend den

Beitritt der Schweiz zu dem am 23. Juli 1912 im Haag abgeschlossenen Abkommen über die Vereinheitlichung des Wechselrechts ist in deutscher und französischer Sprache neu aufgelegt worden.

Diese Gesetzgebungsmaterialien sind den interessierten Kreisen zur Verfügung gestellt worden. Das Justiz- und Polizeidepartement ist bereit, kritische Äusserungen und Abänderungsvorschläge zu den beiden Entwürfen entgegenzunehmen.

6. Revision des Art. 684 des schweizerischen Obligationenrechts. Das Bundesgericht (BGE 45, II, 658) zieht aus Art. 684 den Schluss, es sei nicht nur ein absolutes Verbot, aus der Genossenschaft auszutreten, sondern auch jede erhebliche Erschwerung des Austrittes als ungültig zu betrachten, sofern sie nicht durch den Genossenschaftszweck geradezu vorausgesetzt werde oder nur in der Aufstellung einer angemessenen Kündigungsfrist bestehe.

Gegen diese Feststellung richtete sich eine vom 9. Februar 1920 datierte Eingabe des schweizerischen Bauernverbandes. Sie wies darauf hin, dass die Auslegung des Bundesgerichts die Interessen zahlreicher, namentlich landwirtschaftlicher Genossenschaften, für die ein längeres Verbleiben der Mitglieder in der Genossenschaft ein unabweisbares Bedürfnis bilde, aufs schwerste verletzt oder geschädigt habe, und stellte das Begehren, der Bundesrat möge sofort eine Revision des Art. 684 OR in die Wege leiten. Die Eingabe des Bauernverbandes wurde unterstützt durch die im Nationalrat am 26. Februar 1920 eingebrachte Motion Stähli: «Der Bundesrat wird eingeladen, beförderlichst Bericht und Antrag einzubringen über die Frage, ob nicht Art. 684 des OR in dem Sinne abzuändern sei, dass Absatz 2 aufgehoben und die Möglichkeit geboten wird, den Austritt aus einer Genossenschaft statutarisch oder vertraglich von Bedingungen abhängig zu machen oder zeitlich zu beschränken.»

Auch wenn Art. 684 im Sinne der gestellten Begehren revisionsbedürftig wäre, ist die postulierte Änderung des geltenden Rechts nicht so dringend, dass damit nicht bis zu der bevorstehenden Revision des Genossenschaftsrechtes zugewartet werden könnte. Die Bestimmung durch ein Spezialgesetz zu modifizieren, liegt um so weniger Veranlassung vor, als die Frage des Austrittes der Genossenschafter aus der Genossenschaft in einem innern Zusammenhang zu der rechtlichen Gestaltung der Genossenschaft überhaupt steht. Unter diesen Umständen können wir davon absehen, uns heute die Frage vorzu legen, ob Art. 684 OR nach dem Postulate des schweizerischen Bauernverbandes abzuändern sei*).

*) Immerhin verweisen wir auf die den Revisionsbegehren sachlich entgegenkommenden Bestimmungen der Art. 805 und 806 des Entwurfs eines Bundesgesetzes betreffend Revision der Titel 24—33 des Obligationenrechts und auf die auf S. 151 f. des dazugehörigen Berichtes enthaltenen Ausführungen.

III. Not-Gesetzgebung. Die hierher gehörigen Erlasse sind im XIV. und XV. Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die von ihm auf Grund der Bundesbeschlüsse vom 3. August 1914 und 3. April 1919 getroffenen Massnahmen und in den Beilagen zu diesen Berichten besprochen worden.

B. Anwendung der Bundesverfassung.

1. Gewährleistung von Kantonsverfassungen (Art. 6 BV). In folgenden Fällen ist die Gewährleistung von kantonalen Verfassungsrevisionen von der Bundesversammlung ausgesprochen oder bei ihr beantragt worden:

1. Genf hat in der Volksabstimmung vom 11./12. Oktober 1919 die vom 13. September 1919 datierten Verfassungsgesetze über die Volkswahl der Abgeordneten in den Ständerat und die Gesamt-erneuerung des Grossen Rates im Jahre 1919 angenommen (Botschaft des Bundesrates vom 15. November 1919, Bundesbl. 1919, V, 391; Gewährleistung vom 6. Februar 1920, Gesetzsammlung XXXVI, 130).

2. Schaffhausen hat in der Volksabstimmung vom 14. Dezember 1919 Art. 66, Ziffer 12, der Kantonsverfassung (Wechsel der Rekursinstanz für Steuerrekurse) abgeändert (Botschaft des Bundesrates vom 9. Januar 1920, Bundesbl. 1920, I, 11; Gewährleistung vom 12. Februar 1920, Gesetzsammlung XXXVI, 129).

3. Aargau hat in der Volksabstimmung vom 21. Dezember 1919 den Art. 65 der Kantonsverfassung (Leistungen des Staates für das Volksschulwesen) abgeändert (Botschaft des Bundesrates vom 9. Februar 1920, Bundesbl. 1920, I, 223; Gewährleistung vom 3. März 1920, Gesetzsammlung XXXVI, 168).

4. Zürich hat in der Volksabstimmung vom 8. Februar 1920 Art. 31, Ziffer 5, der Kantonsverfassung (Ausgabenkompetenz des Kantonsrates) abgeändert (Botschaft des Bundesrates vom 12. März 1920, Bundesbl. 1920, I, 489; Gewährleistung vom 30. April 1920, Gesetzsammlung XXXVI, 279).

5. Schaffhausen hat in der Volksabstimmung vom 21. März 1920 die Art. 3 und 92 der Kantonsverfassung (Stimmrecht der Aufenthalter) abgeändert (Botschaft des Bundesrates vom 7. Juni 1920, Bundesbl. 1920, III, 486; Gewährleistung vom 8. Oktober 1920, Gesetzsammlung XXXVI, 709).

6. Uri: Von der Landesgemeinde ist am 2. Mai 1920 die Abänderung des Art. 28 der Kantonsverfassung (Eingabetermin für Volksbegehren) beschlossen worden (Botschaft des Bundesrates vom

7. Juni 1920, Bundesbl. III, 484; Gewährleistung vom 26. Juni 1920, Gesetzssammlung XXXVI, 380).

7. Glarus: Von der Landsgemeinde ist am 2. Mai 1920 die Abänderung der Art. 59 (Erhöhung der Appellationssumme) und 83 (Erhöhung des Maximalansatzes der Armensteuer) der Kantonsverfassung beschlossen worden (Botschaft des Bundesrates vom 2. Juli 1920, Bundesbl. III, 813; Gewährleistung vom 9. Oktober 1920, Gesetzssammlung XXXVI, 708).

8. Aargau hat in der Volksabstimmung vom 5. September 1920 das Initiativbegehren betreffend die Abänderung von Art. 28, Abs. 1 und 2, der Kantonsverfassung (Einführung der Verhältniswahl für den Grossen Rat) angenommen (Botschaft des Bundesrates vom 9. Oktober 1920, Bundesbl. IV, 408; die Gewährleistung steht noch aus).

9. Tessin hat in der Volksabstimmung vom 14. November 1920 den Gegenvorschlag des Grossen Rates zum Initiativbegehren betreffend die neuen Verfassungsbestimmungen über die Wahl der politischen Behörden (*Decreto legislativo di riforma parziale della costituzione circa le elezioni politiche*, vom 4. Oktober 1920) angenommen (Botschaft des Bundesrates vom 31. Dezember 1920, Bundesbl. 1921, I, 1; die Gewährleistung steht noch aus).

II. Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 49 BV). Im Berichtsjahre hatte sich das Departement von Amtes wegen mit einem Falle zu befassen, in dem eine Schulbehörde die Befreiung von der Teilnahme am Religionsunterricht an die Bedingung geknüpft hatte, dass der Vater des Kindes sich religionslos erkläre. Diese Zumutung verstösst gegen Art. 49, Abs. 2 und 3, der Bundesverfassung, wonach lediglich eine Erklärung, dass das Kind den Religionsunterricht nicht besuchen werde, verlangt werden darf.

III. Begräbniswesen (Art. 53, Abs. 2, BV). Dem Departement ist im Berichtsjahre eine Eingabe zugegangen, worin darauf aufmerksam gemacht wurde, dass ein Selbstmörder nach 9 Uhr abends beerdigt worden sei. Diese tatsächlichen Anbringen haben sich als richtig erwiesen; damit stand fest, dass die Beerdigung eine unschickliche war. Der Bundesrat lud in der Folge die Kantonsregierung ein, dafür zu sorgen, dass künftighin Art. 53, Abs. 2, BV beobachtet werde.

C. Anwendung von Gesetzen und Verordnungen.

I. Genehmigung von Erlassen zum Bundesgesetz über Schulbetreuung und Konkurs (Art. 29 SchKG). Im Oktober des Berichtsjahres reichte der Kanton Tessin den Entwurf eines Dekrets betreffend Abänderung des Einführungsgesetzes vom 8. März 1911 zum

Schuldbetriebs- und Konkursgesetz samt Botschaftsentwurf dem Departement zur vorläufigen Prüfung ein. Zweck der Revision war, die Aufsicht über die Anwendung des Gebührentarifs durch die Betriebs- und Konkursämter von der allgemeinen, durch die Schuldbetriebs- und Konkurskammer des Appellationsgerichtes ausgeübten Aufsicht zu trennen und dem kantonalen Justizdepartement zu übertragen. In Übereinstimmung mit der Schuldbetriebs- und Konkurskammer des Bundesgerichtes war das Departement der Auffassung, dass die Teilung der Aufsichtskompetenzen unter zwei verschiedene Behörden mit Art. 13 SchKG nicht verträglich sei. Die nach Art. 29 des Bundesgesetzes erforderliche Genehmigung könnte daher dem Bundesrat nicht beantragt werden.

II. Rechtsstillstand. Von den Regierungen der Kantone Bern, Solothurn, Thurgau und Luzern wurde wiederholt für einzelne Gebiete, die von der Maul- und Klauenseuche besonders stark heimgesucht wurden, auf Grund von Art. 62 des BG betreffend Schuldbetrieb und Konkurs die Zustimmung des Bundesrates zur Gewährung des Rechtsstillstandes nachgesucht.

Der Bundesrat hat schon wiederholt beim Auftreten der Maul- und Klauenseuche Rechtsstillstand bewilligt (vgl. Bundesbl. 1899, I, 359; 1901, II, 10). Er hielt die Anwendung des Art. 62 SchKG deshalb für begründet, weil die Seuche durch die Heftigkeit ihres Auftretens und die zu ihrer Bekämpfung angeordneten Massnahmen die Bevölkerung in eine Notlage versetzte, die sie an der normalen Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten hinderte.

Die Gewährung von Rechtsstillstand während der Seuchenepidemie des Jahres 1920 rechtfertigt sich jedoch nicht so sehr durch die ökonomische Notlage der Bevölkerung in den verseuchten Gebieten, als durch die faktische Unmöglichkeit der Vollziehung von Betreibungshandlungen gegenüber den von der Verkehrssperre betroffenen Personen. Um der weiteren Ausbreitung der Seuche entgegenzutreten, sind die schärfsten Massregeln getroffen worden; insbesondere ist in einzelnen Gemeinden der freie Verkehr der Personen in erheblichem Umfange oder sogar gänzlich stillgelegt oder an besondere behördliche Bewilligungen geknüpft worden. Wo solche Sperrmassnahmen bestanden, konnten auch die Organe des Betreibungswesens ihre amtlichen Verrichtungen nicht vornehmen. Von einer Notlage, die eine besondere Schonung rechtfertigte, kann somit wohl gesprochen werden.

Gestützt auf diese Erwägungen hat der Bundesrat wiederholt für einzelne Gebiete der Kantone Bern, Solothurn, Thurgau und Luzern Rechtsstillstand gewährt.

Die Regierungen der Kantone Bern und Luzern stellten an den Bundesrat das Gesuch, er wolle sie ermächtigen, für die von der Seuche betroffenen Gebiete ihres Kantons von Fall zu Fall Rechtsstillstand zu gewähren. Es handelte sich hier nicht um eine Zustimmung zu einem individuell bestimmten Rechtsstillstand, sondern um eine im voraus zu erteilende Ermächtigung zur Anordnung örtlich und zeitlich begrenzter Rechtsstillstände nach Massgabe der Notwendigkeit. Es mag Bedenken erwecken, durch eine so allgemein lautende Zustimmung die Gewährung von Rechtsstillständen in einem nicht zum voraus bestimmbareren Umfang zu ermöglichen. Dies lässt sich aber mit Rücksicht auf die Besonderheit des Grundes, aus dem die Massnahme verlangt wurde, rechtfertigen. Bei der beständig sich ändernden Verbreitung der Seuche erschien dieses Vorgehen als zweckmässig und unter der Voraussetzung, dass die Kantonsregierungen nur im Rahmen der Notwendigkeit Gebrauch machen, nicht bedenklich. Die Wirksamkeit einer solchen zum voraus erteilten Ermächtigung wurde unsererseits zeitlich begrenzt. Die Kantonsregierungen, die gestützt auf eine solche Ermächtigung Rechtsstillstand bewilligten, hatten dem Departemente ihre Beschlüsse jeweilen mitzuteilen.

III. Genehmigung von Erlassen zum schweizerischen Zivilgesetzbuch (Art. 40, Abs. 2, ZGB und Art. 52 SchT z. ZGB). Folgende kantonale Erlasse sind vom Bundesrat im Berichtsjahre genehmigt worden:

1. Zürich. Abänderung des Gebührentarifs der kantonalen Verordnung über das Zivilstandswesen, vom 21. September 1911; Genehmigungsbeschluss des Bundesrates vom 9. Januar 1920.

2. Zürich. Abänderung der Verordnung des zürcherischen Obergerichts über die Geschäfte der Notariate und Grundbuchämter, vom 18. November 1911; Genehmigungsbeschluss des Bundesrates vom 16. Dezember 1920.

3. Bern. Abänderung des Dekretes betreffend das Zivilstandswesen, vom 23. November 1911; Genehmigungsbeschluss des Bundesrates vom 18. Mai 1920.

4. Uri. Abänderung des § 10 der Vollziehungsverordnung über das Zivilstandswesen, vom 30. Oktober 1913 (Gebührentarif); Genehmigungsbeschluss des Bundesrates vom 13. April 1920 unter Vorbehalt einer verbesserten Wortfassung.

5. Glarus. Am 2. Mai 1920 von der Landsgemeinde beschlossene Abänderung des § 92 des Einführungsgesetzes zum ZGB (Gebührenerhöhung der Waisenämter); Genehmigungsbeschluss des Bundesrates vom 2. Juli 1920.

6. Baselland. Vom Landrat am 28. Juni 1920 gefasster Beschluss betreffend Neuordnung des Gebührentarifs in der Verordnung über das Zivilstandswesen vom 13. November 1911; Genehmigungsbeschluss des Bundesrates vom 17. Juli 1920.

7. Schaffhausen. Verordnung betreffend die Aufsicht über die Stiftungen, vom 17. November 1919; Genehmigungsbeschluss des Bundesrates vom 19. Februar 1920.

8. Appenzell A.-Rh. Regulativ betreffend die Einführung des Grundbuches in den Gemeinden des Kantons Appenzell A.-Rh., vom 26. April 1920; Genehmigungsbeschluss des Bundesrates vom 4. Mai 1920.

9. St. Gallen. Gesetz über den Zinsfuss für Grundpfandschulden, vom 26. März 1920; Genehmigungsbeschluss des Bundesrates vom 23. April 1920 unter Vorbehalt der Annahme des Gesetzes durch das Volk.

10. St. Gallen. Verordnung betreffend die Gebühren und Tagelder bei Grundpfandschätzungen, vom 23. Juli 1920; Genehmigungsbeschluss des Bundesrates vom 5. August 1920.

11. Thurgau. Verordnung über die grundbuchliche Behandlung der Korporationsteilrechte, vom 22. Dezember 1919; Genehmigungsbeschluss des Bundesrates vom 16. Januar 1920.

12. Waadt. Gebührentarif für Grundbuchsachen; Genehmigungsbeschluss des Bundesrates vom 3. August 1920.

13. Wallis. Verordnung über die Führung des kantonalen Grundbuches, vom 17. April 1920; Genehmigungsbeschluss des Bundesrates vom 4. Mai 1920.

14. Neuenburg. Gesetz vom 17. November 1919 betreffend die Abänderung des Art. 74 des Einführungsgesetzes zum ZGB vom 22. März 1910 (Bodenverbesserungen); Genehmigungsbeschluss des Bundesrates vom 30. Januar 1920.

15. Neuenburg. Gesetz vom 4. Mai 1920 betreffend die Abänderung des Art. 97 des Einführungsgesetzes zum ZGB vom 22. März 1910 (Zinsfuss für Grundpfandschulden); Genehmigungsbeschluss des Bundesrates vom 20. Juli 1920.

16. Neuenburg. Beschluss des Staatsrates des Kantons Neuenburg vom 26. Oktober 1920 betreffend Abänderung der Art. 26, 38 und 41 des Reglementes über den Zivilstandsdienst, vom 18. Februar 1913; Genehmigungsbeschluss des Bundesrates vom 29. Oktober 1920.

17. Neuenburg. Beschluss des Staatsrates des Kantons Neuenburg vom 10. Dezember 1920 betreffend die Ergänzung des

Bestand der im Handelsregister eingetragenen Einzel firmen, Handelsgesellschaften, Vereine, Stiftungen und nicht handel treibenden Personen auf 31. Dezember 1919 und 1920.

Etat des raisons individuelles, sociétés commerciales, associations, fondations et non-commerçants inscrits au registre du commerce à la date du 31 décembre 1919 et 1920.

| Kantone | Einzel firmen <i>Raisons individuelles</i> | | Kollektiv- und Kommandit-Gesellschaften <i>Sociétés en nom collectif et en commandite</i> | | Aktiengesellschaften, Kommandit-Aktiengesellschaften und Genossenschaften <i>Sociétés anonymes, sociétés en commandite par actions et sociétés coopératives</i> | | Vereine <i>Associations</i> | | Stiftungen <i>Fondations</i> | | Zweig-niederlassungen <i>Succursales</i> | | Besonderes Register <i>Registre spécial</i> | | Zusammen <i>Total</i> | | Cantons |
|---------------------------|-----------------------------------------------|--------|----------------------------------------------------------------------------------------------|--------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|--------------------------------|-------|---------------------------------|------|---------------------------------------------|-------|------------------------------------------------|------|--------------------------|--------|--------------------------|
| | 1919 | 1920 | 1919 | 1920 | 1919 | 1920 | 1919 | 1920 | 1919 | 1920 | 1919 | 1920 | 1919 | 1920 | 1919 | 1920 | |
| Zürich | 5,320 | 5,596 | 1,694 | 1,732 | 2,293 | 2,442 | 159 | 156 | 66 | 112 | 281 | 296 | 46 | 45 | 9,859 | 10,379 | Zurich |
| Bern | 6,162 | 6,298 | 1,491 | 1,576 | 2,977 | 2,961 | 599 | 588 | 59 | 85 | 226 | 233 | 147 | 145 | 11,661 | 11,886 | Berne |
| Luzern | 1,550 | 1,609 | 352 | 366 | 685 | 679 | 171 | 170 | 3 | 11 | 72 | 100 | 25 | 23 | 2,858 | 2,958 | Lucerne |
| Uri | 199 | 197 | 48 | 45 | 36 | 36 | 10 | 9 | — | — | 6 | 6 | — | — | 299 | 293 | Uri |
| Schwyz | 648 | 724 | 105 | 114 | 154 | 165 | 21 | 20 | — | 2 | 5 | 6 | — | — | 933 | 1,031 | Schwyz |
| Obwalden | 159 | 183 | 37 | 33 | 43 | 42 | 10 | 10 | — | — | 4 | 6 | 2 | 2 | 255 | 276 | Unterwald-le-haut |
| Nidwalden | 175 | 198 | 45 | 46 | 50 | 50 | 6 | 6 | — | — | 1 | — | — | — | 277 | 300 | Unterwald-le-bas |
| Glarus | 385 | 365 | 97 | 100 | 171 | 189 | 10 | 10 | 5 | 9 | 10 | 11 | — | — | 678 | 684 | Glaris |
| Zug | 255 | 252 | 59 | 56 | 119 | 122 | 30 | 30 | — | 5 | 3 | 4 | 2 | 2 | 468 | 471 | Zoug |
| Freiburg | 1,884 | 1,930 | 171 | 188 | 726 | 741 | 216 | 221 | 2 | 3 | 50 | 47 | 19 | 19 | 3,068 | 3,149 | Fribourg |
| Solothurn | 947 | 943 | 245 | 255 | 605 | 625 | 154 | 150 | 32 | 43 | 43 | 43 | 49 | 49 | 2,075 | 2,108 | Soleure |
| Baselstadt | 1,646 | 1,617 | 567 | 584 | 370 | 417 | 117 | 123 | 64 | 88 | 144 | 152 | — | — | 2,908 | 2,981 | Bâle-ville |
| Baselland | 246 | 241 | 106 | 112 | 268 | 280 | 77 | 72 | 1 | 3 | 18 | 17 | 1 | 1 | 717 | 726 | Bâle-campagne |
| Schaffhausen | 501 | 488 | 87 | 94 | 153 | 158 | 40 | 38 | 8 | 10 | 16 | 19 | — | — | 805 | 807 | Schaffhouse |
| Appenzell A.-Rh. | 848 | 946 | 95 | 100 | 132 | 143 | 10 | 7 | — | 1 | 14 | 15 | — | — | 1,099 | 1,212 | Appenzell Rh.-ext. |
| Appenzell I.-Rh. | 121 | 121 | 15 | 13 | 29 | 29 | 5 | 5 | — | — | 2 | 2 | 1 | 1 | 173 | 171 | Appenzell Rh.-int. |
| St. Gallen | 2,961 | 2,864 | 783 | 781 | 998 | 1,022 | 111 | 102 | 11 | 21 | 187 | 188 | — | — | 5,051 | 4,978 | St-Gall |
| Graubünden | 1,391 | 1,401 | 408 | 406 | 428 | 437 | 77 | 74 | 4 | 5 | 100 | 100 | 2 | 2 | 2,410 | 2,425 | Grisons |
| Aargau | 1,568 | 1,554 | 404 | 416 | 863 | 888 | 92 | 76 | 13 | 22 | 69 | 76 | 1 | 1 | 3,010 | 3,033 | Argovie |
| Thurgau | 1,624 | 1,662 | 237 | 259 | 508 | 520 | 26 | 25 | 3 | 9 | 82 | 83 | 1 | 1 | 2,481 | 2,559 | Thurgovie |
| Tessin | 2,541 | 2,520 | 571 | 604 | 382 | 362 | 60 | 62 | 16 | 17 | 77 | 80 | 27 | 27 | 3,674 | 3,672 | Tessin |
| Waadt | 5,443 | 5,551 | 1,034 | 1,061 | 2,374 | 2,392 | 550 | 557 | 38 | 39 | 219 | 222 | 10 | 10 | 9,668 | 9,832 | Vaud |
| Wallis | 369 | 373 | 129 | 135 | 325 | 332 | 88 | 96 | 2 | 2 | 22 | 25 | 1 | 1 | 936 | 964 | Valais |
| Neuenburg | 1,575 | 1,876 | 604 | 611 | 743 | 765 | 177 | 177 | 31 | 36 | 123 | 123 | 43 | 44 | 3,296 | 3,632 | Neuchâtel |
| Genf | 2,693 | 2,637 | 785 | 784 | 2,981 | 3,045 | 526 | 515 | 26 | 29 | 114 | 128 | 2 | 3 | 7,127 | 7,141 | Genève |
| Zusammen 31. Dez. 1919/20 | 41,211 | 42,146 | 10,169 | 10,471 | 18,413 | 18,842 | 3,342 | 3,299 | 384 | 552 | 1,888 | 1,982 | 379 | 376 | 75,786 | 77,668 | Total au 31 déc. 1919/20 |
| Zusammen 31. Dez. 1883 | 24,023 | | 3,666 | | 1,497 | | 134 | | — | | 368 | | 2,052 | | 31,740 | | Total au 31 déc. 1883 |

Reglementes über das Grundbuch, vom 25. September 1911; Genehmigungsbeschluss des Bundesrates vom 21. Dezember 1920.

18. Genf. Gesetz betreffend die Erhaltung von Naturdenkmälern und die Sicherung der Landschaften und Aussichtspunkte, vom 19. Juni 1920; Genehmigungsbeschluss des Bundesrates vom 31. Dezember 1920.

IV. Handelsregister. Über die Tätigkeit der Bundesverwaltungsbehörden bei Anwendung der Gesetzgebung über das Handelsregister ist folgendes zu berichten:

1. Im Jahre 1920 haben sich die Eintragungen in das Handelsregister nur wenig vermehrt. Von 33,482 im Jahre 1919 sind sie um 283 auf 33,765 gestiegen. Darauf entfallen 83 Zwangseintragungen (1919: 35), von welchen 28 durch die Registerführer (1919: 17), 38 durch die kantonalen Aufsichtsbehörden (1919: 12) und 17 durch die Bundesbehörden verfügt wurden (1919: 6). Wegen Konkurses wurden 378 Firmen gelöscht (1919: 299).

Am 31. Dezember 1920 waren im Handelsregister eingetragen 42,146 Einzelfirmen (1919: 41,211), 10,471 Kollektiv- und Kommanditgesellschaften (1919: 10,169), 18,842 Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Genossenschaften (1919: 18,413), 3299 Vereine (1919: 3342), 552 Stiftungen (1919: 384), 1982 Zweigniederlassungen (1919: 1888), und im besondern Register (B) 376 nicht eintragungspflichtige Personen (1919: 379); zusammen 77,668 (1919: 75,786; 1888: 31,740).

Die Verteilung dieser Ziffern auf die einzelnen Kategorien und Kantone ergibt sich aus den beigefügten zwei Tabellen A und B.

2. Die bezogenen Gebühren haben sich gegenüber 1919 ebenfalls gesteigert. Von Fr. 618,161.45 erhöhten sie sich um Fr. 27,741.02 auf Fr. 645,902.47. Die hievon der Eidgenossenschaft zufallende Hälfte (Fr. 322,951.45) stellt sich unter Abzug von einigen Beträgen, die pro 1919 zuviel bezahlt wurden, auf Fr. 322,935.— (1919: Fr. 309,081.25). Als Vergütung für die Veröffentlichungen aus dem Güterrechtsregister kommen noch hinzu Fr. 668.— (1919: Fr. 468.—).

3. Gesuche um Bewilligung des Gebrauchs nationaler, territorialer und regionaler Bezeichnungen (Art. 5 der revidierten Verordnung II über das Handelsregister, vom 16. Dezember 1918) und von Firmen, die mit Rücksicht auf Art. 1 der zitierten Verordnung der Prüfung auf ihre Zulässigkeit bedurften, wurden im ganzen 185 eingereicht (1919: 314). Dazu waren 11 Pendenzen von 1919 zu erledigen. In 113 von diesen 196 Fällen konnte dem Gesuche entsprochen werden; 50 Gesuche wurden abgewiesen und 26 fallen gelassen. Die übrigen 7 Gesuche sind noch pendent.

4. Rekurse wurden im ganzen 40 neu eingereicht (1919: 39); aus dem Vorjahr waren deren noch 21 hängig. Von diesen 61 Geschäften (1919: 49) konnten 50 erledigt werden (1919: 28), wobei in zwei Fällen der Entscheid durch den Bundesrat getroffen wurde (1919 in 3 Fällen); die übrigen 11 mussten auf das Jahr 1921 übertragen werden.

Aus den getroffenen Entscheiden ist hervorzuheben:

a. Der Begriff des Gewerbes im Sinne von Art. 61, Abs. 2, ZGB setzt, soweit die rechtlichen Beziehungen des Gewerbetreibenden in Frage kommen, eine vorwiegend privatrechtliche und, soweit seine wirtschaftlichen Funktionen in Betracht fallen, eine prävalierend privatwirtschaftliche Tätigkeit voraus. Bewegt sich dagegen die Vereinstätigkeit in der Hauptsache auf dem Boden des öffentlichen Rechtes, so liegt ein Gewerbe nach Art. 61, Abs. 2, ZGB nicht vor, und es besteht daher auch keine Eintragspflicht (Entscheid des Justiz- und Polizeidepartements vom 14. September 1920 in Sachen Bezirks- spital Fraubrunnen).

b. Eine Aktiengesellschaft, welche als Nachfolgerin einer Personenfirma die bisherige Firma mit dem Zusatz «vormals» in ihre Firma aufnehmen will, ist an die Vorschriften des Art. 10, Abs. 3, der revidierten Verordnung II betreffend das Handelsregister gebunden. Ihre Firma muss also die ausgeschriebene Bezeichnung «Aktien- gesellschaft» enthalten (Entscheid des Justiz- und Polizeidepartements vom 15. November 1920 in Sachen «Papyrus Aktiengesellschaft vormals Samuel Fischer»).

5. Durch einen Spezialfall war das Departement veranlasst, dem Amt für das Handelsregister am 25. Januar 1920 folgende Weisung zu erteilen: Wie die physischen, so können auch die juristischen Personen nur einen Sitz haben. Besitzen sie neben der Hauptniederlassung noch andere geschäftliche Niederlassungen, so dürfen diese nur als Zweigniederlassungen ins Handelsregister eingetragen werden. Die Eintragung von Gesellschaften mit mehr- fachem Sitz ist künftig zu verweigern.

V. Zivilstandsdienst. Über die Tätigkeit der Bundesverwaltungs- behörden bei Anwendung der Gesetzgebung über Zivilstand und Ehe ist folgendes zu berichten:

1. Kreisschreiben wurden erlassen:
vom Bundesrate:

am 13. Januar betreffend Verhehlichung von Angehörigen der Tschechoslowakischen Republik (Bundesbl. 1920, I, 80);

am 24. August betreffend Gebühren bei selbständiger Ehever- kündigung (Bundesbl. 1920, IV, 188);

- am 12. November betreffend den Verkündakt (Bundesbl. 1920, IV, 700);
- am 28. Dezember betreffend Ehescheidung Angehöriger der Tschechoslowakischen Republik (Bundesbl. 1921, I, 10).
- vom Departemente:

- am 21. Juli betreffend die wichtigeren Entscheide und Verfügungen des Departementes im Jahre 1919 auf dem Gebiete des Zivilstandswesens (Bundesbl. 1920, IV, 64);
- am 24. August betreffend Gebühr für Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen Angehöriger der Tschechoslowakischen Republik (Bundesbl. 1920, IV, 191).

2. Änderungen der Zivilstandskreise sind uns im Berichtsjahre folgende mitgeteilt worden: Infolge Vereinigung der Gemeinde Bümpliz mit der Stadtgemeinde Bern ist der Zivilstandskreis Bümpliz zum Teil aufgehoben und mit demjenigen von Bern verschmolzen worden.

Desgleichen die Zivilstandskreise Madretsch und Mett, die mit Biel vereinigt worden sind. Der Zivilstandskreis Biel umfasst nunmehr ausser der Stadt Biel auch die früheren Gemeinden Leubringen (Evi-lard), Madretsch und Mett.

Der Zivilstandskreis Les Breuleux umfasst die Gemeinden Les Breuleux, La Chaux-sur-Breuleux und die Sektionen der Gemeinde Muriaux: Cerneux-Veusil und Le Roselet.

Der Zivilstandskreis Saignelégier umfasst die Gemeinden Bémont, Saignelégier, Muriaux (ohne die Sektionen Cerneux-Veusil und Le Roselet).

Die Gemeinde Wyssachen (früher Wyssachengraben) ist vom Zivilstandskreis Eriswil abgelöst und zu einem eigenen Zivilstandskreise «Wyssachen» erhoben worden.

Die Gemeinde Le Pâquier (Kanton Freiburg) ist vom Zivilstandskreise Gruyères (Greyerz) abgelöst und zu einem eigenen Zivilstandskreise erhoben worden.

Der Sitz des Zivilstandskreises «Vufflens-le-Château» ist von Monnaz nach Vufflens-le-Château verlegt worden.

3. Eidgenössische Inspektionen. Im Jahre 1920 wurden einige Zivilstandsämter des Kantons St. Gallen, das dortige kantonale Zivilstandsarchiv und das Zivilstandsamt Basel-Stadt inspiziert. Anlass zu besondern Aussetzungen war nicht vorhanden.

4. Kantonale Inspektionen. Im Berichtsjahre sind uns Rapporte über die kantonalen Inspektionen der Zivilstandsämter aus 22 Kantonen zugestellt worden. In zwei Kantonen sind, wegen

Überlastung der mit der Inspektion betrauten Beamten, im Jahre 1919 nur einige wenige Kreise inspiziert worden. Die Unterlassung soll im Jahre 1920 nachgeholt werden, worüber im nächsten Geschäftsbericht Auskunft erteilt werden wird.

Nach den kantonalen Berichten war der Gang des Zivilstandsdienstes im Jahre 1920 normal. Verstöße gegen die formellen Vorschriften finden zwar überall noch statt, wie dies bei der grossen Zahl kleiner und kleinster Zivilstandskreise, deren Beamte wenig Praxis besitzen, nicht anders zu erwarten ist. Doch darf festgestellt werden, dass die Verstöße von Jahr zu Jahr nicht nur an Zahl, sondern auch an Bedeutung abnehmen.

Aufgefallen ist, dass immer noch Trauungen minderjähriger Personen gemeldet werden, die nicht im Besitze der gesetzlich geforderten Einwilligungen waren.

5. Geschäftsstatistik. Die Zahl der vom Amte für den Zivilstandsdienst im Jahre 1920 behandelten Geschäfte beträgt 2160.

Der Zivilstandsaktenaustausch zwischen der Schweiz und dem Auslande umfasste im Berichtsjahre:

| | |
|--------------------------------------------|------------------------|
| Nach dem Auslande gesandte Akten | 19,226 |
| darunter 726 Legitimationen. | |
| Vom Auslande eingegangene Akten | 2,695 |
| | Zusammen <u>21,921</u> |
| Davon wurden beanstandet | 29 |
| Unerledigt vom Vorjahr | 9 |
| | Zusammen <u>38</u> |
| Erledigt wurden | 18 |
| so dass am 1. Januar 1921 noch | 20 |
| hängig waren. | |

Dem Auslande wurden zur Anmerkung in seine Register ausserdem 68 Akten (Ehescheidungsurteile, Legitimationen etc.) mitgeteilt. Aus dem Auslande langten zur Anmerkung in schweizerische Zivilstandsregister 33 Akten ein. Die Beschaffung von Zivilstandsakten wurde von ausländischen Behörden bei der Schweiz in 282 Fällen und von den schweizerischen Behörden beim Auslande in 118 Fällen nachgesucht. Für Schweizerbürger im Auslande wurden 1121 Heimatscheine und 244 Ehefähigkeitszeugnisse beschafft. Es wurden 230 Übersetzungen von Zivilstandsakten erstellt.

Die Zunahme des aus der Beschaffung von kostenpflichtigen Zivilstandsakten und Heimatscheinen für im Auslande wohnhafte

Schweizerbürger resultierenden Geldverkehrs machte eine eigentliche zur Regelung des letztern bestimmte Rechnungsführung auf dem Amte notwendig. Diese umfasste im Berichtsjahre 1923 Geldgeschäfte.

Das eidgenössische Zivilstandsamt hat im Berichtsjahre 38 Todesfälle von Personen beurkundet, die zum grössten Teil als aktive Militärpersonen noch in Spitälern untergebracht waren; diese Eintragungen haben 110 Mitteilungen veranlasst. An Hinterlassene wurden ungefähr 100 kostenfreie Todesscheine abgegeben.

VI. Güterrechtsregister. Über das Güterrechtsregister ist folgendes mitzuteilen:

1. Mit Kreisschreiben vom 27. Dezember 1920 hat das Departement die kantonalen Aufsichtsbehörden über das Güterrechtsregister eingeladen, über ihre Geschäftsführung sowie über diejenige der ihnen unterstellten Güterrechtsregisterämter für das Jahr 1920 Bericht zu erstatten. Zugleich wurden sie ersucht, nach einem vom Departement aufgestellten Formular statistische Erhebungen über die Eintragungen im Güterrechtsregister vorzunehmen.

Zurzeit lässt sich ein Bild über die Gestaltung der güterrechtlichen Verhältnisse der in der Schweiz domizilierten Ehegatten nicht gewinnen, obschon diese Frage vom gesetzgebungspolitischen Standpunkte aus Interesse bietet. Die Statistik soll darüber Aufschluss erteilen, in welchem Umfange noch Unterstellungen unter das alte Recht bestehen und welche Güterstände an Stelle der Güterverbindung kraft Ehevertrages gewählt und eingetragen worden sind; ebenso auch über die durch richterliche Verfügung oder von Gesetzes wegen eingetretenen Änderungen des Güterstandes und die Verträge unter Ehegatten nach Art. 177 ZGB. Mit Rücksicht darauf, dass die erstmalige Bestandesaufnahme einzelnen Ämtern grössere Arbeit verursachen wird, wurde für die Einsendung der Zusammenstellung über die erfolgten Erhebungen eine Frist bis zum 1. Juni 1921 gewährt.

2. Aus der Rekurspraxis haben wir zu erwähnen: Eine Ehefrau hatte durch Ehevertrag ihrem Ehemann ihre sämtlichen Liegenschaften abgetreten. Der Vertrag wurde von der Vormundschaftsbehörde genehmigt (Art. 177 ZGB) und hernach im Güterrechtsregister und im Grundbuch eingetragen. Ein halbes Jahr später hob die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde die Genehmigung von Amtes wegen auf, woraufhin der Güterrechtsregisterführer den Parteien mitteilte, dass er den Güterrechtsregistereintrag löschen werde. Eine dagegen gerichtete Beschwerde hat der Bundesrat gutgeheissen, weil der bereits erfolgte und für den Eigentumserwerb konstitutive Grundbucheintrag nur durch den Richter im Verfahren nach Art. 975

ZGB gelöscht werden kann und durch die Löschung des Güterrechtsregistereintrages allein der Grundsatz der Übereinstimmung von Grundbuch und Güterrechtsregister verletzt würde.

VII. Viehverpfändung. Nachträge zum Verzeichnis der Geldinstitute und Genossenschaften, die gemäss Art. 885 ZGB und der revidierten Verordnung betreffend die Viehverpfändung vom 30. Oktober 1917 (A. S., Bd. XXXIII, 913 ff.) befugt sind, im ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft als Pfandgläubiger Viehverschreibungsverträge abzuschliessen (Bundesbl. 1918, III, 494 ff.), wurden publiziert am 26. Januar 1920 (Bundesbl. I, 162), 16. März 1920 (Bundesbl. I, 548), 16. April 1920 (Bundesbl. II, 270), 6. Mai 1920 (Bundesbl. II, 590), 10. November 1920 (Bundesbl. IV, 706).

Mit Kreisschreiben vom 16. November 1920 wurden die kantonalen Aufsichtsbehörden über die Viehverschreibungsämter gestützt auf Art. 4 der Verordnung betreffend die Viehverpfändung vom 30. Oktober 1917 ersucht, dem Departemente bis zum 20. Januar 1921 über ihre eigene Geschäftsführung und diejenige der ihrer Aufsicht unterstellten Verschreibungsämter im Jahre 1920 Bericht zu erstatten und gleichzeitig eine Zusammenstellung über die im ganzen Kanton erfolgten Viehverschreibungen einzusenden. Diese Zusammenstellung, die nach einem vom Departement aufgestellten Formular zu erfolgen hatte, wurde von einigen Aufsichtsbehörden nicht richtig gemacht. Wir sahen uns genötigt, die Erhebungsformulare richtigstellen zu lassen, und sind daher nicht in der Lage, über die Zahl der am 1. Januar 1921 bestehenden Verschreibungen und die Summe der Pfandschulden Aufschluss geben zu können.

VIII. Geistiges Eigentum. Die Entscheide des Departements und des Bundesrates über Beschwerden, die sich gegen Verfügungen des Amtes für geistiges Eigentum richten, werden von der Justizabteilung vorbereitet. Darüber wird in anderem Zusammenhang (vgl. den Geschäftsbericht des Amtes hiernach) berichtet.

IX. Anwendung anderer Bundesgesetze. Auf diesem Rechtsgebiet ist aus der Tätigkeit der Justizabteilung während des Berichtsjahres folgendes zu erwähnen:

1. Im Rekursfall *Molinari und Konsorten* gegen das tessinische Kriegsgewinnsteuergesetz vom 22. Januar 1919 hatte der Bundesrat (Art. 189, Abs. 2, OG) zu entscheiden, ob der BRB betreffend die eidgenössische Kriegsgewinnsteuer, vom 18. September 1916, implizite den Grundsatz enthalte, dass neben der eidgenössischen Kriegsgewinnsteuer eine gleichartige kantonale Steuer nicht erhoben werden dürfe. Der Bundesrat hat in seinem Entscheid vom

17. September 1920 diese Frage aus folgenden Gründen verneint. Bis jetzt hat sich die Praxis an den Grundsatz gehalten, dass das Gebiet der direkten Steuern ganz den Kantonen überlassen bleibe. Die eidgenössische Kriegssteuer und Kriegsgewinnsteuer stellen eine als vorübergehend gedachte Ausnahme von diesem Grundsatz dar. Unter Vorbehalt der Art. 4, 31, 46 und 60 BV ist die Souveränität der Kantone mit Bezug auf die direkte Besteuerung eine unbeschränkte; sie können also auch eine Kriegsgewinnsteuer erheben. Wenn der Bund bei Einführung einer eidgenössischen Steuer die Kompetenz der Kantone zur Erhebung einer gleichartigen kantonalen Steuer ausschliessen will, stellt er dies durch eine ausdrückliche Vorschrift fest (vgl. z. B. Art. 41^{bis} BV betreffend die Stempelsteuer). Dasselbe hätte auch geschehen müssen, wenn bei der Kriegsgewinnsteuer die Meinung geherrscht hätte, dass den Kantonen die Möglichkeit, ihrerseits eine solche Steuer zu beziehen, benommen sein solle. Der BRB vom 18. September 1916 enthält aber weder ausdrücklich noch stillschweigend eine Norm, die den Kantonen dieses Recht nimmt. Gestützt auf diese Erwägungen wurde der Rekurs abgewiesen.

2. Strafurteil des Polizeigerichts Basel-Stadt gegen den «verantwortlichen Vertreter» des eidgenössischen Ernährungsamtes. Mit Urteil vom 28. März 1919 hatte das Polizeigericht des Kantons Basel-Stadt den «verantwortlichen Vertreter» des eidgenössischen Ernährungsamtes der fahrlässigen Zuwiderhandlung gegen Art. 6 des BRB über die Höchstpreise für Getreide etc., vom 8. August 1916, schuldig erklärt und in contumaciam zu einer Busse von Fr. 200, eventuell zu 40 Tagen Gefängnis verurteilt. Die angebliche Widerhandlung bestand darin, dass das Ernährungsamt in zwei Zirkularen an die Kantonsbehörden erklärt hatte, dass es Hafer für Pferde nur dann liefere, wenn gleichzeitig eine entsprechende Menge von Hilfsfuttermitteln bezogen werde. Da das Polizeigericht durch die Durchführung des Strafverfahrens wegen einer Amtshandlung des Ernährungsamtes gegen die Bestimmungen des eidgenössischen Verantwortlichkeitsgesetzes verstossen hatte, erhob der Bundesrat gemäss Art. 175, Ziff. 1, OG beim Bundesgericht den Kompetenzkonflikt gegen das Polizeigericht des Kantons Basel-Stadt. Unterm 27. März 1920 hat das Bundesgericht die Klage des Bundesrates gutgeheissen und das Urteil des Polizeigerichts gegen den «verantwortlichen Vertreter» des eidgenössischen Ernährungsamtes aufgehoben (BGE 46, I, 48 ff.).

3. Einer von der eidgenössischen Linthkommission gegen den Regierungsrat des Kantons St. Gallen eingereichten Beschwerde betreffend Besteuerung des Linthunternehmens lag folgender Tatbestand zugrunde: Durch Beschluss des Regierungs-

rates wurden 5 der Linthunternehmung gehörende Schutzwaldparzellen als öffentliche Waldungen im Sinne von Art. 1 des st. gallischen Gesetzes über das Forstwesen vom 12. März 1906 bezeichnet und in der Folge mit einem der Ertragsfähigkeit der Parzellen entsprechenden Anteil am Gehalte des Revierförsters belastet. Der Bundesrat ist auf die Beschwerde wegen Unzuständigkeit nicht eingetreten, nachdem das Bundesgericht in dem eröffneten Meinungsaustausch sich dem vom Bundesrat vertretenen Standpunkte angeschlossen hatte, dass unter «Bund» im Sinne von Art. 179 OG nicht nur, wie in der bisherigen Praxis angenommen worden war, das Rechtssubjekt zu verstehen sei, dessen Organisation durch die BV geordnet werde, der Begriff des Bundes vielmehr weiter zu fassen und demnach die Zuständigkeit des Bundesgerichts auch für Steuerstreitigkeiten, wie die vorliegende, gegeben sei.

4. Vollstreckung bundesgerichtlicher Urteile. Gestützt auf Art. 45 des BG über die Organisation der Bundesrechtspflege hatte sich der Bundesrat mit 3 Beschwerden wegen Nichtvollstreckung bundesgerichtlicher Urteile zu befassen. Eine Beschwerde wurde gutgeheissen, eine konnte, weil gegenstandslos geworden, abgeschrieben werden, und die dritte war am Ende des Berichtsjahres noch hängig.

X. Entscheid in einer Schadensersatzsache. In einem Anstand zwischen der Kreisdirektion II der Bundesbahnen und dem eidgenössischen Ernährungsamt betreffend Haftung für Vergiftung einer Viehsendung ist das Departement von beiden Verwaltungen um die Entscheidung des Streitfalles ersucht worden. Das Departement hat entschieden, dass die Bundesbahnen den gesamten Schaden zu tragen haben.

XI. Verschiedenes. Ausserdem wurden im Berichtsjahre von der Justizabteilung 145 Beschwerden, Eingaben, Anfragen und interne Verwaltungsgeschäfte, die sich auf nationale Verhältnisse bezogen, erledigt.

D. Internationales.

I. Vormundschafswesen. Die Justizabteilung hatte sich im Berichtsjahr mit 39 Vormundschafsfällen (1919: 39; 1918: 20) zu befassen. Hiervon waren 16 Fälle am Ende des Jahres noch unerledigt.

II. Verlassenschaften. Die Justizabteilung wurde in 436 (1919: 386; 1918: 277) Verlassenschaftsfällen von Schweizern im Auslande und Ausländern in der Schweiz in Anspruch genommen. 253 Fälle wurden im Berichtsjahre erledigt, und 183 Fälle mussten auf 1921 übertragen werden.

III. Vollstreckbarkeitserklärung von Kostenurteilen. Nach Massgabe von Art. 18 und 19 der internationalen Übereinkunft betreffend Zivilprozessrecht vom 17. Juli 1905 wurden 5 auf Ausstellung von Vollstreckbarkeitserklärungen für Kostenurteile gerichtete Begehren vermittelt, und zwar 3 für inländische und 2 für ausländische Kostenurteile. In 3 Fällen ist die Vollstreckbarkeitserklärung ausgestellt worden; ein Fall war am Ende des Berichtsjahres noch hängig, und ein weiterer Fall konnte abgeschrieben werden, da in Österreich für die Vollstreckung von Kostenurteilen sogleich um die Bewilligung der Exekution nachgesucht werden kann. Eine vorgängige Erwirkung der Vollstreckbarkeitserklärung ist nicht notwendig, da gemäss § 79 der österreichischen Exekutionsordnung ausländische Kostent-scheidungen, sofern die Voraussetzungen der Art. 18 und 19 des Haager Prozessübereinkommens erfüllt sind, einen in Österreich vollstreckbaren Exekutionstitel darstellen.

IV. Verschiedenes. Das Departement hatte sich im Berichtsjahre ausserdem mit 81 Eingaben und Anfragen, die sich auf internationale Verhältnisse bezogen, zu befassen. Davon wurden 18 Fälle auf das Jahr 1921 übertragen.

E. Gutachten und Mitberichte.

Das Departement und die Abteilung haben im Berichtsjahre über Fragen der Gesetzgebung und Rechtsanwendung sowie des nationalen und internationalen Rechts in 149 (1919: 147; 1918: 174) Fällen Gutachten und Mitberichte erstattet. 10 Fälle mussten auf das Jahr 1921 übertragen werden.

II. Grundbuchamt.

A. Allgemeines.

Das Justiz- und Polizeidepartement hatte im Laufe des Jahres 1917 die Vorarbeiten für die Aufstellung des allgemeinen Planes über die Durchführung der Grundbuchvermessungen abgeschlossen. Wegen der damals eingetretenen Teuerung und Geldentwertung haben wir einstweilen mit der Genehmigung des Vermessungsplanes und dessen Kenntnissgabe an die Kantone zugewartet. Durch die seither eingetretene Veränderung der Verhältnisse ist eine Neuberechnung der Kosten und für eine Reihe von Kantonen eine Verschiebung des Zeitpunktes für den Beginn der Vermessung notwendig geworden. Das Grundbuchamt hat daher im Berichtsjahr das Vermessungsprogramm umgearbeitet. Nachdem die erforderlichen Verhandlungen zwischen den einzelnen Kantonen und einem Delegierten des Grundbuchamtes über die Festsetzung der Kosten, den Zeitpunkt des Beginns und die Dauer der Grund-

buchvermessungen abgeschlossen waren, unterbreitete das Justiz- und Polizeidepartement den Programmwurf den Kantonsregierungen zur Venehmlassung. Bis Ende des Berichtsjahres haben sich bereits 18 Kantonsregierungen mit dem Entwurfe einverstanden erklärt. Da auch von den übrigen Kantonen eine zustimmende Antwort zu erwarten ist, dürfte es möglich sein, das allgemeine Vermessungsprogramm im Laufe des Jahres 1921 in Kraft zu setzen.

Das Grundbuchamt hat 31 Güterzusammenlegungen begutachtet und dafür die Erhöhung des jeweiligen Bundesbeitrages, der sich aus der voraussichtlichen Ersparnis durch die Zusammenlegung der Grundstücke bei der Grundbuchvermessung ergibt, berechnet. Von diesen Zusammenstellungsunternehmungen, die sich auf ein Gebiet von 4077 ha beziehen, entfallen auf die Kantone Zürich 4, Bern 4, Obwalden 2, Basel-Landschaft 2, Schaffhausen 2, Graubünden 2, Aargau 3, Thurgau 1, Tessin 1 und Waadt 10.

B. Grundbuchwesen.

1. An der Anlage des Grundbuches wurde in den im Geschäftsbericht für das Jahr 1919 genannten Kantonen weiter gearbeitet. Mit den Vorarbeiten wurde auch in den Kantonen Luzern und St. Gallen begonnen, so dass nunmehr in allen Kantonen, die Neuvermessungen oder brauchbare frühere Vermessungen aufweisen, und wo somit die Bedingungen für die Einführung des Grundbuches vorhanden sind, daran gearbeitet wird.

2. Rekurse. Im Berichtsjahre sind 14 Grundbuchbeschwerden gegen Entscheidungen kantonaler Aufsichtsbehörden behandelt worden (gegenüber 8 im Jahre 1919). 9 Rekurse wurden als unbegründet abgewiesen; in 4 Fällen konnte mangels Zuständigkeit auf die materielle Behandlung nicht eingetreten werden, und eine Beschwerde wurde nachträglich zurückgezogen. Aus den Entscheidungen ist hervorzuheben:

a. Mit Beschluss vom 30. Januar haben wir eine Beschwerde von Notar A. Wirth in Wohlen, gegen Aargau, als unbegründet abgewiesen. Die aargauische Notariatsordnung schreibt in Art. 33, Abs. 2, vor: «Bedarf eine Partei für das Rechtsgeschäft der Einwilligung eines Dritten, so haben beide bei der Beurkundung als Partei mitzuwirken, und es kann der eine für den andern nicht als Bevollmächtigter handeln.» Diese Bestimmung der Notariatsordnung verlangt somit beispielsweise vom Notar die Prüfung darüber, ob im Zeitpunkt des Vertragsschlusses der freie Wille einer Ehefrau zur Eingehung eines Vertrages auch wirklich vorhanden ist. Hierbei soll sich die Urkundsperson nicht allein an den Ehemann und an die von ihm vorgelegte, von der Ehefrau unterzeichnete Vollmachtsurkunde

halten; vielmehr soll die Ehefrau beim Vertragsschluss entweder persönlich mitwirken oder doch einen andern Bevollmächtigten als ihren Ehemann wählen.

Trotz dieser Bestimmung hatte Notar Wirth einen Kaufvertrag verkündet und beim Grundbuchamt Baden eingereicht, wobei der Ehemann sowohl als Vertreter der Ehefrau handelte als auch seine eigene, nach Güterrecht erforderliche Zustimmung zum Vertragsschluss erklärte. Der Grundbuchverwalter wies diesen Vertrag zurück, und die aargauischen Aufsichtsbehörden schützten diese Verfügung. Dagegen beschwerte sich Notar Wirth beim Bundesrat und behauptete, dass jene Bestimmung der aargauischen Notariatsordnung bundesrechtswidrig sei. Wir teilten zwar die Ansicht des Beschwerdeführers, dass nach den Vorschriften des ZGB bei der Güterverbindung der Ehemann sehr wohl als Vertreter und Bevollmächtigter seiner Ehefrau einen Vertrag schliessen und zugleich für sich persönlich seine eigene nach Güterrecht erforderliche Zustimmung zum Vertragsschluss erklären kann. Die angefochtene Vorschrift der aargauischen Notariatsordnung geht somit über die Ordnung des ZGB hinaus. Wir haben aber weiter angenommen, dass es den Kantonen auf Grund ihres Gesetzgebungsrechtes über die öffentliche Beurkundung gestattet sein muss, in dieser Weise über das Bundeszivilrecht hinauszugehen und dessen Vorschriften derart zu ergänzen.

b. In der Beschwerdeangelegenheit Notar Otto Maybach in Bern, gegen Bern, war die Frage zu entscheiden, ob die von der Urkundsperson auf dem Pfandtitel ausgestellte Bescheinigung über die Zuweisung eines Namensschuldbriefes in der Erbteilung an einen bestimmten Erben genüge, um diesen Erben im Gläubigerregister einzutragen. In Übereinstimmung mit der kantonalen Aufsichtsbehörde haben wir diese Frage verneint. Im Gegensatz zum Erbgang, wo sich die Rechtsnachfolge der Erben als Universalsukzession von Gesetzes wegen vollzieht und deshalb ohne weiteres amtlich festgestellt und bescheinigt werden kann, erscheint die Erbteilung als eine Auseinandersetzung unter den Erben, die sich in einer Reihe von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen äussert. Deshalb müssen auch die Formen eingehalten werden, die vom Privatrecht für die Einzelnachfolge in die Gegenstände und die Rechte des Nachlasses aufgestellt worden sind. Zu diesen Regeln gehört die Bestimmung des Art. 869 ZGB, wonach die Übertragung von Namenpfandtiteln durch Übergabe des Titels in Verbindung mit einer von den Erben oder ihrem Vertreter unterzeichneten Abtretungserklärung auf dem Titel vorzunehmen ist. Diese wertpapierrechtliche Form kann nicht durch eine notarielle Bescheinigung auf dem Titel ersetzt

werden. Die Beschwerde musste deshalb mit *Entscheid vom 9. März* abgewiesen werden.

c. Mit *Entscheid vom 18. Mai* haben wir eine Beschwerde von *Notar Dr. M. Cohn in Basel*, gegen *Basel*, als unbegründet erklärt. Dr. Cohn hatte einen *Pfandvertrag* verurkundet, wonach die Eheleute *Speck-Ruser* eine in ihrem Miteigentum stehende *Liegenschaft* für ein *Darlehen* verpfändeten, das dem *Ehemann* von der *Schweizerischen Volksbank* zugesichert worden war. Das *Grundbuchamt* beanstandete diesen Vertrag, weil in der Verpfändung von *Frauengut* für eine *Schuld* des *Ehemannes* eine *Interzession* im Sinne von *Art. 177, Abs. 3, ZGB* erblickt werden müsse und zur *Gültigkeit* des Vertrages daher die *Zustimmung* der *Vormundschaftsbehörde* erforderlich sei. Die *Aufsichtsbehörden* des *Kantons Basel-Stadt* bestätigten diese Auffassung des *Grundbuchamtes*, und wir haben uns ihr ebenfalls angeschlossen. Stellt man auf den *Zweck* der *Gesetzesvorschrift* ab, so wird man ohne weiteres dazu gelangen, die *Verpfändung* von *Frauengutsgrundstücken* für eine *Schuld* des *Ehemannes* der *Bürgschaft* gleichzustellen und eine *Interzession* anzunehmen. Anders hätte nur dann entschieden werden müssen, wenn die *Ehefrau* gemeinsam mit dem *Ehemann* das *Darlehen* empfangen, einen Teil der *persönlichen Schuldpflicht* übernommen und für diese *Schuld* ihren *Miteigentumsanteil* verpfändet hätte; denn in diesem Falle läge eben eine *Verpfändung* für eine *eigene Schuld* vor, und von einer *Interzession* zugunsten des *Ehemannes* könnte nicht mehr die Rede sein. Da die *Beteiligten* jedoch selber auf eine *derartige Umgehung* der *Gesetzesvorschrift* verzichtet haben, war der *Grundbuchverwalter* berechtigt, ohne der *richterlichen Zuständigkeit* vorzugreifen, bei den *Parteien* auf die *vorsichtigere Lösung* hinzuwirken und die *Zustimmung* der *Vormundschaftsbehörde* zum *Pfandvertrag* zu verlangen.

d. Mit *Beschluss vom 28. Mai* haben wir die Beschwerde der *Association coopérative immobilière in Genf*, gegen *Genf*, als unbegründet abgewiesen. Diese *Genossenschaft* hatte im *Jahre 1893* bei *Anlass* einer *Handänderung* die *verkaufte Liegenschaft* mit einer *Dienstbarkeit* betreffend *Gewerbebeschränkung* und *Wirtschaftsverbot* belastet, jedoch weder damals noch bei der *Anlegung* des *Grundbuches* deren *Eintragung* im *Grundbuch* verlangt. Erst im *Jahre 1920*, als ein *späterer Erwerber* des *Grundstückes* eine *Wirtschaft* eröffnete, stellte die *Genossenschaft* beim *Grundbuchamt Genf* das *Gesuch* um *Eintragung* der *Dienstbarkeit*. Sie wurde aber mit ihrem *Begehren* abgewiesen, weil die *Zustimmung* des *belasteten Grundeigentümers* fehlte. Während die *Aufsichtsbehörde* des *Kantons*

Genf überhaupt die Eintragung einer solchen Gewerbebeschränkung als Dienstbarkeit im Sinne von Art. 781 ZGB verneinte, erklärten wir eine derartige Dienstbarkeitseintragung zwar für zulässig. Wir gelangten jedoch gleichwohl zur Abweisung der Beschwerde, weil es nicht Sache der Grundbuchbehörden sein kann, sich in die streitigen Rechtsbeziehungen der Parteien einzumischen und über den Fortbestand der Dienstbarkeit, auch zu Lasten des gegenwärtigen Eigentümers, zu urteilen. Dies ist Sache des zuständigen Richters, den die dienstbarkeitsberechtigte Genossenschaft anrufen und von dem sie die Eintragungsverfügung erwirken mag, die geeignet ist, die fehlende Zustimmung des belasteten Grundeigentümers zu ersetzen.

e. Frau Bellamy in Paris war in der Eigenschaft einer Vorerin als Eigentümerin eines Grundstückes im Grundbuch von Genf eingetragen; zugunsten der vorhandenen oder noch zu erwartenden Kinder der Frau Bellamy als Nacherben im Sinne von Art. 488 ZGB war eine Verfügungsbeschränkung im Grundbuch vorgemerkt. Da der einzige Sohn der Frau Bellamy im Jahre 1914 gestorben war, verlangte sie am 28. Mai 1920 vom Grundbuchamt die Löschung der Verfügungsbeschränkung im Grundbuch, indem sie ein ärztliches Zeugnis beibrachte, dass keine weiteren Kinder mehr zu erwarten seien. Das Grundbuchamt wies das Begehren ab und wurde von der genferischen Aufsichtsbehörde in seinem Verhalten geschützt. Auch wir pflichteten mit Beschluss vom 27. September der Verfügung des Grundbuchamtes bei. Es ist Sache der zuständigen Vormundschaftsbehörde, gegebenenfalls die zum Schutze der Nacherben angeordnete Beistandschaft aufzuheben und die Zustimmung zur Löschung der Vormerkung im Grundbuch zu geben.

f. Mit Entscheid vom 10. Dezember haben wir eine Beschwerde von Notar O. Haller in Baden, gegen Aargau, als unbegründet abgewiesen. Notar Haller hatte einen Pfandvertrag verurkundet und bei dieser Gelegenheit die Anmerkung von Zugehör laut besonderem Verzeichnis im Grundbuch nachgesucht. Das Grundbuchamt Baden verweigerte die Anmerkung, weil unter anderm auch 8 Stück Grossvieh und Schweine als Zugehörstücke zur verpfändeten Liegenschaft aufgeführt waren. Die aargauischen Aufsichtsbehörden billigten die Verfügung des Grundbuchverwalters, während der Beschwerdeführer geltend machte, das Grundbuchamt sei nicht befugt, eine Prüfung der Zugehöreigenschaft vorzunehmen. Wir haben uns der Auffassung der aargauischen Grundbuchbehörden angeschlossen und in Bestätigung unserer bisherigen Praxis grundsätzlich daran festgehalten, dass der Grundbuchverwalter bestimmte Voraussetzungen bei seiner Verantwortlichkeit zu prüfen verpflichtet ist, die Prüfung anderer

Voraussetzungen dagegen unterlassen kann, ohne dass man ihm dieses Verhalten zum Verschulden anrechnen und ihn verantwortlich machen dürfte. Doch ist der Grundbuchverwalter auch im letzterwähnten Fall befugt, eine Anmeldung abzuweisen, wenn ihm das Fehlen einer solchen Voraussetzung oder andere Mängel aus den eingereichten Akten ersichtlich oder sonst bekannt sind.

Von der Mitteilung weiterer Auszüge aus den Grundbuchentscheidungen glauben wir im Interesse einer Kürzung des Geschäftsberichtes Umgang nehmen zu dürfen, insbesondere auch im Hinblick auf den Umstand, dass die wichtigeren Entscheide in der schweizerischen Zeitschrift für Beurkundungs- und Grundbuchrecht, Jahrgang 1920, S. 51—59, 94—107, veröffentlicht worden sind.

3. Anfragen und Gutachten. Die Zahl der Anfragen aus dem Gebiete des Grundbuchwesens, die von kantonalen Behörden, Grundbuchämtern, Urkundspersonen und andern Interessenten gestellt worden sind, hat im Berichtsjahr wiederum zugenommen. Das Grundbuchamt hat über 145 Rechtsfragen Auskunft erteilt oder Gutachten erstattet.

C. Vermessungswesen.

1. Im Jahre 1920 wurden folgende kantonale Ausführungsbestimmungen betreffend die Grundbuchvermessungen erlassen und vom Justiz- und Polizeidepartement genehmigt:

a. die Anweisung des Regierungsrates des Kantons Zürich betreffend die Behandlung der öffentlichen Gewässer und Strassen und der Waldungen bei der Durchführung der Grundbuchvermessungen, vom 18. Juni 1920;

b. das Reglement des Staatsrates des Kantons Freiburg über die Nachführung der Grundbuchpläne, vom 12. Juni 1920;

c. die Vermessungs- und Katasterinstruktion des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft, vom 23. Juni 1920.

2. Im Laufe des Jahres führte das Grundbuchamt gemeinsam mit den kantonalen Vermessungsbehörden und Vertretern der Sektionen des schweizerischen Geometervereins die Taxationen der Vermessungen von 55 Gemeinden durch. Für 24 weitere Gemeinden, die für die Inangriffnahme der Vermessung in Aussicht genommen waren, musste die Taxation auf das Frühjahr 1921 verschoben werden.

Bei diesen Taxationsarbeiten wurden die Instruktionen und Massstabgebiete festgesetzt und die Voranschläge für die Vermessungskosten aufgestellt. Von den taxierten Gemeinden fallen auf die Kantone Zürich 2, Bern 6, Luzern 7, Freiburg 1, Basel-Landschaft 3, Schaffhausen 1, St. Gallen 4, Graubünden 2, Aargau 6, Thurgau 3,

Tessin 1, Waadt 12, Wallis 1 und Genf 6. Das Vermessungsgebiet dieser Gemeinden beträgt 28,206 ha und enthält 84,000 Grundstücke und 15,000 Gebäude. Die voraussichtlichen Kosten der 55 Vermessungen werden Fr. 1,530,000 betragen und der Bundesbeitrag daran Fr. 1,118,000. Über 5478 ha des Vermessungsgebietes, in dem die Güterzusammenlegung notwendig ist, wurde diese in Verbindung mit der Grundbuchvermessung in Angriff genommen. Bei der gleichzeitigen Durchführung dieser beiden Unternehmungen ist es möglich, die vermessungstechnischen Arbeiten der Güterzusammenlegung so einzurichten, dass sie für die Grundbuchvermessung verwendet werden können. Dadurch werden die Arbeiten der Parzellarvermessung vermindert und an deren Kosten erhebliche Ersparnisse erzielt.

Die meisten Vermessungen, die taxiert wurden, konnten noch vor Ablauf des Jahres vergeben werden.

In Ausführung unseres Beschlusses vom 6. Januar 1920, wonach in Zukunft an die Kosten der Versicherung der besondern Polygonpunkte die in Art. 1, lit. *b* bis *d*, des Bundesbeschlusses vom 5. Dezember 1919 vorgesehenen Beträge auszurichten sind, hat das Grundbuchamt im vergangenen Jahre die Kosten der Polygonpunktversicherungen von 64 Vermessungen taxiert, die bereits vor dem Inkrafttreten dieses Beschlusses vergeben waren, deren Arbeiten aber nach dem 1. Januar 1920 ausgeführt wurden.

3. Im Jahre 1920 wurden 18 Triangulationen und 348 Parzellarvermessungen sowie 2 Waldvermessungen als Grundbuchvermessungen anerkannt. Unter den Parzellarvermessungen befinden sich 266 ältere Vermessungen des Kantons Freiburg, die nur provisorisch anerkannt wurden, da sie im Laufe der Zeit, vornehmlich in Verbindung mit den Güterzusammenlegungen, erneuert werden müssen. Bis anhin werden sie zur Führung des Grundbuches noch in nützlicher Weise verwendet werden können. Wir verweisen im übrigen auf die nachfolgende tabellarische Zusammenstellung.

4. Geometerprüfungen. Die Prüfungskommission hielt im Berichtsjahr nur eine Sitzung ab. Es fanden vom 6.—15. April theoretische Prüfungen in Lausanne und vom 19.—30. April praktische Prüfungen in Bern statt.

Zu den theoretischen Prüfungen hatten sich 22 Kandidaten angemeldet. Davon bestanden 12 die Prüfung mit Erfolg, 3 Kandidaten zogen ihre Anmeldungen zurück, 7 Kandidaten haben die Prüfung nicht bestanden.

Zu den praktischen Prüfungen hatten sich 19 Kandidaten eingefunden, die alle die Prüfung mit Erfolg ablegten und als Grundbuchgeometer patentiert werden konnten.

| Kanton | Gesamt- inhalt des Ver- messungs- gebietes ca. km ² | Vor 1920 als Grund- buchvermessung anerkannt | | Im Jahre 1920 als Grund- buchvermessung anerkannt | | in Vermes- sung oder in Ergänzung begriffenes Gebiet ca. km ² | Noch zu vermessen ca. km ² | Vor dem Jahre 1920 bezahlte Bundes- beiträge Fr. | Im Jahre 1920 bezahlte Bundesbeiträge für | | | Total |
|--------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------|------------------------------|------------------------------------------------------------|------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------|----------------------------------------------|---------------------------------|--------------------|---------|
| | | definitiv km ² | previsor. km ² | definitiv km ² | previsor. km ² | | | | Triangulation IV. Ordnung Fr. | Parzellar- vermessung Fr. | Nachführung Fr. | |
| | | | | | | | | | | | | |
| Zürich | 1,659 | 178 | — | 2 | — | 129 | 1,350 | 620,589 | 12,953 | 32,641 | 8,262 | 53,856 |
| Bern | 6,082 | 1,594 | — | 518 | — | 887 | 3,083 | 611,559 | — | 98,768 | 88,758 | 187,526 |
| Luzern | 1,421 | 28 | — | 14 | — | 209 | 1,170 | 115,133 | 7,705 | 41,236 | 1,444 | 50,385 |
| Uri | 678 | 8 | — | — | — | — | 670 | 5,292 | — | — | — | — |
| Schwyz | 800 | 21 | — | — | — | 32 | 747 | 16,677 | — | — | — | — |
| Obwalden | 444 | 92 | — | — | — | 73 | 279 | 59,963 | — | 3,221 | — | 3,221 |
| Nidwalden | 230 | 34 | — | — | — | — | 196 | 8,880 | — | — | — | — |
| Glarus | 515 | — | — | — | — | — | 515 | — | — | — | — | — |
| Zug | 207 | — | — | — | — | — | 207 | — | — | — | — | — |
| Freiburg | 1,603 | 65 | — | 4 | 1386 | 113 | 1,421 | 125,977 | 20,340 | 9,371 | — | 29,711 |
| Solothurn | 791 | — | 492 | — | — | — | 791 | 5,998 | — | — | 1,727 | 1,727 |
| Baselstadt | 37 | — | 31 | — | — | 5 | 32 | 62,614 | — | — | 8,648 | 8,648 |
| Baselland | 427 | 131 | — | 4 | — | 56 | 236 | 198,205 | — | 9,890 | 1,105 | 10,995 |
| Schaffhausen | 298 | — | 243 | — | — | 31 | 267 | 43,604 | 580 | — | 1,193 | 1,773 |
| Appenzell A.-Rh. | 241 | 1 | — | — | — | 51 | 189 | 29,320 | — | — | — | — |
| Appenzell I.-Rh. | 168 | 3 | — | — | — | — | 165 | 30,535 | — | — | — | — |
| St. Gallen | 1,903 | 231 | — | 26 | — | 119 | 1,527 | 376,966 | 48,516 | 118,652 | 4,120 | 171,288 |
| Graubünden | 5,563 | 253 | — | 14 | — | 172 | 5,124 | 98,893 | — | 125,468 | 695 | 126,163 |
| Aargau | 1,395 | 613 | — | 29 | — | 148 | 605 | 609,950 | 30,181 | 59,094 | 8,145 | 97,420 |
| Thurgau | 863 | 151 | — | 12 | — | 80 | 620 | 228,065 | 3,919 | 54,283 | 3,151 | 61,353 |
| Tessin | 2,445 | 9 | — | — | — | 19 | 2,417 | 5,008 | 21,891 | — | — | 21,891 |
| Waadt | 2,784 | 65 | 2580 | 7 | — | 233 | 2,479 | 532,935 | 12,419 | 24,922 | 26,601 | 63,942 |
| Wallis | 3,357 | — | — | 5 | — | 147 | 3,205 | 18,030 | 17,323 | 63,948 | — | 81,271 |
| Neuenburg | 712 | — | 712 | — | — | — | 712 | 31,881 | — | — | 5,105 | 5,105 |
| Genf | 246 | 2 | — | — | — | 20 | 224 | 19,890 | — | — | 1,540 | 1,540 |
| | 34,869 | 3479 | 4058 | 635 | 1386 | 2,524 | 28,231 | 3,855,964 | 175,827 | 641,494 | 160,494 | 977,815 |

III. Polizeiabteilung.

A. Allgemeines.

1. Die Gesamtzahl der Geschäfte, welche zur Behandlung gelangten, beträgt nach Ausweis der Registratur 6611 (1919: 5961, 1918: 6155).

Eine Verminderung haben, wie schon letztes Jahr, die Deserteur- und Refraktärgeschäfte erfahren, während infolge der allmählichen Festigung des internationalen Verkehrs die Auslieferungen, Strafverfolgungen, Requisitorien und Aktenzustellungen sich auch in diesem Berichtsjahr wieder stark vermehrt haben.

Die Abwicklung der Geschäfte, in welchen wir mit ausländischen Behörden in Verbindung treten mussten, erfolgte auch in diesem Berichtsjahr, verglichen mit der Vorkriegszeit, mit erheblichen Verzögerungen. Immerhin ist, ausser in den Heimschaffungsfällen, eine langsame Besserung allenthalben feststellbar.

B. Verträge und Übereinkünfte.

2. Wie sich aus den Geschäftsberichten der Jahre 1913, 1915 und 1916 (Bundesbl. 1914/1, S. 362, 1916/1, S. 321, 1917/2, S. 189) ergibt, sind mit Brasilien, Bulgarien, Uruguay und Columbien Verhandlungen zum Abschluss von Auslieferungsverträgen angeknüpft worden. Die Regierungen dieser Länder haben sich aber auch im Berichtsjahr nicht zu den ihnen in jenen Jahren von uns vorgelegten Vorschlägen oder Gegenvorschlägen geäußert.

Der Regierung von Uruguay liessen wir die Angelegenheit in Erinnerung bringen, da ein Spezialfall die Wünschbarkeit des Abschlusses eines Auslieferungsvertrages mit diesem Staat deutlich in Erscheinung treten liess.

3. Hinsichtlich der Anwendbarkeit oder Unanwendbarkeit von internationalen Übereinkommen in Elsass-Lothringen, die von der Schweiz unterzeichnet wurden und die Polizeiabteilung interessieren, verweisen wir auf die Veröffentlichung im Bundesbl. 1920, Band 4, S. 374 ff.

4. Durch Notenaustausch zwischen dem Bundesrat und der britischen Gesandtschaft wurde die Ausdehnung des Auslieferungsvertrages zwischen der Schweiz und Grossbritannien vom 26. November 1880, sowie der Übereinkunft vom 29. Juni 1904 betreffend eine Erweiterung von Art. XVIII des erwähnten Auslieferungsvertrages auf die unter britischem Protektorat stehen-

den malayischen Bundesstaaten Perak, Selangor, Negri Sembilan und Pahang vereinbart. Das Abkommen ist am 2. Juli 1920 in Wirksamkeit getreten. Der schweizerischen Gesandtschaft in London, dem schweizerischen Bundesgericht und den kantonalen Behörden wurde das Abkommen, letzteren mit den nötigen Instruktionen, notifiziert (vgl. unsern letztjährigen Geschäftsbericht, Bundesblatt 1920, Bd. 2, S. 63).

5. Veranlasst durch einen besondern Fall liessen wir durch unsere Gesandtschaft in Rom der italienischen Regierung eine Revision der Erklärung zum schweizerisch-italienischen Auslieferungsvertrag vom 22. Juli 1868 betreffend die Entschädigung der Zeugen, deren persönliches Erscheinen vor den Gerichtsbehörden des andern Staates nötig ist, in Anregung bringen. Wir hoffen, im nächsten Geschäftsbericht über die Erledigung der Angelegenheit Mitteilung machen zu können.

6. Der Niederlassungs- und Konsularvertrag der Schweiz mit Italien vom 22. Juli 1868 (A. S. IX. 706 ff.) und die Erklärung zwischen der Schweiz und Italien vom 6./15. Oktober 1875 (A. S. n. F. I, 745 ff.) betreffend gegenseitige unentgeltliche Verpflegung armer Erkrankter wären am 31. Dezember 1920 abgelaufen; sie sind im Berichtsjahr bis 31. Dezember 1921 verlängert worden und bleiben dann, kündbar von 3 zu 3 Monaten, weiter in Geltung.

7. Die französische Regierung liess durch ihre hiesige Botschaft ihre Bereitwilligkeit erklären, allgemein gegen Kostenersatz, auf die Durchführung der armenrechtlichen Heimschaffung von solchen Frauenspersonen zu verzichten, die ursprünglich die französische Staatsangehörigkeit besaßen, aber durch Heirat Schweizerinnen geworden sind und die in Frankreich wegen Geisteskrankheit auf öffentliche Kosten interniert werden müssen, wenn von der Schweiz in umgekehrten Fällen Gegenseitigkeit beobachtet werde.

Da die Prüfung des französischen Vorschlages ergab, dass dessen Anwendung nicht in allen Fällen den gewollten humanen Zweck völlig erfüllen könnte und zudem die generelle Regelung der Kostenfrage ernste Schwierigkeiten bereitet hätte, beantworteten wir gemäss Beschluss des Bundesrates den französischen Vorschlag dahin, dass wir denselben im Prinzip annähmen, uns jedoch vorbehielten, seine Anwendbarkeit von Fall zu Fall zu prüfen.

8. Die österreichische Regierung hat dem Bundesrat mitteilen lassen, dass die Republik Österreich seit ihrem Bestand die Verpflichtungen, die sich aus gewissen Kollektivverträgen

ergeben, tatsächlich ununterbrochen erfüllt habe, obgleich sie als neu entstandener Staat an die Bestimmungen dieser Verträge nach den Grundsätzen des Völkerrechts nicht gebunden wäre. Unter diesen Verträgen interessiert die Polizeiabteilung als die für den internationalen Rechtshilfeverkehr in Zivil- und Handelssachen zuständige Stelle, die internationale Übereinkunft betreffend das Zivilprozessrecht vom 17. Juli 1905.

9. Die Gegenrechtserklärung zwischen der Schweiz und Japan betreffend die Zustellung von Aktenstücken und die Vollziehung von Requisitorien in Zivil- und Handelssachen, wovon im letztjährigen Geschäftsbericht bereits die Rede war (Bundesbl. 1920, Bd. 2, S. 64), ist durch die zustimmende Antwort der japanischen Regierung rechtswirksam geworden. Den kantonalen Behörden wurde davon durch Kreisschreiben Kenntnis gegeben.

C. Auslieferungen und Strafverfolgungen.

10. Die Zahl der Auslieferungsfälle im Berichtsjahr beläuft sich auf 187 (1919: 95, 1918: 51). Von der Schweiz wurden bei fremden Staaten 112 (1919: 57) und vom Ausland bei der Schweiz 75 (1919: 38) Begehren anhängig gemacht. Weiterhin gingen drei Anträge fremder Staaten um Durchtransport von Angeschuldigten durch die Schweiz ein und wurden von uns bewilligt. Zur Durchführung sind sie im Berichtsjahr nicht gelangt.

Von den durch die Schweiz bei auswärtigen Staaten gestellten 112 Begehren gingen an Frankreich 58, Deutschland 24, Österreich 13, Italien 8, Belgien 2, Spanien 3, England, Holland, San Marino, Finnland je 1 Begehren.

In 68 Fällen wurde unsern Gesuchen entsprochen, in 15 Fällen blieben die Verfolgten unentdeckt, 15 Begehren wurden zurückgezogen, 7 Begehren wurden abgelehnt, und 7 Fälle waren am Ende des Jahres noch hängig.

Die Ablehnungen erfolgten in einigen Fällen, weil sich ergab, dass die Requirierten Angehörige des angegangenen Staates waren, und in andern, weil die Handlungen, wegen deren die Auslieferung begehrt wurde, als im ersuchten Staate verübt angesehen wurden. In den letzteren Fällen wurden in den angesprochenen Staaten Strafverfahren gegen die Angeschuldigten eingeleitet. Ein besonderer Fall ist weiter unten gesondert behandelt.

Von den 75 Auslieferungsgesuchen des Auslandes entfallen auf Frankreich 20, auf Deutschland 34, auf Österreich 4,

auf Italien 13, auf Ungarn, die Tschechoslowakei, Dänemark und Serbien je ein Begehren.

Davon wurden 49 Begehren (drei durch das Bundesgericht) bewilligt, 1 Begehren wurde wegen Verjährung der Strafverfolgung (durch das Bundesgericht) abgelehnt, in 15 Fällen wurden die Requirierten nicht gefunden, in 3 Fällen erfolgte Rückzug der Begehren, in 4 Fällen konnte auf die gestellten Ansuchen nicht mehr eingetreten werden, weil die Verfolgten vor Eingang des Auslieferungsbegehrens infolge Ablaufes der Haftfrist in Freiheit gesetzt wurden und die Schweiz verlassen hatten. In 2 Fällen erfolgte kurzfristige Auslieferung durch die Kantone, 1 Begehren war am Ende des Jahres noch nicht erledigt.

Die Kosten, welche gemäss Art. 31 des Bundesgesetzes über die Auslieferung vom 22. Januar 1892 an die Kantone vergütet wurden, beliefen sich auf Fr. 4174. 90 (1919: Fr. 2615. 25).

11. Bei der Republik San Marino beantragten wir unter Zusicherung der Gegenseitigkeit die Auslieferung des L. M., der in der Schweiz wegen betrügerischen Bankerotts, eventuell wegen Betruges und Veruntreuung verfolgt war. Die zuständige Behörde von San Marino erklärte, die Auslieferung nicht bewilligen zu können, weil das Delikt des betrügerischen Bankerotts der Gesetzgebung der Republik unbekannt und M. der andern Delikte nur eventuell angeschuldigt sei. Die Auslieferung wegen Betruges und Veruntreuung könne in Frage kommen bei Vorlage eines gerichtlichen Erkenntnisses, durch das bewiesen würde, dass M. wegen dieser Delikte verurteilt worden sei. Ein solches Urteil beizubringen, war nicht möglich. M. wurde dann immerhin aus San Marino ausgewiesen und konnte später anderswo festgenommen werden.

12. Die tschechoslowakische Gesandtschaft beantragte die Auslieferung eines wegen Unterschlagung verfolgten F. R. und stützte sich dabei auf den Auslieferungsvertrag zwischen der Schweiz und Österreich-Ungarn vom 10. März 1896. Im Einverständnis mit dem Politischen Departement erklärten wir, auf dieser Basis auf das Begehren nicht eintreten zu können, da die seinerzeit mit der Donaumonarchie abgeschlossenen Verträge unseres Erachtens nicht ohne weiteres auf die Sukzessionsstaaten angewendet werden könnten. Wir stellten der Gesandtschaft in Aussicht, für den Fall einer Gegenseitigkeitszusicherung dem gestellten Begehren näherzutreten. Die Gesandtschaft erklärte daraufhin, dass die tschechoslowakische Regierung der Schweiz gegenüber in Auslieferungssachen Gegenrecht üben werde. Die Auslieferung des R. wurde hierauf bewilligt.

13. Österreich ersuchte um die Auslieferung eines B. H. wegen Betruges, eventuell Veruntreuung, ferner wegen Raubes, eventuell wegen Anstiftung dazu. Die Auslieferung wurde von uns wegen der beiden erstern Delikte bewilligt, wegen der beiden letztern Straftaten dagegen verweigert. Die Ablehnung der Auslieferung wegen Raubes erfolgte, weil H. in Zürich, wo er sich in Haft befand, den Alibibeweis erbringen konnte. Für den Tatbestand der Anstiftung wurden in den Auslieferungsbelegen bestimmte, die Tatbestandsmerkmale enthaltenden Angaben nicht vorgebracht.

14. Auf Ansuchen des Kantons Baselstadt beantragten wir bei Finnland, gestützt auf einen ausführlichen Haftbefehl, die Auslieferung eines wegen Unterschlagung in hohem Betrag verfolgten W. P. Der Regierung von Finnland genügte der eingesandte Beleg nicht, sie verlangte die Vorlage von Untersuchungsurkunden, «welche beweisen, dass der Mann wirklich eines Verbrechens schuldig sei». Die Regierung von Finnland glaubt demnach, in Auslieferungssachen ein ähnliches Beweisverfahren anwenden zu sollen, wie dies sonst nur in Grossbritannien und den Vereinigten Staaten von Amerika üblich ist. Wegen der Umständlichkeit dieses Verfahrens verzichtete der Kanton Baselstadt auf die Auslieferung des Delinquenten.

15. Über den Umfang der Sachauslieferung nach Massgabe von Art. 9 des schweizerisch-deutschen Auslieferungsvertrages vom 24. Januar 1874 und von Art. XI des Auslieferungsvertrages mit Österreich vom 10. März 1896 findet zurzeit mit den Regierungen von Deutschland und Österreich ein Meinungs-austausch statt, da sich gezeigt hat, dass diese Vertragsbestimmungen nicht einheitlich ausgelegt werden. Wir sind noch nicht in der Lage, über die definitive Regelung dieser Frage Bericht zu erstatten.

16. Anlässlich eines Auslieferungsfalles mit Baden wurde die Frage der Spezialität der Auslieferung aufgeworfen, was uns veranlasste, mit Kreisschreiben vom 14. Dezember 1920 den kantonalen Behörden die folgenden Weisungen zugehen zu lassen: Der Grundsatz der Spezialität der Auslieferung hat in den Auslieferungsverträgen der Schweiz mit dem Ausland eine verschiedene Regelung erfahren. Doch sehen die meisten Verträge vor, dass mit oder ohne Zustimmung der fremden Regierung wegen anderer vor der Auslieferung begangener Delikte, für welche die Auslieferung nicht bewilligt wurde, verfolgt und bestraft werden kann, wenn der Ausgelieferte ausdrücklich seine Einwilligung erklärt. Den Vertragsbestimmungen soll von den kantonalen Behörden peinlich nachgelebt werden. Besonders soll nicht unterlassen werden, die Zustimmung der fremden Regierung, wo sie verlangt wird, durch die Vermittlung der

Polizeiabteilung zu erwirken. In einzelnen Verträgen der Schweiz mit dem Ausland ist der persönliche Verzicht des Ausgelieferten auf Innehaltung der Spezialität nicht vorgesehen (Deutschland, Grossbritannien, Italien). Doch geht die Praxis, besonders im Verkehr mit Deutschland, dahin, bei Zustimmung des Ausgelieferten dessen Verfolgung wegen weiterer Delikte (Vertrags- oder anderer Delikte) für zulässig zu erachten. Wir sind grundsätzlich geneigt, diese Praxis beizubehalten, doch soll die weitergehende Verfolgung nur stattfinden: *a.* wenn der Ausgelieferte freiwillig und in Kenntnis der Rechtslage, d. h. nachdem die Bestimmungen des in Betracht kommenden Auslieferungsvertrages bekanntgegeben worden sind, den Verzicht auf Innehaltung der Spezialität erklärt, *b.* wenn der allfällige, durch Vollmacht legitimierte Rechtsbeistand des Ausgelieferten sich dem Verzicht anschliesst (vgl. Art. 7, Absatz 1 und 3, des Auslieferungsgesetzes von 1892) und *c.* wenn die Regierung desjenigen Staates, welcher die Auslieferung gewährt hatte, ihre Zustimmung zur weiteren Verfolgung ebenfalls erteilt.

Der Widerruf der abgegebenen Zustimmungserklärung durch den Ausgelieferten und seinen Rechtsbeistand ist zulässig, solange die Mitteilung der fremden Regierung über ihr Einverständnis nicht eingelangt ist. Nach diesem Zeitpunkt muss die Zustimmung des Ausgelieferten und seines Anwaltes als unwiderruflich angesehen werden, so dass die Durchführung des weitem Verfahrens, soweit die Zustimmung reicht, erfolgen kann.

17. Ausser der im vorstehenden Abschnitt behandelten Frage wurden im Kreisschreiben vom 14. Dezember 1920 die Kantone auf andere der Aufklärung und strafferer Regelung bedürftige Punkte des Auslieferungsverkehrs hingewiesen.

a. Den kantonalen Behörden wurde der Weg vorgezeichnet, welcher bei Fahndungs- und Verhaftungsbegehren beim Ausland am ehesten zum Erfolg zu führen verspricht.

b. Den Kantonen wurden Verhaltensmassregeln gegeben für die Fälle provisorischer Verhaftung von Personen, die sich in der Schweiz befinden und im Ausland strafrechtlich verfolgt sind. Im Allgemeinen empfohlen wir grössere Zurückhaltung als bisher zu beobachten, um die Verfolgten bei der oft lange verzögerten Stellung der Auslieferungsbegehren nicht zu langer Haft aussetzen zu müssen.

c. Den Kantonen wurde in Erinnerung gebracht, dass vom Ausland steckbrieflich verfolgte Ausländer, deren Auslieferung in Frage kommen könnte, in der ausschliesslichen Verfügungsgewalt der Bundesbehörden stehen, sobald sie der Polizeiabteilung signalisiert seien und nicht etwa von kantonalen Behörden strafrechtlich verfolgt

werden. Die kantonalen Behörden wurden eingeladen, von vorzeitigen Abschiebungen solcher Personen Umgang zu nehmen und auf persönliche Freilassungsbegehren Verhafteter nicht von sich aus einzutreten. Gleichzeitig erklärten wir die kurzfristige Auslieferung für unzulässig, weil die Auslieferungsbegehren auf diplomatischem Weg gestellt werden müssen und Art. 29 des Bundesgesetzes über die Auslieferung von 1892, der die Auslieferung *brevi manu* vorsieht, nicht in Betracht kommen könne, da das Auslieferungsgesetz den Verträgen nicht derogiere. Die Regierungen der drei angrenzenden süddeutschen Staaten Baden, Württemberg und Bayern haben ihren Behörden ebenfalls untersagt, zu kurzfristigen Auslieferungen Hand zu bieten.

18. Von der Schweiz sind bei auswärtigen Staaten 56 (1919: 42; 1918: 19) Anträge auf strafrechtliche Verfolgung von Angehörigen derselben, die nach Verübung von Delikten in der Schweiz in ihren Heimatstaat geflüchtet waren, gestellt worden, und zwar bei Frankreich 11, bei Deutschland 34, bei Österreich 3, bei Italien 6, bei Schweden und der Tschechoslowakei je eines.

Nur in 16 Fällen erfolgte die gerichtliche Verurteilung der Angeschuldigten, in 7 Fällen wurde das Verfahren eingestellt, oder die Angeschuldigten wurden freigesprochen, in weiteren 7 Fällen blieben die Täter unentdeckt. 26 Fälle waren am Ende des Jahres noch nicht erledigt. Im allgemeinen wickeln sich die den Behörden fremder Staaten übertragenen Strafverfolgungsfälle sehr schleppend ab.

Gesuche um strafrechtliche Verfolgung von Schweizern, die sich nach Begehung strafbarer Handlungen im Ausland nach der Schweiz geflüchtet hatten, wurden im Berichtsjahr 28 (1919: 26, 1918: 10) gestellt. Davon entfallen auf Frankreich 8, auf Deutschland 18, auf Luxemburg und Ungarn je eines.

Es erfolgten 12 Verurteilungen und 4 Einstellungen des Verfahrens oder Freisprüche, 11 Fälle waren am Jahresende noch pendent. In einem (im folgenden Artikel geschilderten) Fall wurde von uns die Übernahme der Strafverfolgung abgelehnt.

19. Ein in Zürich wohnhafter Schweizerbürger H. B. hat im Mai 1920 dem deutschen Ausfuhrverbot zuwider eine Anzahl photographischer Artikel über Weil-Leopoldshöhe nach Basel ausgeführt, wo sie ihm im badischen Zollamt wieder abgenommen wurden. Wegen Übertretung des deutschen Ausfuhrverbotes wurde gegen B. beim Amtsgerichte Lörrach ein Strafverfahren anhängig gemacht. Zu seiner Entlastung produzierte B. in diesem Prozess beim badischen Zollamt Basel eine Faktur der Firma A. S. in Zürich, wonach diese ihm die fraglichen Gegenstände verkauft hätte. Die Rechnung:

war für die genannte Firma von einem J. S. quittiert. Die badische Regierung machte nun geltend, die Rechnung sei gefälscht und von J. S. auf Anstiften des B. hin ausgestellt worden; sie beantragte daher, da B. und S. Schweizerbürger waren, diese möchten wegen Fälschung einer Privaturkunde bzw. wegen Anstiftung hierzu und wegen Gebrauchs einer gefälschten Urkunde in der Schweiz strafrechtlich verfolgt werden.

Die Prüfung ergab, dass die Fälschungshandlung, die Anstiftung und der Gebrauch der Fälschung zweifellos zur Verdeckung der Übertretung des deutschen Ausfuhrverbots begangen wurden, demnach nicht selbständige Straftaten darstellten, sondern mit dem den deutschen Strafanspruch begründenden Ausfuhrdelikte als konnex angesehen werden mussten. Da die Zuwiderhandlung gegen ein Ausfuhrverbot kein Auslieferungsdelikt bildet, die Ausübung des stellvertretenden Strafrechts im internationalen Verkehr jedoch auf solche Delikte beschränkt ist, lehnten wir, im Einverständnis mit der Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich, das gestellte Strafverfolgungsbegehren ab.

20. Die deutsche Staatsangehörige Frau A., welche in Deutschland auf unsern Antrag hin wegen eines in der Schweiz verübten Deliktes zu einer Gefängnisstrafe verurteilt worden war, reichte in Deutschland ein Gnadengesuch ein. Bevor diesem entsprochen wurde, liess die deutsche Regierung anfragen, ob die schweizerischen Behörden mit der vorgesehenen Bénégnadigung einverstanden seien. Diese erfolgte erst, nachdem der Kanton Zürich, welchem der Strafanspruch zukam, sich mit der Massnahme einverstanden erklärt hatte.

21. Im letzten Geschäftsbericht (Bundesbl. 1920, Bd. 2, S. 67) wurde darauf hingewiesen, dass wir die in Deutschland erfolgte Niederschlagung von Strafverfahren gegen Deutsche, die in der Schweiz delinquent und deren Strafverfolgung wir bei Deutschland beantragt hatten, nicht als eine in unserem Sinne rechtsgültige Erledigung durch die zuständigen Gerichtsbehörden anerkennen könnten. Durch weitere Fälle veranlasst, wurden wir bei den Regierungen von Deutschland und Italien vorstellig und teilten diesen mit, dass wir den schweizerischen Behörden solchenfalls die Freiheit wahren müssten, die Verfolgung gegen die in Betracht kommenden Personen in der Schweiz wieder aufzunehmen.

Die deutsche Regierung widersprach unsern Ausführungen nicht.

Die italienische Regierung dagegen glaubte sich unserer Auffassung nicht anschliessen zu können. Sie machte geltend, dass dem Staat, in welchem das Delikt begangen worden sei, völlig frei stehe,

die Strafverfolgung des Täters beim Heimatstaat zu beantragen. Sei der Antrag auf Strafverfolgung aber gestellt, so sei die Delegation des jus puniendi ihrer Natur nach unwiderruflich: der Täter unterstehe dann ausschliesslich den Gesetzen des Heimatstaates. Dem ersuchenden Staat mangle jedes Aufsichtsrecht über die Tätigkeit der Gerichte des Heimatstaates, und die Erledigung des dort eingeleiteten Strafverfahrens könne nicht vom Willen des ersuchenden Staates abhängig sein. Ob der im Heimatstaat angehobene Prozess mit Verurteilung, Freispruch oder Niederschlagung endige, richte sich einzig und allein nach den Prozesstatsachen und deren Wertung im heimatlichen Recht.

Eine ähnliche Auffassung wie die italienische vertritt auch die französische Regierung. Auch sie lehnte die von uns vertretene Theorie ab und begründete dies mit folgenden Worten: «En posant le principe de la compétence pénale personnelle, le législateur français a agi dans le plein et libre exercice de sa souveraineté. La compétence personnelle par rapport à la compétence territoriale est concurrente et subsidiaire, mais non subordonnée: elle ne s'exerce pas par délégation d'une souveraineté étrangère. Elle s'affirme en vertu de la souveraineté qui l'institue.»

Wir werden im nächsten Geschäftsbericht Gelegenheit haben, in der Angelegenheit weitere Mitteilungen zu machen.

D. Rogatorien und Zustellungen.

22. Die Polizeibehörde hatte sich im internationalen Verkehr mit der Übermittlung von 528 (1919: 309) gerichtlichen Rogatorien zu befassen. Hiervon bezogen sich 269 auf Zivilangelegenheiten und 221 auf Strafsachen, 38 Fälle betrafen Geschäfte allgemeiner Natur. Ausserdem vermittelte die Abteilung die Zustellung von 2511 (1919: 1748) Gerichtsakten.

Vom Ausland sind 163 (1919: 57) Rogatorien und 1693 (1919: 940) Gerichtsakten zur Vollziehung bzw. Zustellung in der Schweiz eingelangt, während 327 (1919: 252) schweizerische Rogatorien und 818 (1919: 808) Gerichtsakten nach auswärtigen Staaten zu übermitteln waren.

23. Eine kantonale Behörde teilte mit, dass viele deutsche Rechtshilfebegehren betreffend Übertretung der deutschen Reichsordnung über die Kapitalflucht eingingen, die sich in der Mehrzahl der Fälle auf Überschreitungen der Grenze bei Basel bezögen. Es wurde daher die Frage aufgeworfen, ob das Übereinkommen mit Baden vom 12. November 1853 betreffend den Vollzug des Art. 16 des Vertrages vom 27. Heumonats 1852 über die Weiter-

führung der badischen Eisenbahnen durch schweizerisches Gebiet (A. S., Bd. V, S. 77 ff.) die schweizerischen Behörden verpflichtete, Rechtshilfebegehren fraglicher Art zu vollziehen.

Wir erwiderten, allerdings habe sich die Schweiz durch den Art. 7 jenes Übereinkommens verpflichtet, auf Ersuchen der badischen Behörden «wegen Übertretung der Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben des Zollvereins auf dem Bahnhof zu Basel» bestimmte Rechtshilfedienste zu leisten. Wie aber der Wortlaut jenes Art. 7 sowie der übrige Inhalt der Übereinkunft beweise, komme die Rechtshilfeleistung ausschliesslich für die im Bahnhof Basel zur Ausführung gelangten eigentlichen Zollvergehen in Frage, ohne dass ein weitergehendes Zugeständnis von schweizerischer Seite vorläge. Als ein Zollvergehen könne jedoch die Übertretung der deutschen Verordnung betreffend Kapitalflucht, wenn schon an sich ebenfalls ein Fiskaldelikt darstellend, nicht gelten. Deshalb seien wir durch die erwähnte Übereinkunft vom 12. November 1853 nicht gebunden, den badischen Behörden bei Übertretungen der Kapitalfluchtverordnung Rechtshilfe zu leisten.

24. Wir machten im Berichtsjahr die Wahrnehmung, dass deutsche Gerichtsbehörden Aktenzustellungen an schweizerische Empfänger direkt durch die Post vornahmen. Wir liessen deshalb die Aufmerksamkeit der deutschen Regierung darauf hinlenken, dass wir für die Bewirkung von Aktenzustellungen im schweizerisch-deutschen Verkehr die Erklärungen zwischen der Schweiz und Deutschland vom 1./13. Dezember 1878 und 30. April 1910 über die Vereinfachung des Rechtshilfeverkehrs als massgebend betrachten, wonach bei Aktenzustellungen die schweizerischen und deutschen Gerichtsbehörden sich gegenseitig in Anspruch nehmen sollten. Da zudem ein Abkommen zwischen der Schweiz und Deutschland im Sinne von Art. 6 (Ziffer 1 und Schlusssatz) der Haager Übereinkunft betreffend das Zivilprozessrecht vom 17. Juli 1905 nicht bestehe, so hielten wir die Zustellung von Akten an Personen in der Schweiz durch die Post nicht für zulässig. Wir liessen auch daran erinnern, dass die deutsche Regierung in den Jahren 1909 und 1913 ihrerseits die Übermittlung von Aktenstücken durch schweizerische Behörden an Personen in Deutschland durch die Post für unzulässig erklärt habe.

Die deutsche Regierung pflichtete dem von uns eingenommenen Standpunkt bei.

25. Auf Anfrage kantonaler Behörden über den Vollzug fremder Rechtshilfebegehren bei Übertretung von Ausfuhrverboten wiesen wir zunächst darauf hin, dass nach unserer Auffassung den Übertretungen der Warenausfuhrverbote (im Gegensatz

zu den Geldausfuhrverboten) nicht oder zum mindesten nicht vorwiegend der Charakter von Fiskaldelikten zukomme. Es sei aber der Grundsatz zu beachten, dass Rechtshilfe dann nicht geleistet werde, wenn die Handlung, für die solche gefordert werde, im ersuchten Staate nicht strafbar sei. In der Schweiz unterlägen nun dem allgemeinen Ausfuhrverbot nur noch eine geringe Anzahl von Waren. Die Tendenz gehe im allgemeinen auf Aufhebung der Ausfuhrbeschränkungen. Der Export aller ausfuhrfreien Waren bleibe in der Schweiz jedenfalls straflos, weshalb fremde Rechtshilfebegehren in Ausfuhrsachen, die sich auf derartige Waren beziehen, von unsern Behörden nicht vollzogen werden können. Obschon diese Fälle die grosse Mehrzahl bilden, würden doch die kantonalen Behörden nicht davon entbunden, in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die ausgeführte Ware auch bei uns dem Verbot unterliege und daher ein Delikt begangen sei. Diese Prüfung wäre sehr schwierig und müsste entweder zu konstanten verzögernden Rückfragen an die Bundesbehörden oder zu ungleichmässiger Praxis führen. Die Schwierigkeit würde durch die vielfach unklare oder doch sehr allgemeine Fassung der fremden Ansuchen noch vergrössert. Aus diesen Gründen und da auch im Einzelfall der da und dort vorhandene fiskalische Nebencharakter weder von den kantonalen noch von den Bundesbehörden genau abgeschätzt werden könne, gelangten wir dazu, die Ablehnung der ausländischen Rechtshilfebegehren, denen Übertretungen von Ausfuhrverboten (Geld und Warenausfuhr) zugrunde liegen, zu verfügen.

Die Kantone wurden angewiesen, für die Rechtshilfe in Strafsachen folgende Grundsätze zur Anwendung zu bringen:

1. Zulässig ist die Vollziehung von Rechtshilfebegehren in Strafsachen, denen Tatbestände gemeinrechtlicher oder zum mindesten vorwiegend gemeinrechtlicher Natur zugrunde liegen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob es sich um die Übertretung ordentlicher oder ausserordentlicher Gesetzesvorschriften handelt.

2. Abzulehnen sind Begehren, die sich auf Angelegenheiten mit vorwiegend politischem, militärischem und fiskalischem Charakter beziehen.

3. Abzulehnen sind Begehren, denen Handlungen zugrunde liegen, die in der Schweiz straflos sind.

4. Abzulehnen sind im Verkehr mit Deutschland Rechtshilfebegehren, wenn der Angeschuldigte Schweizer ist und sich nicht in der Gewalt der deutschen Behörden befindet (dies gemäss Art. 12 des schweizerisch-deutschen Auslieferungsvertrages und weil, wie sich mehrfach gezeigt hat, Deutschland diese Praxis ebenfalls strikte anwendet).

5. Abzulehnen ist insbesondere die Rechtshilfe bei Übertretung von Ausfuhrverboten.

26. Die italienische Regierung hat sich auf unsere Anfrage damit einverstanden erklärt, dass der direkte Verkehr zwischen den schweizerischen Obergerichten und den italienischen Appellhöfen, wie er jetzt für Zivil- und Strafsachen besteht, auch auf die neuerworbenen italienischen Gebietsteile ausgedehnt werde. Es kommen in Betracht: 1. für die Venezia Giulia der Appellhof in Triest, 2. für die Venezia Tridentina der Appellhof in Trient. Zum erstern gehören: Tribunale Circolare di Trieste, Tribunale Commerciale Marittimo di Trieste, Tribunale Circolare di Pola, Tribunale Circolare di Gorizia. Zum letztern gehören: Tribunale Circolare di Trento, Tribunale Circolare di Bolzano und Tribunale Circolare di Rovereto.

Die kantonalen Behörden wurden entsprechend verständigt.

E. Heimschaffungen.

27. Die Zahl der Anträge auf Heimschaffung verlassener Kinder und Kranker oder hilfsbedürftiger Personen belief sich im Berichtsjahr auf 296 (1919: 282), umfassend 405 Personen.

Von der Schweiz wurden an das Ausland 254 Begehren gestellt, die 350 Personen betrafen, nämlich 25 verlassene Kinder und 325 Kranke oder Hilfsbedürftige. Hiervon entfielen auf Italien 125, auf Frankreich 69, auf Österreich 11, auf Deutschland 13, auf Polen 6, auf Serbien 9, auf Rumänien 5, auf die Tschechoslowakei 5, auf England 3, auf Dänemark 2, auf Belgien, Bulgarien, Griechenland, Spanien, Türkei und Ungarn je 1 Begehren.

Die vom Ausland anher gerichteten Heimschaffungsbegehren beliefen sich auf 42 Fälle (1919: 44) und umfassten 55 Personen, nämlich 3 verlassene Kinder und 52 Kranke oder Hilfsbedürftige, 27 dieser Gesuche gingen aus Frankreich, 7 aus Italien, je 2 aus Amerika, Österreich, Belgien und Bulgarien ein.

Das Tempo des Heimschaffungsverkehrs weist im Berichtsjahre leider keine Besserung, vielmehr eine Verschlechterung auf. Die Heimschaffungsbegehren nahmen im Jahre 1920 bis zur Erledigung mit Italien im Durchschnitt 176 Tage (1919: 159), mit Frankreich 150 Tage (1919: 99), mit Deutschland 79 Tage (1919: 47) und mit Österreich 122 Tage (1919: 94) in Anspruch.

28. Die im Jahre 1918 mit Frankreich vereinbarte Beschränkung der Übergabe heimzuschaffender Personen nach

und von Frankreich auf den Bahnhof Vallorbe war eine Massnahme, die sich aus der Schwierigkeit ergab, während des Krieges an andern Stellen die Grenze zu überschreiten; seither hat die Massnahme ihre Berechtigung eingebüsst. Sie wurde daher auf unsern Antrag hin im Einverständnis mit der französischen Regierung wieder aufgehoben. Die Übergabe heimzuschaffender Personen im Verkehr mit Frankreich kann demnach wieder an den üblichen Grenzstellen Genf, Vallorbe, Les Verrières respektive Pontarlier, Pruntrut respektive Delle und nun auch in Basel respektive St. Ludwig stattfinden, wobei die Wahl des Übergabeortes dem die Heimschaffung vollziehenden Staat freigestellt sein soll.

F. Ausweisschriften.

29. Häufig kam es vor, dass Schweizer im Ausland versäumten, sich nach Vorschrift von Art. 40 ff. des Konsularreglements bei der zuständigen schweizerischen Vertretung anzumelden und sich in die Konsulatsregister immatrikulieren zu lassen. Sehr zahlreich waren auch die Passverluste, die ihrerseits der missbräulichen Verwendung von Ausweispapieren Vorschub leisteten. Weiterhin wurden vielfach die Vorschriften über die militärische Anmeldung bei den schweizerischen Gesandtschaften und Konsulaten, über den militärischen Urlaub, sowie die Leistung des Militärpflichtersatzes missachtet. Um diesen Übelständen entgegenzuwirken, haben wir uns, nach Fühlungnahme mit den andern in Betracht kommenden Departementen, zur Herausgabe eines in allen Landessprachen gedruckten, sogenannten Passzettels entschlossen, der von den schweizerischen Passbehörden des In- und Auslandes in jeden ihnen vor Augen kommenden alten oder neuen Pass eingeklebt wird und auf die bestehenden Vorschriften aufmerksam macht.

G. Rekurse.

a. Betreffend Verletzung der Niederlassungsverträge und gegen kantonale Ausweisungsverfügungen.

30. Wir hatten uns im Berichtsjahr mit 14 Rekursen wegen Verletzung der Niederlassungsverträge zu beschäftigen. Die Fälle fanden folgende Erledigung:

- 1 Beschwerde wurde gutgeheissen,
- 9 Beschwerden wurden abgewiesen,
- auf 3 Beschwerden wurde wegen Verspätung nicht eingetreten,
- 1 Beschwerde war am Schluss des Geschäftsjahres noch hängig.

Ferner wurden 70 Rekurse von Ausländern wegen Ausweisungsverfügungen kantonaler Behörden auf Grund von

Art. 27 der Verordnung über die Kontrolle der Ausländer vom 17. November 1919 anhängig gemacht, davon 7 von Deserteuren und Refraktären.

Die Rekurse wurden wie folgt erledigt:

- 1 Beschwerde wurde gutgeheissen,
- 37 Beschwerden wurden als unbegründet abgewiesen,
- 20 Beschwerden wurden erledigt durch Nichteintreten zufolge Nichterschöpfung des kantonalen Instanzenzuges,
- 12 Beschwerden waren am Ende des Berichtsjahres noch hängig.

31. Aus den Entscheidungen heben wir die folgenden Erwägungen grundsätzlicher Natur besonders hervor:

Rekursfrist.

a. Auf einen Rekurs kann nur dann eingetreten werden, wenn er sich gegen einen Entscheid der letzten kantonalen Instanz richtet und rechtzeitig (Art. 178, Ziff. 3 Organisationsgesetz) eingereicht wurde. Wenn die oberste kantonale Instanz Eintreten verweigerte, weil eine kantonale Rekursfrist nicht eingehalten wurde, hat sich die eidgenössische Rekursinstanz zunächst auf die Prüfung dieser Frage zu beschränken. Ergibt sich aus dem kantonalen Recht, dass die oberste kantonale Instanz mit Recht nicht eingetreten ist, dann ist der kantonale Instanzenzug nicht erschöpft, der Entscheid der untern kantonalen Instanz vielmehr rechtskräftig geworden, und infolgedessen kann auch die eidgenössische Rekursbehörde nicht auf den Rekurs eintreten (Entscheid des Justiz- und Polizeidepartements vom 29. Juni 1920).

b. In einem Entscheid hat der Bundesrat es abgelehnt, die Frist des Art. 178, Ziff. 3, Organisationsgesetz, von der Einreichung oder der Ablehnung eines Wiedererwägungsgesuches bei der obersten kantonalen Instanz an zu berechnen. Die Frist beginnt zu laufen mit Mitteilung desjenigen kantonalen Entscheides, gegen welchen es kantonal keine Weiterziehung mehr gibt; ein Wiedererwägungsgesuch vermag das Rechtskräftigwerden dieses Entscheides nicht zu hemmen, weil es keinen Rechtsanspruch auf erneute Prüfung schafft; es kann nicht im Belieben des von der Ausweisung Betroffenen liegen, Fristablauf und Eintritt der Rechtskraft einseitig zu beeinflussen und allenfalls durch stets erneuerte Wiedererwägungsgesuche die Frist illusorisch zu machen.

Örtliche Zuständigkeit.

c. Da besondere Bestimmungen fehlen, muss angenommen werden, die Behörde desjenigen Ortes sei für die Ausweisung zuständig, wo das gesamte Verhalten des Ausländers am besten

beurteilt werden kann, also diejenige des Niederlassungsortes (beim Fehlen von Niederlassung: des Wohn- bzw. hauptsächlichsten Aufenthaltsortes). Die einmal begründete örtliche Zuständigkeit wird durch Wegzug nach Einleitung des Verfahrens nicht hinfällig (Entscheid des Justiz- und Polizeidepartements vom 26. Oktober 1920).

Sachliche Zuständigkeit und Geltungsbereich.

d. Der Bundesrat ist zuständig zum Entscheid aller Rekurse, in denen eine Verletzung niederlassungsvertraglicher Bestimmungen behauptet wird. Art. 102, Ziff. 8, Bundesverfassung, Art. 189 Organisationsgesetz. Dabei macht es keinen Unterschied, ob der Rekurs sich gegen eine Landesverweisung oder Verweigerung der Niederlassung richte. Voraussetzung der Zuständigkeit des Bundesrates ist jedoch, dass der Rekurrent überhaupt berechtigt sei, sich auf den Niederlassungsvertrag zu berufen, dass er unter dessen Schutz stehe; das ist nicht der Fall bei Deserteuren und Refraktären, da diese sich beim Eintritt in die Schweiz bzw. während ihrer Anwesenheit nicht in Übereinstimmung mit unsern Polizeivorschriften befanden. Ihre Duldung beruht lediglich auf Angemessenheitserwägungen, keineswegs aber auf einem niederlassungsvertraglichen Rechtsanspruch. Deserteure und Refraktäre können sich also auf die Niederlassungsverträge überhaupt nicht berufen (Bundesratsentscheid vom 30. November 1920, Entscheid des Justiz- und Polizeidepartements vom 6. Juli 1920).

e. Schieber, Wucherer etc. im Sinne von Art. 27, Abs. 1, der Verordnung vom 17. November 1919 sind durch den Bundesrat auszuweisen. Die hier in Betracht fallenden Tatbestände können allerdings auch bei der Begründung von Ausweisungen gemäss Art. 27, Abs. 2, oder nach kantonalem Recht mitverwendet werden, da sie den Zweck des Aufenthaltes und die Persönlichkeit des Ausländers illustrieren. Wenn aber ausschliesslich oder hauptsächlich aus solchen Gründen ausgewiesen werden soll, dann ist die Zuständigkeit des Bundesrates gegeben.

f. Deserteure und Refraktäre. Der Grund ihrer Duldung fällt weg mit erfolgter Amnestie. Ob diese auf den einzelnen Fall Anwendung finde, ist im Rekursverfahren nachzuprüfen. Es kommen Fälle vor, wo diese Frage schwer zu entscheiden ist, so z. B. bei Italienern. Solange der Ausländer aber nicht sicher amnestiert ist, bzw. bei richtigem Verhalten Amnestie erwirken könnte, kann er nicht weg- oder ausgewiesen werden, es sei denn auf Grund von Art. 17 des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1918 betreffend die fremden Deserteure und Refraktäre (Entscheid des Justiz- und Polizeidepartements vom 6. Juli 1920).

g. Art. 27 der Verordnung vom 17. November 1919 gibt den Kantonen in Abs. 2, Satz 2, die Möglichkeit der Ausweisung aus den dort genannten Gründen; diese Ausweisung gilt ohne weiteres für die ganze Schweiz. Die Kantone können auch Ausweisungen nach kantonalem Recht für die ganze Schweiz gültig machen dadurch, dass sie sich auf die Verordnung berufen (Art. 28, Abs. 1). Ein Rekurs bestrift die Gültigkeit dieser Bestimmungen für solche Ausländer, die vor Bestehen der eidgenössischen Fremdenpolizei in die Schweiz gekommen sind. Dies wurde zurückgewiesen; es ist kein Grund einzusehen, warum die Art. 27 und 28 der Verordnung vom 17. November 1919 nicht auf alle Ausländer Anwendung finden sollten (Entscheid des Justiz- und Polizeidepartements vom 10. Juni 1920).

h. Niederlassung ist nicht Voraussetzung der Ausweisung gemäss Art. 27 und 28 der Verordnung. Beim Vorliegen der gesetzlichen Ausweisungsgründe kann auch der blosser Aufenthalt, auch der nur Tolerierte, ausgewiesen werden. Auseinanderzuhalten sind Aus- und Wegweisung; wer gültige Niederlassung besitzt, kann nur ausgewiesen werden; wer dagegen bloss die Bewilligung zu vorübergehendem Aufenthalt oder Toleranz besitzt, kann weggewiesen (Fristablauf, Art. 9 der Verordnung) oder ausgewiesen (Art. 27 der Verordnung) werden; letzteres gleichfalls, weil nicht einzusehen wäre, warum die weitergehenden Wirkungen der Ausweisung nicht auch auf diese Ausländer sollten Anwendung finden können, sofern nur die gewichtigeren Gründe der Ausweisung verwirklicht sind (Entscheid des Justiz- und Polizeidepartements vom 4. Januar 1920).

Verfahren.

i. Bekanntlich können die Kantone durch Anrufung von Art. 27 und 28 der Ausländerverordnung den Ausweisungen auf Grund kantonalen Rechtes Geltung für das gesamte Gebiet der Schweiz erteilen; dem betroffenen Ausländer steht dann aber auch der Rekurs an das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement offen. Dieses hat nun entschieden, dass in solchen Fällen der Rekurs nur dann geschützt werden kann, wenn die Anwendung des kantonalen Ausweisungsrechtes als eine willkürliche erscheint (Entscheid des Justiz- und Polizeidepartements vom 23. März 1920).

k. Rechtskraft administrativer Entscheide. Ein Kanton hatte einen Ausländer ausgewiesen, diesen Beschluss einige Jahre später wieder aufgehoben, bald darauf aber den Betreffenden erneut ausgewiesen, aus Gründen, die schon zur Zeit des Wiederaufhebungsbeschlusses bestanden, aber nur teilweise bekannt und in Berücksichtigung gezogen waren. Es stellte sich die Frage, ob nicht die

Rechtskraft der Wiederaufhebung der erneuten Ausweisung im Wege stand. Der Bundesrat verneinte dies. Administrative Entscheide sind nicht in gleicher Weise wie gerichtliche Urteile der Rechtskraft fähig. Es handelt sich um Entscheide, die mit Rücksicht auf die öffentliche Ordnung ergingen. Solche müssen revidierbar sein, wenn ihre Voraussetzungen sich ändern (Entscheid des Bundesrates vom 28. Dezember 1920).

l. Ausweisung und gerichtliche Landesverweisung. Die Ausweisung ist nicht eine Strafe, sondern eine administrative Massnahme; der Grundsatz *ne bis in idem* kann daher einer Ausweisung auf Grund von Delikten nicht entgegenstehen, auch wenn das sie beurteilende Gericht von der Ausweisungsmöglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat (Entscheid des Justiz- und Polizeidepartements vom 26. März 1920).

Art. 27, Abs. 2, der Verordnung.

m. Ungenügender Ausweis über einen einwandfreien und den Interessen der Schweiz nicht zuwiderlaufenden Zweck des Aufenthaltes bildet einen selbständigen, für sich allein genügenden Ausweisungsgrund. Die Auffassung, dass dieser Grund nur zusammen mit einem der unmittelbar vorher in Art. 27, Abs. 2, genannten polizeilichen Verstösse genügen könne, ist, in Übereinstimmung mit der bisherigen gefestigten Praxis, zurückgewiesen worden (Entscheid des Bundesrates vom 6. Dezember 1920).

n. Widerhandlung gegen die Weisungen der Polizeibehörden. Nicht jede geringfügige Widerhandlung kann genügen. Lärm machen in einer Wirtschaft und darauffolgende Weigerung, einem Polizeimann auf den Posten zu folgen, würde für sich allein die Ausweisung nicht gerechtfertigt haben (Entscheid des Justiz- und Polizeidepartements vom 10. Juni 1920).

Kantonales Ausweisungsrecht.

o. Neuchâtel, loi sur la police des habitants du 17 mars 1908. Es ist nicht zu beanstanden, dass ernstgemeinte Todesdrohungen als sittenpolizeilicher Ausweisungsgrund (*mauvaises moeurs*) behandelt werden. Daran ändert die Tatsache nichts, dass die auf Grund der Drohungen eingereichte Straffklage zurückgezogen worden ist (Entscheid des Justiz- und Polizeidepartements vom 10. Juni 1920).

Niederlassungsverträge.

p. Deutscher, Art. 2. Dieser Artikel will eine erschöpfende Aufzählung der Aus- und Zurückweisungsgründe geben. Nach der Natur der Sache kann diese aber nur wenig präzise sein, d. h. sie muss sich mit sehr allgemeinen Wendungen behelfen; eine solche liegt vor in den «sonstigen polizeilichen Gründen». Der vieldeutige Ausdruck

«polizeilich» muss hier in seinem weitesten Sinne gefasst werden, denn die Bestimmung beschränkt den Staat in der Ausübung von Souveränitätsrechten, und diese Beschränkung kann nur insoweit als gewollt angesprochen werden, als aus dem Text mit Notwendigkeit auf sie geschlossen werden muss. Unter die sonstigen polizeilichen Gründe fallen daher auch solche fremdenpolizeilicher und wirtschaftspolizeilicher Natur (Entscheid des Bundesrates vom 30. November 1920).

q. Ein Deutscher wurde wegen Gefährdung der Rechtssicherheit ausgewiesen. Solche Gefährdung, z. B. durch Ausstossen ernstgemeinter Drohungen, bildet zweifellos einen polizeilichen Ausweisungsgrund gemäss Art. 2 des Niederlassungsvertrages (Entscheid des Justiz- und Polizeidepartements vom 23. März 1920).

Asylrecht.

r. Immer wieder müssen ganz irrige Auffassungen mit Bezug auf das sogenannte Asylrecht zurückgewiesen werden. Von einem Asylrecht kann nur gesprochen werden als von einem Rechte des Staates, Asyl zu gewähren, wie z. B. im bekannten Wohlgemuthandel in Frage stand. Dagegen waren Literatur und Praxis stets einmütig in der Zurückweisung der immer wieder geltend gemachten Auffassung des Asyls als eines öffentlich-rechtlichen Anspruches des Ausländers auf Asylgewährung. Das Asyl beruht, nicht anders als die Toleranz, nicht auf einem Rechtssatz, sondern nur auf einer, allerdings grundsätzlichen, Angemessenheitsprüfung, ist lediglich, wie Burckhardt, Kommentar zur Bundesverfassung, II. Aufl., S. 649, sagt, eine Maxime schweizerischer Politik. Für Militärflüchtlinge (Deserteure und Refraktäre) kommt Asyl nicht in Betracht; sie werden toleriert aus Gründen ganz anderer Natur (Entscheid des Justiz- und Polizeidepartements vom 15. Juli 1920). In einem allerdings nicht zum Entscheid gelangten Falle hat die Polizeiabteilung die Ansicht ausgesprochen, dass sich auf Asyl nicht mehr berufen könne, wer nach seinem Eintritt in die Schweiz die Polizeibehörden irreführt oder sich ihrer Kontrolle entzogen hat; auch vom politischen Flüchtling muss, wenn er einmal in der Schweiz ist, die Einhaltung aller bestehenden Rechtsvorschriften, insbesondere aber der fremdenpolizeilichen Vorschriften, verlangt werden.

b. Beschwerden gegen Verweigerung der Einreise, gegen Ablehnung der Verlängerung des Aufenthaltes und gegen Einsprachen betreffend Niederlassung etc.

Die Instruktion dieser Fälle liegt bei der der Polizeiabteilung unterstellten Rekursabteilung (Geschäftsbericht für 1919, Bundesbl. 1920, II, S. 91).

32. Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1920 sind 842 Rekurse eingegangen, von denen 309 wegen Inkompetenz der Zivilrekursabteilung an andere zuständige Instanzen, hauptsächlich an die Militärrekursabteilung, weitergeleitet werden mussten.

464 Rekurse fanden ihre Erledigung durch motivierte Entscheide des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements.

69 Rekurse, die zum überwiegenden Teil im Laufe des Monats Dezember 1920 eingingen, wurden als Pendenzen ins neue Jahr übernommen.

Die Erledigung der Rekurse ging hinsichtlich der Zeitdauer in normaler Weise vor sich. Rückstände hatten wir keine zu verzeichnen.

Die Behandlung von Niederlassungsrekursen bildet den Hauptbestandteil der Tätigkeit der Zivilrekursabteilung. Von 239 Rekursen wurden 58 gutgeheissen, 14 teilweise und 167 gänzlich abgewiesen.

Befristete Aufenthaltsgesuche wurden 18 gutgeheissen, 29 dagegen abgelehnt.

Von Wiedererwägungsgesuchen gegen Rekursentscheide in Niederlassungs- und Aufenthaltsangelegenheiten wurden 9 gutgeheissen und 12 abgelehnt.

Bei Verlängerungsgesuchen halten sich Gutheissung und Ablehnung die Wage (8 : 7), das gleiche ist von Dauervisabegehren zu sagen; das Verhältnis ist 4 : 3.

Beschwerden wegen Ansetzung von Ausreisefristen sind 19 gutgeheissen und 40 Fälle abgewiesen worden.

5 Rekurse betreffend Aufhebung der Grenzsperr wurden abgewiesen.

1 Rekurs betreffend Aufhebung einer Gesandtschaftsverfügung (Verweigerung des Einreisevisums) wurde geschützt.

16 Rekurse mussten wegen verpasster Rekursfrist zurückgewiesen werden.

Eine grosse Anzahl Rekurse (54) fanden infolge Rückzuges der Rekursbegehren oder vorbehaltloser Zustimmung der Zentralstelle für Fremdenpolizei zu den Rekursanträgen ihre summarische Erledigung durch Abschreibung der Rekurse.

Die Ein- und Ausgänge sonstiger Korrespondenzen betragen 3834 Stück.

In vorliegender Statistik wurde nur das Hauptbegehren eines Rekurses berücksichtigt, in den meisten Fällen findet indessen eine Kumulierung der Begehren statt.

H. Heimatlosigkeit.

33. Unter dieser Rubrik erwähnen wir sowohl die Fälle eigentlicher Heimatlosigkeit, in denen ein Bürgerrecht überhaupt nicht besteht, ein solches also neu begründet werden sollte, als auch die Bürgerrechtsangelegenheiten, bei welchen der Besitz eines Bürgerrechts behauptet wird, die Anerkennung desselben jedoch noch erwirkt werden muss.

Während des Berichtsjahres wurden 41 Bürgerrechtsfälle behandelt. Am Ende des Jahres waren noch deren acht hängig.

Es handelte sich in einem Falle um einen Schweizer, der vor 50 Jahren nach Belgien ausgewandert ist. Seine Geburt in der Schweiz konnte nachgewiesen werden. Die Bestimmung seiner Heimatzugehörigkeit — es kommt dabei eine kleine tessinische Gemeinde in Frage — stiess aber auf Beweisschwierigkeiten.

In einem andern Falle hatte eine Schweizerin im damals deutschen Elsass einen unehelichen Knaben geboren, der dann vom Vater, einem Süddeutschen, anerkannt wurde. Nach der deutschen Gesetzgebung hat der Knabe durch die Anerkennung die deutsche Staatsangehörigkeit nicht erworben. Nach dem damals geltenden schweizerischen öffentlichen Recht hätte der Uneheliche auch nicht das Bürgerrecht des Vaters erhalten. Die Abteilung kam daher zum Schlusse, der Knabe sei nach der Heimat der Mutter zuständig.

Unter den infolge des Krieges aus Russland zu uns verschlagenen Personen befand sich ein Knabe, den ein Schweizer nach russischem Recht gültig adoptiert hatte. Die Adoption verschafft aber nach schweizerischem öffentlichen Recht nicht die Staatsangehörigkeit des Adoptierenden. Dem Knaben konnte daher das Schweizerbürgerrecht nicht zuerkannt werden.

Die Abteilung behandelte ferner 13 Heimatlosenfälle, wovon 6 im Berichtsjahre nicht zur Erledigung kamen. Es darf vorausgeschickt werden, dass Fälle von Heimatlosigkeit aus schweizerischen Verhältnissen sozusagen nicht entstehen.

Die Ursachen der Heimatlosigkeit in den behandelten Fällen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Eine erste Gruppe von Heimatlosenfällen ist den Kriegsfolgen zuzuschreiben. Durch die verworrenen politischen Verhältnisse in Osteuropa sind zahlreiche Personen staatenlos geworden.

Die Schweiz lehnt selbstverständlich jegliche Verantwortung für solche Fälle ab.

Die Hauptursache der gegenwärtig in der Schweiz entstehenden Heimatlosenfälle ist jedoch auf die englische Gesetzgebung zurück-

zuführen. Das ausserhalb des Königreiches geborene uneheliche Kind einer Engländerin erwirbt nicht die englische Staatsangehörigkeit. In einem Falle hat jedoch die Abteilung von den britischen Behörden erwirkt, dass ein solches Kind in den Reisepass seiner Mutter einbezogen wurde.

Es sind ferner drei andere Fälle hängig, welche uneheliche Kinder betreffen, wobei die Mütter amerikanischer, deutscher und russischer Abstammung sind und ein Erwerb der Staatsangehörigkeit der Mutter aus verschiedenen Gründen als ausgeschlossen erscheint.

Endlich ist ein Fall vorgekommen, bei dem schweizerische Verhältnisse und Beziehungen ausschlaggebend erschienen und daher die Eigenschaft eines «schweizerischen» Heimatlosen ohne weiteres gegeben war. Der Kanton Bern hat einem 46jährigen Manne, der seit 40 Jahren im Kanton wohnt, das Bürgerrecht verliehen. Der Betreffende wurde als fünfjähriger Knabe einer bernischen Gemeinde zugeführt und dort erzogen. Ausweisschriften besass er nie. Aus der Geburtseintragung in Paris durfte jedoch geschlossen werden, er stamme von einem Bürger der betreffenden Gemeinde ab. Formell ist zu betonen, dass der Kanton Bern die Einbürgerung von sich aus vornahm. Das Heimatlosenverfahren nach dem eidgenössischen Gesetz ist nicht notwendige Voraussetzung zu einer Einbürgerung aus Gründen der Heimatlosigkeit, es ist vielmehr nur ein Zwangsmittel, um die Kantone zur Einbürgerung anhalten zu können. Diese können also schon von sich aus Heimatlosenfälle erledigen. Es muss aber verlangt werden, dass solche Fälle der eidgenössischen Behörde mitgeteilt werden, damit gegen eine mögliche Umgehung der Vorschriften des Bundesgesetzes betreffend die Erwerbung des Schweizerbürgerrechts und den Verzicht auf dasselbe Einspruch erhoben werden kann.

J. Strafvollzug.

34. Vollstreckung bei auf Grund von Bundesstrafrecht durch kantonale Gerichte ausgefallten Strafen. Der Stellungnahme der Polizeiabteilung in mehreren Fällen ist folgendes von grundsätzlicher Bedeutung zu entnehmen:

Das Bundesrecht (Organisationsgesetz, Art. 146 und 148) unterscheidet zwei Gruppen von Straffällen, deren Beurteilung und Verfolgung den kantonalen Justizbehörden übertragen wird: *a.* (OG, Art. 146) Übertragung ex lege, ein für allemal, *b.* (OG, Art. 148) Übertragung durch individuellen Beschluss des Bundesrates. Im erstern Falle steht die Vollstreckung ausschliesslich dem Kanton zu (siehe Geschäftsbericht des eidgenössischen Justiz- und Polizeide-

partements 1919, S. 50/51), bei der Gruppe *b* dagegen verfügt über die Vollstreckung der Bund, d. h. die Polizeiabteilung (siehe Geschäftsbericht 1919, S. 52). Darauf lässt auch die Regelung der Rechtsmittelergreifung schliessen (Art. 158 OG). Die Fälle der Gruppe *b* bleiben bis zum rechtskräftigen Urteil unter der Kontrolle des Bundesrates, der, anders wie bei der Gruppe *a*, durch selbständige Ergreifung der Rechtsmittel Entscheide von untern und Überweisungsinstanzen anfechten kann. Dabei gilt jedoch notwendigerweise eine Ausnahme in einem Fall der Konkurrenz eidgenössischen und kantonalen Strafrechts. Auch für diese Konkurrenz gilt Art. 33 Bundesstrafrecht, siehe Bundesgerichtliche Entscheidungen, Bd. XXXIV/I, S. 118, ohne dass daneben kantonale Kombinationsnormen in Betracht fallen könnten; entscheidend ist demnach, auf welchen der mehreren im konkreten Fall vorliegenden Straftatbestände das höchste Strafmaximum angedroht ist. Ist dieser Tatbestand ein kantonaler, zieht das Bundesstrafrecht den kürzern, dann muss das Urteil wie ein ausschliesslich auf kantonalem Recht beruhendes behandelt werden, dann ist die Vollstreckung, wie auch die Begnadigung, stets Sache des Kantons. Das Umgekehrte gilt natürlich, wenn bei Anwendung der Kombinationsnorm das kantonale Recht den kürzern zieht (siehe Kreisschreiben des Bundesrates vom 21. Mai 1909, Bundesbl. 1909, Bd. III, S. 707).

Gilt demnach für die Urteilsvollstreckung die Regel, dass diese in den Fällen der Gruppe *a* (Art. 146 OG) Sache des Kantons, in den Fällen der Gruppe *b* (Art. 148 OG) aber Sache des Bundes ist (mit der erwähnten Ausnahme der Konkurrenz zugunsten des kantonalen Rechts), so ist es ganz anders bei der Begnadigung: nach der Praxis der Bundesversammlung steht dieser die Kompetenz der Begnadigung zu mit Bezug auf alle in Anwendung eidgenössischen Strafrechtes gefällten Urteile (also entfällt hier die Unterscheidung der beiden Gruppen). Nun hat sich aber in verschiedenen Fällen des Berichtsjahres die Frage gestellt, ob Strafumwandlung, bedingte Entlassung und ähnliche Einrichtungen kantonalen Rechtes neben der bundesrechtlichen Begnadigung Anwendung finden können. Sie ist aus folgenden Gründen zu verneinen: Wenn der Unterschied zwischen Vollstreckung und Begnadigung nicht überhaupt preisgegeben werden soll, muss daran festgehalten werden, dass beide in einem begrifflichen Gegensatz stehen: Die Begnadigung ist ihrem Wesen nach das Gegenteil von Vollstreckung, nämlich Verzicht auf diese; die Vollstreckung kann nichts ändern am Urteil, jedes minus gegenüber dem Urteil ist Begnadigung. Das Urteil beruht auf Bundesrecht, die Strafen sind daher bundesrechtlich zu verstehen und demgemäss zu vollstrecken. Strafumwandlung, bedingte Ent-

lassung und dergleichen kennt das Bundesrecht nicht, bzw. es kennt dafür nur die Form der Begnadigung (siehe hierzu unten: IV, G, Ziff. 24). Nicht massgebend ist dabei, ob das kantonale Recht diese Einrichtungen als Vollstreckungsbestandteile betrachtet; für das Bundesrecht sind sie es nicht, sofern sie ein minus darstellen gegenüber dem Buchstaben des Urteils. Der Umfang des bundesrechtlichen Begnadigungsrechtes bestimmt sich nicht nach den kantonalen Begriffen der Vollstreckung, sondern ausschliesslich nach Bundesrecht.

K. Automobile.

35. Statistik. Seit Kriegsende hat das Automobilwesen eine ungeahnte Entwicklung erfahren. Im Jahre 1914 zählte man in der Schweiz ungefähr 6000 Kraftwagen, Lastwagen inbegriffen, und 5000 Motorräder. Die eidgenössische Statistik auf den 1. Juni 1920 weist folgende Zahlen auf:

| | |
|-------------------------|------|
| Personenwagen | 8902 |
| Lastwagen | 3331 |
| Motorräder | 8179 |

Die Anzahl der Motorfahrzeuge hat sich also seit Kriegsbeginn ungefähr verdoppelt.

36. Während des Berichtsjahres war die Polizeiabteilung berufen, verschiedene Bestimmungen des Automobilkonkordates von 1914 auszulegen.

a. Ein Kanton hat angefragt, ob nicht die durch den Art. 17 A. K. vorgeschriebene besondere Bewilligung für Lehrfahrten nur für das Gebiet des sie ausstellenden Kantons gültig sei. Wir kamen zum Schlusse, dass diese einschränkende Auslegung sich nicht rechtfertige und dass eine solche Ermächtigung für das Gebiet sämtlicher Konkordatskantone Gültigkeit habe.

b. Gewisse Kantone pflegen unserer Abteilung ihre Verfügungen betreffend den Entzug von Fahrbewilligungen mitzuteilen. In einem Kreisschreiben haben wir die Kantone auf den Wortlaut des Art. 19 A. K. aufmerksam gemacht. Danach bezeichnet der Bundesrat eine Amtsstelle zur Führung des Zentralregisters für die Kraftfahrzeuge. Diesem Amte sollen die Kantone den Entzug von Fahrbewilligungen anmelden, und diese Stelle hat die Pflicht, die andern Kantone davon in Kenntnis zu setzen. Es ist vereinbart worden, dass diese Mitteilung durch Veröffentlichung im Schweizerischen Polizei-Anzeiger zu erfolgen habe. Die Sektion für Motorwagendienst der Generalstabsabteilung ist gegenwärtig mit dieser Amtsverrichtung betraut.

c. Der Kanton Baselstadt hat die Frage aufgeworfen, wie es mit der Steuer eines Automobilisten zu halten sei, welcher während des Steuerjahres seinen Wohnsitz in einen andern Kanton verlegt. Hat der neue Kanton das Recht, die Steuer pro rata zu beziehen, und ist der Kanton des früheren Wohnsitzes zu Rückerstattung verpflichtet, oder gilt die Taxe als ein für allemal bezahlt? Der Kanton Bern hat die absolute Steuerhoheit der Kantone in bezug auf die Automobilbesteuerung geltend gemacht und die Zulässigkeit einer interkantonalen Vorschrift bestritten. Die Kontroverse ist jedoch durch einen Entscheid des Bundesgerichtes erledigt (A. S. 44, I, S. 11). Unser höchster Gerichtshof hat den kantonalen Automobiltaxen den Charakter einer Steuer und nicht den einer einfachen Gebühr zugesprochen. Die Bestimmungen über die Doppelbesteuerung sind daher anwendbar. Das Gericht hat ferner, um einen praktischen Massstab zu gewinnen, entschieden, dass für den Kanton des neuen Wohnsitzes bei Wohnsitzwechsel im Laufe des Jahres das Recht zur Steuererhebung nach 90 Tagen und für jedes begonnene Quartal entstehe.

d. Der Kanton Schaffhausen hat die Frage gestellt, ob er die Automobilsteuer vom Geschäftsführer einer Fabrik für den Wagen erheben dürfe, den seine in Deutschland gelegene Firma ihm für seine Geschäftsfahrten zur Verfügung stelle. Die Abteilung hat zunächst festgestellt, dass die internationale Übereinkunft über den Automobilverkehr in bezug auf Steuern nichts vorschreibt. Der Art. 21 des Konkordates allerdings sieht eine Steuerbefreiung von 3 Monaten für den fremden Automobilisten unter Vorbehalt der Gegenseitigkeit seitens seines Heimatstaates vor. Im konkreten Fall handelt es sich um einen bleibenden Zustand und nicht um den einmaligen Übergang von einem Staat in einen andern. Es ist daher zu prüfen, ob die Automobilsteuer nur vom Eigentümer (im vorliegenden Falle von der Firma, deren Sitz in Deutschland ist) erhoben werden oder auch von einer andern Person verlangt werden kann, d. h. von derjenigen, welche regelmässig über den Wagen verfügt. Die Abteilung hat die letzte Lösung als richtig erachtet. Die Steuer hat tatsächlich nicht den Charakter einer Mobiliarsteuer, für deren Anlage die Eigentumsverhältnisse ausschlaggebend wären, es handelt sich vielmehr um eine öffentlich-rechtliche Abgabe als Gegenleistung für die Zulassung zum Verkehr. Diese Taxe beruht auf der tatsächlichen Benutzung des Wagens und soll grundsätzlich von demjenigen bezogen werden, welcher regelmässig über das Automobil verfügt und seine Verwendung bestimmt, im konkreten Falle von dem in der Schweiz wohnenden Geschäftsführer. Der Kanton Schaffhausen ist daher grundsätzlich zur Steuererhebung berechtigt.

e. Das Militärdepartement hat ein Gutachten über die Steuerbefreiung der Militärradfahrer gemäss Art. 61 des Konkordates erstattet. Diese Befreiung gilt nur für die den Radfahrerformationen zugeteilten Mannschaften. Sie können dieses Recht nur beanspruchen, sofern sie auf ihrem Ordonnanzrad fahren. Wenn sie ein Privatrad benutzen, so müssen sie für dasselbe die Taxe entrichten. Die Frage wird für militärische Motorradfahrer nicht praktisch, weil der Bund am Ende des Dienstes die Maschine zurückzieht. Im übrigen ist das Ausleihen von Militärrädern durch das Reglement verboten. Ein Nichtmilitär kann sich daher nicht auf die Befreiung berufen und insbesondere nicht mit dem Dienstbüchlein des Militärradfahrers, der ihm sein Rad geliehen hatte, sich ausweisen.

37. Im Jahre 1920 hat die Abteilung zum erstenmal seit 1914 eine neue Ausgabe der «Zusammenstellung der Verordnungen über den Automobilverkehr in der Schweiz» veröffentlicht. Das Verzeichnis der gesperrten Strassen und die besonderen kantonalen Vorschriften hatten zahlreiche Veränderungen erfahren, und der Text musste zum grössten Teil neu gesetzt werden. Man hat in der einen Auflage den französischen und den englischen und in der andern den deutschen und den italienischen Text vereinigt. Die Kantone sind ferner nach geographischen Gesichtspunkten und nicht mehr nach ihrer offiziellen Rangordnung angeordnet. Die Karte ist vervollkommnet worden. Die Kantone mit Sonntagsfahrverbot sind darauf durch eine besondere Farbe kenntlich gemacht worden. Wir rechneten für 1920 mit dem Eintritte von 5000 fremden Automobilfahrern. Die wirkliche Zahl ist bedeutend geringer geblieben, so dass die Auflage von 4000 Exemplaren kaum verbraucht werden wird.

38. Kantonale Gesetzgebung. Die Kantone haben eine ziemlich rege gesetzgeberische Tätigkeit in bezug auf den Automobilmus entfaltet. Die Sonntagsfahrverbote für die Sommermonate haben sich verallgemeinert. Die Polizeiabteilung hat versucht, eine gewisse Einheitlichkeit zu erreichen und dem von der Polizeidirektorenkonferenz aufgestellten Vorschlag, d. h. dem Verbot von 12 Uhr mittags bis 6 Uhr abends für die Periode vom 1. Mai bis zum 30. September, zum Durchbruch zu verhelfen. Elf Kantone haben diesem Vorschlage zugestimmt, nämlich Solothurn, Aargau, Thurgau, Zürich, Zug, Schwyz, Baselland, Appenzell Ausser-Rhoden, St. Gallen, Schaffhausen und Neuenburg. Die Westschweiz hat etwas abweichende Verfügungen getroffen: Genf hat ein Verbot von 1 Uhr mittags bis 7 Uhr abends erlassen, dabei jedoch vier Hauptverkehrsstrassen offen gelassen. Waadt hat abgestuft: Verbot von 12 Uhr mittags bis 7 Uhr abends vom 1. Mai bis zum 31. August und von 12 Uhr mittags bis 6 Uhr abends von da an bis zum 15. Oktober. Bern ist

später gefolgt und hat das Fahren vom 15. Mai bis 15. August von 12 Uhr mittags bis 7 Uhr abends, vom 15. August bis 30. September von 12—6 Uhr verboten. Luzern endlich hat sich entschlossen, von 1 Uhr bis 6½ Uhr zu verbieten, und zwar vom 15. Juni hinweg bis zum 30. September. Fügt man noch hinzu, dass Glarus ein gesetzliches Verbot von 9 Uhr bis 6 Uhr für die Monate Mai bis September besitzt und dass die beiden Unterwalden den Autoverkehr am Sonntag überhaupt verbieten, so kommt man zu einem wahrlich mehr als buntscheckigen Bild, besonders wenn man bedenkt, dass die Feiertage von Kanton zu Kanton verschieden sind. Die wirtschaftlichen Interessen des Landes verlangen gebieterisch, dass diesem Zustande baldmöglichst abgeholfen werde.

Vier Kantone: Aargau, Glarus, Zug und Zürich, haben Lastwagen und Autoanhängewagen mit eisernen Radreifen vom Verkehr ausgeschlossen.

39. Konkordat von 1914. Die Glarner Landsgemeinde vom Mai 1920 hat den Beitritt des Kantons zum Konkordat beschlossen. Zur heutigen Stunde gehören alle Kantone mit Ausnahme von Zug, Unterwalden (Ob- und Nidwalden), Graubünden und Genf dem Konkordat an. Während des Jahres 1920 ist ein Missverständnis aufgeklärt worden. Seinerzeit hatte der Kanton Genf den förmlichen Beitritt zum Konkordat erklärt. Im Laufe des Jahres bestritt er jedoch seine Mitgliedschaft. Der scheinbare Widerspruch konnte gelöst werden: Der Grosse Rat des Kantons Genf hat zu wiederholten Malen den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Beitrittsbeschlusses verschoben, so dass er nie in Rechtskraft erwachsen ist.

Es war ernstlich die Rede davon, eine teilweise oder sogar allgemeine Revision des Konkordates vorzunehmen. Ein Kanton stellte den Antrag, die Formel des Art. 7 zur Berechnung der Motorstärke zu revidieren. Die gegenwärtige Formel entspricht einer Tourenzahl von ungefähr 1200 pro Minute. Die meisten modernen Motoren haben jedoch eine viel höhere Tourenzahl. Die Erhöhung des Koeffizienten 0,3 auf 0,4 ist vorgeschlagen worden. Ohne vollkommen zu sein, kommt die neue Formel der wissenschaftlichen Wahrheit näher als die alte. Die erstaunliche Zunahme der Lastwagen hat die Revisionsbedürftigkeit der gesetzlichen Bestimmungen über die schweren Kraftwagen fühlbar gemacht. Die Techniker sind aber noch nicht in allen Punkten einig. Die Studien werden fortgesetzt. Man hielt es für angebracht, die Regelung der Frage zu verschieben und die Abänderungen auf die Revision der Art. 7 (Formel) und 22 (Erhöhung der Gebühr für internationale Fahrausweise) zu beschränken. Der Bundesrat hat die Teilrevision am 16. Dezember

genehmigt, nachdem alle Kantone ihre grundsätzliche Zustimmung erteilt hatten.

40. **Verfassungsrevision.** Die Verfassungsrevision zum Zwecke der Übertragung der Gesetzgebungskompetenz betreffend das Automobilwesen auf den Bund hat im Berichtsjahre entscheidende Fortschritte gemacht, nachdem die Vorlage zehn Jahre zwischen den beiden Räten hin und her wanderte. Es wird gestattet sein, in diesem Zusammenhang kurz zu erwähnen, dass die Revisionsvorlage in der Februarsession 1921 von der Bundesversammlung angenommen wurde. Sie wird am 22. Mai dem Volke unterbreitet werden. Die Polizeibehörde hat im Jahre 1920 die Vorarbeiten für die künftige eidgenössische Gesetzgebung nach Kräften gefördert.

L. Polizeitransportwesen.

41. Das vom Bundesrat am 21. Juni 1909 genehmigte und seit 1. Januar 1910 gültige Reglement betreffend die Polizeitransporte wurde auf den 31. Januar 1921 gekündigt. Dasselbe bleibt indessen über diesen Zeitpunkt hinaus bis auf weiteres noch in Kraft, soweit keine Neuauflage veröffentlicht wird.

Die im Abschnitt VI des erwähnten Reglements (I. Nachtrag) unter Ziffer 1, lit. d, verzeichneten Taxen für Polizeitransporte im Transitverkehr Iselle di Trasquera-Domodossola und Pino Trozano-Luino sind mit Gültigkeit vom 1. Januar 1921 modifiziert worden.

Ferner haben auf Ende des Berichtsjahres die «Bestimmungen und Fahrpreise für Polizeitransporte auf den Bodenseestrecken Rorschach-Lindau, Romanshorn-Lindau, Romanshorn-Friedrichshafen, Rorschach-Friedrichshafen und umgekehrt», gültig vom 1. März 1915, die Abänderung erfahren, dass, statt der halben Grundtaxen der Bundesbahnen, die halben Taxen für den II. Platz des Bodenseepersonentarifs (Querverkehr) massgebend sein sollen. Damit soll im Bodenseetransportverkehr der schweizerische Tarifierungsgrundsatz für Polizeitransporte (halbe tarifmässige Taxe für III. Wagenklasse = II. Schiffplatz) zur Durchführung gebracht werden. Der Bundesrat hat am 28. Dezember 1920 diese Abänderung mit Anwendung auf den 1. Januar 1921 genehmigt.

M. Zigeunerwesen.

42. Im Laufe des Berichtsjahres hatte sich die Polizeibehörde wiederum mit der Identifizierung von schriftlosen Zigeunern zu befassen. Infolge der strengern Massregeln, welche

von den kantonalen Polizeibehörden und den eidgenössischen Grenzwachorganen gegen diese lästigen Eindringlinge angewendet werden, ist in der Schweiz eine leichte Abnahme derselben zu konstatieren. Drei im Lande herumziehende schriftenlose Familien konnten identifiziert und nach der Beschaffung von gültigen Ausweispapieren ihrem Heimatstaate zugeführt werden. Leider hat das seit einigen Jahren im Einverständnis mit der kantonalen Polizeidirektorenkonferenz eingeführte System, während der Identifikationsdauer die männlichen Zigeuner in der bernischen Strafanstalt Witzwil zu internieren und im dortigen Landwirtschaftsbetrieb arbeiten zu lassen, insofern eine Änderung erlitten, als diese Anstalt insbesondere wegen der Seuchegefahr Zigeuner nicht mehr aufnehmen wollte. Auch die Asyle der Heilsarmee in Genf und Zürich, wo die weiblichen Zigeuner und Kinder interimistisch versorgt werden konnten, weigerten sich, solche Personen in Pflege zu nehmen, weil die betreffenden Zufluchthäuser mit andern Insassen angefüllt waren. Die Leute mussten daher teils in anderen Strafanstalten, teils im Asyl des Basler Frauenvereins in Basel untergebracht werden.

Um gegen Einwanderung und Durchzug der Zigeuner eine Garantie zu schaffen, haben wir die Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen eingeladen, ihrem Bahnpersonal die bundesrätliche Verfügung vom 11. Juli 1906 in Erinnerung zu bringen, in welcher die Beförderung von Zigeunern auf den schweizerischen Transportanstalten untersagt ist.

N. Aufenthaltsnachforschungen.

43. Während des Berichtsjahres wurden wir in 78 (1919: 82) Fällen von schweizerischen Behörden und Privaten ersucht, Nachforschungen nach dem Schicksal ihrer im Ausland unbekannt abwesenden Landsleute zu veranlassen. Durch Vermittlung unserer diplomatischen Vertretungen konnten die Nachforschungen in 22 Fällen mit Erfolg durchgeführt werden; in 9 Fällen blieben diese resultatlos. 47 Fälle waren am Schlusse des Jahres noch pendent.

Ausserdem liefen bei uns von seiten unserer Gesandtschaften und Konsulate 51 (1919: 17) Gesuche um Nachforschungen nach schweizerischen Staatsangehörigen in der Schweiz ein. In 22 Fällen sind die Vermissten eruiert worden; in 10 Fällen blieben die Nachforschungen ohne Erfolg. Am Ende des Jahres waren noch 19 Fälle pendent.

Die Gesamtzahl der Nachforschungsfälle des Auslandes, die bei uns anhängig gemacht worden sind, beträgt 92 (1919: 49). Von diesen sind 85 behandelt worden, für die übrigen waren wir nicht

zuständig; 22 Fälle hatten Erfolg, während in 35 Fällen die Nachforschungen erfolglos blieben. 28 Fälle waren am Ende des Jahres noch pendent.

O. Zentralpolizeibureau. Erkennungsdienst.

44. Die anthropometrische Zentralregistratur enthielt Ende 1920: 48,215 (1919: 47,543) anthropometrische Signalemente. Die Fingerabdruckregistratur enthielt Ende 1920: 44,115 Daktybogen (1919: 38,476).

Der mit diesen Registraturen im Zusammenhang stehende Nachrichtendienst weist auf: Eingänge: 1685 (1919: 1569), Ausgänge: 2587 (1919: 2071). Es wurden 99 Personen, die anlässlich ihrer Verhaftung einen falschen Namen angegeben hatten, identifiziert (Vorjahr: 35).

Zentralstrafenregister.

| | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|
| 45. I. Von den Kantonen wurden Urteilsauszüge eingesandt: | |
| a. betreffend Angehörige des eigenen Kantons | 10,702 |
| b. » » anderer Kantone | 8,723 |
| c. » Ausländer | 2,511 |
| II. Vom Bundesgericht sind Urteilsauszüge eingegangen: | |
| a. gegen Schweizerbürger | 48 |
| b. » Ausländer | 38 |
| III. Von Militärgerichten: | |
| a. gegen Schweizerbürger | 1,049 |
| b. » Ausländer | 193 |
| IV. Von der eidgenössischen Kommission für wirtschaftliche Straffälle | 413 |
| V. Von ausländischen Behörden gelangten an Auszügen von Strafurteilen gegen schweizerische Angehörige anher | 689 |
| | Zusammen <u>24,356</u> |

Die an ausländische Behörden gesandten Urteilsauszüge betrafen:

| | |
|--------------------------------------|----------------------|
| Belgier | 8 |
| Deutsche | 1077 |
| Franzosen | 270 |
| Italiener | 808 |
| Liechtensteiner | 34 |
| Niederländer | 11 |
| Österreicher | 196 |
| Tschechoslowaken | 101 |
| Angehörige anderer Staaten | 49 |
| | Zusammen <u>2554</u> |

Von den 689 im Auslande gegen Schweizerbürger ausgesprochenen und unserem Bureau mitgeteilten Strafurteilen entfallen auf:

| | |
|----------------------------|-----|
| Belgien | 3 |
| Deutschland | 485 |
| Frankreich | 176 |
| Italien | 1 |
| Luxemburg | 1 |
| Österreich | 18 |
| Serbien | 1 |
| Tschechoslowakei | 4 |

Am Ende des Berichtsjahres enthielt das Zentralstrafenregister 399,764 Strafurteilsanzeigen (Vorjahr 372,884).

VI. Strafberichte wurden ausgestellt: 46,660 (Vorjahr 43,850).

VII. Dem schweizerischen Militärdepartement wurden 235 Urteile über schweizerische Wehrmänner, welche von bürgerlichen Gerichten zu schwereren Strafen verurteilt worden sind, mitgeteilt zwecks eventueller Ausschliessung derselben aus der Armee nach Art. 17 M. O.

VIII. Der Rückfall von «bedingt Verurteilten» wurde in 234 Fällen (Vorjahr 283) den in Betracht fallenden kantonalen Gerichtsbehörden gemeldet.

IX. An Gebühren für Ausstellung von Auszügen aus dem Strafenregister zu privaten Zwecken wurden vereinnahmt Fr. 8508. 56 (Vorjahr 1619. 10).

Schweizerischer Polizei-Anzeiger.

46. Der Schweizerische Polizei-Anzeiger umfasste für das Jahr 1920 im ganzen 300 Nummern mit 14,378 Artikeln auf 2248 Seiten. Dazu kommen die üblichen Halbjahresregister mit je 130—150 Seiten. Die Ausschreibungen betreffend die Fremdenpolizei wurden in einer besonders Beilage zum S. P.-A. («Bekanntmachungen betreffend die Fremdenpolizei») veröffentlicht, umfassend 64 Nummern mit 522 Seiten und 3157 Artikeln. Jeder Nummer der Beilage war ein alphabetisches Namenregister beigegeben; ferner wurden sieben Sammelregister dazu herausgegeben, enthaltend die Namen sämtlicher ausgeschriebenen Personen (Umfang je 12—88 Seiten).

Der S. P.-A. und die Beilage zusammen enthalten auf 2770 Seiten Text 17,535 Artikel (1919: 2676 Seiten mit 18,006 Artikeln). Infolge des Buchdruckerstreikes Ende 1920 konnte der S. P.-A. eine Woche lang nicht erscheinen.

Die Erhöhung des jährlichen Bezugspreises des S. P.-A. von Fr. 8. 70 auf Fr. 20 per Exemplar wurde allseits als begründet anerkannt und hat keine Reduktion der Auflage zur Folge gehabt.

Die Auflage des S. P.-A. betrug auf Ende 1920: 1440 Exemplare in deutscher und 810 Exemplare in französischer Sprache, zusammen 2250 Exemplare; dazu die Beilage mit 2750 Exemplaren in deutscher und 1010 Exemplaren in französischer Sprache, zusammen 3760 Exemplare (in der Auflage inbegriffen eine bescheidene Anzahl Reserveexemplare).

Zentralstelle für Fremdenpolizei.

Um das im XIV. und XV. Neutralitätsbericht Gesagte nicht zu wiederholen, wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

Die Zahl der Grenzübertritte von Ausländern (Ein- und Ausreisen im grossen Grenzverkehr) vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1920 beträgt total 1,154,000. In dieser Zahl sind inbegriffen 330,000, also ca. 30 %, Durchreisen. Sie setzt sich zusammen aus 589,000 Einreisen und 565,000 Ausreisen, so dass ein Einreiseüberschuss von 24,000 Ausländern bleibt. Von diesen 24,000 in der Schweiz verbliebenen Ausländern sind 11,042 im Besitze von kurzfristigen Aufenthaltbewilligungen; 12,958 Ausländer haben von den Kantonen mit Zustimmung der Zentralstelle Niederlassungsbewilligungen erhalten.

Die Zahl der von der Zentralstelle als Niederlassungsgesuche behandelten Fälle beträgt 22,603. Es ist wiederum zu betonen, dass die Zahl der tatsächlich gestellten Niederlassungsgesuche eine bedeutend grössere ist. Um den Zudrang der Ausländer zur Niederlassung pro 1920 in der Schweiz zahlenmässig zu bestimmen, wären zu den 22,603 durch die Zentralstelle behandelten Gesuchen hinzuzuzählen einmal alle diejenigen Gesuche, die von Ausländern wohl als Niederlassungsgesuche gestellt wurden, aber nur mit einer Bewilligung zu befristeter Einreise ihre Erledigung fanden (diese Fälle figurieren in den statistischen Aufzeichnungen betreffend Bewilligung zu befristetem Aufenthalt); ferner wären hinzuzuzählen alle diejenigen Niederlassungsgesuche, die von bereits eingereisten Ausländern direkt bei den Gemeinde- und kantonalen Behörden mündlich oder schriftlich gestellt, jedoch ohne weiteres zurückgewiesen wurden oder durch Bewilligung zu einem verlängerten Aufenthalt ausscheiden. Die Anzahl dieser Gesuche dürfte besonders in den grössern Städten eine nicht unerhebliche sein. Die Zentralstelle erhält leider hiervon keine Mitteilungen; es können darum bestimmte Zahlen nicht genannt werden.

Am 16. Dezember 1920 erliess das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement ein Kreisschreiben an die Kantone betreffend die Erneuerung von abgelaufenen Niederlassungsbewilligungen, das folgende Ausführungen enthält:

«Die erstmalige Prüfung der Niederlassungsgesuche von Ausländern muss meistens erfolgen, bevor der betreffende Ausländer

durch eine längere Anwesenheit in der Schweiz den zuständigen Behörden Gelegenheit gegeben hat, seine Persönlichkeit und namentlich den wirklichen Zweck der Wohnsitznahme in der Schweiz genau kennen zu lernen. Die Zentralstelle für Fremdenpolizei hat sich deshalb veranlasst gesehen, die ersten Niederlassungsbewilligungen*) in der Regel — gewöhnlich auf ein Jahr — zu befristen. Während dieses Jahres seiner persönlichen Anwesenheit wird es in den meisten Fällen möglich sein, festzustellen, ob der Ausländer sich unsern Gesetzen, Sitten und Anschauungen anpassen kann und will; was namentlich von Bedeutung ist im Hinblick auf die kommende Einbürgerungsgesetzgebung; denn es ist anzunehmen, dass viele dieser Niedergelassenen späterhin Kandidaten für die Erwerbung des schweizerischen Kantons- und Gemeindebürgerrechts abgeben werden.

Die Befristung der Niederlassungsbewilligungen durch die Zentralstelle erfüllt natürlich nur dann ihren Zweck, wenn nach Ablauf der bewilligten Niederlassungsdauer der betreffende Fall einer erneuten ernsthaften Prüfung unterzogen wird. Bei dieser Prüfung ist im besondern festzustellen, ob der betreffende Ausländer nicht seinen Wohnsitz geändert hat, ob er die Bedingungen, die seinerzeit zur Niederlassungsbewilligung geführt haben, tatsächlich noch erfüllt, ob die Verhältnisse hinsichtlich des Arbeitsmarktes keine Veränderung erfahren haben und ob gegen seine persönliche Führung keine Einwendungen gemacht werden müssen.

Nach Vornahme dieser zweiten Prüfung wird es in der Regel möglich sein, darüber zu entscheiden, ob eine Erneuerung der Niederlassungsbewilligung verweigert werden muss und der betreffende Ausländer das Land zu verlassen hat, oder ob ihm die Bewilligung nun unbefristet erteilt werden kann. (Da die Ausweisschriften in der Regel befristet sind und auch die unbefristete Niederlassungsbewilligung bei Ablauf und Nichterneuerung derselben dahinfällt, ist der Schriftenempfangsschein stets nur auf die Gültigkeitsdauer der Ausweisschriften auszustellen.) In allen denjenigen Fällen jedoch, wo bei der Erteilung der Niederlassungsbewilligung der Arbeitsmarkt in Berücksichtigung gezogen werden musste — also bei unselbständig Erwerbenden — oder wo die erste Bewilligung an eine Bedingung geknüpft werden musste, die noch nicht erfüllt ist, oder von deren zukünftigen Erfüllung die zuständigen Behörden noch nicht überzeugt sind, oder endlich wenn der Niedergelassene den Zweck seines Aufenthaltes in der Schweiz oder seinen

*) Unter „Niederlassung“ ist auch der kantonale Begriff des „langdauernden Aufenthaltes“ zu verstehen (vgl. Art. 19, Abs. 2 der Verordnung über die Kontrolle der Ausländer vom 17. November 1919).

Wohnsitz geändert hat, wird es notwendig sein, auch die über ein Jahr hinaus erneuerte Niederlassungsbewilligung zu befristen. Damit ist die Möglichkeit gegeben, einen Ausländer, der seinen Verpflichtungen unserm Lande gegenüber nicht nachkommt, der durch seine Anwesenheit den Arbeitsmarkt belastet oder sich unsern Verhältnissen nicht anpassen kann, durch einfache Verweigerung der Erneuerung seiner Niederlassungsbewilligung im nahen Zeitpunkte des Ablaufs derselben zum Verlassen des Landes zu bewegen, ohne dass schwerwiegende Tatsachen vorliegen müssen, die eine Ausweisung rechtfertigen.»

Es dürfte ohne weiteres klar sein, dass, wenn schon bei der ersten Prüfung des Gesuches bei den kompetenten Behörden gewisse Bedenken obgewaltet haben, die zur Befristung der Bewilligung führen mussten, eine weitere Kontrolle des Ausländers über sein Tun und Lassen notwendig ist. Es soll aber nicht jeder Einzelfall von der Zentralstelle wieder bis in alle Details behandelt werden. Der Zweck ist vielmehr der, eine Kontrolle darüber auszuüben, dass die kompetenten Kantons- und Gemeindeorgane ihrerseits die Prüfung richtig vornehmen. Sind der Zentralstelle oder dem Niederlassungskanton Tatsachen bekannt geworden, die ein weiteres Verbleiben des Ausländers in der Schweiz als unerwünscht erscheinen lassen, so gibt die Zentralstelle dem Niederlassungskanton oder umgekehrt der Kanton der Zentralstelle hiervon Kenntnis.

Die Arbeitslosigkeit veranlasst die Zentralstelle für Fremdenpolizei zu grosser Zurückhaltung bei der Erteilung von Einreisebewilligungen oder Aufenthaltsverlängerungen zum Zwecke der Ausübung eines Berufes. Auch die für die Einreise von Bauarbeitern geschaffenen Erleichterungen (Erteilung des Visums durch das Konsulat in eigener Kompetenz bei Vorliegen einer Anstellung sowie der zustimmenden Begutachtung der zuständigen schweizerischen Gemeindebehörde) mussten dahin abgeändert werden, dass die Zustimmung der kantonalen Behörden vorliegen muss. Die Kantone sind angewiesen worden, in jedem einzelnen Falle das kantonale Arbeitsamt zu begrüssen.

Für die Einreise von Dienstboten wurde dieselbe Massnahme getroffen.

Ebenso wurde das Spezialeinreiseverfahren für den Kanton Graubünden bis auf weiteres sistiert.

Da sich bereits über 3000 mittellose Russen in der Schweiz aufhalten, die der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fallen, und die Ausschaffung russischer Staatsangehöriger wegen der Weigerung anderer Staaten, sie zu übernehmen, in der Regel unmöglich ist, musste

zur Sicherstellung eventuell entstehender öffentlich-rechtlicher Ansprüche die Einreise von russischen Staatsangehörigen von der Leistung einer Kautions abhängig gemacht werden.

Die Zahl der durch Vermittlung von schweizerischen Hilfskomitees zu einem Erholungsaufenthalt in die Schweiz einreisenden Ferienkinder und anderer Ausländer ist zurückgegangen, indem die Meldungen für Freiplätze nicht mehr so zahlreich sind wie früher und es den Komitees vielfach an den nötigen Barmitteln fehlt, die Aktion weiterzuführen. Ebenso hat der Durchreiseverkehr von Auswanderern (Ost—West) und Rückwanderern (West—Ost) stark abgenommen.

Die bisherigen Erfahrungen, die mit den durch den Bundesratsbeschluss vom 9. Juli 1920 betreffend Abänderung der Verordnung vom 17. November 1919 über die Kontrolle der Ausländer geschaffenen Erleichterungen der Meldepflicht gemacht worden sind, sind nicht derart, dass sie ein Zurückkommen auf die früheren strengeren Vorschriften rechtfertigen. Die Zahl der sich unberechtigt in der Schweiz aufhaltenden Ausländer hat bedeutend abgenommen, was nicht zum mindesten auf eine bessere Kontrolle durch die Kantone und die Gemeinden zurückzuführen ist.

Mit der Erstellung der Ein- und Ausreisefichen durch die Konsulate sind gute Erfahrungen gemacht worden. Dadurch, dass die Erstellung derselben nicht mehr durch die Grenzposten zu erfolgen hat, ist einerseits eine raschere Abfertigung der Reisenden an der Grenze und andererseits eine Reduktion des Personalbestandes der Grenzposten erzielt worden.

Für den kleinen Grenzverkehr ist seit Mitte Dezember für den Verkehr Basel-Lörrach an Stelle des Passes die einfachere Passierkarte eingeführt worden. Mit Baden sind Unterhandlungen im Gange, die Passierkarte auf der ganzen badischen Grenze einzuführen. Die Einbeziehung des anliegenden deutschen Gebiets jenseits des Bodensees in den kleinen Grenzverkehr scheiterte bis heute an dem Widerstande Württembergs und Bayerns. Auch mit Frankreich sind Besprechungen betreffend eine einheitliche Regelung des kleinen Grenzverkehrs an der Westgrenze im Gange. Die schweizerischen Behörden lassen sich auch bei diesen Besprechungen vom Grundsatz leiten, dass der kleine Grenzverkehr im Interesse der Wiedereinführung der vorkriegszeitlichen engen Beziehungen der Grenzanwohner der beiden Länder möglichst zu erleichtern sei.

Zu den mit Frankreich, England, Nordamerika und Belgien abgeschlossenen Vereinbarungen betreffend Spezialvisum ist die mit Holland gekommen.

IV. Bundesanwaltschaft.

A. Personelles.

Auf 1. Mai 1920 ist Herr Oberrichter Bäschlin als ausserordentlicher Bundesanwalt zurückgetreten. Ebenso haben die ausserordentlichen Untersuchungsrichter Dr. Bickel, Dr. v. Grebel, Dr. Münch und Appellationsrichter Graz mit der Aufhebung der Strafbestimmungen gegen den verbotenen Nachrichtendienst ihre Funktionen beendet. Mit Beschluss des Bundesrates vom 6. Juli wurde die Stellvertretung des Bundesanwaltes in der Weise geregelt, dass der erste Adjunkt, Herr Hodler, die Polizeisachen, insbesondere die Geschäfte der politischen Fremdenpolizei, und der zweite Adjunkt, Herr Lüthi, die Geschäfte strafrechtlicher Natur besorgen.

B. Bundesstrafrecht.

a. Bundesgesetz über das Bundesstrafrecht vom 4. Februar 1853.

1. Über die Untersuchung wegen Verbrechen gegen die innere und äussere Sicherheit des Landes (Art. 36 f., 45 f., sogenannte Bolschewikiuntersuchung) wurde im letztjährigen Geschäftsbericht mitgeteilt, dass die Untersuchung Ende 1919 abgeschlossen worden sei, dass aber hierüber noch nicht berichtet werden könne, weil ein Teil des Schlussberichtes der Untersuchungsrichter und der Bericht des Bundesanwaltes erst Anfang 1920 erstattet worden seien und der Entscheid des Bundesrates zur Zeit der Abfassung des Berichtes noch ausstehe.

Die Untersuchung wurde eingeleitet durch folgenden Beschluss des Bundesrates vom 12. November 1918: «Es wird eine gerichtliche Untersuchung gegen die Personen eröffnet, die an einem Unternehmen zur Störung oder Gefährdung der innern oder äussern Sicherheit und der verfassungsmässigen Ordnung beteiligt waren oder zu diesen Verbrechen aufgefordert haben (Art. 36 f., 45 f. BStR).»

Die Untersuchung verfolgte den Zweck, festzustellen, ob und in welcher Weise die Sovietmission, die in der Schweiz lebenden ausländischen Bolschewisten und Schweizerbürger an einem solchen Unternehmen beteiligt waren.

a. Die Erhebungen über die Tätigkeit der Sovietmission sind dadurch erschwert worden, dass die Mission am 12. November 1918 aus der Schweiz ausgewiesen und ihr gestattet wurde, sämtliches Aktenmaterial ohne Kontrolle mitzunehmen, sowie dadurch, dass das Politische Departement der Untersuchungsbehörde die Einwilli-

gung zur Einsichtnahme in die im russischen Gesandtschaftsgebäude zurückgelassenen Papiere verweigerte. Durch diese Massregel, mit welcher schweizerischerseits das Völkerrecht beobachtet wurde, ist der Untersuchung von vornherein das wichtige Beweismaterial verloren gegangen. Sie musste sich auf die Einvernahme einiger wegen Krankheit in Bern zurückgebliebener Mitglieder der Sovietmission und der Inhaber der mit der Mission in Verbindung stehenden Stellen (Rotes Kreuz, russische Telegraphenagentur, russisches Propagandabureau «Russische Nachrichten», Promachosverlag), sowie auf Nachforschungen über den Geldverkehr der Mission und mit Erhebungen über Personen, die mit der Mission verkehrten, beschränken. Unter diesen Verumständen war es unmöglich, den aktenmässigen Nachweis dafür zu erbringen, dass die Sovietmission in Verbindung mit Ausländern oder Schweizerbürgern an einem Unternehmen zum gewaltsamen Umsturz der Bundesverfassung und der Bundesbehörden teilgenommen oder ein solches Unternehmen vorbereitet habe. Es konnte einzig festgestellt werden, dass die Mission eine gross angelegte und wohl organisierte revolutionäre Propaganda getrieben hat. In dieser Beziehung sind aus den Feststellungen der Untersuchung folgende Tatsachen hervorzuheben:

Die Sovietmission unterhielt in Bern das Propagandabureau «Russische Nachrichten» und die «Russische Telegraphenagentur». Diese Agentur, der die Gattin des Missionschefs Berzine vorstand, sandte der russischen Telegraphenagentur in Berlin (Westnick) Nachrichten über die Arbeiterbewegung in der Schweiz und den Entente-Staaten zur Weiterleitung nach Russland. Das Propagandabureau «Russische Nachrichten» wurde von der Mission gleich nach ihrer Ankunft in Bern gegründet und zuerst vom Missionsmitglied Samjatin, später von James Reich, geleitet. Das Bureau gab in deutscher und französischer Sprache die «Russischen Nachrichten» heraus, die den Zweck verfolgten, die schweizerische und ausländische Presse und Privatinteressenten über die kulturellen und politischen Zustände in Russland zu informieren und dadurch Propaganda für die Sovietrepublik und ihre Einrichtungen zu machen. Die Nachrichten wurden von Kurieren auf die Gesandtschaft gebracht und von dieser an das Bureau weitergeleitet. Daneben gab das Bureau die «Sozialistische Korrespondenz» für die sozialistische Parteipresse heraus, und zwar unter dem Namen von Nationalrat Platten, weil die Mission die Verpflichtung eingegangen war, sich der politischen Agitation zu enthalten. Alle erforderlichen Geldmittel erhielt Reich durch den Generalkassier der Mission, Dr. Schklowsky. Die Hauptaufgabe des Bureaus war aber die Herausgabe revolutionärer Broschüren, die durch die Kuriere aus Russland an die Mission und von

hier an das Propagandabureau kamen. Das Bureau besorgte die Übersetzung und zum Teil den Vertrieb. Für die Drucklegung und den Verlag setzte sich das Bureau durch Vermittlung von Platten mit dem sogenannten Promachosverlag (Buchdruckerei Jordi in Belp bei Bern) in Verbindung. Mit der Drucklegung waren noch eine Reihe anderer Druckereien beschäftigt, die zum Teil durch den Generalbevollmächtigten der Sovietmission, Dr. Welti in Basel, bezahlt wurden. In vielen Promachosbroschüren zeichnete Platten als Herausgeber. Mit dem Propagandabureau verkehrten viele Schweizer und Ausländer, die in der revolutionären Bewegung hervorgetreten sind. Das Bureau wurde über Streikbewegungen auf dem laufenden gehalten. Im Bureau fand sich auch ein von Miljutin — der mit der Sovietmission ausgewiesen wurde und später Mitglied des obersten Volkswirtschaftsrates in Moskau war — herrührender und zur Publikation im Bulletin bestimmter Aufsatz «Der Bundesrat gegen Sovietrussland» vor, worin dem Bundesrate vorgeworfen wird, er habe sich als kurzsichtig und vollkommen unfähig erwiesen und dürfe nicht auf seinem Posten bleiben, die schweizerischen Arbeiter werden wohl wissen, daraus die nötigen Folgerungen zu ziehen. Mit der Sovietmission stand auch das von Dr. Bagotzky geleitete russische Rote Kreuz in Beziehungen. Es wurde sofort nach Eröffnung der Untersuchung eine Haussuchung daselbst angeordnet. Ein zwingender Beweis dafür, dass Dr. Bagotzky unter den Russen in der Schweiz bolschewistische Propaganda trieb, und namentlich der Nachweis, dass er unter Schweizern oder gegen die Schweiz revolutionäre Propaganda getrieben habe, konnte nicht erbracht werden. Über den Geldverkehr konnte die Untersuchung nur ein unvollständiges Ergebnis liefern. Die Mission bezog aus Moskau durch die Kuriere Papiergeld, das sie in der Schweiz auswechselte. Es konnten wegen der Zurückhaltung der Banken mit Auskünften nur wenige Auswechslungsstellen ermittelt werden. Der in Bern praktizierende Rechtsanwalt Lifschitz hat im Auftrage von Dr. Schklowsky in der Zeit vom 31. Juli bis 12. Oktober 1918 Beträge von 1,700,000 Rubel und Dr. Schklowsky vom 2. bis 13. August 1918 Beträge von 765,000 Rubel ausgewechselt. Über die Verwendung des Geldes konnte mit Ausnahme der Auslagen für die oben erwähnte Propaganda nichts Bestimmtes festgestellt werden.

Die Untersuchung hat sich auch mit den von Serge Persky veröffentlichten Instruktionen der Sovietregierung an die Sovietmission für gewaltsame Angriffe gegen Verfassung und Behörden des Bundes und der Kantone beschäftigt. Es handelt sich um eine von der Sovietregierung Anfang November 1918 an ihre Vertreter und Agenten im

Ausland gesandte Instruktion, sowie um eine Instruktion, welche die Sovietregierung Ende Oktober 1918 durch einen Kurier zum Sovietgesandten Joffe nach Berlin schickte, der sie wenige Tage vor ihrer Ausweisung der Sovietmission in Bern zugestellt habe. Der Inhalt dieser Instruktionen darf nach der Veröffentlichung durch die Presse als bekannt vorausgesetzt werden. Für die Glaubwürdigkeit der von Persky vorgewiesenen Dokumente liegt ein hohes Mass von Wahrscheinlichkeit, kaum aber eine solche Gewissheit vor, dass ein urteilendes Gericht darauf abstellen könnte. Nach den Anweisungen, die Lenin vor seiner Abreise aus der Schweiz seinen schweizerischen Anhängern gegeben hat (vgl. seinen Abschiedsbrief an die Schweizer Arbeiter und seine Wegleitung über die Aufgabe seiner Gesinnungsgenossen als Vertreter der Zimmerwalder Linken in der sozialdemokratischen Partei der Schweiz), und nach den bekannt gewordenen Einmischungen der Sovietvertreter in die gesamte Weltpolitik liegen diese Instruktionen durchaus im Bereich der Möglichkeit. Aber auch wenn die Echtheit der Dokumente mit aller Sicherheit festgestanden wäre, so hätten sie nicht als Grundlage einer Strafverfolgung gegen bestimmte Angeschuldigte dienen können, da der Nachweis, dass bestimmte Schweizerbürger oder die der Untersuchungsbehörde zur Verfügung gestandenen Mitglieder der Sovietmission hiervon überhaupt Kenntnis gehabt haben, nicht erbracht werden konnte.

Mit der Sovietmission verkehrten verschiedene Schweizer, insbesondere Nationalrat Platten, dessen Frau auf der Gesandtschaft arbeitete. Bei Platten, Welti, Lifschitz und andern Personen wurden sofort nach Eröffnung des Strafverfahrens Haussuchungen angeordnet, die aber keine Anhaltspunkte für die Annahme eines Zusammenarbeitens mit den Russen auf Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens oder eines Aufruhrs gegen die Eidgenossenschaft ergaben.

b. Die Untersuchung erstreckte sich sodann auf viele Ausländer, meist russischer Staatsangehörigkeit, die sich durch revolutionäre Propaganda, insbesondere durch Vorbereitung der Lehren des Bolschewismus, bemerkbar machten und von denen einige mit Lenin in Beziehung standen. Ein solcher Agent hinterlegte bei einer Bank in Genf 500,000 Romanoffrubel, die er von einem Vertreter der Sovietregierung für bolschewistische Propaganda im Ausland erhalten hatte. Das Geld wurde von der Untersuchungsbehörde beschlagnahmt. Von der Untersuchungsbehörde wurden auch Fr. 40,000 und 110,000 Papierrubel beschlagnahmt, die einer russischen revolutionären Partei gehörten und zur revolutionären Propaganda in der Schweiz bestimmt waren.

c. Die Untersuchung richtete ihre Aufmerksamkeit auch auf die Tätigkeit der Kommunisten in der Schweiz, insbesondere auf die Agenten, die von ausländischen Parteien nach der Schweiz gesandt wurden.

d. Die Untersuchungsrichter und die Bundesanwaltschaft waren übereinstimmend der Auffassung, dass die Untersuchung eingestellt werden müsse. Die in den Instruktionen der Sovietregierung in Aussicht genommenen gewaltsamen Angriffe gegen die Verfassung und die Staatsbehörden des Bundes und der Kantone hätten zweifellos als Hochverrat und Aufruhr verfolgt werden können. Da aber den Dokumenten Perskys nicht volle Beweiskraft zukommt und keine Angeschuldigten vorhanden sind, die nachweisbar von diesen Instruktionen Kenntnis hatten — zumal die Mitglieder der Sovietmission bis auf einige untergeordnete Personen schon vor Einleitung der Untersuchung ausgewiesen wurden — brauchte diese Frage nicht näher untersucht zu werden. Im übrigen war den Beschuldigten nur die Teilnahme an der revolutionären Propaganda nachweisbar. Die Hauptbeteiligten, der Chef und die leitenden Persönlichkeiten der Sovietmission, konnten nicht verfolgt werden, weil sie vor Einleitung der Untersuchung über die Grenze gebracht wurden. Die Tätigkeit der in die Untersuchung einbezogenen Personen konnte als Landesverrat (Art. 36 f. BStR) schon deshalb nicht verfolgt werden, weil die revolutionäre Propaganda in unserm Lande nicht im Interesse einer fremden Macht zum Nachteil der Eidgenossenschaft betrieben wurde und nicht die Gefahr eines Krieges mit Russland in sich schloss.

Die revolutionäre Propagandatätigkeit bezweckte den Umsturz als Teilaktion der Weltrevolution und konnte deshalb nicht als Landesverrat, sondern als Verbrechen gegen die verfassungsmässige Ordnung und die innere Sicherheit (Art. 45 f. BStR) in Betracht kommen. Es handelt sich um die Vorbereitung eines gewaltsamen Angriffs gegen die Verfassung und die Behörden des Bundes. Diese allgemeine revolutionäre Propagandatätigkeit bildete nicht die Ausführung einer bestimmten hochverräterischen oder aufrührerischen Angriffshandlung im Sinne der Art. 45 und 46. Als Unternehmen nach Art. 45 erscheint, wie nach dem gemeinen deutschen und dem französischen Rechte (*attentat*), eine Angriffshandlung, die wenigstens einen Anfang der Ausführung bildet. Auch nach der weitesten Auslegung des Begriffes Unternehmen nach § 81 des Reichsstrafgesetzbuches muss es sich zum mindesten um unmittelbar an das Versuchsgebiet angrenzende Vorbereitungshandlungen handeln. Solche stehen aber hier nicht in Frage. Eine besondere Strafbestimmung gegen die

Vorbereitungshandlungen als solche enthält das Bundesstrafrecht im Gegensatz zu andern Gesetzgebungen nicht. Die Propagandatätigkeit konnte auch nicht als Aufreizung zu Hochverrat und Aufruhr (Art. 48 BStR) verfolgt werden. Nach Art. 48 wird die öffentliche Aufreizung zu Hochverrat und Aufruhr, wenn sie erfolglos geblieben ist, nach den Bestimmungen über den Versuch bestraft. Aus dieser von der heutigen Wissenschaft und Gesetzgebung verlassenen Auffassung der erfolglosen Aufreizung als Versuch des Verbrechens folgt, dass sie auf eine bestimmte hochverräterische oder aufrührerische Angriffshandlung gehen muss. Die im Untersuchungsverfahren festgestellte revolutionäre Propaganda der Sovietmission, ihrer Anhänger und der Kommunisten, die die allgemeine Bearbeitung der Geister auf den Umsturz und nicht die Aufreizung zu einem bestimmten Verbrechen gegen die verfassungsmässige Ordnung und die innere Sicherheit zum Zwecke hat, wird deshalb von dieser Strafbestimmung nicht erfasst. Es wurde endlich auch geprüft, ob die Ausländer, die sich an der revolutionären Propaganda beteiligten, nicht wegen völkerrechtswidriger Handlungen gegen die Schweiz (Art. 89 BStR) verfolgt werden können. Als völkerrechtswidrige Handlung erscheint nicht jeder Verstoss gegen die Regeln des geschriebenen und ungeschriebenen Völkerrechtes, sondern nur ein friedensstörender und friedensgefährdender Angriff auf die Existenz und die Ehre des fremden Staates. Die revolutionäre Propaganda der Russen in der Schweiz könnte als friedensgefährdender Angriff gegen die Existenz der Schweiz in Betracht kommen. Die schweizerische Praxis hat aber bisher in Übereinstimmung mit der vorherrschenden Meinung der Wissenschaft die Auffassung vertreten, dass nur der unmittelbare, bereits in ein wirklich gefährliches, der Vollendung nahes Stadium getretene, gewaltsame Angriff gegen Verfassung und Territorialbestand des fremden Staates bestraft werden soll, nicht aber die Vorbereitung hochverräterischer Unternehmungen und namentlich nicht die Schaffung blosser psychischer Voraussetzungen für eine Umwälzung im fremden Staate. Es könnten zudem nur die Ausländer und von diesen nur diejenigen, die mit der Mission nicht ausgewiesen wurden und die nur eine untergeordnete Rolle spielten, wegen völkerrechtswidriger Handlungen verfolgt werden.

Aus diesen Gründen beschlossen die Untersuchungsrichter und die Bundesanwaltschaft die Einstellung der Untersuchung.

e. Eine besondere Erwähnung bedürfen die Erhebungen betreffend den Generalstreik vom November 1918 und das sogenannte Memorial Grimm. Da bei Beginn der Untersuchung erhebliche

Bedenken darüber bestanden, ob der Aufruf zum Generalstreik vom 11. November 1918 an sich als Aufreizung zu Hochverrat und Aufruhr (Art. 48) und der Generalstreik an sich als ein Unternehmen zum gewaltsamen Umsturz der Bundesverfassung oder zur gewaltsamen Vertreibung der Bundesbehörden (Art. 45) oder als Zusammenrottung zum gewaltsamen Widerstand gegen Bundesbehörden oder Bundesbeamte (Art. 46) verfolgt werden könne, wurde mit der Militärjustiz vereinbart, dass diese die im Aufruf enthaltenen und während des Generalstreiks begangenen militärischen Vergehen verfolgen solle und dass sich die bürgerlichen Untersuchungsbehörden vorbehalten, den Aufruf und den Generalstreik als Teilerscheinung der ganzen revolutionären Bewegung zu verfolgen, wenn in der militärgerichtlichen Untersuchung oder durch die von der Bundesanwaltschaft oder den eidgenössischen Untersuchungsrichtern angeordneten polizeilichen Feststellungen der Nachweis erbracht würde, dass die Streikbewegung mit den Umtrieben der Russen im Zusammenhange stehe oder eine hochverräterische oder aufrührerische Angriffshandlung im Sinne der Art. 45 und 46 bilde. Die militärgerichtliche Untersuchung hat nach dieser Richtung keine Aufklärung gebracht. Die übrigen Erhebungen liessen die Zweifel bestehen, ob der Streik bereits als Anfang der Ausführung eines gewaltsamen Unternehmens angesehen werden könne. Angesichts dieser Sachlage kamen die Untersuchungsrichter und die Bundesanwaltschaft überein, von einer gerichtlichen Verfolgung wegen Hochverrates, Aufruhrs oder Aufforderung hierzu Umgang zu nehmen.

Über den revolutionären Charakter des Generalstreiks bestand nie ein Zweifel, er ist übrigens durch den von Platten am Moskauer Kongress vom März 1919 erstatteten Bericht besonders hervorgehoben worden (vgl. die «Kommunistische Internationale» vom Juli 1919).

Das sogenannte Memorial Grimm, d. h. der von Nationalrat Grimm verfasste «Entwurf betreffend die Generalstreikfrage an die Konferenz vom 1. März 1918», befand sich in den Akten eines beim Territorialgericht V hängigen Prozesses und wurde der Bundesanwaltschaft im Juli 1919 eingesandt. Das Memorial ist ein Entwurf für die Durchführung eines Generalstreiks, der der Konferenz der Geschäftsleitung der sozialdemokratischen Partei der Schweiz, des Oltener Aktionskomitees und des Gewerkschaftsbundes vom 1./3. März 1918 vorgelegt wurde. In diesem Entwurf wird die Anwendung der ausserparlamentarischen Kampfmittel in vier Phasen eingeteilt: «1. Allgemeine Agitation in Volks- und Demonstrationsversammlungen, durch die Presse, Broschüren, Flugblätter, Aufrufe usw. 2. Steigerung der Agitation durch Demonstrationsversammlungen während der Ar-

beitszeit. 3. Steigerung der Aktion durch den befristeten allgemeinen Streik und seine eventuelle Wiederholung. 4. Die Anwendung des allgemeinen Streiks als unbefristete Massnahme, die zum offenen revolutionären Kampf und in die Periode des offenen Bürgerkrieges überleitet.» Da das Memorial nicht zu einem bestimmten gewaltsamen Angriffe gegen die Bundesverfassung und die Bundesbehörden auffordert, sondern ein allgemeines Programm für den revolutionären Kampf aufstellt, dessen Vorbedingungen noch abzuwarten sind, trifft die Strafbestimmung des Art. 48 nicht zu. Dagegen könnte es sich fragen, ob das Bekanntwerden des Memorials nicht Anlass zur gerichtlichen Verfolgung der Urheber des Generalstreiks vom November 1918 gab, da damit dargetan worden ist, dass ein Führer der Streikbewegung den Generalstreik als Einleitung zum Bürgerkrieg auffasst und weil die Massenaktionen unmittelbar vor dem Streik sich genau nach dessen Programm abwickelten. Die Bundesanwaltschaft und die Untersuchungsrichter hielten dafür, dass das gerichtliche Verfahren wegen Hochverrat, Aufruhr und Aufreizung hierzu nicht fortgeführt werden solle, weil im Aufruf vom 11. November 1918 zum Streik und zu militärischen Verbrechen, nicht aber zum gewaltsamen Angriff gegen die Bundesverfassung und die Bundesbehörden aufgefordert wurde und weil während des Generalstreiks nachweisbar keine Gewaltakte im Sinne der Art. 45 und 46 begangen wurden, der gerichtliche Beweis dafür, dass durch den Streik ein gewaltsamer Angriff gegen Bundesverfassung und Bundesbehörden im Sinne der Art. 45 und 46 unmittelbar zur Ausführung gebracht werden sollte, nicht vorlag und weil die rechtlichen Bedenken über die Verfolgbarkeit von Vorbereitungshandlungen fortbestanden. Dazu kam der Umstand, dass das Memorial erst geraume Zeit nach der militärgerichtlichen Verurteilung der hauptsächlichsten Streikführer bekannt geworden ist.

Die Bundesanwaltschaft und die Untersuchungsrichter wiesen in ihren Berichten darauf hin, dass die Untersuchung mit aller Deutlichkeit die Mangelhaftigkeit der Bestimmungen des Bundesstrafrechtes betreffend die Verbrechen gegen die verfassungsmässige Ordnung und die innere Sicherheit des Landes ergeben habe und dass zum wirksamen Schutze der Verfassung insbesondere Strafbestimmungen gegen die Vorbereitung von Hochverrat und Aufruhr, gegen die politischen Streike und gegen die Aufreizung zu Verbrechen gegen die verfassungsmässige Ordnung und die innere Sicherheit nötig seien.

f. Der Bundesrat stimmte am 27. Februar 1920 der Einstellung des Verfahrens zu. Zugleich verfügte er gestützt auf Art. 102, Z. 10, BV die Einziehung der im Promachosverlag mit Unterstützung durch die Sovietmission erschienenen revolutionären Propaganda

literatur, sowie der im Bureau der «Russischen Nachrichten» beschlagnahmten Druckschriften und Schriftstücke. Gestützt auf die nämliche Verfassungsbestimmung wurden die zur revolutionären Propaganda bestimmten 500,000 Rubel eingezogen und die Beschlagnahme der andern Propagandagelder bis auf weiteres aufrechterhalten. Die in die Untersuchung einbezogenen Ausländer wurden wegen ihrer revolutionären Propaganda gestützt auf Art. 70 BV aus der Eidgenossenschaft ausgewiesen, was schon in den beiden letzten Geschäftsberichten mitgeteilt worden ist.

2. Die Bundesanwaltschaft kam im Berichtsjahre oftmals in die Lage, die Anwendbarkeit der Art. 41 f. betreffend Verbrechen gegen fremde Staaten zu prüfen, so bei der Absendung eines Drohtelegrammes an den in Luzern weilenden englischen Premierminister Lloyd George, bei Beschwerden wegen Beschimpfung von Gesandtschaftssekretären und wegen Zusendung anonymer Schmähbrieve.

Hierbei wurde über den Begriff der «andern völkerrechtswidrigen Handlung» im Sinne des Art. 41 folgendes festgestellt: Der Ausdruck ist nach dem Wesen und der Rechtsentwicklung der Verbrechen gegen fremde Staaten dahin auszulegen, dass sich die Strafandrohung bloss gegen die unmittelbaren gewaltsamen Angriffe gegen die Verfassung des fremden Staates richtet. Die strafbaren völkerrechtswidrigen Handlungen werden nach ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung unterschieden in Angriffe auf die Existenz und in Angriffe auf die Ehre des fremden Staates. Nur diese friedensgefährdenden und störenden Angriffe werden in den Strafgesetzgebungen und in der Wissenschaft als strafbar erklärt, insbesondere: die Angriffe gegen den Territorialbestand, die Regierungsform und die Verfassung, die Beleidigung fremder Völker, Regierungen und Staatsoberhäupter, die Beleidigung und Misshandlung der Gesandten, die Beschimpfung der Hoheitszeichen. Der Staat hat die völkerrechtliche Pflicht, dafür zu sorgen, dass auf seinem Gebiete nicht Handlungen begangen werden, die gegen den innern und äussern Bestand des fremden Staates, die persönliche Unversehrtheit der fremdstaatlichen Vertretungsorgane, gegen die Hoheitszeichen des fremden Staates oder die fremden Staatsangehörigen gerichtet sind. Um solchen Handlungen vorzubeugen und, für den Fall, dass sie doch vorkommen, dem fremden Staate durch die Bestrafung Genugtuung geben zu können, erlässt der Staat Strafbestimmungen gegen Verbrechen gegen fremde Staaten, soweit nicht in den Strafandrohungen gegen gemeine Verbrechen bereits ein genügender Strafschutz enthalten ist. In keiner einzigen Strafgesetzgebung werden allgemein

Verstöße gegen Sätze des geschriebenen und ungeschriebenen Völkerrechts bestraft, es sind einzig die erwähnten Angriffe auf die Existenz und die Ehre des fremden Staates unter Strafe gestellt. Es geht daher nicht an, den Ausdruck «andere völkerrechtswidrige Handlung» in dem Sinn auszulegen, dass damit jeder Verstoss gegen das Völkerrecht zu bestrafen ist. Die Schweiz stünde mit einer solchen allgemeinen Strafbestimmung einzig da. Wir dürfen den Interessen auswärtiger Staaten und Staatsregierungen nicht einen weitergehenden Strafschutz bieten, als sie uns gewähren können. Alle Strafgesetzgebungen sind in der Aufnahme von Strafdrohungen betreffend die Verbrechen gegen fremde Staaten sehr zurückhaltend, so auch der Entwurf zum schweizerischen Strafgesetzbuch. Die beiden Kategorien der Verbrechen gegen fremde Staaten haben sich in der Gesetzgebung und in der Wissenschaft so scharf ausgeprägt, dass angenommen werden muss, das Bundesstrafrecht habe die Angriffe auf die Existenz des fremden Staates in Art. 41 und die Angriffe auf die Ehre in den Art. 42 und 43 abschliessend geordnet. Bei dieser in der Literatur ausdrücklich vertretenen Auffassung kommt Art. 41 für einen Angriff auf die Ehre überhaupt nicht in Frage. Will man aber nicht soweit gehen und unter die «ändern völkerrechtswidrigen Handlungen» auch Angriffe gegen die Ehre subsumieren, so können nur solche Angriffe in Betracht kommen, wie sie in der Wissenschaft und in der Strafgesetzgebung herausgebildet worden sind und nicht bereits in den Art. 42 und 43 unter Strafe gestellt sind, wie die Beschimpfung eines fremden Hoheitszeichens (vgl. Gerland, Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten, in der Vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, Bes. Teil, Bd. I, S. 111 f., insbesondere 122, 142, 158, 167, 244, 246; Lammasch, Über politische Verbrechen gegen fremde Staaten, in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. III, S. 376, insbesondere 377, 384, 404, 407, 426 f.; Zürcher, Erläuterungen zum Vorentwurf, S. 401; Max Huber, Der Schutz der militärischen und völkerrechtlichen Interessen im schweizerischen StGB, S. 36; Gutachten der Bundesanwaltschaft in Sachen Schöller vom 4. Februar 1918; Gutachten von Prof. Burekhardt vom 12. Februar 1918 in der nämlichen Sache).

In bezug auf Art. 42 wurde angenommen, dass ein an eine Gesandtschaft gerichteter anonymer Schmähbrief nicht als öffentliche Beschimpfung verfolgt werden könne, weil nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts (Bundesstrafgericht in Sachen Renaud-Charrière vom 22. Mai 1920, Anklagekammer in Sachen Jester vom 4. April 1917) von einer öffentlichen Beschimpfung nur die Rede sein könne, wenn sie zur Kenntnis eines unbestimmten und unbegrenzten Personen-

kreises gelangen konnte, was bei einem an eine Behörde gerichteten Schriftstück nicht zutrifft. Bei Art. 43 wurde festgestellt, dass die Strafbestimmung nur angewendet werden könne, wenn ein diplomatischer Agent mit Repräsentativcharakter (Missionschef oder sein Stellvertreter) beschimpft oder misshandelt worden ist.

3. Wegen unbefugter Teilnahme an Wahlverhandlungen (Art. 49 in Verbindung mit dem Bundesgesetz betreffend die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen vom 19. Juli 1872) wurden 3 Fälle an die Gerichte gewiesen.

4. Über das Strafverfahren gegen Trostel und Konsorten wegen gewaltsamer Befreiung des auf Befehl der Heerespolizei und des eidgenössischen Untersuchungsrichters Bickel verhafteten Arbeitersekretärs Wyss (Art. 50 BStR) wurde im letztjährigen Geschäftsberichte Mitteilung gemacht. Am 23. April 1920 verurteilte das Bundesstrafgericht die Angeklagten Dettwiler und Truninger zu 4 Monaten Gefängnis und Fr. 100 Busse, den Angeklagten Meier zu zwei Monaten Gefängnis und Fr. 100 Busse, den Angeklagten Frey zu drei Wochen Gefängnis und Fr. 40 Busse, den Angeklagten Hürliemann zu acht Tagen Gefängnis und Fr. 20 Busse. Der Angeklagte Trostel wurde unter Kostenaufgabe freigesprochen, weil das Gericht annahm, dass Trostel wohl mit grober Fahrlässigkeit gehandelt habe, dass aber der Nachweis für den auf gewaltsame Befreiung gerichteten Anstiftungsvorsatz nicht mit Sicherheit erbracht sei.

5. Wegen Amtsvergehen (Art. 53, lit. *d* und *f*, 54, 57, 58, in Verbindung mit Art. 61) wurden 11 Fälle, begangen durch Postangestellte, und 9 Fälle, begangen durch andere eidgenössische Beamte und Angestellte, an die Gerichte gewiesen. Wegen kleinerer Dienstvergehen konnten 39 Fälle auf dem Disziplinarwege erledigt werden. Drei Beamte mussten wegen Vergehen gegen das kantonale Recht den kantonalen Strafbehörden überwiesen werden.

Besonderer Erwähnung bedarf der Fall eines Aushilfskanzlisten der schweizerischen Gesandtschaft in Wien, der sich der Unterschlagung namhafter Geldbeträge schuldig machte. Da der fehlbare Angestellte als Gesandtschaftsbeamter von der Gerichtsbarkeit des ausländischen Staates befreit war und in der Schweiz keinen Wohnsitz hatte, wurde er den Strafbehörden seines Heimatkantons Zürich zur Verfolgung und Beurteilung überwiesen, die die Strafverfolgung gestützt auf § 3 des zürcherischen Strafgesetzbuches, wonach Auslandsverbrechen aus völkerrechtlichen Gründen verfolgt werden können, übernahmen (vgl. auch Bundesbl. 1905, I, 734, Nr. 11).

6. Wegen Bestechung (Art. 56) wurden zwei Beamte den Gerichten überwiesen. Im einen Falle handelt es sich um eine Verfehlung, die mit einem Tage Gefängnis gesühnt wurde. Über den

Bestechungsfall Kirchhofer, der sich noch im Untersuchungsstadium befindet, wird im nächsten Jahresbericht nach Abschluss des Verfahrens Bericht erstattet werden.

In vier Fällen wurde gegen Drittpersonen eine gerichtspolizeiliche Voruntersuchung durchgeführt, weil sie an Beamte Geldbeträge von Fr. 20 oder Fr. 50 einsandten, die aber zurückgewiesen wurden. Diese Untersuchungen wurden eingestellt, weil der Bestechungsvorsatz nicht mit Sicherheit nachgewiesen werden konnte und weil nach der Praxis vieler kantonaler Gerichte der Versuch der aktiven Bestechung nicht strafbar ist, weil das Bundesstrafrecht den Dritten, der dem Beamten Geschenke gibt, nur als «Mitschuldigen» am Vergehen des Beamten bestraft (vgl. den letztjährigen Geschäftsbericht und BGE 23, II, 1338). Wir behalten uns vor, in Zukunft die Namen der Schenkgeber, die strafrechtlich nicht verfolgt werden können, im Geschäftsbericht zu veröffentlichen.

Der im letzten Geschäftsbericht erwähnte Bestechungsfall Teuber und Konsorten ist immer noch bei den bernischen Gerichten hängig.

7. Mit Entscheid vom 20./22. Mai 1920 verurteilte das Bundesstrafgericht den Advokaten Renaud-Charrière und den Kaufmann Bechtel wegen Versuchs der Verleumdung von Mitgliedern des Bundesrates (Art. 59). Renaud-Charrière und Bechtel machten dem Agenten Rizzo, im Zusammenhang mit einem auf die Angelegenheit Caillaux und Bolo Bezug nehmenden Rapport, Mitteilungen über das angebliche Bestehen zweier Dossiers, von denen das Berner Dossier den Beweis enthalte, dass Caillaux vor dem Kriege mit deutschen Persönlichkeiten an der Gründung einer internationalen Bank in der Schweiz teilgenommen habe und dass Mitglieder des Bundesrates sich mit gewissen Deutschen an der Vorbereitung eines von der Schweiz aus geschürten Staatsstreiches beteiligt hätten. Renaud schrieb über den Inhalt des Berner Dossiers einen Bericht, den Bechtel dem Journalisten Perri überbrachte. Die Angeklagten hielten Perri für einen Mittelman des Agenten Rizzo und der französischen Behörden. Sie behaupteten ihm gegenüber, dass Mitglieder des Bundesrates von Deutschland für geleistete Dienste Geld bezogen hätten.

8. Wegen Fälschung von Bundesakten (Art. 61 in Verbindung mit der Verordnung über das militärische Kontrollwesen) wurden 38 Fälle zur gerichtlichen Verfolgung überwiesen.

An den eidgenössischen Untersuchungsrichter für die französische Schweiz wurde der Fall eines Camionneurs gewiesen, der auf Frachtbriefen der Bundesbahnen die amtlichen Eintragungen betreffend Zoll- und Frachtgebühren durch Beifügung neuer Ziffern und Erhöhung der Gesamtsumme abänderte, diese Frachtbriefe

seinen Auftraggebern vorwies und von ihnen die eigenmächtig erhöhten Zoll- und Bahnspesen mit seiner Camionnagegebühr ein-kassierte. Die Untersuchung ist noch im Gange.

Über den Begriff der Bundesakten haben sich bei den kantonalen Strafbehörden Meinungsverschiedenheiten ergeben, insbesondere darüber, ob Stempel und Siegel und ob auch öffentliche Urkunden, die von einem kantonalen Beamten gestützt auf ein Bundesgesetz ausgestellt werden (Viehgesundheits-scheine, Zivilstandsakten), darunter fallen. Es sei deshalb über den Begriff der Bundesakten hier grundsätzlich folgendes festgestellt: Nach dem bundesgerichtlichen Entscheid in Sachen Rutishauser (BGE 39, I, Nr. 39) bedeuten die Ausdrücke «Schriften» und «Bundesakten» in Art. 61 dasselbe. Bundesakten sind demnach Schriften, die unter dem Namen, der Unterschrift oder dem Siegel einer Bundesbehörde oder eines Bundesbeamten verfasst sind. Dabei bleiben jedoch die besondern Bestimmungen der Spezialgesetzgebung vorbehalten, die, wie Art. 114 und 116 des Postgesetzes bezüglich Postwertzeichen, Postchecks, Poststempel und Postsiegel, der Strafandrohung des Art. 61 neue Tatbestände unterstellen oder, wie Art. 30 des BG über Mass und Gewicht, ausdrücklich Eichzeichen, Stempel und Schablonen zu Eichzwecken als Bundesakten bezeichnen. Soweit ein Tatbestand aus dem Gebiete der öffentlichen Urkundenfälschung von der Strafdrohung des Art. 61 nicht erfasst wird, fällt er unter das kantonale Strafrecht. Dies gilt insbesondere für die Anfertigung echter, aber inhaltlich unwahrer Bundesakten (Falschbeurkundung) und für die Verfälschung von Urkunden, die nicht von einem Bundesbeamten, sondern von einem kantonalen Beamten, aber gestützt auf ein Bundesgesetz ausgestellt werden.

Die Anwendbarkeit des Art. 61 auf die Nachahmung litauischer Postwertzeichen musste abgelehnt werden, weil Litauen noch nicht Mitglied des Weltpostvereins war und die Ausdehnung des Bundesstrafrechts auf die Nachahmung ausländischer Postwertzeichen einzig gestützt auf den Weltpostvertrag erfolgt ist.

9. Wegen Übertretung der Landesverweisung (Art. 63) wurden 4 Fälle den Gerichten überwiesen.

10. Gefährdung des Eisenbahn-, Tramway-, Post- und Dampfschiffverkehrs (Art. 67 abgeändert durch Bundesbeschluss vom 5. Juni 1902).

Im Jahre 1920 kamen zur Behandlung:

| | |
|-----|-------------------------------------|
| 219 | Gefährdungen des Eisenbahnverkehrs, |
| 146 | » » Tramwayverkehrs, |
| 2 | » » Dampfschiffverkehrs, |
| 3 | » » Postverkehrs, |

zusammen 370, zerfallend in:

65 absichtliche Gefährdungen, wie: Legen von Gegenständen auf das Geleise (16), Steinwürfe (34), Schiessen gegen Züge (6), Bahnbeschädigung (9), und

305 fahrlässige Gefährdungen, wie: Zusammenstösse (62), Entgleisungen (23), Zusammenstoss mit Fuhrwerken oder Automobilen (179), Verletzungen von Fahrgästen und Bahnpersonal (14), Entlaufen von Wagen (8), Vieh auf dem Geleise (4), Gegenstände auf dem Geleise (6), unbefugtes Manipulieren an Bahneinrichtungen (2), unbefugtes Verschieben von Wagen (7).

Hiervon wurden den Kantonen zur gerichtlichen Beurteilung überwiesen: 53 Fälle absichtlicher und 189 Fälle fahrlässiger Gefährdungen, während in den übrigen Fällen das Justiz- und Polizeidepartement von der Einleitung eines gerichtlichen Strafverfahrens wegen Fehlens des Straftatbestandes Umgang nahm.

Die Zahl dieser Vergehen ist in den letzten Jahren, hauptsächlich durch das Überhandnehmen des Automobilverkehrs, stark gestiegen, wie folgende Zusammenstellung zeigt: 1890: 131 Fälle, 1900: 172, 1910: 230, 1914: 283, 1915: 205, 1916: 267, 1917: 250, 1918: 263, 1919: 308, 1920: 370.

b. Bundesgesetz betreffend Ergänzung des Bundesstrafrechts vom 12. April 1894 (Sprengstoffgesetz).

11. Die Bundesanwaltschaft hatte sich im Berichtsjahre mit 5 Fällen zu befassen. Der schwerste betrifft das Bombenattentat auf das amerikanische Konsulat in Zürich, begangen in der Nacht vom 3./4. März 1920. Trotz eifriger Nachforschungen konnte der Täter bis zur Abfassung dieses Berichtes nicht ermittelt werden. Die gerichtspolizeiliche Voruntersuchung wird fortgesetzt. Die wegen der Herstellung und Aufbewahrung von Bomben in der Feuerwerkfabrik «Radium» in Plan-les-Ouates bei Genf und der Versenkung von Bomben bei Versoix eingeleitete gerichtspolizeiliche Voruntersuchung führte zu einer Einstellung des Verfahrens wegen Sprengstoffverbrechen, dagegen zu einer Überweisung der Beschuldigten an die kantonalen Behörden wegen Widerhandlung gegen die Verordnung betreffend den Besitz, die Aufbewahrung und den Verkehr mit Sprengmaterial vom 20. Mai 1920. Der frühere technische Direktor der Fabrik, Crétin, stellte in den Jahren 1914 und 1915 Bomben her, um sie einer der kriegführenden Mächte als Kriegsmaterial zu liefern. Verschiedene Mustersendungen wurden zurückgewiesen und die Bomben hierauf im Fabrikgebäude versteckt. Im Mai 1920 wurden die Bomben durch den Delegierten des Verwaltungsrates Advokat Guinand und den technischen Direktor Villari auf dem Automobil des erstern nach Versoix gebracht und im See versenkt. Im Oktober

erstattete Villari hierüber Anzeige bei der Bundesanwaltschaft. Es wurde vermutet, dass diese Bomben mit den von den Anarchisten Cavadini und Weil unter Mithilfe von Bertoni im Sommer 1917 zu Crétin gebrachten Bomben im Zusammenhang stehen. Die Identität der Genfer Bomben mit dem Sprengmaterial des Zürcher Bombenprozesses ist nicht festgestellt. Es konnten keine Anhaltspunkte dafür erbracht werden, dass die Beschuldigten von den Aufträgen der Zürcher Anarchisten und des Bertoni an Crétin Kenntnis hatten, noch weniger, dass sie von den verbrecherischen Zwecken, denen die bestellten Bomben dienen sollten, wussten. Die Verwendung von Bomben durch die Armee einer kriegführenden Macht zu Kriegszwecken kann nicht als Verbrechen gegen die Personen oder Sachen im Sinne des Sprengstoffgesetzes angesehen werden. Es kann deshalb hier auch nicht von einer Herstellung und Aufbewahrung von Sprengstoffen zu verbrecherischen Zwecken gesprochen werden. Anders wäre es, wenn derjenige, der die Bomben in der Schweiz herstellt oder aufbewahrt, selbst im Auslande, ohne Angehöriger des fremden Heeresverbandes zu sein, sie zu Kriegszwecken verwenden wollte. Dagegen wurden die Beschuldigten wegen Widerhandlung gegen die genannte Verordnung verfolgt, weil sie es unterlassen haben, bei der Polizeibehörde den Besitz von Kriegsbomben anzugeben und eine Bewilligung für den Besitz, die Aufbewahrung und den Transport einzuholen. Eine Verfolgung wegen fahrlässiger Gefährdung des Dampfschiffverkehrs kam nicht in Frage, da die im See versenkten Bomben nach dem Expertengutachten keine Gefahr bilden.

c. Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen vom 24. Juni 1902.

12. Wegen Beschädigung und Störung elektrischer Anlagen wurden 53 Fälle an die Gerichte gewiesen.

d. Bundesgesetz über die schweizerische Nationalbank vom 6. Oktober 1905.

13. Es gelangten zwei Fälle zur Behandlung, wo die in der Wochenbeilage einer Tageszeitung erschienenen Abbildungen der 1000 Fr.-Note als Banknote vorgewiesen wurde. Im einen Falle gelangte das Gericht zu einer Freisprechung von der Anschuldigung auf Widerhandlung gegen Art. 70, weil jede betrügerische Absicht fehlte. Im zweiten Falle, der zugleich den Tatbestand des Betrugers nach kantonaalem Recht erfüllte, war die Ermittlung der Täterschaft nicht möglich.

Im Dezember 1920 versuchte ein Italiener, in S. Maria im Münsterthal dreiundzwanzig gefälschte Tausendlirenoten zu wechseln. Das

Vergehen musste nach kantonalem Rechte verfolgt werden, weil das Nationalbankgesetz sich nicht auf ausländische Banknoten bezieht. Die Strafbestimmungen dieses Gesetzes bezwecken einen einheitlichen Strafschutz der Nationalbanknoten; ein Antrag auf Ausdehnung der Strafbestimmungen auf ausländisches Papiergeld wurde im Nationalrat ausdrücklich abgelehnt (vgl. Stenographisches Bulletin 1905, 586/7, Bbl.1904, IV, 498, 1899, II, 214, 1894, III, 610, 1890, III, 1041).

C. Bundesstrafpolizei. Notverordnungsrecht.

14. Aus dem Gebiete der Bundesstrafpolizei und des Notverordnungsrechts brachten das Departement und die Bundesanwaltschaft bei kantonalen Behörden vier Fälle zur Anzeige. Ein Fall betraf das Bundesgesetz vom 25. Juni 1885 betreffend Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens, ein zweiter das Bundesgesetz vom 24. Juni 1904 betreffend die Überwachung der Einführung und der Verwendung von Brieftauben, ein dritter den Bundesratsbeschluss vom 30. August 1918 über Ursprungsausweise, ein vierter den Bundesratsbeschluss vom 18. März 1915 betreffend das Verbot des Agiohandels mit Gold- und Silbermünzen der lateinischen Münzunion. Ferner wurde eine Reihe Anfragen beantwortet, in sieben Fällen die Erhebung der Kassationsbeschwerde beim Bundesgericht in Erwägung gezogen und in vier Fällen das Rechtsmittel vom Departement eingelegt.

Die der Bundesanwaltschaft gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1917 betreffend Einsendung kantonalen Entscheide zahlreich eingesandten Entscheide in eidgenössischen Strafsachen wurden überprüft und jeweils an die Abteilung der Bundesverwaltung, deren Geschäftskreis berührt wurde, weitergeleitet.

15. Bundesgesetz betreffend Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens vom 25. Juni 1885. Personen, die dem Bundesgesetz in einer in Art. 11 näher umschriebenen Weise zuwiderhandeln, werden «von Amtes wegen oder auf Klage hin den kantonalen Gerichten zur Bestrafung überwiesen». Nach dem Entscheide des Bundesgerichtes (Kassationshof) vom 5. Dezember 1919 in Sachen Stamm (A. S. 45, I, 386) soll diese Überweisung, auch im Falle der Privatklage, durch den Bundesrat oder die von ihm delegierte Behörde erfolgen. Privatklagen oder Anzeigen sind demnach ebenfalls bei der Bundesbehörde und nicht direkt bei der kantonalen Behörde anzubringen. Dies ist für die Strafverfolgung Voraussetzung.

Im Anschluss an den Entscheid des Kassationshofes stellten wir näher fest, dass überweisende Behörde das Justizdepartement ist. Art. 12, Ziff. 9, des Bundesratsbeschlusses vom 17. November 1914 bezieht sich allerdings in erster Linie auf die Überweisung der Bundesstrafsachen, die in die Zuständigkeit des Bundesstrafgerichts fallen, aber gemäss Art. 125, Al. 2, Organisationsgesetz den kantonalen Behörden überwiesen werden können. Weder der Wortlaut noch die ratio des genannten Art. 12, Ziff. 9, sprechen aber dagegen, dass das Departement auch die Fälle überweise, die von vornherein ausschliesslich in die Zuständigkeit der kantonalen Gerichte fallen, jedoch zur Anhebung einer Strafverfolgung der besondern Überweisung durch eine Bundesbehörde bedürfen.

16. Bundesgesetz über Mass und Gewicht vom 24. Juni 1909. Einem Kaufmann gegenüber, der entgegen Art. 25 des Bundesgesetzes und Art. 12 der Vollziehungsverordnung vom 12. Januar 1912, bzw. vom 4. September 1914, Wein bei fassweisem Verkauf in ungeeichetem Fasse abgegeben hatte, hielt die kantonale Strafgerichtsbehörde dafür, es falle ihm weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit zur Last; er habe das Fass nie gesehen und annehmen dürfen, sein Verkäufer habe es eichen lassen.

Der Entscheid gab infolge der grundsätzlich gehaltenen Erwägungen Anlass, im Wege der Kassationsbeschwerde den Begriff des Formaldeliktes und die Frage nach dem subjektiven Tatbestand bei Polizeiübertretungen zu erörtern. Die Beschwerde wurde gutgeheissen und vom Kassationshof in allgemeiner Weise festgestellt, dass bei Verwaltungsdelikten, bei denen eine ausdrückliche Verweisung auf die allgemeinen Bestimmungen des Bundesstrafrechtes fehlt, jedenfalls blosse Fahrlässigkeit zum Verschulden genüge. Diese Fahrlässigkeit werde zudem beim Vorhandensein des objektiven Tatbestandes vermutet, so dass es Sache des Angeschuldigten sei, diese Vermutung durch den Nachweis besonderer Entschuldigungsgründe zu entkräften. (Kassationshof in Sachen Giolivano vom 21. Oktober 1920.)

Eine weitere Kassationsbeschwerde war zu Ende des Berichtsjahres beim Bundesgericht noch hängig.

17. Bundesgesetz betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 8. Dezember 1905. Die zwei im Berichtsjahr beim Bundesgericht eingereichten Kassationsbeschwerden waren Ende 1920 noch nicht erledigt.

18. Verordnung vom 10. August 1914 und Bundesratsbeschluss vom 18. April 1916 gegen die Verteuerung von Nahrungsmitteln und andern unentbehrlichen Be-

darfsgegenständen. Die Bundesanwaltschaft hatte, gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 13. Juni 1916 (A. S. n. F. XXXII, 202), in 34 Strafverfahren den Gerichtsstand zu bestimmen oder zu Anklage- und Aufhebungsanträgen Stellung zu nehmen.

In zwei Fällen kam es zu Berufungserklärungen an oberinstanzliche kantonale Strafbehörden, in einem Falle zur Kassationsbeschwerde an das Bundesgericht.

Gestützt auf Art. 27 der Verordnung über die Kontrolle der Ausländer vom 17. November 1919 wurde in 15 Fällen die administrative Ausweisung von Ausländern aus dem Gebiete der Eidgenossenschaft in Erwägung gezogen und in Anwendung von Art. 70 der Bundesverfassung die Ausweisung in 5 Fällen vollzogen. Die übrigen Geschäfte wurden zur weiteren Behandlung zum Teil an die kantonalen Behörden, zum Teil an die eidgenössische Zentralstelle für Fremdenpolizei gewiesen.

19. Verordnung betreffend Strafbestimmungen für den Kriegszustand vom 6. August 1914. Im Berichtsjahre wurden die letzten zwei Fälle wegen Widerhandlung gegen Art. 5 dieser Verordnung durch Entscheid der Anklagekammer des Bundesgerichtes erledigt; Beurteilungen durch das Bundesstrafgericht oder Überweisungen neuer Fälle an die ausserordentlichen eidgenössischen Untersuchungsrichter fanden nicht mehr statt. Mit Beschluss vom 26. April 1920 hat der Bundesrat den Bundesratsbeschluss betreffend den Nachrichtendienst zugunsten fremder Mächte vom 22. Februar 1916 (Übertragung der Spionageprozesse an das Bundesstrafgericht) aufgehoben; die Verordnung vom 6. August 1914 wurde durch Bundesratsbeschluss vom 14. September 1920 ausser Kraft gesetzt. Seit der Übertragung der Spionageangelegenheiten an die bürgerlichen Organe (März 1916) hat die Bundesanwaltschaft 1207 polizeiliche Voruntersuchungen geführt, die ausserordentlichen eidgenössischen Untersuchungsrichter hatten 314 Fälle zu behandeln, und in 150 Fällen kam es zur Beurteilung durch das Bundesstrafgericht, welches 387 Angeklagte verurteilt und 61 freigesprochen hat, während es gegenüber 14 Angeklagten das Verfahren aufgeschoben oder eingestellt hat (vgl. Näheres hierüber XV. Neutralitätsbericht, Bbl. 1920, Bd. IV, S. 594 ff.).

D. Kantonales Strafrecht.

20. In kantonalen Strafsachen hatte sich die Bundesanwaltschaft in elf Fällen zu betätigen (Veranlassung von Strafverfolgungen, Schriftenwechsel mit kantonalen Behörden in hängigen Strafsachen, Beantwortung von Eingaben Dritter).

E. Widerhandlungen gegen eidgenössische Fiskalgesetze.

21. Im Berichtsjahre gelangten zur Beurteilung an die Gerichte:
 3 Straffälle betreffend das Zollgesetz,
 1 Straffall betreffend das Zollgesetz und das Alkoholgesetz,
 1 Straffall betreffend das Postregal.

F. Gesetzgebung.

22. Entgegen dem Beschlusse des Bundesrates vom 19. Dezember 1919 (vgl. den letztjährigen Geschäftsbericht, Bundesanwaltschaft A, d) hielt der Nationalrat in der Sitzung vom 22. Juni 1920 die Motion Petrig auf Einführung der bedingten Verurteilung im Bundesrecht aufrecht. Zugleich reichten im Ständerat die Herren Bossi und Bertoni eine Motion auf Einführung des bedingten Strafaufschubes ein. Die Motion ist noch nicht behandelt.

Mit der Revision des Bundesstrafprozesses wurde Herr Professor Carl Stooss in Wien beauftragt. Die Bundesanwaltschaft erstattete mehrere Berichte über die Reformbedürftigkeit des geltenden Rechtes.

G. Begnadigung.

23. Die Bundesanwaltschaft hat im Jahre 1920 über 252 Begnadigungsgesuche Antrag gestellt (1919: 303, 1918: 175, 1917: 153, 1916: 107, 1915: 86). Die den Gesuchen zugrunde liegenden Verurteilungen betrafen:

| | |
|-----------------------------------------------------------------------------|----------|
| Gefangenenbefreiung | 1 Fall |
| Versuch der Verleumdung von Bundesräten | 2 Fälle |
| Bundesaktenfälschung, teils in Verbindung mit andern Vergehen | 7 » |
| Unbefugtes Hinsetzen einer Unterschrift auf ein Initiativbegehren | 1 Fall |
| Postdelikte, Unterschlagung und Diebstahl | 1 » |
| Eisenbahn-, Postwagen- und Tramgefährdung | 4 Fälle |
| Sprengstoffverbrechen | 4 » |
| Bestechung | 1 Fall |
| Schuldhaftes Nichtentrichten des Militärpflichtersatzes | 20 Fälle |
| Beschädigung einer elektrischen Anlage | 1 Fall |
| Übertretung des Lebensmittelpolizeigesetzes | 1 » |
| » » Jagdgesetzes | 31 Fälle |
| » » Fischereigesetzes | 2 » |
| » » Forstgesetzes | 9 » |
| » » Viehseuchenpolizeigesetzes | 1 Fall |
| » » Absinthverbotes | 2 Fälle |

Übertretung des Notverordnungsrechtes, wie Ausfuhrschmuggel (81), Spionage (6), Fremdenpolizei (30), Vorschriften über Milchversorgung (12) usw. 164 Fälle
 Für die Berichte über diese Begnadigungsgesuche verweisen wir im allgemeinen auf das Bundesblatt 1920 (II, 306 ff.; III, 1 ff.; IV, 499 ff.; V, 81 ff.).

24. Das Begnadigungswesen hat im Berichtsjahr eine bemerkenswerte Erweiterung erfahren, indem die Bundesversammlung in der Februarsession 1920 im Einverständnis mit dem Bundesrat grundsätzlich die Möglichkeit der Begnadigung unter einer Bedingung und der gnadenweisen Umwandlung von Strafen in mildere Strafarten bejahte. Die Wirkung und das Verfahren der Begnadigung werden bekanntlich zurzeit geregelt durch die Art. 169—174 des Bundesstrafprozesses vom 17. August 1851, die allerdings nur Bezug nehmen auf die «von einer Assise oder dem Kassationsgerichte» ausgefallten Urteile, jedoch von der Praxis ausser in Militärstrafsachen auf sämtliche eidgenössische Begnadigungssachen angewendet werden. Nach Art. 174 bewirkt die Begnadigung «die ganze oder teilweise Aufhebung der Strafe». Die frühere Begnadigungspraxis brachte diese Bestimmung im allgemeinen lediglich zur Anwendung im Sinne unbedingter, ganzer oder teilweiser Aufhebung. Als Ausnahme erscheint, dass die Bundesversammlung im Falle Fatton Gefängnisstrafe wegen Zollumgehung zur Hälfte erliess unter der Bedingung, dass der Verurteilte sich vor Ablauf des Jahres bei der zuständigen Behörde zur Verbüssung des Restes der Strafe stelle (Bbl. 1897, III, 991). Ferner wurde in einer militärgerichtlichen Strafsache vom Bundesrat eine Zuchthausstrafe in Gefängnisstrafe von gleicher Dauer umgewandelt und hierin lediglich ein teilweiser Erlass erblickt (Bbl. 1896, II, 516). In neuerer Zeit sodann wurde die Frage nach der Möglichkeit der beiden Massnahmen je nach den Verumständen des zur Erörterung stehenden Falles als gegenstandslos offen gelassen oder aber die bedingte Begnadigung wie die Umwandlung in mildere Strafarten unter Berufung auf den Wortlaut von Art. 174 des Bundesstrafprozesses als unzulässig abgelehnt. Für diese Auffassung wäre weiterhin geltend zu machen, dass der Strafgesetzentwurf in Art. 420 die Umwandlung in mildere Strafarten neben dem ganzen oder teilweisen Erlass besonders aufführt und dass der Entwurf eines Begnadigungsgesetzes von 1906 die bedingte Begnadigung ausdrücklich regelte. Andererseits erachtet die Theorie sowohl die bedingte Begnadigung wie die Strafenumwandlung als im Wesen der Begnadigung inbegriffen und wird mehrfach in der Literatur die Zulässigkeit beider Möglichkeiten bereits für das geltende Bundesrecht bejaht.

Wenn Bundesversammlung und Bundesrat heute der letztgenannten Auffassung Geltung verschafft haben, so bedeutet dieser

Entscheid im Begnadigungsrecht — mag die Interpretation von Art. 174 des Bundesstrafprozesses auch etwas extensiv erscheinen — jedenfalls eine Massnahme, die einem wirklichen Bedürfnis Rechnung trägt.

Im Berichtsjahre wurde die bedingte Begnadigung mit Bezug auf Gefängnisstrafen in 24 Fällen, die Umwandlung einer Gefängnisstrafe in Busse in einem Falle beantragt. Gewährt wurde die bedingte Begnadigung von der Bundesversammlung mit Bezug auf Gefängnisstrafen in 26 Fällen, mit Bezug auf Busse in einem Falle. Eine Umwandlung von Strafen fand nicht statt.

25. Die Frage der Zuständigkeit zur Begnadigung im Bundesrecht und der Abgrenzung zu gerichtlicher Strafverwandlung und zum Erlass eines Zwölftels der Strafzeit nach kantonalem Recht führte in zwei Fällen zu einem Meinungs austausch mit den betreffenden Kantonsregierungen. Mit Schreiben vom 26. Juni 1920 hat der Regierungsrat des Kantons Thurgau der vom Justizdepartement vertretenen Auffassung beige pflichtet, wonach in eidgenössischen Strafsachen die thurgauischen Gerichte nicht zuständig sind, Begnadigungs- oder Strafverwandlungsgesuchen zu entsprechen. Die thurgauischen Gerichte wurden eingeladen, inskünftig auf derartige Gesuche nicht einzutreten, was auch gelte für Konkurrenzfälle eidgenössischen und kantonalen Rechts, soweit das der Gesamtstrafe zugrunde liegende schwerste Vergehen und damit die Gesamtstrafe selbst dem Bundesrechte angehöre. Der Erlass eines Zwölftels der Strafzeit betrifft den Fall Calame (Bbl. 1920, V, 84). Am 21. August 1920 erklärte die Direktion der Polizei des Kantons Bern, mit unserer Auffassung grundsätzlich einig zu gehen. Wir hatten ausgeführt, dass sich in Konkurrenzfällen die Zuständigkeit zur Begnadigung nach dem Wesen der Gesamtstrafe richte, diese im Falle Calame dem Bundesrechte angehöre und ein Erlass der Strafe ausschliesslich der Bundesversammlung vorbehalten sei.

H. Auslieferung.

26. Gestützt auf Art. 23 des Bundesgesetzes betreffend die Auslieferung gegenüber dem Auslande vom 22. Januar 1892 unterbreitete die Bundesanwaltschaft in streitigen Auslieferungssachen dem Bundesgericht Anträge in fünf Fällen.

J. Gutachten und Mitberichte.

27. Das Departement und die Bundesanwaltschaft erstatteten im Berichtsjahr in 32 Fällen Gutachten und Mitberichte über Fragen aus dem Gebiet des Strafrechts und Strafprozesses.

K. Unterdrückung des Mädchenhandels und Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen.

28. Als Zentralstelle der Schweiz für Unterdrückung des Mädchenhandels und Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen wurde die Bundesanwaltschaft in 25 Fällen zur Mithilfe bei bezüglichen Nachforschungen oder Massnahmen in Anspruch genommen.

L. Politische Polizei.

29. Wegen anarchistischer, bolschewistischer und antimilitaristischer Propaganda und anderweitiger Gefährdung der allgemeinen Sicherheit wurden im Berichtsjahre 8 Personen aus der Schweiz ausgewiesen (siehe die bezüglichen Publikationen im schweizerischen Polizeianzeiger). Zahlreiche Fälle wurden in Verbindung mit der eidgenössischen Zentralstelle für Fremdenpolizei durch polizeiliche Ausschaffung erledigt.

30. Auf Grund des im Geschäftsberichte 1919 bereits erwähnten Bundesratsbeschlusses vom 23. Dezember 1919 betreffend Massnahmen gegen die revolutionäre Propagandaliteratur hat der Bundesrat im Jahre 1920, auf Antrag der Bundesanwaltschaft, die Einziehung von mehreren, in grossen Mengen aus dem Ausland eingeführter Druckschriften, die den Umsturz der bestehenden staatlichen Ordnung verherrlichen oder androhen, beschlossen.

M. Naturalisationen.

31. Im Jahre 1920 hatte die Bundesanwaltschaft 3408 beim Politischen Departement eingelaufene Gesuche um Erteilung der bundesrätlichen Einbürgerungsbewilligung zu begutachten.

V. Versicherungsamt.

Die Tätigkeit des Versicherungsamtes besteht hauptsächlich in der eigentlichen Überwachung der Versicherungsgesellschaften in technischer, juristischer und finanzieller Hinsicht. Diese Arbeit findet zum Teil ihren Niederschlag in dem jährlichen Bericht über den Stand und die Tätigkeit der privaten Versicherungsunternehmen in der Schweiz. Derjenige über das Jahr 1918 wurde auf Beschluss des Bundesrates vom 11. Oktober 1920 veröffentlicht. Es ist dies der 33. Bericht, der seit Einführung der Staatsaufsicht über die privaten Versicherungsunternehmen erschienen ist. Der rund 300 Seiten

starke Band enthält wie bisher zwei Hauptabschnitte. Der erste umfasst mehrere Kapitel über die verschiedenen in der Schweiz betriebenen Versicherungszweige und hebt die wichtigsten Zahlen aus den Jahresrechnungen und Bilanzen der Gesellschaften hervor. Graphische Darstellungen und zahlenmässige Zusammenstellungen erleichtern den Überblick über die behandelten Fragen. Eine besondere Untersuchung wurde der Grippe-Epidemie, die im Jahre 1918 wütete, gewidmet. Der zweite Teil enthält statistische Tabellen über die finanzielle Lage der konzessionierten Gesellschaften. Als dritten Teil kann man die im Anhang abgedruckten Beilagen betrachten, nämlich ein alphabetisches Verzeichnis der unter Bundesaufsicht stehenden Versicherungsgesellschaften, mit Angabe der von ihnen betriebenen Zweige, der Generalbevollmächtigten und Rechtsdomizile, und die auf die Privatversicherung bezüglichen Gesetze und Verordnungen. Dieser Bericht erlaubt dem Leser, sich über den Stand und die Entwicklung der privaten Versicherung in unserem Lande ein Bild zu machen. Er ist im Buchhandel erhältlich (Kommissionsverlag A. Francke & Cie. in Bern).

Im Jahre 1920 hatte die Aufsichtsbehörde fünf neue Konzessionsgesuche zu prüfen. Vier schon im Vorjahr hängige Gesuche wurden ins Jahr 1920 hinübergenommen. Keines dieser neun Konzessionsgesuche konnte im Sinne einer Konzessionserteilung erledigt werden. Zwei davon wurden zurückgezogen. Eine der gesuchstellenden Gesellschaften sprach den Wunsch aus, es möchte die Erteilung der Konzession vorläufig aufgeschoben werden. Drei der Gesuche wurden dem Bundesrat erst im Laufe des letzten Vierteljahres 1920 unterbreitet. Die drei übrigen Konzessionsgesuche mussten durch weitere Ausweise ergänzt werden; bis zum Jahresende waren diese Materialien noch nicht im Besitz der Aufsichtsbehörde.

Die Kölnische Unfall-Versicherungs-A.-G. in Köln hat mit der Kölnischen Feuer-Versicherungs-A.-G. in Köln fusioniert. Erstere Gesellschaft befand sich bereits im Besitze der eidgenössischen Konzession. Die beiden genannten Gesellschaften erhielten am 23. Juli 1920 vom Bundesrat die Bewilligung zur Ausübung des Versicherungsgeschäftes in der Schweiz unter der neuen Firma Colonia, Kölnische Feuer- und Unfall-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft. Ihr Tätigkeitsfeld umfasst zurzeit die Zweige Unfall, Haftpflicht, Glas, Wasserschaden, Einbruchdiebstahl, Sturmschäden, Kautions- und Valoren.

Anfangs November 1920 beschloss die Generalversammlung der Teutonia, Versicherungsaktiengesellschaft in Leipzig, die

Fusion mit dem Nordstern, Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin-Schöneberg, welcher seine Zustimmung gab. Der Nordstern verpflichtete sich, in Leipzig eine Zweigniederlassung unter der Firma „Teutonia, Leipziger Niederlassung des Nordstern, Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft“ zu errichten. Der Bundesrat hat dieser Fusion am 6. Dezember 1920 zugestimmt. Die Teutonia besass die Konzession zum Geschäftsbetrieb in der Schweiz, nicht aber der Nordstern. Letztere Gesellschaft hat nun ein Konzessionsgesuch eingereicht, doch konnte über dasselbe im Jahr 1920 nicht mehr beschlossen werden. Für die Zwischenzeit von der vollzogenen Fusion an bis zur Erteilung der Konzession wurde der Nordstern ermächtigt, in der Schweiz auf Grund der Tarife der Teutonia zu arbeiten.

Der Bundesrat hat ferner am 3. September 1920 die Schweizerische Unfallversicherungs - Aktien - Gesellschaft in Winterthur zur Aufnahme der Feuer-Rückversicherung ermächtigt.

Nach Art. 18 des Bundesgesetzes über die Kauttionen der Versicherungsgesellschaften vom 4. Februar 1919 kann jede in- oder ausländische Gesellschaft mit Zustimmung des Bundesrates ihren schweizerischen Versicherungsbestand ganz oder teilweise mit Rechten und Pflichten auf eine andere konzessionierte Gesellschaft übertragen. Mehrere Gesellschaften, alle ausländischen Ursprungs, haben von dieser Möglichkeit der freiwilligen Übertragung ihres schweizerischen Versicherungsbestandes Gebrauch gemacht. Der Bundesrat hat folgenden Übertragungen zugestimmt:

1. am 12. März 1920 der Übertragung des Unfall-Portefeuilles der Gesellschaft „Le Soleil-Sécurité Générale et Responsabilité civile réunies“ in Paris auf die „La Suisse“, Lebens- und Unfallversicherungs-Gesellschaft in Lausanne;
2. am 4. Juni 1920 der Übertragung des Lebensversicherungsbestandes der „Compagnie du Soleil“, französische Lebensversicherungsaktiengesellschaft in Paris, auf die „La Suisse“, Lebens- und Unfallversicherungs-Gesellschaft in Lausanne;
3. am 4. Juni 1920 der Übertragung des Lebensversicherungsbestandes der „The Equitable Life Assurance Society of the United States“ in New York auf die „La Suisse“, Lebens- und Unfallversicherungs-Gesellschaft in Lausanne;
4. am 23. November 1920 der Übertragung des Unfallversicherungsbestandes der „Teutonia“, Versicherungsaktien-

gesellschaft in Leipzig, auf die Basler Lebensversicherungs-Gesellschaft in Basel;

5. am 21. Dezember 1920 der Übertragung des Feuer- und Einbruchdiebstahl-Portefeuilles der „Aachener und Münchener“, Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Aachen, auf die Basler Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Basel.

Die Portefeuilleübertragung gemäss Art. 18 des erwähnten Gesetzes hat das Erlöschen der schweizerischen Konzession für die ihr Portefeuille übertragenden Gesellschaften zur Folge. Die übernehmenden Gesellschaften treten in allen Teilen an Stelle der zedierenden Gesellschaften, die aus der eidgenössischen Staatsaufsicht ausscheiden. Der Bundesrat hat jeweilen seine Zustimmung zur Übertragung nur erteilt, wenn er die Interessen der Gesamtheit der schweizerischen Forderungsberechtigten für ausreichend gewahrt hielt.

Eine besondere Art der Übertragung ist diejenige, welche in § 2 der allgemeinen Konzessionsbedingungen vorgesehen ist. Die fragliche Bestimmung lautet: „Für jedes Übereinkommen, wodurch der Versicherungsbestand der Unternehmung in seiner Gesamtheit oder in einzelnen Abteilungen an eine andere Versicherungsunternehmung übertragen wird, und für jedes Übereinkommen, wodurch die konzessionierte Unternehmung den gesamten Versicherungsbestand einer andern Gesellschaft oder einzelne Abteilungen desselben erwirbt, ist die Genehmigung des Bundesrates einzuholen.“ Ziffer 2 der allgemeinen Konzessionsbedingungen weicht von Art. 18 des Gesetzes über die Kauttionen insofern ab, als sie sich auch auf die Abtretung des ausländischen Portefeuilles einer konzessionierten Gesellschaft auf eine andere bezieht, während der vorgenannte Art. 18 sich nur auf die freiwillige Übertragung des schweizerischen Versicherungsbestandes bezieht. Im Jahre 1920 hat die Basler Lebensversicherungs-Gesellschaft ihren italienischen Bestand aus dem Einzelunfallgeschäft auf die Helvetia, Schweizerische Unfall- und Haftpflicht-Versicherungsanstalt in Zürich, übertragen. Gemäss Ziffer 2 der allgemeinen Konzessionsbedingungen wurde der Abtretungsvertrag dem Bundesrate zur Genehmigung unterbreitet, welche dieser am 2. Juli 1920 erteilte.

Bereits im Jahre 1912 hatte die Phoenix Assurance Company Limited in London auf ihre schweizerische Konzession für die Feuerversicherung (direktes Geschäft) verzichtet. Im Jahre 1920 leistete sie den Nachweis, dass alle ihre Verträge im direkten Schweizergeschäft abgewickelt seien, und ersuchte

infolgedessen um Herausgabe der Kautions. Dieses Gesuch wurde gemäss Art. 9, Abs. 3, des Aufsichtsgesetzes vom 25. Juni 1885 und Art. 7 der Verordnung vom 12. Oktober 1886 öffentlich bekanntgemacht. Da keine Einsprachen einliefen, wurden die als Kautions hinterlegten Titel der Gesuchstellerin zurückerstattet. Diese Unternehmung ist daher künftig der eidgenössischen Staatsaufsicht nicht mehr unterstellt.

Bemerkt sei noch, dass im Laufe des Jahres 1920 die Schweizerische National-Versicherungs-Gesellschaft in Basel, die einzige Gesellschaft, welche bis jetzt in der Schweiz Hochwasserschäden versicherte, bis auf weiteres auf den Betrieb dieses Versicherungszweiges verzichtet hat.

Unter Berücksichtigung aller dieser Mutationen befanden sich auf Ende 1920 106 Gesellschaften unter der Aufsicht des Bundesrates (1919: 111). Zehn von diesen sind zum Abschluss neuer Verträge nicht mehr befugt; gleichwohl bleiben sie bis zur vollständigen Abwicklung ihres Schweizerportefeuilles der Staatsaufsicht unterstellt (Art. 9, Abs. 3, des Aufsichtsgesetzes).

Von den 96 konzessionierten sind 21 Gegenseitigkeits- und 75 Aktiengesellschaften, 33 schweizerische und 63 ausländische. Davon betreiben die Lebensversicherung 26, die Unfall- und Haftpflichtversicherung 19, die Feuerversicherung 28, die Betriebsverlustversicherung 14, Mietverlust 23, Glas 15, Wasserschäden 14, Einbruchdiebstahl 26, Kautions 4, Kredit 1, Vieh 4, Hagel 2, Transport 26 (davon 3 nur Autokasko), die Rückversicherung 5.

Das Amt wurde ferner um Auskunft über die verschiedensten das Versicherungswesen betreffenden Fragen ersucht. Die mit dem Publikum gewechselte Korrespondenz hat sich gegenüber dem Jahre 1914 mehr als verdoppelt. Das Amt erteilt die gewünschte Auskunft, sei es mündlich, sei es schriftlich, gerne, soweit ihm dies das Amtsgeheimnis und die ihm als Aufsichtsbehörde auferlegte Unparteilichkeit erlauben. Häufig wird das Amt von Drittpersonen um die Entscheidung von Versicherungsstreitigkeiten privatrechtlicher Natur angegangen. Allein das Versicherungsamt ist nicht zuständig, derartige Streitfragen zwischen Versicherungsgesellschaften und Versicherten zu entscheiden (Art. 13 des Aufsichtsgesetzes). Dagegen glaubte das Amt mit seiner Meinung nicht zurückhalten zu sollen, wo ihm die Entscheidung der Rechtsfrage unzweideutig erschien. Es hatte sich auch zuhanden anderer Abteilungen der Zentralverwaltung gutachtlich zu äussern. Dagegen lehnte es stets die Abfassung von Gutachten für Gerichtsbehörden oder Privatpersonen ab.

Aus den zahlreichen Anfragen aus dem Publikum geht hervor, dass die Beunruhigung der Versicherten in bezug auf das Los ihrer Versicherungen noch lange nicht gehoben ist. Diese begann sich sofort bei Beginn des Weltkrieges geltend zu machen, und zwar bei den bei ausländischen Gesellschaften Versicherten. Die Hoffnung, dass nach Schluss der Feindseligkeiten die Lage sofort oder doch nach und nach wieder normal werde, hat sich nicht erfüllt. Auch die Versicherten können sich der allgemeinen Unruhe nicht entziehen, sondern werden fortwährend in Atem gehalten. Die ohnehin vorhandenen Befürchtungen wurden noch verstärkt durch Zeitungsartikel, in denen die Lage der ausländischen, namentlich der deutschen Gesellschaften als erschüttert dargestellt wurde. Dieses Jahr waren die in der Presse erschienenen beunruhigenden Mitteilungen besonders zahlreich. Wir können uns nicht enthalten, zu bemerken, dass sie oftmals entstellte Angaben enthielten. Die fraglichen Einsendungen bringen der Sache der Versicherten durchaus keinen Nutzen.

Besonders das Sinken der Wechselkurse bildet einen Hauptgegenstand der Befürchtungen der Versicherten. Diese stellen sich die bange Frage, ob angesichts der veränderten Verhältnisse die ausländischen Versicherer noch imstande sein werden, ihre Verpflichtungen zu erfüllen. Namentlich in der Lebensversicherung ist die Beunruhigung am grössten, denn unsere Bevölkerung wendet diesen Fürsorgeeinrichtungen bedeutende Mittel zu. Da es sich im allgemeinen um langfristige Verträge handelt, ist es begreiflich, wenn die Anspruchsberechtigten sich die Frage vorlegen, ob sie in einer verhältnismässig fernen Zukunft auch wirklich in den vollen Besitz des versicherten Kapitals gelangen werden.

Natürlich ist eine Voraussage über die Zukunft unmöglich. Es darf jedoch erwähnt werden, dass bis zur Stunde die ausländischen Unternehmungen ihren in der Schweiz eingegangenen Verpflichtungen stets nachgekommen sind. Auch kann in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass die Lebensversicherungsgesellschaften — sie haben die meisten Angriffe zu erdulden —, abgesehen von ganz besondern Umständen, mit den in der Schweiz eingehenden Prämien einstweilen genügende Mittel zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen zur Verfügung haben.

Der Bundesratsbeschluss vom 26. Dezember 1919 betreffend die Folgen der Währungsentwertungen für Aktiengesellschaften und Genossenschaften findet auch auf die Versicherungsgesellschaften Anwendung. Art. 8, Abs. 2, des Beschlusses ermächtigt den Bundesrat, für die Bilanzaufstellung derselben allgemeine

Anordnungen oder besondere Verfügungen zu treffen, die von den gesetzlichen Bestimmungen des Obligationenrechts und den Vorschriften des Bundesratsbeschlusses abweichen. Eine im Frühling des Geschäftsjahres zusammengetretene Konferenz von Vertretern der Lebensversicherungsgesellschaften und anderer Fachleute sprach sich einhellig in dem Sinne aus, es möge den einzelnen schweizerischen Gesellschaften Gelegenheit geboten werden, ihre finanzielle Lage, namentlich im Hinblick auf den Stand der Wechselkurse und auf die Kompensation durch stille Reserven, dem Versicherungsamt nachzuweisen. Dieses Verfahren wurde dann auch befolgt. Soweit die Bilanzen nach Geldsorten nicht ausgeglichen waren, musste jeweilen die hinreichende Deckung der überschüssenden Teile nachgewiesen werden. Mit Genehmigung des Bundesrates wurde sodann einzelnen Gesellschaften die Abweichung von den gesetzlichen Bilanzierungsvorschriften gestattet.

Um eine irrtümliche Würdigung der Zahlen der 1919er Bilanz auszuschliessen, wird die einlässliche Berichterstattung über die Abweichungen nähern Aufschluss geben.

Seit 1919 geniessen die Versicherten die Vorteile des am 1. Juni 1919 in Kraft getretenen Bundesgesetzes über die Kauttionen der Versicherungsgesellschaften. Wir mussten allerdings die Erfahrung machen, dass vielfach im Publikum die Meinung bestand, die vom Gesetz verlangten Garantien könnten sofort nach dessen Inkrafttreten oder kurze Zeit nachher beschafft werden. Dem ist nicht so. Gewiss hätten sich die den Bestimmungen des genannten Gesetzes unterworfenen ausländischen Gesellschaften in normalen Zeiten beeilt, sofort die verlangten Hinterlagen in vollem Umfange zu leisten. Allein angesichts der gestörten Wirtschaftslage ist es nicht zu umgehen, dass den beteiligten Unternehmungen zur vorschriftsgemässen Belegung ihrer Kauttionen lange Fristen gewährt werden. Wenn sie sich den Forderungen des Gesetzes nicht sofort unterwerfen können, so sind daran wiederum die zersetzten Wechselkurse schuld. Wir haben hier in erster Linie die ausländischen Lebensversicherungsgesellschaften und unter ihnen wieder im besondern die deutschen im Auge. Das Gesetz verlangt von ihnen die Hinterlegung des auf ihren schweizerischen Versicherungsbestand entfallenden Deckungskapitals, vermehrt um einen angemessenen Zuschuss. Drei Vierteile der Kauttion haben aus Schweizerwerten zu bestehen. Es ist den betroffenen Gesellschaften in dieser Stunde unmöglich, diese Hinterlage von Schweizertiteln im gesetzlichen Verhältnis zu leisten. Sie besitzen nicht genügend Schweizerwerte unter ihren Aktiven. Die Anschaffung derselben jedoch

Kauttionen der ausländischen Lebensversicherungsgesellschaften.

Tab. I.

Deckungskapital ihres schweizer. Versicherungsbestandes auf Ende 1919 und Zusammensetzung der entsprechenden Hinterlage auf 31. Dezember 1920.

NB. Sämtliche Beträge beziehen sich auf den Nennwert der Titel; auch sind überall die Originalwährungen angegeben. Es bedeuten: Fr. = Schweizerfranken; Mk. = deutsche Reichsmark; fr. = franc français; fr. b. = franc belge; öKr. = alte österr.-ung. Krone; öfl. = alter österr.-ung. Gulden; £ = Livre sterling; hollfl. = holländ. Gulden.

| Gesellschaften | Das auf 31. Dez. 1919 zurückzustellende schweizer. Deckungskapital beträgt | | Auf schweizer. Verträge gewährte Darlehen und Vorauszahlungen | | Bis zum 31. Dezember 1920 hinterlegte Kauttionen: | | | | | | |
|------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------|--------------------------------|---------------------------------------------------|---------------------------------------------|-----------------------------------------------|-------------------------------------|---------------------------------------------|--------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|
| | für Verträge lautend auf Schweizerfranken | für Verträge lautend auf ausländische Währungen | in Schweizerfranken | in ausländ. Währung. | Schweizerische Werte | | | Ausländische Werte | | | |
| | | | | | Obligationen | | Durch Grundpfand sicher-gestellte Forderungen | Staatspapiere | | Darlehensforderungen an deutsche Stadt-gemeinden | Durch deutsche Grundpfänder sichergestellte Forderungen |
| | des Bundes | der Kantone und Gemeinden | deutsche | österreichisch-ungarische | französische Rententitel | Österr.-ung. Staatspapiere | | Sonstige Staatspapiere | Hypoth. Darlehen auf Pariser Liegenschaften | | |
| Deutsche: | Fr. | | Fr. | | Fr. | Fr. | Fr. | Mk. | | Mk. | Mk. |
| Gothaer Lebensversicher.-Bank | 16 446 138 | Mk. 4 631 866 | 1 526 972 | Mk. 157 430 | 2 070 000 | 50 000 | 1 454 500 | — | — | 20 883 459 | — |
| Leipziger Lebensvers.-Gesellschaft | 28 252 528 | Mk. 1 392 817 | 2 003 763 | Mk. 31 508 | 1 845 000 | — | 3 381 000 | 81 300 | — | 22 000 000 | 9 014 000 |
| Karlsruher Lebensversicherung | 21 764 608 | Mk. 913 364 | 1 423 745 | — | 1 565 000 | 525 000 | — | — | — | 27 606 422 | — |
| Berlinische | 292 048 | Mk. 8 820 | 3 980 | — | 56 000 | — | — | 300 000 | — | — | — |
| Teutonia, Leipzig | 9 502 792 | — | 761 043 | — | 1 074 000 | 85 000 | — | 1 200 000 | — | 1 984 813 | 5 342 000 |
| Concordia, Cöln | 5 104 206 | — | 323 357 | — | 63 000 | 126 000 | — | 8 865 950 | — | 2 500 000 | — |
| Stuttgarter Lebensversich.-Bank | 30 354 272 | Mk. 1 525 268 öKr. 157 255 fr. b. 1 640 £ 560 | 2 437 297 | Mk. 58 070 | 200 000 | — | 5 105 000 | 100 000 | — | 38 952 449 | — |
| Germania, Stettin | 15 326 545 | Mk. 195 319 öKr. 11 741 | 866 372 | Mk. 1 711 öKr. 20 | 371 000 | 451 000 | 2 300 000 | 2 247 200 | öKr. 5 366 200 Mk. 1 000 000 | 9 260 984 | — |
| Friedrich Wilhelm, Berlin | 1 876 429 | — | 31 920 | — | — | — | 1 229 000 | 460 000 | — | — | 475 000 |
| Atlas, Ludwigshafen a. Rh. | 2 158 470 | — | 408 331 | — | 365 250 | — | — | 316 400 | — | 1 312 699 | — |
| | 131 078 036 | Mk. 8 667 454 öKr. 168 996 fr. b. 1 640 £ 560 | 9 786 780 | Mk. 248 719 öKr. 20 | 7 609 250 | 1 237 000 | 13 469 500 | 13 570 850 | | 124 500 826 | 14 831 000 |
| Französische: | | fr. | | | | | | französische Rententitel | Österr.-ung. Staatspapiere | Sonstige Staatspapiere | Hypoth. Darlehen auf Pariser Liegenschaften |
| Comp. d'Assur. Générales, Paris | 22 289 985 | — | 665 009 | — | 25 660 000 | 66 000 | 1 700 000 | — | — | — | — |
| L'Union, Paris | 2 799 203 | 91 679 | 72 518 | — | 2 750 600 | — | — | 387 400 | — | — | — |
| La Nationale, Paris | 7 497 167 | 112 479 | 207 013 | — | 3 311 000 | — | — | 10 838 150 | öfl. 1 647 400 | — | — |
| La Caisse paternelle, Paris | 10 219 745 | — | 667 034 | — | 1 971 500 | 235 000 | — | 3 864 067 | » 20 000 fr. 100 000 | fr. 433 900 | 5 794 497 |
| Le Phénix, Paris | 15 054 209 | — | 240 177 | — | 71 000 | 7 404 500 wovon 500 000 Bankobligationen | — | — | » 8 672 500 öfl. 2 260 000 » 408 000 | » 1 000 000 £ 33 000 | — |
| L'Urbaine, Paris | 5 369 287 | — | 257 550 | — | 379 000 | — | — | 4 478 100 | öKr. 112 000 fr. 118 500 | fr. 61 700 | — |
| | 63 229 596 | 204 158 | 2 109 301 | — | 34 643 100 | 7 704 500 | 1 700 000 | 19 567 717 | | | 5 794 497 |
| Anker, Wien | 3 353 631 | — | 159 071 | — | 1 794 500 | 244 500 | 785 000 | — | — | — | — |
| Englische: | | | | | | | | Britische Kriegsanleihe | Londoner Emissionen | | franz. Emission schwedischer und russischer Staatspapiere |
| The Norwich Union | 14 933 939 | — | 1 172 747 | — | 320 000 | 1 036 500 | 225 000 | £ 526 350 | £ 18 100 | £ 50 000 | fr. 1 126 000 |
| The General, London | 4 202 882 | — | 131 384 | — | 454 500 | 696 000 | — | £ 115 100 | — | — | — |
| | 19 136 821 | — | 1 304 131 | — | 774 500 | 1 732 500 | 225 000 | 641 450 | 18 100 | 50 000 | 1 126 000 |
| Amerikanische: | | | | | | | | Verschiedene deutsche Wertschriften | Österr.-ung. Staatspapiere | Britische Kriegsanleihe | Anleihe der Stadt Rotterdam |
| The New York | 12 510 212 | — | 1 403 931 | — | 6 208 500 | 1 538 500 | — | Mk. — | — | £ 130 600 | hollfl. 722 000 |
| The Guardian, New York | 3 929 291 | Mk. 86 190 | 238 705 | — | 2 159 500 | 1 525 000 | 48 000 | 468 200 | öfl. 255 000 | — | — |
| | 16 439 503 | Mk. 86 190 | 1 642 636 | — | 8 368 000 | 3 063 500 | 48 000 | 468 200 | | 130 600 | 722 000 |
| Zusammen | 233 237 587 | | 15 001 919 | | 53 189 350 | 13 983 000 | 16 227 500 | | | | |
| | | | | | | | | | | | 83 399 850 |

wäre nur unter enormen finanziellen Opfern möglich. Die erlittenen Verluste würden zudem schliesslich auf die Versicherten selbst zurückfallen. Es handelt sich hier um Millionen von Franken. Angesichts dieser Sachlage enthalten die Kautionen der deutschen Gesellschaften zurzeit noch hauptsächlich Werte ihres Heimatstaates. Sie haben dieselben jedoch innert einer gewissen Reihe von Jahren im verlangten Verhältnis durch Schweizerwerte zu ersetzen. Die Aufsichtsbehörde verliert die Interessen der Versicherten durchaus nicht aus den Augen, auf der andern Seite darf sie jedoch nicht zu unmöglichen Massnahmen greifen, welche den Gesamtinteressen, die sie zu wahren hat, zuwiderlaufen. Tabelle 1 gibt Auskunft über den Stand der von den ausländischen Lebensversicherungsgesellschaften auf 31. Dezember 1920 geschuldeten Kautionen und die dafür hinterlegten Werte nach ihrem Nominalwert.

In einer misslichen Lage befinden sich diejenigen Versicherten, welche seinerzeit ihre Versicherung in der Schweiz, jedoch auf Grund einer fremden Währung, abgeschlossen haben. Dabei sind wiederum die Inhaber von Markpolicen am meisten benachteiligt. Der Versicherer stützt sich auf die Prinzipien des Vertragsrechts und beansprucht das Recht, die Versicherungssumme in der vertraglichen Währung auszubezahlen. Man begreift daher die schlimme Lage desjenigen, der fast alle seine Prämien zu den Vorkriegskursen einbezahlt hat und heute bei der Fälligkeit als Versicherungssumme, nach ihrer Kaufkraft bemessen, eine direkt lächerlich kleine Summe erhält. Man kann sich fragen, ob es dem Versicherer erlaubt sei, sich lediglich auf die Vertragsklauseln zu stützen, oder ob er nicht gestützt auf Verfügungen öffentlich-rechtlicher Natur, u. a. gestützt auf die Bestimmungen des Aufsichtsgesetzes, gehalten ist, in der Währung desjenigen Staates zu erfüllen, in welchem der Vertrag zustande gekommen ist. Dies ist eine sehr heikle Frage, zu deren Beantwortung in erster Linie die Gerichte zuständig sind; wir behalten uns immerhin administratives Einschreiten jedenfalls da vor, wo Versicherungen in ausländischer Währung unter Missachtung bestehender Vorschriften abgeschlossen wurden.

Ziffer 9 der allgemeinen Konzessionsbedingungen schreibt vor, dass die in den Policen festgesetzten Versicherungssummen in Frankenwährung ausgedrückt werden müssen. Am 21. Dezember 1920 hat der Bundesrat entschieden, dass diese Vorschrift auf die Transportversicherung nicht Anwendung finden kann. Es muss dem vorwiegend internationalen

Charakter der Transportversicherung Rechnung getragen werden. Das Risiko ist hier nicht örtlich festgelegt; es erstreckt sich auf alle die Länder, welche die versicherten Waren passieren. Da gegenwärtig die Wechselkurse plötzlichen Schwankungen unterworfen sind, sind die Exporteure und Importeure grossen Kursverlusten ausgesetzt, wenn die Entschädigung für beschädigte oder verloren gegangene Waren in einer andern Währung als der für den Verkaufspreis vereinbarten ausbezahlt wird, sobald nämlich der Kurs dieser Währung höher ist als derjenige des Landes, in welchem die Entschädigung ausgerichtet wird. Es war wünschenswert, dass der Kaufmann seinen Berechnungen eine gewisse Stabilität zu geben in der Lage war. Zu diesem Zwecke musste ihm die Möglichkeit geboten werden, die Versicherung in der passenden Währung abzuschliessen.

Der Bericht der nationalrätlichen Kommission über die Geschäftsführung des Bundesrates im Jahre 1919 stellte fest, dass die Versicherten nicht genügend geschützt seien, indem infolge des Sinkens der Kaufkraft des Geldes und der Valutaschwankungen die Versicherungssummen den neuen Verhältnissen nicht mehr angepasst seien. Nach vorgenommenem Studium der Frage hat der Bundesrat in seiner Sitzung vom 22. Oktober 1920 das Versicherungsamt ermächtigt, in der Presse eine Mitteilung erscheinen zu lassen, in welcher die Inhaber von Versicherungspolicen eingeladen werden, angesichts der Entwertung des Geldes und damit auch der Versicherungssummen Nachversicherungen abzuschliessen, um wenn möglich das versicherte Kapital auf eine Höhe zu bringen, welche der Kaufkraft der beim Abschluss der Versicherung beantragten Geldsumme entspricht und die Erreichung des gewollten Versicherungszweckes garantiert.

Wie im Vorjahr veröffentlichen wir, weil unsere Jahresberichte erst später erscheinen können, vorweg zwei Tabellen, von denen die eine orientiert über die in der Schweiz im Jahre 1919 in den verschiedenen Versicherungszweigen eingenommenen Bruttoprämien, wobei zwischen einheimischen und fremden Gesellschaften unterschieden wird, die andere über die Bewegung der Kapitalversicherungen in der Schweiz im Jahre 1919 auf dem Gebiete der Lebensversicherung. Ohne Zweifel werden einzelne dieser Zahlen nachträglich noch eine Änderung erfahren, da wir noch nicht von allen Gesellschaften die endgültigen Angaben besitzen. Doch werden die Änderungen nur unbedeutend sein, die genauen Zahlen werden in unserem Bericht über das Jahr 1919 enthalten sein.

Tabelle 2.

In der Schweiz eingenommene Bruttoprämien im Jahre 1919.

| Versicherungs- zweig | Prämien | Davon entfallen auf | |
|-------------------------|-------------|----------------------------------|--------------------------------|
| | | schweizerische Gesellschaften | ausländische Gesellschaften |
| | Fr. | Fr. | Fr. |
| Leben | 82,458,587 | 53,361,100 | 29,097,486 |
| Unfall | 19,664,119 | 17,585,978 | 2,078,142 |
| Feuer | 19,793,341 | 16,117,739 | 3,675,602 |
| Transport . . | 24,065,394 | 16,091,997 | 7,973,397 |
| Andere Zweige | 8,148,489 | 6,672,793 | 1,475,696 |
| Zusammen | 154,129,930 | 109,829,607 | 44,300,323 |

Das Versicherungsamt sah sich gezwungen, dem Bundesrat die Verhängung einer Ordnungsbusse gegenüber einer säumigen Versicherungsgesellschaft zu beantragen. Obschon mehrmals und unter Bussandrohung gemahnt, den gewohnten statistischen Jahresbericht vorzulegen, fühlte sich die fragliche Gesellschaft nicht einmal bemüssigt, auf die Aufforderungen der Behörde zu antworten. Der Bundesrat machte von seiner ihm durch Art. 10 des Aufsichtsgesetzes eingeräumten Kompetenz Gebrauch und verhängte eine Busse von Fr. 200 über sie.

Im Berichtsjahr gelangten mehrere Klagen wegen unerlaubter Ausübung des Versicherungsgeschäftes in der Transportbranche vor die Aufsichtsbehörde, ohne dass es jedoch möglich war, die Fehlbaren dem Richter zu überweisen, sei es, dass die nötigen Beweismittel nicht geliefert wurden, sei es, dass die beanstandeten Tatsachen die Herstellung eines strafbaren Tatbestandes im Sinne des Aufsichtsgesetzes nicht ermöglichen. Es muss hier bemerkt werden, dass es auf dem Gebiete der Transportversicherung ausserordentlich schwierig ist, das Anwendungsgebiet der Versicherungsgesetzgebung genau abzugrenzen. Dieser Versicherungszweig entzieht sich nach verschiedenen Richtungen hin den gesetzlichen Bestimmungen. So kann z. B. der schweizerische Importeur, welcher seinen Korrespondenten im Ausland beauftragt, die im Ausland gekauften Waren im Ausland zu versichern, ohne Zweifel nicht der Übertretung der Bestimmungen des Aufsichtsgesetzes beschuldigt werden.

Tabelle 3.

Lebensversicherung. Bewegung der Kapitalversicherungen in der Schweiz im Jahre 1919. Direktes Geschäft.

412

| Gesellschaften | Neu abgeschlossene Versicherungen im Jahre 1919 | | Bestand der Kapitalversicherungen am 31. Dezember 1919 | |
|-----------------------------|----------------------------------------------------|-----------------|-----------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | Policen | Summen | Policen | Summen |
| 7 schweizerische | 98,840 | Fr. 246,931,336 | 399,933 259 3 3 1 | 1,045,513,122 schweiz. Fr. 2,730,111 Mark 232,000 franz. Fr. 70,000 Kronen 137 holl. Fl. |
| 10 deutsche | 5,644 | „ 37,687,780 | 63,203 2,150 19 1 3 | 430,864,214 schweiz. Fr. 22,525,528 Mark 617,000 Kronen 10,000 belg. Fr. 1,147 £ |
| 11 französische | 1,373 | „ 13,761,235 | 17,928 12 773 18 | 137,780,775 schweiz Fr. 173,300 franz. Fr. 10,087,975 schweiz. Fr. 960,000 Kronen |
| 1 österreichische | 54 | „ 485,329 | 773 18 | 10,087,975 schweiz. Fr. 960,000 Kronen |
| 5 englische | 469 | Fr. 4,321,921 | 9,831 | 84,212,661 schweiz. Fr. |
| 3 amerikanische | 2 | „ 62.121 | 3,925 | 41,100,640 schweiz. Fr. |
| Total | 106,382 | Fr. 303,249,722 | 495,593 2,409 16 40 1 3 | 1,749,559,387 schweiz. Fr. 25,255,639 Mark 415,900 franz. und belg. Fr. 1,647,000 Kronen 137 holl. Fl. 1,147 £ |

Das Versicherungsamt hat über die Frage der staatlichen Mobiliarversicherung einen Bericht zu verfassen. Zuzolge der seinerzeit erheblich erklärten Motion Hofmann betreffend die Schaffung einer Mobiliarversicherungsanstalt mit oder ohne Staatsmonopol hatte das Justiz- und Polizeidepartement zwei Experten mit der Abfassung von zwei Denkschriften beauftragt. Diese sind bereits ausgearbeitet und dem genannten Departement vorgelegt worden. Dem Versicherungsamt war es bis heute noch nicht möglich, seinen Schlussbericht abzugeben.

Der Nennwert der geleisteten Kauttionen sämtlicher Gesellschaften betrug Ende

| | 1919 | 1920 | Zunahme (+) Abnahme (-) |
|--------------|-----------------|-----------------|----------------------------|
| Fr. | 84,515,600. — | 89,880,600. — | + 5,365,000. — |
| M. | 120,685,719. 72 | 153,859,074. 31 | + 33,173,354. 59 |
| ausländ. Fr. | 23,874,213. 41 | 30,090,114. 01 | + 6,215,900. 60 |
| österr. Fl. | 8,059,400. — | 8,059,400. — | — |
| österr. Kr. | 8,478,200. — | 5,478,200. — | - 3,000,000. — |
| L. it. | 136,600. — | 1,005,000. — | + 868,400. — |
| holl. Fl. | 764,000. — | 742,000. — | - 22,000. — |
| £ | 868,200. — | 873,150. — | + 4,950. — |

Die schweizerischen Werte setzen sich wie folgt zusammen:

| | |
|-------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| 1. Eidgenössische Anleihen | Fr. 10,610,500 |
| 2. Schweizerische Bundesbahnanleihen | „ 19,337,000 |
| 3. Obligationen verstaatlichter Privatbahnen | „ 26,974,100 |
| 4. Obligationen von Kantonen | „ 11,293,500 |
| 5. Obligationen von Städten | „ 4,290,500 |
| 6. Obligationen staatlich garantierter Banken und Unternehmungen | „ 341,000 |
| 7. Obligationen von Privatbahnen und -banken | „ 575,000 |
| 8. Hypotheken | „ 16,407,500 |
| 9. In bar | „ 51,500 |

Zusammen wie oben Fr. 89,880,600

Über die Zusammensetzung der ausländischen Werte orientiert die nachfolgende Übersicht:

| Herkunft der Titel | Staatspapiere und Wertschriften mit Staatsgarantie | Oblig. von Städten, Privatbanken und -bahnen | Hypothekenbriefe | Kommunal-darlehen |
|--------------------|----------------------------------------------------|----------------------------------------------|--------------------|----------------------|
| Deutsche | M. 12,467,250.— | M. 1,060,000.— | M. 14,831,000.— | M. 124,500,824.31 |
| Französische | Fr. 21,389,516.70 | — | Fr. 5,794,497.— | — |
| Österreichische | Fl. 4,590,400.— | — | — | — |
| | Kr. 5,478,200.— | — | — | — |
| | M. 1,000,000.— | — | — | — |
| Ungarische | Fr. 218,500.— | — | — | — |
| | Fl. 3,469,000.— | — | — | — |
| Englische | £ 772,050.— | — | — | — |
| Italienische | L. it. 1,005,000.— | — | — | — |
| | Fr. 1,433,900.— | — | — | — |
| Russische *) | Fr. 1,253,700.— | — | — | — |
| | £ 101,100.— | holl. Fl. 742,000.— | — | — |

*) Französische Emission.

Die Vermehrung einzelner Geldarten ist der Tatsache zuzuschreiben, dass diejenigen Gesellschaften, die zur Anlegung einer Valutareserve verpflichtet wurden, ihre Depots in fremder Währung ergänzen mussten, und zwar mangels schweizerischer Werte mit ausländischen Titeln, weil die bereits hinterlegten Papiere infolge eines neuen Kurssturzes eine Werteinbusse erlitten hatten. Daraus ergibt sich für eine längere Übergangszeit ein verhältnismässiges Anwachsen der ausländischen Werte gegenüber den schweizerischen.

Nach Art. 25, Absatz 2, des Bundesgesetzes über die Kauttionen der Versicherungsgesellschaften vom 4. Februar 1919 kann die in Art. 12, Absatz 2, des Aufsichtsgesetzes vom 25. Juni 1885 festgesetzte Staatsgebühr angemessen erhöht werden; sie darf jedoch für die einzelne Gesellschaft nicht mehr als 2 ‰ der jährlich in der Schweiz eingenommenen Prämien betragen. Seit dem Jahre 1886 ist der gegenwärtige Höchstansatz der Staatsgebühr von 1 ‰ der in der Schweiz eingenommenen Brutto-

prämien nie geändert worden. Infolge der allgemeinen Teuerung haben die wichtigsten Ausgabeposten des Versicherungsamtes (Druck des Jahresberichtes, Besoldungen usw.) eine bedeutende Zunahme erfahren. Durch das Inkrafttreten des Kautionsgesetzes selbst hat sich die Aufsicht ausgedehnt, und damit sind neue Ausgaben verbunden. Unter diesen Umständen musste eine Erhöhung der Staatsgebühr Platz greifen. Der Bundesrat hat daher am 29. Oktober 1920 die von den Versicherungsgesellschaften zu erhebende, jährliche Staatsgebühr auf $1\frac{1}{2}$ ‰ der in der Schweiz eingenommenen Prämien festgesetzt. Für diejenigen Gesellschaften, deren Prämieinnahme den Betrag von Fr. 20,000 nicht erreicht, wurde die Mindestgebühr von Fr. 20 auf Fr. 30 erhöht.

Die aus der erhöhten Staatsgebühr herrührenden Einnahmen beliefen sich im Jahre 1920 auf Fr. 233,636. 85. Ferner hat der Verkauf des Jahresberichtes des Versicherungsamtes, der Sammlung von Entscheidungen schweizerischer Gerichte in privaten Versicherungsstreitigkeiten und verschiedener anderer Drucksachen Fr. 7059. — eingetragen. Das Total der Einnahmen betrug Fr. 240,895. 85. Die auf das Amt entfallenden Ausgaben beliefen sich im Berichtsjahr auf Fr. 216,686. 63. Der Einnahmenüberschuss betrug demnach Fr. 24,209. 22.

VI. Amt für geistiges Eigentum.

Allgemeines.

I. Im Berichtsjahr sind beigetreten:

1. Rumänien, und zwar mit Wirkung ab 6. Oktober:
 - a. der am 14. Dezember 1900 und 2. Juni 1911 revidierten Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums, vom 20. März 1883;
 - b. der am 14. Dezember 1900 und 2. Juni 1911 revidierten Übereinkunft betreffend die internationale Eintragung der Fabrik- oder Handelsmarken, vom 14. April 1891.
2. Der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst, vom 13. November 1908:

Griechenland, mit Wirkung ab 9. November, unter Vorbehalt folgender Bestimmungen der Berner Übereinkunft vom 9. September 1886:

 - a. des Art. 5 an Stelle von Art. 8 der revidierten Übereinkunft (Übersetzungsrecht);

- b. des Art. 7 an Stelle von Art. 9 der revidierten Übereinkunft (Zeitungs- und Zeitschriftenartikel);
- c. des Art. 9 an Stelle von Art. 11 der revidierten Übereinkunft (Aufführungsrecht).

Die Republik Österreich, mit Wirkung ab 1. Oktober.
 Polen, mit Wirkung ab 28. Januar.

Die Südafrikanische Union, mit Wirkung ab 1. Mai, unter Vorbehalt von Art. 14 der Übereinkunft vom 9. September 1886, sowie der durch Zusatzabkommen vom 4. Mai 1896 abgeänderten Ziffer 4 des Schlussprotokolles zur Übereinkunft vom 9. September 1886 an Stelle von Art. 18 der revidierten Übereinkunft (Übergangsbestimmung).

3. Dem Zusatzprotokoll vom 20. März 1914 zur revidierten Berner Übereinkunft:

Norwegen, Republik Österreich, Polen, Südafrikanische Union und Tunis.

Die Republik Österreich hat ausdrücklich anerkannt, dass sie mit Wirkung ab 1. Januar 1909 (Beitritt des alten Österreich) sowohl dem auf der Übereinkunft von 1883/1900/1911 beruhenden allgemeinen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums, als dem auf der Übereinkunft von 1891/1900/1911 beruhenden engeren Verband betreffend internationale Eintragung von Fabrik- oder Handelsmarken angehört.

II. Am 30. Juni wurde in Bern von der Schweiz und andern Ländern ein internationales Abkommen zur Erhaltung oder Wiederherstellung durch den Weltkrieg geschädigter gewerblicher Eigentumsrechte unterzeichnet, das am 30. September in Kraft getreten ist. Über den Inhalt des gewisse Fristerstreckungen gewährenden Abkommens sei auf die Botschaft, mit der es der Bundesversammlung vorgelegt worden ist (Bundesblatt 1920, IV, 89), und auf die Gesetzessammlung (XXXVI, 642) verwiesen. Dem Abkommen sind im Berichtsjahr beigetreten: Brasilien, Deutschland, Frankreich, Grossbritannien (mit Vorbehalt), die britischen Kolonien Ceylon und Trinidad, Japan, Marokko (französisches Protektoratsgebiet), Norwegen (mit Vorbehalt), Österreich, Polen, Schweden (mit Vorbehalt), Schweiz, Spanien, Tschecho-Slovakei und Tunis.

III. Durch Beschluss vom 26. Oktober (A. S. XXXVI, 731) hat der Bundesrat den Ablauf der durch seine Beschlüsse vom 23. Juni 1915 (A. S. XXXI, 246) und vom 11. Februar 1916 (A. S. XXXII, 33) in Sachen des gewerblichen Eigentums gewährten Fristerstreckungen festgesetzt. Er hielt sich hiebei im

wesentlichen an die Fristverlängerungen, welche in dem unter II hievor erwähnten Abkommen vorgesehen sind. Wir verweisen im übrigen auf die Erörterung des Beschlusses vom 26. Oktober im XV. Neutralitätsbericht (Bundesblatt 1920, IV, 595).

IV. Der Entwurf eines neuen Bundesgesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst (Botschaft vom 9. Juli 1918; siehe Bundesblatt 1918, III, S. 571) ist im Berichtsjahr vom Ständerat in der Herbst- und in der Dezembersession durchberaten worden.

V. Ende des Jahres 1920 gehörten an:

1. Dem Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums, gemäss der Übereinkunft vom 20. März 1883, abgeändert durch Zusatzabkommen vom 14. Dezember 1900:

Belgien, Brasilien, Dänemark (mit den Ferör-Inseln), Deutschland, die Dominikanische Republik, Frankreich (mit Algerien und Kolonien), Grossbritannien (mit dem australischen Staatenbund, sowie mit Ceylon, Neuseeland, Tobago und Trinidad), Italien, Japan, Kuba, Marokko (französisches Protektoratsgebiet), Mexiko, Niederlande (mit Niederländisch-Indien, Surinam und Curaçao), Norwegen, Österreich, Polen, Portugal (mit Azoren und Madeira), Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Spanien, Tschecho-Slowakei, Tunis, Ungarn und Vereinigte Staaten von Amerika.

2. Der Übereinkunft betreffend das Verbot falscher Herkunftsbezeichnungen auf Waren, vom 14. April 1891:

Brasilien, Frankreich, Grossbritannien, Kuba, Marokko (französisches Protektoratsgebiet), Portugal, Schweiz, Spanien und Tunis.

3. Der Übereinkunft betreffend die internationale Eintragung der Fabrik- oder Handelsmarken, vom 14. April 1891, abgeändert durch Zusatzabkommen vom 14. Dezember 1900:

Belgien, Brasilien, Frankreich, Italien, Kuba, Marokko (französisches Protektoratsgebiet), Mexiko, Niederlande, Österreich, Portugal, Rumänien, Schweiz, Spanien, Tschecho-Slowakei, Tunis und Ungarn.

Bis Ende des Jahres 1920 sind den am 2. Juni 1911 revidierten Vereinbarungen beigetreten:

der revidierten Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums:

Belgien, Brasilien, Dänemark (mit den Ferör-Inseln), Deutschland, Dominikanische Republik, Frankreich, Grossbritannien (mit Ceylon, Neuseeland, Tobago und Trinidad), Italien, Japan, Marokko (französisches Protektoratsgebiet), Mexiko, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Spanien, Tschechoslowakei, Tunis, Ungarn und die Vereinigten Staaten von Amerika;

der revidierten Übereinkunft betreffend das Verbot falscher Herkunftsbezeichnungen auf Waren:

Brasilien, Frankreich, Grossbritannien (mit Ceylon, Neuseeland, Tobago und Trinidad), Marokko (französisches Protektoratsgebiet), Portugal, Schweiz, Spanien und Tunis;

der revidierten Übereinkunft betreffend die internationale Eintragung der Fabrik- oder Handelsmarken:

Belgien, Brasilien, Frankreich, Italien, Marokko (französisches Protektoratsgebiet), Mexiko, Niederlande, Österreich, Portugal, Rumänien, Schweiz, Spanien, Tschechoslowakei, Tunis und Ungarn.

Dem Verband zum Schutze des Urheberrechts an Werken der Literatur und Kunst gehörten Ende des Jahres 1920 an:

Belgien, Dänemark (mit den Ferör-Inseln), Deutschland, Frankreich (mit Algerien und Kolonien), Griechenland, Grossbritannien (mit Kolonien und Besitzungen, der Insel Cypern und verschiedenen Schutzstaaten), Haiti, Italien, Japan, Liberia, Luxemburg, Marokko (französisches Protektoratsgebiet), Monaco, Niederlande (mit Niederländisch-Ostindien, Surinam und Curaçao), Norwegen, Österreich, Polen, Portugal (mit Kolonien), Schweden, Schweiz, Spanien (mit Kolonien) und Tunis.

Bis Ende 1920 sind beigetreten:

der revidierten Berner Übereinkunft vom 13. November 1908:

Alle Verbandsländer mit Kolonien und Besitzungen, ausgenommen die britische Besetzung Kanada;

dem Zusatzprotokoll vom 20. März 1914 zur revidierten Berner Übereinkunft:

Dänemark, Deutschland, Frankreich, Grossbritannien (mit der Südafrikanischen Union), Japan, Luxemburg, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Schweden, Schweiz, Spanien und Tunis.

Personal.

Neugewählt wurden:

Als technische Experten II. Klasse die Herren Michele A. Besso, von Zürich, Alexander Masson, von Montreux (Waadt), Evarist Rampa, von Poschiamo (Graubünden), und Arnold Stierlin, von Schaffhausen;

als Kanzlisten II. Klasse die Herren Alfred Falconnier, von Goumoëns und Rossenges (Waadt), und Hermann Roth, von Kreuzlingen (Thurgau);

als Kanzleigehülfinnen Fräulein Eugenie Brandt, von Renan (Bern), und Fräulein Fanny Voirol, von Les Genevez (Bern).

Befördert wurden von Kanzleigehülfen zu Kanzlisten II. Klasse Fräulein Emma Müller und Herr Eugen Ramseyer.

Herr A. Bugnion, technischer Experte II. Klasse, ist aus dem Amt und der Bundesverwaltung ausgetreten.

Erfindungspatente.

Im Berichtsjahr wurden dem Departement 4 Beschwerden gegen die Zurückweisung von Patentgesuchen und 1 sonstige Eingabe eingereicht. Von den Beschwerden wurde 1 zurückgezogen, 1 teilweise gutgeheissen; 2 konnten noch nicht erledigt werden. Die sonstige Eingabe wurde erledigt.

Eine Beschwerde aus dem Jahr 1919 gegen die Zurückweisung eines Patentgesuches wurde vom Departement abgewiesen.

Statistik.

A. Allgemeine Informationen.

| | 1919 | 1920 |
|------------------------------------------------------------------------------|------|--------------|
| Hinterlegte Gesuche | 6519 | 6632 |
| wovon: | | |
| für Hauptpatente | 6136 | 6160 |
| „ Zusatzpatente | 383 | 472 |
| Zurückgezogene Gesuche | 429 | 662 |
| Zurückgewiesene Gesuche | 17 | 21 |
| Beanstandungen betreffend pendente Gesuche | 7163 | 7506 |
| wovon: | | |
| I. Beanstandungen | 4680 | 4815 |
| II. „ | 1729 | 1945 |
| III. „ | 564 | 559 |
| weitere „ | 190 | 187 |
| Zur Erledigung der I. Beanstandung gewährte Fristverlängerungen | | (Moratorium) |

| | 1919 | 1920 |
|-------------------------------------------------|-------|-------|
| Eingetragene Patente | 4083 | 4139 |
| wovon: | | |
| Hauptpatente | 3855 | 3839 |
| Zusatzpatente | 228 | 300 |
| Stundungen für die 3 ersten Jahresgebühren | 56 | 36 |
| Jahresgebührenmahnungen | 807 | 1069 |
| Bezahlte Jahresgebühren | 17841 | 18628 |
| 1. Jahresgebühren | 6121 | 6166 |
| 2. " | 2335 | 3178 |
| 3. " | 1480 | 1738 |
| 4. " | 1198 | 1159 |
| 5. " | 1075 | 939 |
| 6. " | 1196 | 933 |
| 7. " | 1094 | 1003 |
| 8. " | 841 | 918 |
| 9. " | 687 | 681 |
| 10. " | 557 | 550 |
| 11. " | 443 | 465 |
| 12. " | 330 | 373 |
| 13. " | 242 | 258 |
| 14. " | 146 | 173 |
| 15. " | 96 | 94 |
| Übertragungen { von Patenten | 297 | 457 |
| { von Patentgesuchen | 126 | 134 |
| Lizenzen | 41 | 25 |
| Verpfändungen | 1 | 7 |
| Firma- und Namensänderungen | 22 | 6 |
| Vertreteränderungen | 255 | 527 |
| Teilweise Verzichtserklärungen | 2 | 3 |
| Nichtigkeitserklärungen: | | |
| teilweise | — | — |
| gänzliche | 1 | 2 |
| Löschungen | 262 | 253 |
| wovon: | | |
| Hauptpatente | 226 | 240 |
| Zusatzpatente | 36 | 13 |
| Beschwerden gegen Gesuchzurückweisung | 2 | 4 |

*B. Verteilung der in den Jahren 1919 und 1920 eingetragenen
Patentgesuche und Patente nach Ländern.*

| | 1919 | | 1920 | |
|-----------------------------|-------------|----------|-------------|--------|
| Patentgesuche { Schweiz | 3467 | = 53 % | 2771 | = 42 % |
| { Ausland | 3052 | = 47 % | 3861 | = 58 % |
| Zusammen | <u>6519</u> | Zusammen | <u>6632</u> | |
| Patente { Schweiz | 2594 | = 64 % | 2060 | = 50 % |
| { Ausland | 1489 | = 36 % | 2079 | = 50 % |
| Zusammen | <u>4083</u> | Zusammen | <u>4139</u> | |

| Verteilung für das Ausland Länder | 1919 | | 1920 | |
|------------------------------------------|---------|---------|---------|---------|
| | Gesuche | Patente | Gesuche | Patente |
| Europa. | | | | |
| Belgien | 60 | 8 | 99 | 32 |
| Bulgarien | — | — | 1 | — |
| Dänemark und Kolonien | 45 | 34 | 29 | 20 |
| Deutschland | 1248 | 692 | 1489 | 876 |
| Finnland | — | — | 4 | 2 |
| Frankreich und Kolonien | 517 | 214 | 687 | 300 |
| Griechenland | 2 | — | 1 | 3 |
| Grossbritannien und Kolonien | 314 | 161 | 444 | 231 |
| Italien | 151 | 54 | 214 | 106 |
| Luxemburg | — | 1 | 1 | 1 |
| Niederlande und Kolonien | 53 | 29 | 47 | 49 |
| Norwegen | 49 | 14 | 53 | 39 |
| Österreich | 104 | 55 | 86 | 39 |
| Polen | — | — | 1 | — |
| Portugal | — | — | — | — |
| Rumänien | — | — | 1 | 3 |
| Russland | 6 | 2 | 4 | 1 |
| Schweden | 80 | 56 | 101 | 67 |
| Serbien | — | 1 | 1 | 1 |
| Spanien | 22 | 9 | 32 | 11 |
| Tschecho-Slowakei | — | — | 22 | 13 |
| Türkei | 1 | — | — | — |
| Ungarn | 20 | 13 | 18 | 13 |
| Andere Erdteile. | | | | |
| Afrika | 3 | 2 | 16 | 9 |
| Amerika: | | | | |
| Kanada | 30 | 7 | 16 | 20 |
| Kuba | — | — | 2 | — |
| Mexiko | 1 | — | 1 | 1 |
| Südamerika | 7 | 2 | 6 | 4 |
| Vereinigte Staaten von Amerika | 321 | 125 | 451 | 226 |
| Asien: | | | | |
| China | — | — | 1 | — |
| Japan | 2 | 3 | 5 | 3 |
| Australien | 9 | 7 | 16 | 8 |
| Neuseeland | 7 | — | 12 | 1 |
| Zusammen | 3052 | 1489 | 3861 | 2079 |

Muster und Modelle.

Eine Beschwerde aus dem Jahr 1919 gegen die Zurückweisung eines Hinterlegungsgesuches wurde vom Departement abgewiesen.

Angesichts der vom Bundesrat bis auf weiteres gewährten Fristerstreckung für die Bezahlung von Schutzverlängerungsgebühren wurden bezügliche Mahnungen nicht erlassen.

3 Hinterlegungsgesuche mit 3 Gegenständen wurden abgewiesen und 19 Gesuche mit 23 Gegenständen wurden zurückgezogen.

A. Tabelle für die drei Schutzperioden.

| Perioden | Hinterlegungen | | Gegenstände | |
|-----------------------------------------------------------|-------------------|-------------------|-------------|---------|
| | 1919 | 1920 | 1919 | 1920 |
| I. Periode | 1181 ¹ | 1002 ² | 181,579 | 252,814 |
| (wovon versiegelt) | 709 | 531 | 162,607 | 236,046 |
| II. Periode | 133 | 142 | 19,056 | 6,804 |
| III. Periode | 77 | 106 | 186 | 260 |
| Übertragungen | 86 | 47 | 9,064 | 28,070 |
| Lizenzen | 4 | 2 | 4 | 5 |
| Verpfändungen | — | — | — | — |
| Firmaänderungen | — | 3 | — | 21 |
| Löschungen (ganzer Depotinhalt) . | 207 | 196 | 34,324 | 37,250 |
| Löschungen (teilweiser Depotinhalt) | 1 | — | 1 | — |
| Löschungen (infolge Nichtigkeits- erklärung) | — | — | — | — |

¹ Wovon 209 mit 175,805 Stickereimustern = 97% aller hinterlegten Gegenstände.

² Wovon 218 mit 249,205 Stickereimustern = 98% aller hinterlegten Gegenstände.

B. Verteilung für die I. Periode nach Ländern.

| Länder | Hinterlegungen | | Gegenstände | |
|-----------------------------|----------------|------|-------------|---------|
| | 1919 | 1920 | 1919 | 1920 |
| Schweiz | 1122 | 952 | 181,444 | 252,705 |
| Ausland | 59 | 50 | 135 | 109 |
| Zusammen | 1181 | 1002 | 181,579 | 252,814 |
| Verteilung für das Ausland. | | | | |
| Belgien | 1 | — | 1 | — |
| China | — | 1 | — | 1 |
| Dänemark | 4 | 3 | 5 | 3 |
| Deutschland | 26 | 20 | 91 | 50 |
| Frankreich und Kolonien . | 15 | 15 | 18 | 42 |
| Grossbritannien u. Kolonien | 3 | 3 | 4 | 4 |
| Italien | — | 2 | — | 2 |
| Norwegen | — | 1 | — | 1 |
| Österreich | 5 | 2 | 11 | 2 |
| Schweden | 1 | — | 1 | — |
| Spanien | — | 1 | — | 1 |
| Tschecho-Slowakei | 2 | — | 2 | — |
| Ver. Staaten von Amerika | 2 | 2 | 2 | 3 |
| Zusammen | 59 | 50 | 135 | 109 |

Fabrik- und Handelsmarken.

Im Berichtsjahr wurden dem Departement eingereicht:

- 5 Beschwerden gegen die Zurückweisung von Eintragungsgesuchen,
- 1 Beschwerde gegen die Verweigerung des Schutzes einer international eingetragenen Marke,
- 5 Begehren um Löschung von Markeneintragungen, wovon 3 sich auf die nämliche Marke bezogen,
- 1 sonstige Eingabe.

Von den 5 erstgenannten Beschwerden wurde 1 gutgeheissen, 1 abgewiesen, ebenso das gegen diese Abweisung gerichtete Wiedererwägungsgesuch; 3 Beschwerden konnten im Berichtsjahr nicht mehr erledigt werden.

Die Beschwerde gegen die Verweigerung des Schutzes einer internationalen Marke wurde abgewiesen.

Vier bezüglichlichen Begehren entsprechend hat das Departement, gestützt auf Art. 14, Ziffer 2, des B. G. betreffend den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken, die Löschung von zwei Marken angeordnet.

Das fünfte Lösungsbegehren wurde abgewiesen und die sonstige Eingabe erledigt.

Statistik.

| <i>A. Allgemeine Informationen.</i> | 1919 | 1920 |
|------------------------------------------------------------------------------------------|------|------|
| Zur Eintragung angemeldete Marken | 2850 | 2914 |
| Eintragungsgesuche, deren Marken eine vertrauliche Mitteilung veranlasst haben | 511 | 437 |
| Ungeordnete Eintragungsgesuche | 1077 | 1075 |
| Zurückgezogene oder zurückgewiesene Eintragungsgesuche | 114 | 125 |
| Eingetragene Marken | 2659 | 2724 |
| wovon: | | |
| übertragene Marken | 423 | 310 |
| Marken, deren Hinterlegung erneuert wurde | 196 | 164 |
| Erneuerungsmahnungen | 549 | 702 |
| Firmen- oder Domiziländerungen etc. | 43 | 111 |
| Gelöschte Marken: | | |
| mangels Erneuerung | 530 | 661 |
| auf Ansuchen der Hinterleger | 33 | 78 |
| infolge Urteils oder auf Anordnung des Departementes | 2 | 5 |
| Widerrufene Löschungen (Abkommen vom 30. Juni 1920) | — | 1 |
| Bei dem internationalen Bureau eingetragene Marken | 1575 | 2284 |
| Internationale, zum schweizerischen Schutze nicht zugelassene Marken | 8 | 17 |
| Internationale, für das Gebiet der Schweiz gelöschte Marken: | | |
| auf Ansuchen der Hinterleger | — | 1 |
| infolge Urteils | — | — |
| Beschwerden | 2 | 6 |

B. Verteilung

der auf dem schweizerischen Amte und auf dem internationalen Bureau eingetragenen Marken *nach Warenklassen.*

| Warenklassen | Nationale Eintragung | | | Internationale Eintragung | | |
|--------------------------------|----------------------|------|-----------|---------------------------|------|-----------|
| | 1919 | 1920 | 1865/1920 | 1919 | 1920 | 1893/1920 |
| 1. Nahrungsmittel etc. | 284 | 348 | 6,872 | 226 | 263 | 3,602 |
| 2. Getränke etc. | 89 | 108 | 2,223 | 126 | 246 | 2,673 |
| 3. Tabak etc. | 111 | 213 | 3,326 | 75 | 139 | 1,189 |
| 4. Heilmittel etc. | 515 | 516 | 6,656 | 344 | 523 | 5,216 |
| 5. Farben, Seifen etc. | 330 | 321 | 5,277 | 287 | 422 | 3,310 |
| 6. Textilprodukte etc. | 236 | 199 | 4,372 | 128 | 123 | 1,859 |
| 7. Papierwaren etc. | 123 | 92 | 1,476 | 41 | 97 | 749 |
| 8. Heizung, Beleuchtung etc. | 135 | 120 | 1,676 | 53 | 88 | 1,170 |
| 9. Baumaterialien etc. | 22 | 25 | 581 | 22 | 24 | 445 |
| 10. Möbel etc. | 91 | 63 | 978 | 42 | 77 | 652 |
| 11. Metalle, Maschinen etc. | 220 | 279 | 3,349 | 158 | 187 | 1,718 |
| 12. Uhren etc. | 480 | 411 | 11,455 | 50 | 54 | 739 |
| 13. Diverses | 23 | 29 | 358 | 23 | 41 | 477 |
| Zusammen | 2659 | 2724 | 48,599 | 1575 | 2284 | 23,799 |

C. Verteilung

der auf dem schweizerischen Amte und auf dem internationalen Bureau eingetragenen Marken *nach Ländern.*

| Länder | Nationale Eintragung | | | Internationale Eintragung | | |
|---------------------------|----------------------|------|-----------|---------------------------|------|-----------|
| | 1919 | 1920 | 1865/1920 | 1919 | 1920 | 1893/1920 |
| <i>Schweiz</i> | 2077 | 1886 | 36,020 | 297 | 350 | 3,836 |
| Ägypten | — | 1 | 41 | — | — | — |
| Argentinien | — | 1 | 13 | — | — | — |
| Belgien | 4 | 2 | 137 | 96 | 133 | 1,308 |
| Chile | — | — | 2 | — | — | — |
| Dänemark | 6 | 7 | 50 | — | — | — |
| Deutschland | 264 | 313 | 6,367 | — | — | — |
| Frankreich | 8 | 21 | 1,737 | 728 | 1051 | 11,413 |
| Grossbritannien | 162 | 183 | 2,161 | — | — | — |
| Indien (brit.) | — | 3 | 3 | — | — | — |
| Italien | 1 | — | 51 | 54 | 42 | 690 |
| Japan | — | — | 4 | — | — | — |
| Kanada | — | 1 | 9 | — | — | — |
| Kolumbien | — | — | 1 | — | — | — |
| Kuba | — | — | 7 | — | 3 | 62 |

| Länder | Nationale Eintragung | | | Internationale Eintragung | | |
|----------------------------------|----------------------|-------------|---------------|---------------------------|-------------|---------------|
| | 1919 | 1920 | 1865/1920 | 1919 | 1920 | 1893/1920 |
| Marokko (franz. Pr.) | — | — | — | — | — | — |
| Neuseeland | — | — | 2 | — | — | — |
| Niederlande | — | 1 | 54 | 191 | 325 | 2,748 |
| Norwegen | 1 | 1 | 19 | — | — | — |
| Österreich | 4 | 7 | 555 | 38 | 66 | 1,842 |
| Portugal | — | 2 | 7 | 37 | 39 | 433 |
| Queensland | — | — | 1 | — | — | — |
| Rumänien | — | — | 1 | — | — | — |
| Russland | — | — | 30 | — | — | — |
| Schweden | 16 | 9 | 152 | — | — | — |
| Spanien | 1 | 1 | 85 | 126 | 209 | 1,140 |
| Transvaal | — | — | 1 | — | — | — |
| Tschecho-Slowakei | 2 | 6 | 8 | 2 | 14 | 16 |
| Tunis | — | — | — | — | — | 14 |
| Türkei | — | — | 1 | — | — | — |
| Ungarn | — | 2 | 34 | — | 2 | 175 |
| Vereinigte Staaten von Amerika | 112 | 277 | 1,035 | — | — | — |
| Vereinigte Staaten von Brasilien | — | — | 5 | 4 | 45 | 95 |
| Vereinigte Staaten von Mexiko | — | — | 3 | 2 | 5 | 27 |
| Viktoria | 1 | — | 3 | — | — | — |
| Zusammen | 2659 | 2724 | 48,599 | 1575 | 2284 | 23,799 |

Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst.

Vom Amte wurden im Berichtsjahre 125 obligatorische und 23 fakultative Einschreibungen vorgenommen.

Militärdepartement.

I. Teil.

Verwaltung und Rekrutierung.

I. Allgemeines.

Die Armee konnte im Berichtjahre vollständig demobilisiert werden. Die letzten im Aktivdienste stehenden Teile der Armee, die zur Sicherung der Grenzen aus Freiwilligen gebildeten Formationen der Bewachungstruppe und Heerespolizei, wurden in zwei Etappen am 24. Juli und 31. August vollständig entlassen. Der mit den umfangreichen Liquidationsarbeiten betraut gewesene Stab der Bewachungstruppe und Heerespolizei konnte schliesslich am 25. November ebenfalls entlassen werden. Die Grenzbewachung und die Passkontrolle wurde nach Auflösung und Entlassung der militärischen Organisation von der Fremdenpolizei und den Organen der Zollverwaltung übernommen.

Die vollständige Demobilisation der Armee bildete die Voraussetzung für den Bundesratsbeschluss vom 14. September 1920 betreffend die Aufhebung des Aktivdienstzustandes; die Neutralitätsberichte geben nähern Aufschluss über die Massnahmen für die Demobilmachung, über den Abbau in der Militärverwaltung und die Liquidation der aus der Aktivdienstzeit stammenden Arbeiten und Einrichtungen. (Vgl. Neutralitätsberichte XIV, XV, Bundesblatt 1920, Band III, Seite 285, und Band IV, Seite 597 ff.)

Mit Bundesratsbeschluss vom 20. September 1920 ist die aus den besondern Verhältnissen des Krieges heraus entstandene Abteilung für Transporte des eidgenössischen Militärdepartements aufgelöst worden; die Aufgaben dieser Abteilung sind von der Verwaltung der schweizerischen Bundesbahnen übernommen worden.

Mit Bundesratsbeschluss vom 18. Juni 1920 wurde bestimmt, dass die sanitarische Überwachung des internationalen Reisendenverkehrs an der Grenze bis auf weiteres durch die Organe des Bundes, d. h. durch das dem Volkswirtschaftsdepartement unterstellte Gesundheitsamt durchgeführt werde, mit andern Worten, es wurde

mit diesem Bundesratsbeschluss ein eidgenössischer Grenzsanitätsdienst geschaffen; damit ging der von der Abteilung für Quarantänen während ihres Bestehens schon besorgte Seuchenabwehrdienst im internationalen Reisendenverkehr an das Gesundheitsamt über. Die Abteilung für Quarantänen konnte deshalb auf 30. Juni 1920 aufgehoben werden.

Mit dem Aufhören des Krieges zeigte sich überall das Bestreben, die errungenen Fortschritte in der Luftschiffahrt dem friedlichen Verkehr dienstbar zu machen; der Schweiz stellte sich die Aufgabe, zu dieser neuen Art des Verkehrs Stellung zu nehmen und an die Lösung aller Fragen heranzutreten, die damit verbunden sind. Bis dahin galt als einzige gesetzliche Vorschrift über den Luftverkehr Artikel 17 der Verordnung betreffend Handhabung der Neutralität der Schweiz vom 4. August 1914, wonach das Aufsteigen und das Fahren mit irgendwelcher Art von Luftfahrzeugen, die nicht der schweizerischen Armee angehörten, in unserm Luftraum nur mit Einwilligung des eidgenössischen Militärdepartementes gestattet und das Eindringen von Luftfahrzeugen vom Ausland her in unsern Luftraum verboten war. Massgebend waren bei diesem Erlasse naturgemäss die militärischen Interessen. Durch die Erlasse des Militärdepartementes vom 18. Juli 1919 betreffend die provisorische Regelung des Luftverkehrs in der Schweiz und vom 1. August 1919 betreffend provisorische Vorschriften für den Luftverkehr in der Schweiz wurde das Luftfahrwesen bereits dem zivilen Verkehr dienstbar gemacht; es konnte sich dabei aber nur um einen Notbehelf vorübergehenden Charakters handeln. Im Bundesratsbeschluss vom 27. Januar 1920 betreffend die Ordnung des Luftverkehrs in der Schweiz hat dann das zivile Luftfahrwesen eine vorläufige gesetzliche Regelung erfahren; damit ist auch die Zivilaviatik von der Militäraviatik in der Schweiz getrennt worden. Das neu geschaffene Luftamt untersteht dem Post- und Eisenbahndepartement.

Durch Bundesratsbeschluss vom 17. September 1920 ist die Leitung des sozialen Fürsorgedienstes in der Armee der Generalstabsabteilung des Militärdepartementes übertragen und damit eine Friedensorganisation der aus dem Aktivdienste herausgewachsenen Fürsorgetätigkeit geschaffen worden. Wir verweisen auf das über diese Angelegenheit in der Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Bewilligung von Nachtragskrediten für das Jahr 1920, zweite Folge, auf Seiten 55 und 56 sub. lit. f Gesagte.

Die militärische Arbeit wurde im Berichtjahre, was Rekruten- und Kadernschulen anlangt, im allgemeinen im gesetzlichen Umfange wieder aufgenommen und durchgeführt. Durch Budgetbeschluss der Räte waren überdies auch die Mittel bewilligt zur Ab-

haltung von Wiederholungskursen für den jüngsten Auszugsjahrgang. Diese Wiederholungskurse konnten dann aber nur zum kleinsten Teil durchgeführt werden, weil die Ausdehnung der Maul- und Klauen-seuche dazu zwang, auf das Aufgebot von Truppen zu verzichten.

Dagegen fanden taktische Kurse in der Dauer von zehn Tagen für alle Kommandanten von der Einheit an aufwärts statt. Sie haben zum grössten Teil mit sehr gutem Erfolg gearbeitet; die dabei gemachten Erfahrungen haben aber auch deutlich gezeigt, wie rasch Mangel an dienstlicher Übung früher Gelerntes und Erworbenes vergessen lässt, wie wenig das Getriebe einer Armee rasten darf, wenn es nicht rosten soll, und wie ausserordentlich notwendig daher diese taktischen Kurse waren, die wenigstens unsern Truppenkommandanten Gelegenheit zu militärischer Arbeit geben.

Die Studien zur Reform unseres Militärwesens wurden auf breiter Grundlage an die Hand genommen, um es sowohl der veränderten Weltlage als den finanziellen Mitteln des Landes anzupassen. Es handelt sich um manche schwierige Frage, deren Lösung eingehender und sorgfältiger Prüfung bedarf. Wir haben Sorge getragen, dass auch die Öffentlichkeit von den neuen Gedanken und Plänen Kenntnis erhält und sich dazu äussern kann.

Von den gesetzgeberischen Erlassen des Jahres 1920, die das Militärwesen betreffen, sind hauptsächlich die nachstehenden hervorzuheben:

Bundesbeschluss betreffend militärische Fussbekleidung vom 11. Februar 1920.

Bundesratsbeschluss betreffend die Abänderung des Heeres (Truppenordnung) vom 9. Januar 1920.

Bundesratsbeschluss betreffend die Tagesportion pro 1920 für den Instruktionsdienst vom 16. Januar 1920.

Bundesratsbeschluss über die Aufhebung der Verordnung betreffend Schiessfertige vom 16. Januar 1920.

Bundesratsbeschluss betreffend die Änderung der Ausführungs- und Zusatzbestimmungen zu den Vorschriften über Militärtransporte vom 20. Januar 1920.

Bundesratsbeschluss über die Änderung der Verordnung vom 14. Januar 1910 betreffend die Kosten für Stellvertretung von Lehrern im Militärdienste vom 23. Januar 1920.

Bundesratsbeschluss betreffend die Entschädigungen für die Aushebungskommissionen vom 6. Februar 1920.

Bundesratsbeschluss betreffend die Entschädigung der Stellvertreter der Divisionswaffenkontrolleure vom 27. Februar 1920.

- Bundesratsbeschluss über die Abänderung des Regulativs betreffend die Aufsicht über die Handfeuerwaffen durch die Divisionswaffenkontrolleure vom 27. Februar 1920.
- Bundesratsbeschluss betreffend das Schiesswesen ausser Dienst vom 5. März 1920.
- Bundesratsbeschluss betreffend die Rekrutenaushebung und den Beginn der Militärdienstpflicht vom 25. November 1919.
- Bundesratsbeschluss über die Abänderung der Verordnung betreffend den Ankauf der Kavalleriepferde und über das eidgenössische Kavallerieremontendepot vom 16. März 1920.
- Bundesratsbeschluss betreffend die Einschränkung der durch Notverordnungsrecht für die Zeit des Aktivdienstes geschaffenen Kompetenzen der Militärgerichte vom 26. März 1920.
- Bundesratsbeschluss vom 30. März 1920 über die Abänderung des BRB. vom 20. September 1919 betreffend die Ausrichtung von Reiseentschädigungen an die auf Grund des Mobilmachungsbeschlusses vom 1. August 1914 zur Dienstleistung aus dem Auslande eingerückten Schweizerbürger.
- Bundesratsbeschluss über die Ausführungsvorschriften zum Bundesbeschluss betreffend militärische Fussbekleidung vom 13. April 1920.
- Bundesratsbeschluss vom 4. Mai 1920 über die Abänderung der Art. 6, 9 und 10 der Verordnung betreffend die ständigen Angestellten und das Hilfspersonal des Kavallerieremontendepots und der Pferderegianstalt vom 9. November 1909.
- Bundesratsbeschluss über die Aufhebung von Bundesratsbeschlüssen betreffend die Grenzpolizei und Quarantänemassnahmen gegenüber entlassenen Soldaten der kriegführenden Armeen vom 7. Mai 1920.
- Bundesratsbeschluss betreffend die Vergütung an die Gemeinden für die Mobilmachungsverpflegung vom 7. Mai 1920.
- Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung des dritten Absatzes von Art. 14 der Vollziehungsverordnung zum Militärversicherungsgesetz (Sitzungsgeld der Mitglieder der Pensionskommission) vom 1. Juni 1920.
- Bundesratsbeschluss vom 4. Juni 1920 über die Abänderung der Verordnung vom 5. Mai 1908 betreffend die besondern Entschädigungen der Instruktoren, Beamten und Angestellten der Befestigungen.
- Bundesratsbeschluss betreffend die Entschädigung für requirierte Motorwagen vom 2. Juli 1920.

- Bundesratsbeschluss über die Abänderung der Verordnung betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder der eidgenössischen Kommissionen vom 9. Juli 1920.
- Bundesratsbeschluss betreffend die Abänderung der Verordnung über das Rechnungswesen der Militärjustiz vom 20. Juli 1920.
- Bundesratsbeschluss betreffend die Futterration vom 3. August 1920.
- Bundesratsbeschluss betreffend die italienische Ausgabe des Militär-Amtsblattes vom 5. August 1920.
- Bundesratsbeschluss betreffend die Wiederholungskurse und die taktischen Kurse pro 1920 vom 5. August 1920.
- Bundesratsbeschluss betreffend die Abänderung der Verordnung über die Mannschaftsausrüstung vom 11. August 1920.
- Bundesratsbeschluss betreffend die Entschädigung für die Aushebungskommissionen vom 11. August 1920.
- Bundesratsbeschluss betreffend das Verbot des Tragens fremder Uniformen in der Schweiz, vom 20. August 1920.
- Bundesratsbeschluss betreffend die Entschädigung der Motorwagenschatzungskommissionen vom 10. September 1920.
- Bundesratsbeschluss betreffend die Aufhebung des Aktivdienstzustandes der schweizerischen Armee vom 14. September 1920.
- Bundesratsbeschluss betreffend die Aufhebung der Abteilung für Transporte des eidgenössischen Militärdepartementes vom 20. September 1920.
- Bundesratsbeschluss vom 27. September 1920 betreffend die Vollziehungsverordnung zu Art. 202 der Militärorganisation.
- Bundesratsbeschluss betreffend die Verpflegungszulagen an die militärischen Untersuchungsrichter und Gerichtsschreiber vom 12. Oktober 1920.
- Bundesratsbeschluss vom 27. September 1920 betreffend Ergänzung der Verordnung vom 29. Juli 1910 über die Mannschaftsausrüstung.
- Bundesratsbeschluss betreffend die Ausrichtung des Gehalts an eidgenössische Beamte, Angestellte und Arbeiter während des Militärdienstes vom 22. Oktober 1920.
- Bundesratsbeschluss vom 6. September 1920 betreffend provisorische Abänderung von Art. 12, lit. b, des Bundesgesetzes vom 21. Oktober 1909 über die Organisation des Militärdepartementes (Militärversicherung).

Im fernern erwähnen wir folgende Verfügungen des eidgenössischen Militärdepartementes:

- Verfügung vom 9. Januar 1920 betreffend die Ausführung der Verordnung über den militärischen Motorwagendienst und der provisorischen Organisation des Militärflugwesens.
- Verfügung vom 10. Januar 1920 betreffend die Nichteinberufung von Wehrmännern wegen der Maul- und Klauenseuche.
- Verfügung vom 15. Januar 1920 betreffend die Revisionsmusterung 1920.
- Verfügung vom 19. Januar 1920 betreffend den Vollzug der militärischen Gefängnisstrafe.
- Verfügung vom 20. Januar 1920 betreffend die Berittenmachung der Kompaniekommandanten und Adjutanten der Infanterie.
- Verfügung vom 20. Januar 1920 betreffend Militärtransporte auf Eisenbahnen und Dampfschiffen.
- Verfügung vom 29. Januar 1920 betreffend Auslandsurlaub.
- Verfügung vom 3. Februar 1920 betreffend Mietgeld und Transportbestimmungen für Dienstpferde.
- Verfügung vom 4. Februar 1920 betreffend die Waffen- und Kleiderinspektion 1920.
- Verfügung vom 19. Februar 1920 betreffend Ergänzung der Tauglichkeitsvorschriften für die sanitärische Revisionsmusterung der im Jahre 1920 auszubildenden Rekruten.
- Verfügung vom 21. Februar 1920 betreffend die Munitionsabgabe an das Schiesswesen ausser Dienst im Jahre 1920.
- Verfügung vom 12. März 1920 betreffend die Nichteinberufung von Wehrmännern wegen der Maul- und Klauenseuche.
- Verfügung vom 24. März 1920 betreffend Mietgeld und Transportbestimmungen für Maultiere.
- Verfügung vom 16. April 1920 betreffend militärische Fussbekleidung (Tarifpreise).
- Verfügung vom 27. April 1920 betreffend die Rekrutierung 1920.
- Verfügung vom 30. April 1920 betreffend die Aufhebung von Erlassen.
- Verfügung vom 31. Mai 1920 betreffend die Wiederholungskurse und die taktischen Kurse 1920.
- Verfügung vom 7. Juni 1920 betreffend die Inspektion der Mobilmachungsvorbereitungen.
- Kreisschreiben betreffend die Schiessausbildung von bisher nicht schiesspflichtigen Wehrmännern vom 7. Juni 1920.
- Kreisschreiben betreffend die militärische Fussbekleidung vom 15. Juni 1920.

- Weisungen betreffend Verhütung der Verschleppung der Maul- und Klauenseuche durch Schulen und Kurse aller Waffen und Truppen vom 15. Juli 1920.
- Verfügung betreffend das Verfahren bei der Desinfektion zur Verhütung der Verschleppung der Maul- und Klauenseuche vom 4. August 1920.
- Verfügung betreffend die Benützung der Waffenplatzschiessstände durch Schiessvereine vom 15. Juli 1920.
- Verfügung betreffend die Übungstruppen für die Offiziersschulen der Infanterie im Jahre 1920 vom 23. August 1920.
- Verfügung vom 3. August 1920 betreffend ein neues Modell für Kartentaschen.
- Verfügung vom 24. August 1920 betreffend die Ausbildung in den Rekrutenschulen.
- Verfügung vom 1. Oktober 1920 betreffend die Dienstleistung militärgerichtlich oder disziplinarisch bestrafter oder ihres Grades entsetzter Unteroffiziere.
- Verfügung vom 19. Oktober 1920 betreffend die Portofreiheit für Wehrmänner im Dienst.
- Verfügung betreffend den Übertritt Dienstpflichtiger in die Landwehr und den Landsturm und den Austritt aus der Wehrpflicht vom 8. November 1920.
- Verfügung vom 16. November 1920 betreffend das Schiessprogramm 1921.
- Verfügung vom 3. Dezember 1920 betreffend die Munitionsabgabe an das Schiesswesen ausser Dienst im Jahre 1921.
- Verfügung vom 2. Dezember 1920 betreffend Beschaffung und Abgabe von Zahnbürsten.
- Reglement für die Abgabe von Motorlastwagen, Verfügung vom 7. Dezember 1920.
- Verfügung vom 23. Dezember 1920 betreffend die Aushebung der wehrpflichtigen Schweizer im Auslande.

1920 wurden folgende Reglemente und Dienstvorschriften neu herausgegeben:

- Grundlagen für die Gefechtsausbildung in den Schulen und Kursen des Jahres 1920, deutsch und französisch.
- Artillerie-Reglement I 1919, Allgemeines, französisch.
- Artillerie-Reglement II 1919, Artillerie-Instrumente und Verbindungsdienst, französisch.

Artillerie-Reglement III 1919, Feldartillerie, französisch.

Artillerie-Reglement VI, Gebirgsartillerie, vom 14. Dezember 1920, deutsch.

Vorschriften für die Kenntnis und Bedienung der automatischen Kühlvorrichtung des Maschinengewehres, vom 11. März 1920, deutsch und französisch.

Anhang II zu den Vorschriften für die Festungsartillerie, IV. Teil 1914, vom 11. März 1920.

Lehrbuch für die Sanitätsmannschaft, 17. revidierte Auflage 1920.

Arzneitaxe für Lieferungen an die Militärverwaltung vom 1. Juli 1920, zweisprachig.

Instruktion über die Verwaltung der Schulen, Kurse und Übungen. 1920, deutsch und französisch.

Ferner wurden an periodischen Publikationen ausgegeben: Militär-Amtsblatt, 8 Nummern mit 136 Seiten und Register.

Mutationen im Offizierskorps und im Beamtenpersonal der Militärverwaltung (Beilage zum Militär-Amtsblatt), Nr. 8—13, 96 Seiten, zweisprachig.

Schultableau 1920, in 2 Teilen, deutsch und französisch.

Offiziersetat auf 31. März 1920, dreisprachig.

Armee-Einteilung auf 31. März 1920, dreisprachig.

Letztere zwei Druckschriften wurden im Sinne der Reduktion des Umfangs umgearbeitet. Sie umfassen nun auch die Landsturmgruppen. Der besondere Landsturm-Offiziersetat wurde fallen gelassen.

II. Personelles.

Beamtenpersonal.

a. Kanzlei.

Es wurden gewählt:

Als Departementssekretär Oberstlieutenant i. Gst. Walter Kissling, von Bern, bisher Adjunkt der Kanzlei des Militärdepartements; zum Adjunkten rückte vor Dr. jur. Hans Hasenfratz, von Frauenfeld, bisher Kanzleisekretär I. Klasse, welcher ersetzt wurde durch Dr. jur. Hans Trüb, von Maur, bisher provisorischer Beamter der Kriegsmaterialverwaltung.

b. Generalstabsabteilung.

1. Oberstdivisionär Sonderegger ist mit Amtsantritt auf 1. Januar 1920 zum Chef der Generalstabsabteilung gewählt worden.

Auf gestelltes Ansuchen ist Oberst i. Gst. Chavannes Rob. entlassen worden.

Oberst i. Gst. Dormann Leo wurde zum Oberstdivisionär ernannt und übernahm das Kommando der 5. Division.

Oberst i. Gst. Roost Heinrich wurde zum Waffenchef der Infanterie ernannt.

Oberst i. Gst. de Loriol Gaston trat ins Instruktionskorps der Infanterie zurück.

An ihre Stellen wurden als Sektionschefs berufen:

Oberst d. I. Frey Hans, von Zurzach, bisher Instruktionsoffizier der Infanterie.

Oberstlieutenant i. Gst. Odier Alfred, von Genf, bisher Instruktionsoffizier der Infanterie.

Oberstlieutenant i. Gst. Häberlin Ernst, von Berg (Thurgau), bisher Instruktionsoffizier der Infanterie.

Major i. Gst. Combe Gustave, von Orbe, bisher Instruktionsoffizier der Infanterie.

Oberlieutenant Duflon Ernest ist auf gestelltes Begehren als Kanzlist I. Klasse entlassen worden.

Als Kanzlisten I. Klasse wurden gewählt:

Weiss Willy, von St. Aubin,
Streit Rudolf, von Belpberg.

2. Sektion für Festungswesen.

Hauptmann Fries Emil, welcher die Stelle des Buchhalterkassiers des Festungsbureaus St. Gotthard provisorisch inne hatte, wurde definitiv an diese Stelle gewählt.

Oberlieutenant Maurer Walter, Kanzlist I. Klasse des Festungsbureaus St. Gotthard wurde zum Adjunkten der Fortverwaltung Airolo gewählt; an seine Stelle als Kanzlist I. Klasse trat Oberlieutenant Imobersteg Samuel.

Nach der Wahl des Fortverwalters von Airolo, Hauptmann Gubler Friedrich, zum Instruktor der Festungstruppen, wurde diese Stelle durch Oberlieutenant Widmann Karl besetzt und an die dadurch freigewordene Stelle eines Adjunkten der Fortverwaltung von Andermatt wurde Oberlieutenant Walder Karl gewählt.

Beim Festungsbureau St.-Maurice wurde an die durch die Wahl des Oberlieutenants de Montmollin zum Instruktor der Festungstruppen freigewordene Stelle eines Kanzleisekretärs I. Klasse

Major Klunge Albert und an die vakante Stelle eines Kanzlisten I. Klasse Oberlieutenant Magnenat Henri gewählt.

Beim Schiesskartenbureau für Befestigungen trat Hauptmann Sturzenegger Hugo infolge seiner Wahl zum Verifikator der Abteilung für Landestopographie aus seiner Stelle als Topograph II. Klasse aus.

c. Abteilung für Infanterie.

Der langjährige Waffenchef der Infanterie, Oberstkorpskommandant Peter Isler, der im Frühjahr 1920 noch sein 50jähriges Dienstjubiläum hatte feiern können, ist entsprechend seinem Ansuchen vom Bundesrate auf 15. November entlassen worden. Er wurde ersetzt durch Oberst Heinrich Roost, vorher Sektionschef der Generalstabsabteilung.

Ferner wurde, ebenfalls auf gestelltes Ansuchen, Oberst Fisch als Sektionschef für Vorunterricht und Schiesswesen auf 30. November entlassen. Als Nachfolger wurde Oberstlieutenant i. Gst. Hermann Blaser, vorher Bureauchef der Abteilung für Genie, gewählt.

d. Abteilung Kavallerie.

Bureau der Abteilung:

Durch Bundesratsbeschluss vom 20. Februar 1920 ist das Gesuch des Obersten Vogel um Entlassung als Waffenchef der Kavallerie per 20. Februar 1920 genehmigt worden.

In seiner Sitzung vom 23. März 1920 hat der Bundesrat als Waffenchef der Kavallerie gewählt: Oberstlieutenant i. Gst. Wilhelm Favre, bisher Instruktionsoffizier der Kavallerie. Oberstlieutenant Favre hat sein Amt am 1. März 1920 angetreten und ist durch Bundesratsbeschluss vom 11. Mai 1920 zum Obersten der Kavallerie befördert worden.

Kavallerie-Remontendepot:

Das Kommando des Kavallerie-Remontendepots führte bis 30. Juni 1920 interimistisch Oberstlieutenant Schué, Instruktionsoffizier der Kavallerie. Ab 1. Juli trat an seine Stelle ebenfalls als interimistischer Kommandant Major i. Gst. Haccius.

e. Abteilung für Genie.

Der Sektionschef für Verkehrstruppen ist auf 1. März 1920 aus dem Aktivdienstverhältnis entlassen worden und hat den Dienst auf der Abteilung wieder aufgenommen.

f. Abteilung für Sanität.

Der Kanzlist I. Klasse, Clémenton Abel, ist infolge seiner Wahl als Kanzleisekretär II. Klasse beim eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement auf 10. Mai 1920 ausgetreten; als Ersatz ist mit Amtsantritt auf 15. Mai 1920 gewählt worden: Oberlieutenant Jaques Hermann, Quartiermeister z. D., von Ste-Croix.

Der Rest des seit der Kriegsmobilmachung angestellten Aushilfspersonals der Abteilung ist per 31. Dezember 1920 entlassen worden.

Eugen Vodoz, von La Tour-de-Peilz, und Dr. Max Pfotenhauer sind aus dem Dienste der Militärversicherung ausgeschieden, ersterer infolge eines Augenleidens und letzterer infolge Todes.

Als Beamte der Militärversicherung wurden gewählt:

Dr. jur. Alfred Schorno, von Steinen (Schwyz), als Bureauchef der allgemeinen Dienstabteilung; Georg Ryffel, von Stäfa, als Chef der administrativen Sektion; Dr. jur. Max Schmied, von Bern, als Chef der juristischen Sektion.

Auf 31. Dezember 1920 arbeiteten auf der Militärversicherung 8 Beamte und 112 Aushülfen, gegenüber 10 Beamten und 164 Aushülfen auf 31. Dezember 1919.

g. Oberkriegskommissariat.

Auf 1. Januar 1920 wurde der im Jahre 1842 geborene Kanzlist I. Klasse Karl Schweizer zu den Beamten mit reduzierter Verwendung versetzt.

Im Dezember 1920 ist der Adjunkt des Verpflegungs- und Magazinsbureaus, Samuel Kropf, gestorben.

Gewählt wurde als Kanzlist I. Klasse: Ernst Bieler, von Basel.

Der bisherige Buchhalter II. Klasse, Hans Glauser, von Mötshwil, ist zum Buchhalter I. Klasse befördert worden.

h. Kriegstechnische Abteilung.

Infolge Todesfall sind ausgeschieden:

Oberst Rubin E., Direktor der eidgenössischen Munitionsfabrik Thun, und Oberst von Stürler L., Direktor der eidgenössischen Waffenfabrik Bern, und auf gestelltes Ansuchen hin ist als Ingenieur II. Kl. entlassen worden: Frei R.

Es wurden gewählt:

Als Direktor der eidgenössischen Munitionsfabrik Thun: Major Keller H., Thun, bisher Adjunkt der genannten Fabrik; als Kanzlei-

sekretär I. Klasse: Fürsprech Barfuss R., bisher provisorischer Beamter; als Chemiker der Sektion für Munition: Dr. Bettschart A.; als Kanzlist I. Klasse der eidgenössischen Munitionsfabrik Thun: Moser F., bisher Angestellter der genannten Fabrik; als Kanzlist I. Klasse der eidgenössischen Waffenfabrik Bern: Brand E., bisher Angestellter der genannten Fabrik.

i. Kriegsmaterialverwaltung.

Es wurden gewählt:

Als Divisions-Waffenkontrollleur Hauptmann Senn, Heinrich; als Zeughaus-Verwalter I. Klasse in Zürich, Major Steiger, Herm.

Auf sein Gesuch hin wurde unter Verdankung der geleisteten Dienste als Zeughaus-Verwalter I. Klasse von Zürich entlassen: Oberst J. Lichti.

k. Landestopographie.

Direktor Held hat infolge Erkrankung Ende Februar die Tätigkeit niedergelegt und ist entsprechend seinem Gesuche auf Ende des Jahres als Direktor der Abteilung für Landestopographie entlassen worden; die Stelle ist noch nicht wieder besetzt. Der Chef der Sektion für Topographie, E. Leupin, ist auf sein Ersuchen hin entlassen worden; als Nachfolger wurde Ingenieur Schneider, Ingenieur der Sektion für Geodäsie, gewählt.

III. Wehrpflicht.

Gesetzlicher Vorschrift gemäss wären auf 1. Januar 1920 die Rekruten des Jahrganges 1900 in das dienstpflichtige Alter getreten. Es ist aber im Berichtjahre erst der Jahrgang 1899 ausgebildet und der Jahrgang 1900 ausgehoben worden. Wir verweisen auf das unter «IV. Rekrutierung» hiernach Angeführte.

Militärdienstpflicht und Altersklassen.

Gestützt auf die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 12. April 1907 betreffend die Militärorganisation und des Vollzugsbeschlusses des Bundesrates vom 2. Dezember 1907 wurden folgende Anordnungen getroffen:

Übertritt in die Landwehr.

1. Mit dem 31. Dezember 1920 traten in die Landwehr:
 - a. die im Jahre 1882 geborenen Hauptleute;
 - b. die im Jahre 1888 geborenen Oberlieutenants und Lieutenants;

- c. die Unteroffiziere aller Grade, die Gefreiten und Soldaten des Jahrganges 1888 von allen Truppengattungen mit Ausnahme der Kavallerie;
- d. die Feldweibel, Fouriere und Wachtmeister der Kavallerie aus den Jahrgängen 1889, 1890 und 1891, die an Wiederholungskursen und Aktivdienst mindestens 300 Diensttage geleistet haben, die Korporale, Gefreiten und Soldaten der Kavallerie, inkl. Trompeter, Mitrailleurbüchsenmacher, Hufschmiede und Sattler, aus den Jahrgängen 1889, 1890 und 1891, die an Wiederholungskursen und Aktivdienst mindestens 260 Diensttage geleistet haben.

2. Militär-Hufschmiede der Landwehr können nach Bedarf zu Dienstleistungen im Auszuge kommandiert werden.

Übertritt in den Landsturm.

3. Mit dem 31. Dezember 1920 traten in den Landsturm:

- a. die im Jahre 1876 geborenen Hauptleute;
- b. die im Jahre 1880 geborenen Oberlieutenants und Lieutenants;
- c. die Unteroffiziere aller Grade und die Gefreiten und Soldaten aller Truppengattungen des Jahrganges 1880.

Austritt aus der Wehrpflicht.

4. Mit dem 31. Dezember 1920 traten aus der Wehrpflicht:

- a. die Offiziere aller Grade des Jahrganges 1868. Mit ihrem Einverständnis können Offiziere über die Altersgrenze hinaus verwendet werden. Bei Stabsoffizieren wird dieses Einverständnis angenommen, sofern sie kein ausdrückliches Entlassungsgesuch einreichen;
- b. die Unteroffiziere, Gefreiten und Soldaten aller Truppengattungen des Jahrganges 1872.

IV. Rekrutierung.

Am 25. November 1919 hat der Bundesrat den im folgenden Wortlaut von den eidgenössischen Räten genehmigten Beschluss gefasst:

1. Die Aushebung der Wehrpflichtigen findet in dem Jahre statt, in dem der Wehrpflichtige das zwanzigste Altersjahr zurücklegt.

2. Die Militärdienstpflicht beginnt mit dem Jahre, in dem das einundzwanzigste Altersjahr vollendet wird.

3. Dieser Beschluss gilt vorläufig für das Jahr 1920.

Diese Festsetzung des aushebungspflichtigen und des dienstpflichtigen Alters bedeutet eine Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen in den Art. 4 und 2 MO; sie war konsequenterweise notwendig mit Rücksicht auf den Bundesratsbeschluss vom 7. Dezember 1918, der vorschrieb, dass im Jahre 1919 nur diejenigen Rekruten in die Rekrutenschulen aufzubieten seien, die im Jahre 1918 einrückungspflichtig waren. Die Folge dieses letztern Bundesratsbeschlusses wäre nun bei der gesetzlichen Ordnung der Dinge die gewesen, dass im Jahre 1920 die beiden Rekrutenjahrgänge 1899 und 1900 hätten ausgebildet werden müssen, was sich als unmöglich erwies, weil es hierfür sowohl am erforderlichen Instruktionspersonal als auch an den unumgänglich notwendigen Waffenplatzeinrichtungen fehlte, ganz abgesehen davon, dass das Budget durch die Ausbildung zweier Jahrgänge allzusehr belastet worden wäre. Die Ausbildung des Jahrganges 1900 musste daher notgedrungen auf das Jahr 1921 hinausgeschoben werden. Deshalb wurde auch der Jahrgang 1900 nicht nach gesetzlicher Vorschrift im Jahre 1919 ausgehoben, sondern die Aushebung auf das Jahr 1920 verschoben.

Diese Ordnung wird aus den angeführten Gründen voraussichtlich auch in Zukunft beibehalten werden müssen. Zu bemerken ist, dass die Kursberichte beinahe ohne Ausnahme sich sehr günstig über den Einfluss des erhöhten Alters der Rekruten aussprachen.

Die pädagogischen und turnerischen Prüfungen kamen, wie in den Kriegsjahren, auch bei der Rekrutenaushebung 1920 in Wegfall.

Für die sanitärische Beurteilung der im Jahre 1920 ausgehobenen Rekruten des Jahrganges 1900 fanden die vom Departement am 29. Dezember 1919 genehmigten verschärften Tauglichkeitsvorschriften Anwendung. Diese Bestimmungen wurden auch angewendet auf die in frühern Jahren ausgehobenen Rekruten, die im Jahre 1920 ihre Rekrutenschule zu bestehen hatten. Zu dem Zwecke hat der Bundesrat das Departement mit Beschluss vom 9. Januar 1920 ermächtigt, eine nochmalige sanitärische Musterung der einrückungspflichtigen Rekruten vorzunehmen.

Hinsichtlich der für die Leitung und Durchführung der Rekrutierungsarbeiten beigezogenen Aushebungsoffiziere verweisen wir auf die Verfügungen des Militärdepartementes vom 15. Januar und 27. April 1920.

2. Teil.

Unterricht.

I. Vorunterricht.

a. Turnwesen.

Die im Bericht vom letzten Jahr angekündigte Inspektion des Turnunterrichts in den kantonalen Lehrerbildungsanstalten ist im Gange und wird bis zum Frühjahr 1921 abgeschlossen. Ihre Resultate sollen bereits im laufenden Jahr in einer Konferenz der Seminarturnlehrer verwertet werden.

Lehrerturnkurse wurden von den Kantonen Appenzell A.-Rh. und Graubünden veranstaltet.

Luzern führte einen Kurs für Turnlehrerinnen durch.

Zu den Lehrerturnvereinen, die bereits im letzten Berichtsjahre bestanden, sind keine neuen hinzugekommen; hingegen weisen die bestehenden fast überall eine Zunahme der Mitglieder auf.

Die unter der Aufsicht der eidgenössischen Turnkommission im Entstehen begriffene Arbeit über Ziele, Mittel und Methoden der physischen Erziehung geht ihrer Vollendung entgegen.

Die Frage der Turnlehrerbildung und der Schaffung eines eidgenössischen Turnlehrerdiploms ist in einer Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren und der Vertreter der schweizerischen Hochschulen behandelt worden. Sie wird gegenwärtig von der eidgenössischen Turnkommission weiter verfolgt.

b. Militärischer Vorunterricht.

In 14 Kantonen sind Kurse des turnerischen oder bewaffneten Vorunterrichts durchgeführt worden. Im Momente der Berichtserstattung sind noch die Berichte aus 3 Kantonen ausstehend.

Die mittlern Schülerzahlen betragen, für den turnerischen Vorunterricht 17,329 Schüler, für den bewaffneten Vorunterricht 1892 Schüler. Die Zahl der letztern ist gegenüber dem Vorjahre zurückgegangen, weil nur mehr Jünglinge vom 18. Altersjahre an in diese Kurse aufgenommen werden, während im Vorjahre stark 50 % der Schüler jüngern Jahrgängen angehörten. Für das laufende Jahr ist eher wieder eine Zunahme zu erwarten, indem in verschiedenen Kantonen neue Ausschüsse sich zur Wiederaufnahme dieser Kurse gebildet haben.

Die im letzten Geschäftsbericht erwähnten Skikurse fanden überall grossen Anklang. An Wünschen, auch im laufenden Winter Vorunterrichtskurse mit Skifahren zu veranstalten, hat es nicht gefehlt, und es ist zu erwarten, dass sich die Winterkurse fest einleben werden.

Jungschützenkurse sind in bedeutender Zahl durchgeführt worden; doch fehlen uns zurzeit noch genaue Angaben.

c. Kadettenkorps.

In den Kadettenkorps wird der Unterricht immer mehr nach der sportlichen Betätigung hin umgestaltet. Dort, wo die Korps mit den lokalen Verhältnissen eng verknüpft sind, werden sie trotzdem ihre bisherige äussere Gestalt beibehalten.

II. Rekruten- und Kaderschulen.

A. Generalstabsabteilung.

I. Generalstab.

Es fanden drei Generalstabskurse statt:

1. Generalstabskurs I, I. Teil, in der Dauer von 30 Tagen. Der Kurs wurde in Bern abgehalten und schloss mit einer achttägigen Übungsreise. Es beteiligten sich daran 22 Offiziere der verschiedenen Waffengattungen (12 von der Infanterie, 3 von der Kavallerie, 5 von der Artillerie, 1 vom Genie, 1 von den Festungstruppen).

2. Generalstabskurs II, für neuernannte Generalstabs-offiziere, in der Dauer von 44 Tagen, wovon die ersten vier Wochen in Sursee, die letzten zwei Wochen auf einer Übungsreise im Tessin. Er war von 14 Generalstabs-, 2 Infanterie- und 1 Artillerie-Offizieren besucht.

3. Der Generalstabskurs III, in der Dauer von 23 Tagen, bestand in einer operativen Übung und wurde in Bern und Aarau abgehalten. Teilnehmer: 35 Offiziere. Ausserdem wohnten den Übungen die Kommandanten der Heereseinheiten bei.

4. Zu den Abteilungsarbeiten wurden mehrere Offiziere des Generalstabes und der verschiedenen Waffengattungen kommandiert.

II. Motorwagendienst.

Es wurden abgehalten:

1. Unteroffiziersschule in Yverdon, vom 3. August bis 1. September. Von den 15 eingerückten Schülern konnten 11 zur Beförderung empfohlen werden.

2. 2 technische Kurse:

I a. in Thun, vom 7. September bis 4. Oktober.

I b. in Liestal, vom 12. Oktober bis 10. November.

In diesen Kursen wurden ausgebildet:

3 Offiziere und 12 Unteroffiziere der französischen Schweiz,
1 Offizier und 6 Unteroffiziere der italienischen Schweiz,
15 Offiziere und 25 Unteroffiziere der deutschen Schweiz.

3. Fahrprüfungen. Zu denselben wurden aufgeboten 110 Mann, davon haben die Prüfung bestanden 95 Mann, die im Laufe des März als Chauffeure in den Motorwagendienst eingeteilt wurden.

III. Militärflugwesen.

Die Grundsätze des provisorischen Organisationsentwurfes blieben mit geringen Änderungen in Kraft.

1. Flieger. Eine Fliegerschule fand nicht statt. Der Ersatz der Monatsflieger musste deshalb aus dem Reservefliegerkorps gestellt werden. Die Auswahl dieses Ersatzes und das Training dieser Leute musste sehr sorgfältig geschehen. Infolge der geringen Zahl geeigneter Reserveflieger konnte vom Monat März an die budgetierte Zahl von 30 Monatsfliegern nicht mehr erreicht werden; der Abgang durch Übertritt zur Zivilaviatik, durch Rücktritt und Tod überstieg den Zuwachs.

Es trainierten am 1. Januar 1920 31 Piloten
Abgang während des Jahres: 9 Piloten,
Zuwachs während des Jahres: 7 Piloten.

Am 31. Dezember im Training. 29 Piloten

Die Ausbildung der Flieger, deren Pensum durchschnittlich 10 Flugstunden pro Monat betrug, erstreckte sich in der Hauptsache auf die Förderung der Sicherheit. Grosses Gewicht wurde gelegt auf die Ziellandung, ferner auf das Zusammenarbeiten im Geschwader.

Es wurden ausgeführt total 12,380 Flüge in 3532 Flugstunden.

An Brüchen sind zu verzeichnen:

- 2 Brüche leichter Natur,
- 3 Kopfstände (davon 1 Notlandung),
- 2 Capotagen (Notlandungen),
- 1 Sturz beim Einfliegen (Apparat zerstört).

Bei keinem dieser Brüche oder Stürze sind Verletzungen von Personen vorgekommen.

Ausserdienstliche Abstürze mit tötlichem Ausgang: 2 (1 mit Zivilflugzeug, 1 mit Privatapparat).

2. Beobachter. Es wurde ein 60 Tage dauernder Beobachterkurs abgehalten. Daran nahmen 15 Offiziere teil; ein weiterer nur während der letzten 3 Wochen. 14 Offiziere konnten nach der Schlussprüfung zu Beobachteroffizieren ernannt werden. Eine weitere Ernennung erfolgte auf Grund einer Nachprüfung erst im Februar 1921.

Bestand des Beobachterkorps am 1. Januar 19 Beobachter,
davon im Training 18 Beobachter.

Abgang durch Rückversetzung zur Stammeinheit:
2 Offiziere.

Infolge Auslandsurlaub nicht im Training: 2 Offiziere.

Zuwachs: 14 Offiziere.

Bestand auf 1. Dezember 31 Beobachter

Davon im Training 28 Beobachter

Die Beobachterübungen begannen im März in Dübendorf und Thun und wurden während des ganzen Jahres durchgeführt. Das Hauptgewicht in der Ausbildung wurde auf Rekognoszierung und auf die Photographie gelegt. Sodann wurde mit der Funktelegraphie begonnen.

Wegen Mangel an Einrichtungen konnte in Thun die Funkerinstruktion und die Photographie nicht in dem Masse durchgeführt werden, wie es nötig wäre.

Infolge häufigen schlechten Wetters an den auf ein bestimmtes Datum angesetzten 2 Übungstagen pro Monat konnte oft der Flugdienst nicht ganz absolviert werden, so dass die Beobachter in diesem Fache etwas zu kurz gekommen sind.

B. Infanterie.

I. Instruktionskorps.

| Bestand | Nach Vorschlag | Ende 1920 |
|------------------------------------------------------------------------------|----------------|-----------|
| Kreisinstruktoren und Kommandanten der Zentral- und Schiessschulen | 8 | 7 |
| Stabsoffiziere | 71 | 64 |
| Hauptleute | 17 | 15 |
| Subalternoffiziere | 2 | — |
| Spielinstruktoren | 15 | 15 |
| Zusammen | 113 | 101 |

Veränderungen im Jahre 1920.

Es wurden befördert: 3 Oberstlieutenants zu Obersten, 4 Majore zu Oberstlieutenants und 1 Hauptmann zum Major.

In Zuwachs kam ein 1919 als Sektionschef zur Generalstabsabteilung übergetretener, 1920 zum Instruktionskorps zurückgekehrter Oberst; ferner 1 neugewählter Spielinstruktor.

In Abgang kamen dagegen: 1 Oberst, 2 Oberstlieutenants und 1 Major infolge Wahl als Sektionschefs der Generalstabsabteilung; 1 Major infolge Wahl als Verwalter eines eidgenössischen Zeughauses; 1 Hauptmann infolge Ernennung zum Kommandanten der Fliegerabteilung; 1 Oberst ist gestorben und 1 Oberstlieutenant und 2 Majore sind ausgetreten.

Die Zahl der Instruktooren mit reduzierter Verwendung ging infolge zweier Todesfälle von 25 auf 23 zurück. Diese 23 Offiziere werden auf 1. Januar 1921 von der Versicherungskasse übernommen,

II. Rekrutenschulen.

In die Schulen des Jahres 1920 rückte der Jahrgang 1899 ein.

Zur Ausbildung von Füsiliern, Schützen und Regimentsmitrailleuren wurden in den Divisionskreisen 1 und 6 je 3, in den Kreisen 2, 3 und 4 je 4 und im Kreise 5, einschliesslich Festungsinfanterie, 6 Schulen abgehalten. Die Ausbildung der Regimentsmitrailleure erfolgte in der Weise, dass den Schulen für Füsiliere und Schützen Mitrailleurkompagnien angegliedert wurden.

Dazu fanden statt 3 Rekrutenschulen für fahrende Mitrailleure, 1 für Radfahrer und 2 für Säumer.

Zur Ergänzung der Telephonpatrouillen der Bataillone und Regimenter sind ferner 2 Fachschulen für Telefonsoldaten in der Dauer von 27 Tagen abgehalten worden. Die dafür in Aussicht genommenen Füsilier- und Schützenrekruten wurden am 40. Tage aus den Rekrutenschulen entlassen, um nachher in die Fachschulen einzurücken und dort ihre Spezialausbildung zu erhalten.

III. Kadernschulen.

a. Spezialkurse für Waffenunteroffiziere und Büchsenmacher.

Es wurde auch dieses Jahr nur ein Kurs abgehalten. Die Zahl der Teilnehmer betrug 4 Unteroffiziere und 56 Büchsenmacher, zusammen also 60 Mann (1919: 4 Unteroffiziere und 34 Büchsenmacher, zusammen 38 Mann).

b. Unteroffiziersschulen.

Jeder Rekrutenschule ging eine Unteroffiziersschule voraus.

Entsprechend der Zahl der Rekrutenschulen haben daher in den Divisionskreisen 1 und 6 je 3, in den Kreisen 2, 3 und 4 je 4 und im Kreise 5, einschliesslich Festungsinfanterie, 6 Unteroffiziersschulen für Füsiliere, Schützen und Regimentsmitrailleure stattgefunden.

Ferner wurden abgehalten 3 Unteroffiziersschulen für fahrende Mitrailleure, 1 für Radfahrer und 2 für Säumer.

Das Fähigkeitszeugnis zum Korporal erhielten 1060 Mann (1919: 595 Mann; 1913, im letzten Jahre vor dem Kriege: 2241 Mann).

c. Offiziersschulen.

Die Bestände waren wiederum klein, sogar noch kleiner als letztes Jahr.

Das Fähigkeitszeugnis zum Lieutenant erhielten: Füsiliere und Schützen: 114, Mitrailleure: 16, total 130 (1919: 144, 1918, im letzten Jahr vor dem Krieg: 319).

Dazu kommen 12 Infanteriefouriere, welche nach mit Erfolg bestandener Offiziersschule der Verpflegungstruppen das Fähigkeitszeugnis zum Lieutenant-Quartiermeister erhielten (1919: 17).

d. Schiessschulen und Schiesskurse.

Die Schiesskurse sind auch 1920 ausgefallen; dagegen wurden 6 Schiessschulen für Oberlieutenants abgehalten.

Die Zahl der Teilnehmer ist aus nachstehender Tabelle ersichtlich.

| Schulen | Teilnehmer | | | | | | Zugehörigkeit der Inf.-Offiziere nach Divisionen | | | | | | | | |
|-----------------------------------|-------------|------------|------------|------------|-----------------|-------|--------------------------------------------------|----------|----|----|----|----|----|----|--------------------------|
| | Generalstab | Infanterie | Kavallerie | Artillerie | Festungstruppen | Genie | Verschiedenes | Zusammen | 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | Gotthard und St. Maurice |
| Schiessschulen f. Oberlieutenants | — | 188 | — | — | — | 1*) | 189 | 21 | 33 | 37 | 33 | 29 | 33 | 1 | 2 |
| (1918 **) | — | 130 | — | — | — | — | 130 | 14 | 20 | 23 | 23 | 24 | 24 | 2 | — |

*) Militärflieger.
**) 1919 sind keine Schulen abgehalten worden.

e. Taktische Kurse.

Im Rahmen der Divisionen wurde je ein taktischer Kurs II für höhere Offiziere und im Rahmen der Brigaden des Auszuges je ein taktischer Kurs I für Majore und Hauptleute abgehalten.

IV. Zentralschulen.

Die Zentralschule I wurde, wie in den Vorjahren, divisionsweise, unter Leitung der Divisionskommandanten, abgehalten.

Auch die Zentralschule II wurde wiederum durch einen Armeekorpskommandanten kommandiert.

Die Teilnehmerzahl ergibt sich aus nachstehender Tabelle.

Bestände der Zentralschulen.

| Schule | a. Nach Graden | | | | b. Nach Truppengattungen | | | | | | | | c. Nach Divisionen | | | | | | Zusammen | | | | | |
|----------------------|----------------|------------|--------------------|----------|--------------------------|------------|------------|----------------|-------|---------------|---------|----------|--------------------|-----------------------------------|----|----|----|----|----------|----|----|---------------------------|---------------------------|--|
| | Majore | Hauptleute | Subalternoffiziere | Zusammen | Infanterie | Kavallerie | Artillerie | Festungstruppe | Genie | Fliegertruppe | Sanität | Zusammen | Truppenoffiziere | Adjutant u. Generalstabsoffiziere | 1. | 2. | 3. | 4. | | 5. | 6. | Gottthard und St. Maurice | Nicht im Divisionsverband | |
| Zentralschule I . | — | 1 | 195 | 196 | 124 | 13 | 36 | 12 | 11 | — | — | 196 | 162 | 34 | 18 | 22 | 33 | 31 | 35 | 26 | 13 | 18 | 196 | |
| (1919 | — | 3 | 150 | 153 | 99 | 9 | 22 | 6 | 9 | 8 | — | 153 | 134 | 19 | 21 | 21 | 21 | 22 | 24 | 21 | 8 | 15 | 153) | |
| Zentralschule II : | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1. Teil, für Haupt- | — | 34 | — | 34 | 24 | — | 4 | 3 | 3 | — | — | 34 | 31 | 3 | 2 | 2 | 3 | 7 | 5 | 7 | 6 | 2 | 34 | |
| leute, exkl. Sanität | 1 | 31 | — | 32 | 18 | 2 | 8 | 1 | 3 | — | — | 32 | 31 | 1 | 1 | 7 | 1 | 6 | 5 | 5 | 2 | 5 | 32) | |
| (1919 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 2. Teil, für Haupt- | — | 46 | — | 46 | 23 | — | 4 | 3 | 3 | — | 13 | 46 | 43 | 3 | 2 | 4 | 5 | 8 | 7 | 10 | 7 | 3 | 46 | |
| leute, inkl. Sanität | 1 | 42 | — | 43 | 18 | 2 | 8 | 1 | 3 | — | 11 | 43 | 42 | 1 | 2 | 9 | 2 | 7 | 6 | 7 | 3 | 7 | 43) | |
| (1919 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

V. Schiesswesen ausser Dienst.

Durch Beschluss vom 5. März 1920 führte der Bundesrat die seit dem Jahre 1916 suspendiert gewesene Schiesspflicht, mit Wirkung vom Jahre 1920 hinweg, wieder ein. Gleichzeitig wurden die Verordnung und das Schiessprogramm vom Jahre 1913 für die Jahre 1920 und 1921 unverändert in Kraft erklärt. An Munition wurden für jedes schiessende Mitglied den Vereinen 40 Patronen für die obligatorischen Übungen, 18 Patronen für fakultative Übungen gratis abgegeben. An Barbeiträgen wurden vergütet: Fr. 1 für jeden Teilnehmer an den obligatorischen Übungen und 40 Rappen für jeden Teilnehmer an den fakultativen Übungen. Die Entschädigung an die Schiessvereine für jeden ausgebildeten Jungschützen betrug Fr. 6.

Welchen Aufschwung das ausserdienstliche Schiessen wieder nahm, geht aus dem Munitionsverbrauch hervor. Im Vorjahre wurden an Gratis- und Kaufmunition an die Vereine 16,935,443 Gewehrpatronen und 771,051 Pistolen- und Revolverpatronen abgegeben.

Im Berichtjahre betrug die Abgabe:

Gratismunition: 12,954,936 Gewehrpatronen

Kaufmunition: 20,051,230 Gewehrpatronen und 1,334,989 Pistolen- u. Revolverpatronen

Zusammen: 33,006,166 Gewehrpatronen und 1,334,989 Pistolen- u. Revolverpatronen

Die Berichterstattung ist noch nicht abgeschlossen.

C. Kavallerie.

I. Instruktionskorps.

| Bestand | Nach Voranschlag | Ende 1920 |
|------------------------------|---------------------------------------------------|---------------------------------------------------|
| Stabsoffiziere | 14 (inkl. Kdt. ad int. des Kav.- Rem.-Dep.) | 13 (inkl. Kdt. ad int. des Kav.- Rem.-Dep.) |
| Hauptleute | | |
| Subalternoffiziere | | |
| Trompeterinstruktoren . . | 2 | 2 |
| Zusammen | 16 | 15 |

Instruktoren mit reduzierter Verwendung: 3 Stabsoffiziere.

Beförderungen im Berichtjahre: 2 Hauptleute zu Majoren.

Abgang: 1 Stabsoffizier infolge Ernennung zum Waffenchef der Kavallerie.

1 Stabsoffizier infolge Hinscheid.

Auslandskommandierung: 1 Hauptmann ab 1. November 1920 durch das eidgenössische Militärdepartement für 2 Jahre an die «Ecole supérieure de guerre», Paris, kommandiert.

II. Remontendepot und Remontenkurse.

a. Die *Organisation und der Betrieb des Remontendepots* bildeten im Berichtsjahre Gegenstand eingehender Studien. Es wird vor allem auch angestrebt, die Akklimatisationsperiode für die frisch importierten Pferde zweckmässiger auszunützen und damit die Dauer der Akklimatisation selber wie auch die Dauer der Dressur abzukürzen, derart, dass die Pferde wesentlich früher als bisher den Reiterrekruuten abgegeben werden können. Daraus wird eine sehr erhebliche Ersparnis erzielt werden; kommt doch infolge der hohen Löhne und Futterpreise das Pferd pro Tag den Bund heute auf zirka Fr. 9 zu stehen.

Soweit möglich, wird schon jetzt in diesem Sinne gearbeitet; um das Ziel aber vollends zu erreichen, wird das Remontendepot hinsichtlich Personal und hinsichtlich Einrichtung noch einigen Ausbau zu erfahren haben. In personeller Hinsicht ist ein wesentlicher Schritt schon bei der Aufstellung des Budgets pro 1921 getan worden durch die Bewilligung der Kredite für den Adjunkten des Depotkommandanten und für weiteres absolut notwendiges Personal.

b. *Kavallerie-Remontendepot und Kavalleriepferde.*

Das Kavallerie-Remontendepot zählte am 31. Dezember 1920 einen Personalbestand von 501 Mann, wovon 6 Beamte, 25 ständige Angestellte (nach Art. 23 des Organisationsgesetzes), 13 Handwerker, 96 Bereiter und Fahrer und 345 Pferdewärter; ausserdem 2 Assistenzpferdeärzte, 1 Bureauaushilfe und 10 Kavallerie-Unteroffiziere und -Soldaten als Hilfsbereiter (für Remontenvorbereitungskurs) sowie 3 Bereiteroffiziere.

| | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|------------|
| Beobachtungs- und Kuranstaltspferde standen zu Beginn des Berichtjahres in der Kuranstalt . . . | 71 | |
| Einlieferung pro 1920: | | |
| a. aus Schulen und Kursen (Rekrutenpferde und solche eingeteilter Kavalleristen inklusive 2 Pferde vom Tierspital Zürich) | 52 | |
| b. von den Besitzern direkt eingeliefert (auf Beobachtung) | 490 | |
| | | <u>553</u> |
| Hiervon wurden den Reitern als geheilt zurückgegeben, als Ersatz- und Reservepferde eingeteilt, ausrangiert oder abgeschlachtet. | 497 | |
| In Behandlung befinden sich Ende 1920 noch. | 56 | |
| Zusammen wie oben: | | <u>553</u> |

Total der Kuranstaltstage 21,871

Durchschnittliche Dauer der Behandlung eines Pferdes 39,7 Tage gegenüber 1919 (65,5), somit eine Reduktion um 25,8 Tage.

Die Kategorie der Redressurpferde zählte am Anfang des Jahres 1920 . . . 18 Pferde zu diesen wurden eingeliefert 113 »

————— 131 Pferde

Davon standen auf 1. Januar 1921 noch 11 Pferde in Redressur.

c. Remontenkurse.

Es fanden im Berichtjahre 4 Remontenkurse auf den Plätzen Aarau, Zürich und Bern statt. Ausserdem wurde im Kavallerie-Remontendepot mit Hilfsbereitern aus der Truppe (Freiwillige) vom 5. Juli bis 30. September ein Remontenvorbereitungskurs abgehalten. Schliesslich wurden infolge Personalmangel im Kavallerie-Remontendepot der eidgenössischen Pferderegianstalt Thun in zwei Abteilungen (während der Sommermonate und im Oktober-November) eine Anzahl Kavallerie-Remonten zur Ausbildung übergeben.

III. Rekrutenschulen.

Im Berichtjahr wurden gemäss Schultableau auf den ordentlichen Waffenplätzen 4 Kavallerie-Rekrutenschulen abgehalten.

IV. Kaderschulen.

a. Unteroffiziersschule.

Die Kavallerie-Unteroffiziersschule fand im März/April 1920 in Bern statt.

| | Eingerückt sind | Zur Beförderung wurden vorgeschlagen |
|------------------------------------------|-----------------|--------------------------------------|
| Dragoner (inklusive Trompeter) | 57 | 51 |
| Guiden | 34 | 33 |
| Mittrailleure | 16 | 15 |
| Zusammen | 107 | 99 |

Zahl der weitergebildeten Offiziere: 7 Oberleutenants.

b. Offiziersschule.

Die Offiziersschule der Kavallerie wurde mit normaler Dauer im September/November 1920 abgehalten.

| | Eingetückt sind | Zur Beförderung wurden vor- geschlagen |
|---------------------------------|--------------------|----------------------------------------------|
| Dragonerkorporale | 7 | 7 |
| Guidenkorporale | 9 | 9 |
| Mittrailleurkorporale | 3 | 3 |
| Zusammen | 19 | 19 |

Von diesen 19 zur Beförderung vorgeschlagenen Unteroffizieren wurden ernannt: 11 zu Dragonerlieutenants, 5 zu Guidenlieutenants und 3 zu Mittrailleurlieutenants.

c. Kavallerie-Mittrailleur-Büchserkurs.

In dem im Dezember 1920 in der eidgenössischen Waffenfabrik Bern abgehaltenen Kurs wurden 2 Offiziere und 10 Rekruten weitergebildet.

d. Kavallerie-Sattlerkurs.

Im Anschluss an die Rekrutenschule IV fand im Kavallerie-Remontendepot Bern ein Kavallerie-Sattlerkurs statt, zu dem 13 Kavalleriesattler einrückten.

e. Taktische Kurse.

Es fanden im Berichtjahre statt:

Ein Kurs für Patrouillenführer in gesetzlicher Dauer mit 22 Teilnehmern.

Ferner zwei Kurse für Stabsoffiziere und Schwadronskommandanten in der abgekürzten Dauer von je 10 Tagen mit zusammen 51 Teilnehmern.

Alle drei Kurse bestanden in Übungsreisen.

f. Spezielschiessschule für Kavallerie-Offiziere.

Diese Schule konnte im Berichtjahre infolge Streichung des erforderlichen Kredites nicht abgehalten werden.

D. Artillerie.

I. Instruktionspersonal.

| Bestand | Nach Voranschlag | Ende 1920 |
|---------------------------------|------------------|-----------|
| Stabsoffiziere | } 27 | 10 |
| Hauptleute | | 9 |
| Subalternoffiziere | | — |
| Trompeterinstruktoren | 3—4 | 3 |
| Hilfspersonal | 13 | 13 |
| Zusammen | 43—44 | 35 |

- 1 Major hat demissioniert.
 2 Hauptleute wurden zu Majoren befördert.
 1 Hauptmann wurde neu gewählt.
 1 Oberlieutenant wurde zum Hauptmann befördert.
 Instruktooren mit reduzierter Verwendung.
 7 Stabsoffiziere.
 1 Unteroffizier des Trompeterinstruktorpersonals.
 Auslandskommandierung: Keine.

II. Rekrutenschulen.

Zahl der Schulen:

- 4 Feldartillerierekrutenschulen.
 1 Feldhaubitze-rekrutenschule.
 1 Gebirgsartillerierekrutenschule.
 1 Fussartillerierekrutenschule.
 3 Trainrekrutenschulen.

III. Kaderschulen.

a. Unteroffiziersschule.

| | Eingerlickt sind | Zur Beförderung empfohlen |
|----------------------|---------------------|------------------------------|
| Artillerie | 377 | 342 |
| Train | 67 | 59 |
| Zusammen | 444 | 401 |

Zahl der weitergebildeten Offiziere: 23.

b. Offiziersschule.

| | Eingerlickt sind | Zur Beförderung empfohlen |
|-----------------------------|---------------------|------------------------------|
| Feldartillerie | 90 | 55 |
| Feldhaubitzen | | 9 |
| Gebirgsartillerie | | 10 |
| Fussartillerie | | 3 |
| Traintruppe | 17 | 15 |
| Zusammen | 107 | 92 |

Zahl der weitergebildeten Offiziere: 13.

c. Schiesskurs I Feldartillerie.

Teilnehmer: 66 Subalternoffiziere als Schiessende und 10 Subalternoffiziere als Zugführer.

d. Schiesskurs II Feldartillerie.

Teilnehmer: 7 Stabsoffiziere und 23 Hauptleute, 5 Subalternoffiziere als Zugführer.

e. Schiesskurs für Haubitzen.

Teilnehmer: 3 Stabsoffiziere und 13 Subalternoffiziere, 2 Subalternoffiziere als Zugführer.

f. Schiesskurs für Gebirgsartillerie.

Teilnehmer: 5 Stabsoffiziere, 6 Hauptleute und 2 Subalternoffiziere, 4 Subalternoffiziere als Zugführer.

g. Schiesskurs für Fussartillerie.

Teilnehmer: 3 Stabsoffiziere, 2 Hauptleute und 13 Subalternoffiziere, 4 Subalternoffiziere als Zugführer.

h. Mechanikerkurs I und II.

Zahl der ausgebildeten Mechaniker: 44.

E. Abteilung für Genie.

I. Instruktionkorps.

| Bestand | Nach Voranschlag | Ende 1920 |
|------------------------------|------------------|-----------|
| Stabsoffiziere | 5 | 6 |
| Hauptleute | 2 | — |
| Subalternoffiziere | 1 | 1 |
| Hilfspersonal | 5 | 5 |
| Zusammen | 13 | 12 |

1 Hauptmann wurde zum Major befördert.

1 Hauptmann wurde zu den Instruktoren mit reduzierter Verwendung versetzt.

II. Rekrutenschulen.

Zahl der Schulen:

- 2 Feldsappeurrekrutenschulen.
- 1 Gebirgsappeurrekrutenschule.
- 1 Pontonierrekutenschule.
- 3 Pionierrekutenschulen (Tg., Sig- und Funkenpioniere).

Die Feldscheinwerferpionierrekuten wurden bei den Festungstruppen ausgebildet.

III. Kadernschulcn.

a. Unteroffiziersschulen.

| | Eingerückt sind | Zur Beförderung empfohlen |
|------------------------------------|--------------------|------------------------------|
| Sappeure und Mineure | 57 | 45 |
| Pontoniere | 18 | 14 |
| Pioniere | 39 | 38 |
| Trainsoldaten und Säumer | 24 | 22 |
| Zusammen | 138 | 119 |

b. Offiziersschule.

In die Offiziersschule sind 18 Schüler eingerückt, die alle zur Beförderung empfohlen wurden.

c. Technischer Kurs.

Es fand ein technischer Kurs für subalterne Offiziere mit 19 Teilnehmern statt.

d. Pontonierfahrvereine.

Im Berichtjahre ist die Zahl der Sektionen des schweizerischen Pontonierfahrvereins gleich geblieben. Der Verband zählt auch heute 36 Sektionen. Die Anzahl der zum Bezuge der Bundessubvention berechtigten Mitglieder ist von 1484 auf 1270 gesunken.

Die Berichte über die Tätigkeit der Sektionen gaben zu keinen besondern Bemerkungen Anlass.

Schiffsmaterial und Geräte wurden den Pontonierfahrvereinen wie früher abgegeben.

F. Festungstruppen und Festungsbesatzungen.

I. Instruktionskorps.

| Bestand | Nach Voranschlag | Ende 1920 |
|------------------------------|------------------|-----------|
| Stabsoffiziere | 5 | 4 |
| Hauptleute | 2 | 2 |
| Subalternoffiziere | — | 1 |
| Zusammen | 7 | 7 |

Instruktoren mit reduzierter Verwendung: 1 Stabsoffizier.

Mutationen: Major Long wurde auf sein Gesuch hin entlassen, Major Bluntschli wurde zum Oberstlieutenant befördert. Zwei freigewordene Stellen wurden durch Hauptmann Gubler Friedrich, Fortverwalter in Airolo, und Oberlieutenant de Montmollin Louis, Kanzleisekretär I. Klasse des Festungsbureaus St-Maurice, besetzt.

II. Rekrutenschulen.

Es fanden 4 Rekrutenschulen statt, und zwar:

Schule I auf Monte Ceneri für die Rekruten der beweglichen Festungsartillerie der St. Gotthardbesatzung sowie der Festungsartillerie-Kp. I/11 und der Talwehr Gondo.

Schule II in Andermatt und Cadenazzo für die Fahrer- und Säumerrekruten der Festungsbesetzungen St. Gotthard und St-Maurice.

Schule III in Airolo für die Rekruten der Panzerartillerie, der Festungspioniere, der Festungsscheinwerferpioniere des St. Gotthard, sowie der Scheinwerferpioniere der Feldarmee.

Schule IV in Savatan für die Rekruten der Festungstruppen von St-Maurice, sowie einen Teil der Artillerierekruten der St. Gotthardbesatzung und die Trompeterrekruten der Festungstruppen St. Gotthard und St-Maurice.

III. Kaderschulen.

a. Unteroffiziersschulen.

Es wurden zwei Unteroffiziersschulen abgehalten, wovon eine in Savatan für die Festungstruppen von St-Maurice, sowie einen Teil der Panzerartillerie der St. Gotthardbesatzung und eine auf Monte Ceneri für die bewegliche Festungsartillerie der St. Gotthardbesatzung, die Festungsartillerie-Kompagnie I/11 und die Talwehr von Gondo.

Eine dritte Unteroffiziersschule musste auf das Jahr 1921 verschoben werden.

b. Offiziersschulen.

Es fand eine Offiziersschule statt, in deren erstem Teile die Offiziersschüler der Festungstruppen St. Gotthard und St-Maurice in Andermatt vereinigt waren, währenddem der zweite Teil in Airolo und in St-Maurice getrennt abgehalten wurde.

c. Schiesskurse.

Anschliessend an die Offiziersschule wurde je ein Schiesskurs in Airolo, auf Monte Ceneri und in Dailly abgehalten, woran die neu ernannten Lieutenants und die übrigen dazu verpflichteten Subalternoffiziere teilnahmen.

d. Taktische Kurse

und

e. Büchsenmacherkurse für Festungsmitrailleure

fanden im Berichtjahre keine statt.

G. Sanitätstruppen.

I. Instruktiionspersonal.

| Bestand | Nach Voranschlag | Ende 1920 |
|------------------------------|------------------|-----------|
| Stabsoffiziere | 6 | 7 |
| Hauptleute | 4 | 3 |
| Subalternoffiziere | 1 | 1 |
| Hilfspersonal | 4 | 4 |
| | Zusammen | 15 |
| | | 15 |

Ein Hauptmann wurde im Laufe des Jahres krankheitshalber zu den Instruktoren mit reduzierter Verwendung versetzt.

II. Rekrutenschulen.

Es wurden auf dem Waffenplatz Basel 2 Schulen abgehalten, und zwar gleichzeitig mit den Schulen für die Train- resp. Säumerrekruten. Die Schule I war Gebirgsschule, sie dislozierte für die letzten 3 Wochen nach dem Gotthardgebiete.

III. Kaderschulen.

a. Gefreitenschulen.

Vorgesehen und abgehalten wurden 10 Schulen, wovon 6 in Basel, je 2 in Genf und Locarno, letztere für italienisch sprechende Gefreitenschüler. Zu Gefreiten wurden befördert 180 Sanitätssoldaten.

b. Unteroffiziersschulen.

Es fanden 2 Schulen statt, je eine in Basel und Genf. Befördert wurden 129 Mann, wovon 61 Medizin- und Pharmacistudenten.

c. Offiziersschulen.

Es fanden 3 Offiziersschulen, alle in Basel, statt. Es wurden ernannt: 83 Militärärzte, 9 Militärapothecker, 0 Regimentszahnärzte.

d. Taktisch-klinische Kurse.

Es fanden 2 taktisch-klinische Kurse, je einer in Basel und Genf, statt.

e. Kurs für dienstleitende Sanitätsoffiziere.

Es fand 1 Kurs in Basel statt unter dem Kommando des Oberfeldarztes.

IV. Freiwilliges Hilfswesen.

A. Das Schweizerische Rote Kreuz

zählte auf Ende 1920: 41,065 Einzel- und 1062 Korporativmitglieder. Der Bestand der Zweigvereine bleibt sich gleich. Das Vermögen des Schweizerischen Roten Kreuzes betrug auf den gleichen Zeitpunkt Fr. 696,947. 37; es hat sich somit gegenüber dem Vorjahre um Franken 81,913. 64 vermehrt. Die Zweigvereine haben ein Gesamtvermögen angegeben von Fr. 692,499; es kann daher auch hier eine Vermehrung konstatiert werden im Betrage von Fr. 78,844. 70.

Die Zahl der Kolonnen ist die gleiche geblieben und beträgt zurzeit 17. Da die bisherigen Vorschriften den an die Kolonnen gestellten Anforderungen nicht mehr entsprechen, wurden durch eine Kommission neue Vorschriften ausgearbeitet, die im Frühjahr 1921 in Kraft treten können.

Einzelne Kolonnen fanden noch Verwendung bei den letzten Kranken- und Verwundeten-Austauschzügen fremder Kriegsgefangener. Eine Schwester war während des ersten Vierteljahres noch tätig als Revierschwester der Militärstation St. Maria (Graubünden).

B. Samariterwesen.

Der schweizerische Samariterbund zählte auf Ende 1919 353 Sektionen mit zusammen 16,581 Aktivmitgliedern, davon 4444 männlichen und 12,137 weiblichen Geschlechts. Ausserdem ist eine Anzahl von Samaritervereinen dem Schweizerischen Roten Kreuz direkt angeschlossen.

Die Zentralkasse wies auf Ende des Berichtsjahres ein Barvermögen von Fr. 5000 auf. Im Jahre 1919 erhielt der Samariterbund von der schweizerischen Eidgenossenschaft eine Subvention von Fr. 800 und vom Schweizerischen Roten Kreuz Fr. 2400; zudem hat das Schweizerische Rote Kreuz im Berichtjahr für das Samariterwesen eine Summe von Fr. 44,397 ausgegeben.

C. Militärsanitätsvereine.

Der schweizerische Militärsanitätsverein besteht aus allen in der Schweiz existierenden Militärsanitätssektionen, deren Zahl 25 beträgt mit 2250 Mitgliedern. Hiervon sind dienstpflichtig: 849 bei den Sanitätstruppen und 126 bei andern Truppengattungen.

Das Gesamtvermögen des schweizerischen Militärsanitätsvereins betrug auf Ende des Berichtjahres 1919 Fr. 10,748. 80. Von der Eidgenossenschaft erhielt der Militärsanitätsverein eine Subvention von Fr. 1500, vom Roten Kreuz Fr. 500.

H. Veterinärtruppe.

I. Offiziersschule.

In der Offiziersschule, die vom 27. April bis 12. Juni 1920 in Thun stattfand, wurden 20 Unteroffiziere zu Offizieren ausgebildet.

II. Technischer Kurs für Truppenpferdeärzte.

Derselbe wurde im Berichtjahre wieder nicht abgehalten.

III. Hufschmiedkurs I. Abteilung.

In dem vom 23. September bis 19. November in Thun abgehaltenen Hufschmiedkurse wurden 72 Rekruten zu Militär-Hufschmieden ausgebildet.

Die in diesem Kurse gemachten Erfahrungen haben abermals bewiesen, dass die für die Instruktion zur Verfügung stehende Zeit von zusammen nur 58 Tagen ungenügend ist. Die von Jahr zu Jahr auffälliger werdende, mangelnde Vorübung der jungen Leute bringt es mit sich, dass mit den Anforderungen bis an die Grenze des Leistungsvermögens des einzelnen gegangen werden muss. Hierin noch weiter zu gehen, könnte nicht mehr verantwortet werden. Wie mit andern Mitteln Abhülfe geschaffen werden könnte, wird geprüft.

IV. Hufschmiedkurs II. Abteilung.

In diesem Kurse, der in der Zeit vom 24. November bis 9. Dezember in Thun stattfand, konnten von den 52 Teilnehmern 43 Mann mit den «Abzeichen für gute Hufschmiede» ausgezeichnet und von diesen überdies noch 15 zum Hufschmiedgefreiten und 20 zum Hufschmiedcorporal vorgeschlagen werden.

J. Verpflegungstruppen, Kommissariatsoffiziere, Quartiermeister und Fouriere.

I. Instruktionspersonal.

| Bestand | Nach Voranschlag | Ende 1920 |
|------------------------------|------------------|-----------|
| Stabsoffiziere | 4 | 4 |
| Hauptleute | 1 | 1 |
| Subalternoffiziere | 2 | — |
| Angestellter | 1 | 1 |
| | Zusammen | 6 |

II. Rekrutenschulen.

Es fanden zwei Rekrutenschulen statt. Die erste diente der Ausbildung der Metzger-, Magaziner- und Trainrekruten; in die zweite waren die Bäckerrekruten einberufen.

III. Kaderschulen.

a. Unteroffiziersschulen.

Vorgängig den beiden Rekrutenschulen fand je eine Unteroffiziersschule statt, in die zusammen 71 Gefreite und Soldaten eingerückt sind. Davon erhielten 62 Mann das Fähigkeitszeugnis zum Korporal.

b. Fourierschulen.

Im Berichtjahre haben zwei Schulen stattgefunden. Insgesamt sind 159 Unteroffiziere aller Truppengattungen eingerückt. Davon konnten 148 Mann definitiv und 6 Mann bedingungsweise zur Beförderung zum Fourier vorgeschlagen werden. Die bedingungsweise vorgeschlagenen haben vor der Beförderung in einem praktischen Dienste den Nachweis zu erbringen, dass sie den Anforderungen gewachsen sind.

c. Offiziersschule.

1. Offiziersschüler der Verpflegungstruppen.

Die Offiziersschule wurde von 8 Unteroffizieren des Verpflegungstrain besucht, welche alle zur Beförderung vorgeschlagen werden konnten.

2. Quartiermeisteraspiranten.

Es sind 14 Fouriere aller Truppengattungen eingerückt, welche alle zur Beförderung zum Quartiermeister empfohlen werden konnten.

d. und e. Quartiermeisterschule und Fachkurse.

Es fanden weder eine Quartiermeisterschule noch Fachkurse statt.

IV. Wiederholungskurse.

In die Wiederholungskurse wurden einberufen sämtliche Gefreiten und Soldaten, die in den Jahren 1918 und 1919 als Rekruten ausgebildet wurden, sowie diejenigen des Jahrganges 1898 und jüngere, die im Jahre 1917 die Rekrutenschule bestanden hatten, überdies das erforderliche Kader.

Es fanden zwei Kurse statt: Kurs I für Angehörige der Bäckerkompagnien; Kurs II für die Mannschaften der Verpflegungs- und Gebirgsverpflegungs-Abteilungen.

III. Militärwissenschaftliche Abteilung an der Eidgenössischen Technischen Hochschule im Jahre 1920.

Die militärischen Fächer an der allgemeinen Abteilung (Freifächerabteilung) wurden von seiten der Studierenden der Eidgenössischen Technischen Hochschule stark belegt. Besonders ist hier hervorzuheben, dass die Teilnehmerzahl an den Infanterieschiessübungen in den drei Semestern Winter 1919/20, Sommer 1920 und Winter 1920/21 gegenüber den Vorjahren 1914 bis 1919 sich sehr stark vermehrt, rund verdreifacht hat. Im Sommersemester 1920 betrug die Teilnehmerzahl 160, darunter 16 Studierende der Militärschule.

Der Verlauf des Unterrichts war normal, mit Ausnahme des Reitunterrichts, welcher im 4. Quartal ausgesetzt werden musste, da kein Reitlehrer für diese Zeit erhältlich war.

Die Zahl der regulären Studierenden betrug 13.

Im Sommersemester wurde der militärische Turnunterricht als Lehrfach versuchsweise eingeführt.

Dieser Vorgang ist als Versuch aufzufassen, die jungen Instruktionsaspiranten als Militärturnlehrer auszubilden. Die bisherigen Resultate lassen ausser allem Zweifel erkennen, dass bei richtiger Durchführung das gestellte Ziel an der Militärschule erreicht werden kann.

3. Teil.

Dienstabteilungen und Dienstzweige.

I. Landesbefestigung.

Der Bau der im vorigen Jahr nicht ganz vollendeten permanenten Anlagen wurde zu Ende geführt und die Aufräumungs- und Liquidationsgeschäfte nahezu erledigt.

II. Abteilung für Sanität.

1. Bureau der Abteilung.

Von den wichtigsten Fragen, die das Bureau der Abteilung insbesondere beschäftigten, seien erwähnt:

Verwertung der Lehren aus der Kriegszeit für die zukünftige Instruktion.

Sanitätsdienst in Quarantäne- und Transportangelegenheiten in Verbindung mit dem eidgenössischen Gesundheitsamt.

Kasernen- und Armeehygiene, ebenfalls in Verbindung mit dem eidgenössischen Gesundheitsamt.

Verschärfte Tauglichkeitsvorschriften für die Rekrutenausbildung.

2. Gesundheitsdienst und Krankenpflege in Schulen und Kursen.

Beim Diensteantritt wurden die Rekruten einer strengen sanitärischen Musterung unterworfen, um alle Leute auszuschneiden, welche entweder von Folgen überstandener Grippe nicht vollständig hergestellt oder aus andern Gründen nicht voll diensttauglich waren.

Der Gesundheitszustand der Truppen war ein guter und die Zahl der Infektionskrankheiten eine sehr geringe.

3. Militärversicherung.

Geschäftstätigkeit.

I. Behandlungsfälle.

| Es wurden verpflegt: | Wehrmänner | | |
|------------------------------------------------------------|------------|--------|---------|
| | 1919 | 1920 | |
| Im Militärspital Thun | 303 | 240 | — 63 |
| In Zivilspitalern | 6,968 | 5,644 | — 1,324 |
| Militärsanatorien inkl. Rekonvaleszentenstationen. | 4,157 | 2,058 | — 2,099 |
| Nur Mil.-Sanatorien (3486) | | | |
| In häuslicher Behandlung | 3,143 | 2,726 | — 417 |
| Zusammen | 14,571 | 10,668 | — 3,903 |

Anzahl der Pflage tage:

| | | | |
|------------------------------------------------------|---------|---------|----------|
| In Zivilspitalern inkl. Militärspital Thun | 381,678 | 191,650 | —190,028 |
| In Militärsanatorien. | 282,958 | 170,782 | —112,176 |
| In häuslicher Behandlung | 175,000 | 226,540 | + 51,540 |
| Zusammen | 839,636 | 588,972 | —250,664 |

Am 31. Dezember 1920 befanden sich noch in Bundespflege:

| | |
|------------------------------------------------------|-----------|
| In Zivilspitalern inkl. Militärspital Thun | 299 Mann |
| In Militärsanatorien. | 412 » |
| In häuslicher Behandlung | 786 » |
| Zusammen | 1497 Mann |

gegenüber 2085 Mann am 31. Dezember 1919.

| | | |
|---------------------------------------------|----------------|------------------|
| Im Jahre 1920 wurden uns neu gemeldet | | 5070 Fälle |
| von denen abgelehnt werden mussten. | 89 | |
| und noch unentschieden blieben | 48 | |
| | <hr/> | 187 » |
| | die restlichen | <hr/> 4933 Fälle |

verteilt sich in:

| | | |
|-------------------------------------------------|-------|------------|
| Militärsteuer-Befreiungsgesuche. | 551 | |
| in alte im Berichtjahr erledigte Fälle. | 69 | |
| in Pensionsfälle. | 21 | |
| in diverse Entschädigungsgesuche | 8 | |
| in Neuerkrankungen | 4284 | |
| | <hr/> | 4933 Fälle |

Von diesen 4284 neuerkrankten Militärpatienten stammte eine sehr erhebliche Zahl aus den Bewachungstruppen. Es erkrankten im Dienst 3271 und nach dem Dienst 1013 an folgenden, in 5 Kategorien ausgeschiedenen Krankheiten:

| | |
|---------------------------------------------------------------|---------------------|
| I. Tuberkulose und andere Lungenkrankheiten | 799 |
| II. Magen-, Darm- und Nierenleiden, Herzkrankheiten | 596 |
| III. Infektionskrankheiten | 1271 |
| IV. Nervenleiden | 144 |
| V. Diverse (Unfälle, Blutkrankheiten etc.) | 1474 |
| | <hr/> Zusammen 4284 |

An Todesfällen hatten wir im Berichtjahre zu verzeichnen: 145 Fälle (gegenüber 160 im Vorjahre). 105 Todesfälle sind auf tuberkulöse Affektionen zurückzuführen.

Bis zum 31. Dezember 1920 wurden eingereicht und behandelt an Militärsteuer-Befreiungsgesuchen:

154 aus den Jahren 1914 bis 1919,

551 aus dem Jahre 1920,

zusammen 705, wovon 541 in zustimmendem Sinne an die kantonalen Militärdirektionen weitergeleitet werden konnten.

II. Sanatoriumsdienst.

In den Militärsanatorien, deren Zahl im Laufe des Jahres infolge Aufhebung von Beatenberg (auf Ende August) von 7 auf 6 reduziert wurde, sind 2058 Patienten verpflegt worden mit zusammen 170,782 Pflagetagen. Der Durchschnitt beträgt 83 Pflagetage pro Mann (gegen 80 im Vorjahr).

| Verpflegt wurden in: | Wehrmänner | Pflege tage |
|-------------------------------------------------|------------|-------------|
| Arosa | 530 | 50,639 |
| Baden | 164 | 8,255 |
| Beatenberg (bis Ende August) | 251 | 13,308 |
| Davos | 140 | 13,136 |
| Locarno (Juli und August geschlossen) | 156 | 9,365 |
| Leysin | 467 | 41,851 |
| Seeburg | 350 | 34,228 |
| Zusammen pro 1920 | 2058 | 170,782 |
| gegenüber pro 1919 | 3486 | 282,958 |

Die Kurkosten — exklusive Krankengelder — betragen Franken 2,209,332. 32.

III. Pensionswesen.

Im Jahre 1920 sind eingereicht worden:

| | |
|-----------------------------------------|-----|
| Hinterlassenenpensionsgesuche | 272 |
| Invalidenpensionsgesuche | 406 |

Zusammen 678

Die eidgenössische Pensionskommission erledigte in 14 Sitzungen 316 Fälle von Invaliden und 183 Fälle von Hinterlassenen, total 499, gegen 1676 von 1919.

Rekurse: 145, prozentual = 29,05 % gegen 584 = 34,86 % von 1919.

Es verteilen sich die von der Pensionskommission behandelten Fälle wie folgt:

| In Fällen von | Invaliden | Eltern und Geschwister | Witwen und Kinder |
|---------------|-----------|---------------------------|----------------------|
| | 316 | 90 | 93 |
| | | + | + |
| | 499 | | |

Im fernern wurden behandelt:

| | 1919 | 1920 |
|-------------------------------------------------|------|------|
| Revisionen und Mutationen | 181 | 218 |
| Auskaufsgesuche | 12 | 10 |
| Wiedererwägungs- und Erhöhungsgesuche | 10 | 25 |
| Fälle nach Pensionsgesetz von 1874 | 15 | 15 |
| Zusammen | 218 | 268 |

Von diesen 268, von der eidgenössischen Pensionskommission im Jahre 1920 behandelten Fällen von Revisionen und Mutationen, Auskaufsgesuchen, Wiedererwägungs- und Erhöhungsgesuchen, Fällen

nach Pensionsgesetz, wurden alle gemäss den Anträgen der Militärversicherung behandelt, ausser einem Gesuch um Erhöhung der Abfindungssumme, welches abgelehnt wurde.

IV. Rekurse.

Rekurse beim eidgenössischen Versicherungsgericht.

| | | |
|---------------------------------|------|------------|
| a. In Behandlungsfällen: | 1919 | 1920 |
| Anzahl der Berufungen | 569 | <u>380</u> |

Entscheide und Urteile.

| | |
|---------------------------------------------------|------------------|
| Vom Gericht gutgeheissen, ganz oder teilweise . . | 54 Fälle |
| Vom Gericht abgewiesen | 52 » |
| Abgeschrieben infolge Anerkennung oder Rückzug | <u>74 »</u> |
| | <u>180 Fälle</u> |

b. In Pensionsfällen:

| | |
|--------------------------------------|-----------|
| Rekurse von Invaliden | 101 Fälle |
| Rekurse von Hinterlassenen | 44 » |

Im Jahre 1920 145 »

1919 584 »

Urteile.

Berufungen vom Gericht geschützt:

| | |
|----------------------------------------|------------|
| In Fällen von Invaliden | 51 |
| In Fällen von Hinterlassenen | <u>101</u> |
| | <u>152</u> |

Berufungen vom Gericht abgewiesen:

| | |
|----------------------------------------|------------|
| In Fällen von Invaliden | 36 |
| In Fällen von Hinterlassenen | <u>80</u> |
| | <u>116</u> |

Zusammen 268 Fälle

4. Eidgenössisches Armeesanitäts-Magazin in Bern.

Die Zahl der vom Armeesanitätsmagazin ausgeführten Materialspeditionen von Sanitätsmaterial beträgt 1576 gegen 2185 im Vorjahre, naturgemäss eine Abnahme, da mit Ausnahme der Bewachungskompagnien keine Truppen regelmässig mehr im Dienste standen und auch keine Wiederholungskurse stattfanden. Gleichwohl waren die zu bewältigenden Arbeiten wesentlich vermehrt durch den Abbau

der Bewachungstruppen und deren sanitätsdienstlichen Einrichtungen und die Sortierung und Instandstellung des von diesen zurückgesandten Sanitätsmaterials.

Mit Sanitätsmaterial mussten teilweise neu ausgerüstet werden die fahrenden Mitrailleur-Abteilungen, ferner musste das Sanitätsmaterial der 10 Militärsanitätsanstalten in verschiedener Beziehung noch ergänzt und erweitert werden. Das gleiche gilt für sämtliche Arzttaschen des Korpsmaterials und für das Material der Platzärzte.

Ausserordentliche Bereitstellungen und Speditionen von Sanitätsmaterial verursachte die Versorgung der Militärsanatorien, Quarantänestationen und die von der Abteilung für Transporte organisierten Waren- und Emigrantenzüge mit Sanitätsmaterial (Arzneimittel, Desinfektionsmittel u. a.).

Aus dem gesamten Korpsmaterial wurden, soweit noch vorhanden, die nicht haltbaren Arzneien zurückgezogen, um auch in dieser Beziehung die für Friedenszeiten geltenden Zustände wieder herzustellen. Die für die obligatorische Pockenschutzimpfung notwendige Vaccine wurde bereitgestellt, sachgemäss gelagert und an sämtliche Rekrutenschulen abgegeben.

Im Laboratorium sind ausgeführt worden:

Prüfungen von Maximalfieberthermometern 4960; Analysen von Chemikalien, Arzneimitteln, Verbandstoffen und Desinfektionsmitteln 50.

Im Monat Februar erfolgte der Umzug des Armeesanitätsmagazins aus den ungenügenden Räumlichkeiten an der Spitalackerstrasse nach der Baracke B an der Blumenbergstrasse. In den neuen Räumlichkeiten ist es seit langen Jahren zum ersten Male möglich, die Reserven an Sanitätsmaterial sachgemäss und in guter Ordnung zu lagern. Manche vorgekommene ernstliche Unannehmlichkeit in bezug auf den Nachschub an Sanitätsmaterial, ganz besonders während der Kriegsmobilmachung oder Grippezeit, hätte sehr wahrscheinlich vermieden werden können, wenn die bessere Unterbringung des Armeesanitätsmagazins früher hätte erfolgen können.

III. Veterinärwesen.

1. Veterinärdienst.

Zu ausserordentlichen Dienstleistungen sind 51 Veterinäroffiziere kommandiert worden. Überdies kamen in Schulen und Kursen 32 Zivilferdeärzte zur Verwendung.

Der Gesamtkrankenbestand belief sich auf 2470 Pferde. Dabei sind die in Schulen und Kursen sowie später noch in einer Kuranstalt oder bei einem Zivilpferdearzt behandelten Pferde nur einmal gezählt. Ausserdem sind in der vorerwähnten Zahl 2750 im Kavallerie-Remontendepot behandelte Remonten-, Depot- und Beobachtungspferde, sowie 271 ausser Dienst behandelte Regiepferde nicht inbegriffen.

Dienstlich wurden behandelt:

| | | |
|------------------------------------|------|--------|
| a. in Schulen und Kursen | 2470 | Pferde |
| b. in Kuranstalten | 657 | » |
| c. bei Zivilpferdeärzten | 25 | » |

2. Bezahlte Entschädigungen.

| | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|
| a. Für 9 umgestandene Pferde | Fr. 23,600 |
| b. für 42 übernommene, zum Abschachten verkaufte oder versteigerte Pferde | » 69,310 |
| Erlös aus denselben | <u>Fr. 22,950</u> |
| Verlust an denselben (an a und b zusammen) . . | Fr. 69,960 |
| c. an Abschätzung für 561 Pferde | » 62,304 |
| d. an Kurmietgeld für die Kuranstaltspferde . . . | » 24,626 |
| e. an Behandlungskosten für die Kuranstaltspferde und 25 von Zivilpferdeärzten behandelten Pferde | » 175,601 |

Die in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember für umgestandene und übernommene Pferde, für Abschätzungen und Kuranstaltskosten erwachsenen Gesamtauslagen betragen somit total Franken 332,491.

Ausser den angeführten Beträgen wurden im gleichen Zeitraume noch für im Mittel 80 rationsberechtigte Offiziere (von Truppenkommandanten und Generalstaboffizieren) Fr. 153,271 an Wartungsgebühren und Futtervergütungen für wirklich gehaltene Dienstpferde zur Zahlung angewiesen (1919 für im Mittel 108 Offiziere Fr. 186,265. 50).

IV. Oberkriegskommissariat.

a. Kommissariatswesen.

1. Verpflegung.

Auf den ständigen Waffenplätzen stellen sich die Preise im Durchschnitt wie folgt:

| | 1919 | 1920 |
|-----------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------|---------------------------|
| 1 kg Brot | Fr. —. 64, ⁵⁸³ | Fr. —. 69, ⁵¹⁴ |
| 1 » Fleisch | » 4. 38 | » 4. 06 |
| 100 » Hafer. | » 61. 33 | » 53. 30 |
| 100 » Heu | » 25. 75 | » 25. 83 |
| 100 » Stroh | » 18. 66 | » 14. 50 |
| Rationsvergütung für die rationsbe- rechtigten Offiziere | » 4. 50 | » 4. 50 |
| | (Vom 1. Januar bis 31. Juli.) | |
| id. | (Fr. 4. — vom 1. August bis 31. Dezember.) | |

Die Tagesportion betrug im Berichtjahr pro Mann:

a. im Instruktionsdienst:

| | |
|-------------------------------------------------------------------------|--------|
| Brot | 650 g |
| Fleisch | 320 g |
| Entschädigung für Gemüse, Milch, Käse, Salz, Koch- holz etc. | 65 Rp. |

b. bei der Mobilmachung:

| | Vom 1. Jan. bis 6. Mai | Vom 7. Mai bis 31. Dez. |
|------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|
| Brot | 300 g | 600 g |
| | und Ersatz für 300 g Brot, bestehend aus: Kartoffeln, Grüngemüse oder andern Ersatzmitteln im Werte von 20 Rp. | |
| Fleisch | 300 g | 300 g |
| frische Milch | 3 dl | 3 dl |
| gerösteter Kaffee | 20 g | |
| | (oder 2 dl Milch u. 50 g Schokolade.) | |
| Trockengemüse (Reis, Bohnen, Erbsen, Teigwaren, Mais, Gerste usw.) | 150 g | 150 g |
| Salz und Gewürze nach Bedarf; | | |

c. für die Bewachungstruppe:

| | Vom 1. Januar bis zur Auflösung im Hochgebirge |
|-------------------------------------------------|---------------------------------------------------|
| Brot | 500 g |
| Fleisch | 200 g |
| Vergütung für Gemüse und Holz | Fr. 1. 50 |
| Extrazulage für aufgelöste Kompagnien | 10—40 Rp. |

- d. Die Mundportionsvergütung für Militärs, die sich an keinem Truppenhaushalt beteiligen konnten, betrug Fr. 2 pro Tag.
- e. Die Entschädigung an Gemeinden für die Mobilmachungsvspflegung, einschliesslich des für die Zubereitung erforderlichen Brennmaterials, betrug:

Vom 1. Januar bis 6. Mai . . . Fr. 2. — pro Tagesportion
 Vom 7. Mai bis 31. Dez. . . . » 2. 20 » »

Die Futterration betrug pro Pferd und pro Tag:
 vom 1. Januar bis 31. Dezember:

| | Hafer | Heu | Futterstroh |
|-------------------------|-------|-----|-------------|
| | kg | kg | kg |
| für Pferde | 4½ | 5 | 3 |
| für Maultiere | 2 | 4 | 3 |

Ab 3. August wurde die Haferration für Dienstpferde in allen Wiederholungskursen, sowie für eine bestimmte Zeit der Rekrutenschulen und für die Kaderschulen auf 5 kg pro Tag erhöht, die Haferration für die Remonten während der Dressurperiode auf 5½ kg.

Als Stallstreue wurde, solange die Vorräte ausreichten, Torfstreue abgegeben, und zwar 12 kg pro Pferd und pro Woche.

Bezüglich der Lebensmittelvorräte des eidgenössischen Oberkriegskommissariates ist zu bemerken, dass der Bedarf der Militärschulen und -kurse nicht genügte, um die zum grössten Teile noch aus der Kriegsmobilmachungszeit stammenden Verpflegungsmittel rechtzeitig umzusetzen.

Im Inland wurden diese Vorräte nicht begehrt. Dagegen gelang es dem Oberkriegskommissariat, in Verbindung mit dem eidgenössischen Ernährungsamt, die nachbezeichneten Verkäufe ins Ausland abzuschliessen:

| | Fleisch- konserven | Zwieback | Suppen- konserven |
|--------------------------------------------------------------------|-----------------------|-----------|----------------------|
| | Portionen | Portionen | Portionen |
| Deutsch-österreichische Lebens- mitteleinfuhrstelle in Wien . . | — | 600,000 | 150,000 |
| Ernährungsamt, Paketversand . | 48,700 | 2,000 | 600 |
| Ernährungsamt, Kinderhilfsko- mittee | — | 80,000 | — |
| Hilfskomitee für die hungernden Völker | — | 21,700 | 8,000 |
| Konfiserie- und Biskuitfabrik Bern | — | 25,000 | — |
| Internationales Rotkreuz, Stettin | 10,000 | — | — |
| Zusammen | 58,700 | 728,700 | 158,600 |

| | Reis q | Hafer- flocken q | Hafer- grütze q | Rollgerste q |
|------------------------------------------------------------------|-----------|------------------------|-----------------------|-----------------|
| Deutsch-österreichische Lebens- mitteleinfuhrstelle, Wien . . | 1000 | 1900 | 800 | 900 |
| Ernährungsamt, Paketversand . | — | 50 | 15 | — |
| Hilfskomitee für die hungernden Völker | — | 20 | 55 | 15 |
| Zusammen | 1000 | 1970 | 870 | 915 |

| | Erbs- mehl q | Kicher- erbsen q | Dörr- obst q | Kartoffel- mehl q | Ju- lienne q | Kondens- milch Büchsen |
|-------------------------------------------------------------------------|--------------------|------------------------|--------------------|-------------------------|--------------------|------------------------------|
| Deutsch-österreichische Lebensmitteleinfuhr- stelle in Wien . . . | 600 | 1800 | 821 | — | — | 279,000 |
| Hilfskomitee für d. hun- gernden Völker . . | 10 | — | — | — | — | 11,700 |
| Zupnik, Wien | — | — | — | — | — | 14,400 |
| Ernährungsamt Mono . | — | — | — | 150 | — | — |
| Ernährungsamt | — | — | 12 | — | 318 | — |
| Zusammen | 610 | 1800 | 833 | 150 | 318 | 305,100 |

Anschaffungen von Zwieback, Fleisch- und Suppenkonserven wurden nicht gemacht, und andere wichtige Proviantartikel wurden, soweit der Vorrat erschöpft war, nur für den laufenden Bedarf, zu- meist aus den Vorräten des eidgenössischen Ernährungsamtes angekauft. Das trifft ausschliesslich zu für die Ergänzung der Hafer- vorräte.

Von den auf den Mobilmachungsplätzen magazinierten Not- portionen wurde ein Teil in die eidgenössischen Armeemagazine zurückgenommen.

Heu und Stroh. Das eidgenössische Oberkriegskommissariat war auch im Jahre 1920 gezwungen, futternotleidenden Kantonen Heu und Stroh zu verschaffen. Die Versorgung erfolgte zum Teil aus den Vorräten der eidgenössischen Armeemagazine, zum Teil ab Schweizergrenze aus den noch im Jahre 1919 in Italien und Jugo- slawien abgeschlossenen, aber noch nicht restlos ausgeführten Heu- ankäufen.

Mit Ausnahme einer speziellen Vertragslieferung von Heu aus Italien für die Versorgung der Kantone Freiburg und Tessin im Frühjahr 1920, wurde im Berichtjahre der Bedarf an Heu und Stroh für die Militärverwaltung ausschliesslich im Inland gedeckt. Die Heubeschaffung aus Italien war fortgesetzt mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden; einige Anstände sind noch jetzt nicht erledigt.

Es wurden für die Zivilversorgung abgegeben:

| | Heu | Stroh |
|--------------------------------------|----------|--------|
| 1. ab eidg. Armeemagazinen | 3,390 q | 6751 q |
| 2. ab Schweizergrenze | 29,444 q | — |
| Zusammen | 32,834 q | 6751 q |

2. Magazinwesen.

An erheblichen Veränderungen am Bestande der Magazine sind folgende zu erwähnen:

1. Der Heuschuppen am Bahngleise der Station Müllheim-Wigoltingen wurde, weil entbehrlich geworden, mit Kaufbrief vom 5. Oktober 1920 für Fr. 20,000 verkauft.

2. Die am 1. Februar 1919 vom Etappendienst übernommenen Magazine in Rothkreuz und auf dem Tribschenmoos in Luzern wurden im Laufe des Jahres 1920 liquidiert.

3. Zur richtigen Unterbringung der zahlreichen Fuhrwerke und der zwei Motorlastwagen, welche dem Magazinbetrieb dienen, wurde dem Getreide- und Proviantmagazin der eidgenössischen Armeemagazine in Thun ein Fuhrwerk- und Autoschuppen mit Dienstwohnung für die Magazinverwaltung angebaut.

3. Kasernenwesen.

In Bière wurde ein Gebäude für Wäscherei mit Wäsche- und Tröcknerräumen in Angriff genommen; auf Jahresschluss war das Gebäude unter Dach. Auf den übrigen eidgenössischen Waffenplätzen sind einige bauliche Verbesserungen und untergeordnete Herstellungsarbeiten ausgeführt worden.

4. Ausländische Militärpensionen.

An Pensionen, von neapolitanischem und römischem Dienste herrührend, sind uns zuhanden der berechtigten Pensionäre Franken 2810.10 zugekommen.

Auf Ende 1920 waren noch 8 pensionsberechtigte Personen vorhanden.

b. Lehrerstellvertretung und c. Notunterstützung.

Über die Verwendung der Kredite wird in gewohnter Weise im Berichte zur Staatsrechnung Auskunft gegeben.

Die Notunterstützungen, die auf den Bewachungsdienst zurückzuführen sind, fallen zu Lasten des Kontos «Bewachungstruppen».

V. Kriegsmaterial.

A. Neuanschaffungen.

(Kriegstechnische Abteilung.)

Über die Tätigkeit der kriegstechnischen Abteilung liegt ein Spezialbericht bei den Akten.

B. Unterhalt.

(Kriegsmaterialverwaltung.)

1. Bewaffnung.

Es wurden in diesem Jahre zum ersten Male wieder seit 1914 gemäss Art. 99 und 100 MO gemeindeweise Inspektionen für alle 3 Heeresklassen durchgeführt. Infolge der Grippe im Frühjahr und der später sehr stark ausgebreiteten Maul- und Klauenseuche konnten in den meisten Kantonen diese Inspektionen nur zum Teil vorgenommen werden. Da im Jahre 1920 nur der Jahrgang 1898 zu Wiederholungskursen einberufen werden sollte, die übrigens dann infolge der Maul- und Klauenseuche ebenfalls in der Hauptsache wegfielen, so war die Zahl der Inspektionspflichtigen eine sehr grosse. Im allgemeinen war das Resultat dieser Inspektionen ein befriedigendes.

Zum ersten Male seit 1915 konnte wieder den im Laufe des Jahres neuernannten Offizieren und unberittenen höhern Unteroffizieren die Pistole verabfolgt werden. Dagegen erlaubten die Bestände es noch nicht, mit der Umbewaffnung derjenigen Offiziere und unberittenen höhern Unteroffiziere zu beginnen, die seit 1915 mit dem Revolver hatten ausgerüstet werden müssen.

2. Persönliche Ausrüstung.

Erstmals wurden nun im Jahre 1920 in Anwendung des Bundesbeschlusses vom 5. April 1919 sämtliche Rekruten direkt auf die Waffenplätze angeboten und in den dortigen Zeughäusern nicht nur, wie während des Aktivdienstes, eingekleidet, sondern auch ausgerüstet und bewaffnet. Selbstverständlich muss sich diese Neuerung, bei der es sich übrigens vorläufig nur um einen Versuch handelt, wie jede andere erst einleben und ist noch einiger Verbesserungen fähig. Im allgemeinen jedoch hat sie sich bewährt.

Durch Bundesbeschluss vom 11. Februar 1920 wurde die Grundlage für die Berechnung der vom Bund den Kantonen für die Instandstellung und den Unterhalt der gebrauchten Bekleidung und Ausrüstung zu zahlenden Entschädigung geändert. Statt dass, wie bis dahin, dieselbe prozentual zum Wert der Rekrutenausrüstung bemessen wird, wird den Kantonen nunmehr ein Betrag von Fr. 4 für jeden im Auszug, Landwehr und Landsturm eingeteilten Wehrmann, für dessen Ausrüstung sie zu sorgen haben, entrichtet. Der Betrag von Fr. 4 ist allerdings unter der Voraussetzung bestimmt worden, dass im Jahre 1920 Wiederholungskurse stattfinden. Diese sind dann bekanntlich weggefallen; nichtsdestoweniger haben wir die Auszahlung des ganzen Betrages angeordnet. Für das Jahr 1920 hat dies eine Ausgabe von Fr. 1,306,624 ausgemacht.

Durch den Bundesbeschluss betreffend militärische Fussbekleidung vom 11. Februar 1920 wurde die Schuhabgabe neu geregelt und dem Friedensverhältnis angepasst. Neu gegenüber den

vorkriegszeitlichen Bestimmungen ist namentlich die Vorschrift, dass jeder Rekrut ein Paar Schuhwerk, je nach seiner Einteilung Marsch- oder Bergschuhe oder auch Stiefel, unentgeltlich erhält. Dagegen hat der Wehrmann später nur noch auf einen einmaligen Bezug von Schuhen der nämlichen Art, wie die unentgeltlich bezogenen, zu herabgesetztem Preise Anspruch; und zwar nach 85 Diensttagen für Marsch- und Bergschuhe und 100 Diensttagen für Stiefel. Überdies können die Wehrmänner jederzeit zu dienstlichem Gebrauch Ordonnanzschuhe zum Tarifpreis erwerben. Der Tarifpreis wurde festgesetzt auf Fr. 38 für Marschschuhe, Fr. 48 für Bergschuhe, Franken 65 für Kavalleriestiefel, der herabgesetzte Preis auf Fr. 22 für Marschschuhe, Fr. 28 für Bergschuhe, Fr. 38 für Kavalleriestiefel.

Es wurde von 262 neuernannten Offizieren von der Vergünstigung zum Bezug einer Mannschaftsuniform, bestehend aus 1 Waffenrock, 1 Paar Reithosen ohne Besatz, 1 Paar Wadenbinden und 1 Käppi zum Vorzugspreise von Fr. 100, gemäss Bundesratsbeschluss vom 11. Oktober 1918 betreffend vermehrte Leistungen des Bundes bei der Ausrüstung der Offiziere, Gebrauch gemacht. Es handelte sich hierbei im wesentlichen um einen Teil der im Jahre 1919 ernannten 432 Offiziere, so dass also 65 % der neu ernannten Offiziere sich diese Vergünstigung zunutzen gemacht haben. Überdies sind noch 285 Bestellungen von Offizieren zur Lieferung von einzelnen Bekleidungsgegenständen zum Tarifpreise eingegangen und ausgeführt worden.

3. Korpsmaterial.

Zeughausbetrieb und Materialunterhalt.

Im Berichtjahre wurden folgende Zeughausneubauten bezogen: In Sitten ein Neubau für das Korpsmaterial eidgenössischer Einheiten jenes Korpssammelplatzes und in Bülach ein Zeughaus für Schulmaterial. Zu Beginn des Jahres konnte auch die neue Zeughausanlage in Bergün übernommen werden. Dadurch erfolgte eine Entlastung des Zeughauses in Bevers.

Der Bezug der neuen Munitionsmagazine in der Rinachtfluh bei Altdorf konnte in der Hauptsache zu Ende geführt werden, was die Räumung der im Verlaufe der Kriegsjahre im Zentralraume, bei Näfels und bei Olten, erstellten Munitionsnotschuppen erlaubte. Von diesen wurden die kleinern, die für die Lagerung von anderm Material nicht in Betracht fallen konnten, verkauft; die grössern Schuppen bei Goldau, Seewen, und Altdorf dienen nunmehr der Magazinierung von Reservefuhrwerken, während diejenigen bei Näfels zur Aufnahme von Sanitätsbaracken Verwendung finden sollen. Infolge der Dislokation einer grossen Zahl von Reservefuhrwerken in die vorerwähnten ehemaligen Munitionsschuppen konnten wiederum mehrere grössere Mietobjekte in der Zentralschweiz gekündigt werden.

In den Zeughäusern der Korpsammelplätze handelte es sich infolge des Nichtstattfindens der Wiederholungskurse nur um den normalen Unterhalt des Korpsmaterials. Diese Arbeiten wurden mit einem Minimum an Personal durchgeführt. Wesentlich anders gestalteten sich die Verhältnisse in denjenigen Zeughäusern, in welchen ausser dem Korps- und Schulmaterial die grossen Materialreserven untergebracht sind. Dort musste vieles, das bei den grossen Ablieferungen während der Kriegsjahre nur provisorisch unter Dach hatte gebracht werden können, neu geordnet und frisch magaziniert werden. Aber auch in diesen Zeughäusern konnten die Personalbestände nach und nach reduziert werden. Das eidgenössische Zeughaus Kriens besorgte die Ausrüstung der Bewachungstruppen sowie den Materialnachschub an diese, übernahm den Rückschub und erstellte die bezüglichen Abrechnungen.

4. Munition.

Die Lieferung von Munition an Schulen und Kurse gibt zu keinen besondern Bemerkungen Anlass. Das Abrechnungsverfahren wurde neu geordnet; die den Kriegsbeständen zur Abgabe an Schulen und Kurse und als Gratismunition für das freiwillige Schiesswesen entnommene Munition wird nunmehr zu 30 % der Tarifpreise, d. h. zum Inventarwert, verrechnet, in den Kriegsbeständen durch Neufabrikation jedoch nur soweit ersetzt, als der Erlös des Vorjahres hierzu ausreicht.

An das Schiesswesen ausser Dienst wurde die im Schiessprogramm von 1913 vorgesehene Gratismunition geliefert und ferner Munition zu den reduzierten Preisen von 5 Rappen die Patrone 90/03, 10 Rappen die Patrone 11 und 8 Rappen die Revolver- und die Pistolenpatrone kaufweise abgegeben. Schützenfeste, Ehr- und Freischiessen und andere derartige Anlässe mit nicht genehmigtem Schiessplane erhielten die Munition zu den Tarifpreisen.

Es gelangten an das Schiesswesen ausser Dienst zur Abgabe:

| | 1919 | 1920 |
|--------------------------------|------------|------------|
| Gewehrpatronen 90/03 | 2,790,925 | 6,791,299 |
| Gewehrpatronen 11 | 19,544,518 | 25,468,873 |
| Pistolenpatronen | 583,420 | 1,001,480 |
| Revolverpatronen | 187,631 | 318,686 |

Die Lieferungen erfolgten durch die Zeughäuser. Der Verkauf durch die patentierten Munitionsverkäufer blieb auch im Berichtsjahre sistiert.

An Metzger und Schlachthäuser wurden zu Schlachtzwecken durch das eidgenössische Munitionsdepot Thun verkauft:

| | |
|----------------------------|---------|
| Pistolenpatronen | 2,520 |
| Revolverpatronen | 146,840 |

VI. Abteilung für Landestopographie.

Die aus finanziellen Gründen im Jahre 1919 ihren Anfang nehmenden zahlreichen Übertritte von Ingenieuren und Geometern in den Dienst anderer, bessere finanzielle Bedingungen gewährender Verwaltungen und in die Privattätigkeit haben sich bis zum Frühjahr 1920 fortgesetzt. Der Abgang betrug in den 18 Monaten vom 1. April 1919 bis 30. April 1920 2 Topographen und 7 (44 %) Geodäten. Infolge dieses starken Abganges an eingübtem und des Ersatzes durch ungeübtes Personal, z. T. auch infolge der für Triangulationsarbeiten ausserordentlich ungünstigen Witterung ist die Jahresleistung des Vermessungsdienstes wesentlich unter derjenigen normaler Jahre geblieben. Das Jahr 1920 war in dieser Hinsicht das ungünstigste des vergangenen Jahrzehntes. Das Auftreten der Maul- und Klauenseuche zwang zu zahlreichen Verschiebungen des Vermessungspersonals und beeinflusste dadurch das Ergebnis der Feldarbeit ebenfalls sehr nachteilig.

A. Sektion für Geodäsie.

1. Triangulation III. Ordnung.

Die Triangulation der 2 Kantone Schwyz und Glarus ist beendet und den Kantonen abgeliefert. Damit ist bis Ende 1920 die Triangulation von 8 Kantonen abgeliefert.

Diejenige der Kantone Zug, Freiburg, Waadt, Baselland, Baselstadt, Solothurn, Aargau, Obwalden, Nidwalden und Genf ist dem Abschluss nahe und wird 1921 beendet werden. St. Gallen und Uri sind in Bearbeitung. Die Feldarbeiten sind in der Hauptsache für alle Kantone beendet, ausser für Tessin, Graubünden, Bern, Wallis und Neuenburg.

Es sind 1920 (1919) 270 (275) Punkte rekognosziert, 279 (355) versichert und signalisiert und 221 (413) beobachtet worden. Die Neutriangulation erstreckt sich Ende 1920 auf 92 % der Bodenfläche der Schweiz.

2. Landesnivellement.

Im Berichtjahre sind die Strecken Delsberg-Delle, Brig-Gletsch-Hospenthal und Gletsch-Grimsel-Brienz, zusammen 167 km (1919 212 km), nivelliert worden. Ende 1920 sind 87 % des Landesnivellements ausgeführt.

Die Strecken Castione-Bernardino-Splügen-Reichenau und Süs-Flüela-Klosters, total 163 km, wurden durch Setzen von 137 neuen und die Kontrolle von 244 Punkten früherer Nivellemente für das 1921 auszuführende Nivellement vorbereitet.

Die Gebrauchshöhen der nivellierten Linien Göschenen-Bellinzona-Chiasso-Locarno-Brissago-Landesgrenze und Andermatt-Oberalp-Chur-Sargans sind bereinigt worden. Bis 1920 sind die Höhen für 8 Kantone veröffentlicht worden, für 3 Kantone sind sie in Arbeit.

3. Grundbuchtriangulation IV. Ordnung.

Die Triangulation IV. Ordnung durch die Kantone, die in den letzten Jahren stark zurückgeblieben war, scheint, wohl infolge Erhöhung der Bundessubventionen, wieder im Zunehmen begriffen zu sein.

Von der Landestopographie konnte die Genehmigung und Subventionierung von 19 (1919 8) geprüften Triangulationen mit 2668 (1608) Punkten beantragt werden. Sie verteilen sich auf die Kantone Zürich, Freiburg, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Waadt und Wallis.

Im Kanton Tessin hat die Landestopographie gemäss abgeschlossenenem Vertrag die Triangulation IV. Ordnung weitergeführt und die Feldarbeit der 3 Gruppen Malcantone, Airolo, Piano di Magadino mit 370 Punkten erledigt. Zum Abschluss gelangten die Operate Taverne, Gordola, Capriasca, Gambarogno, Locarno, Chiasso.

Im Kanton Wallis wurde durch die Landestopographie die Feldarbeit der Gruppe St.-Maurice (Rekognoszierung, Signalisierung, Beobachtung von 116 Punkten) beendet und die Berechnungen zu $\frac{2}{3}$ ausgeführt.

4. Sekundäre Nivellemente.

Für Zwecke der Triangulation III. Ordnung und des Amtes für Wasserwirtschaft wurden die Nivellemente der Strecken Col des Roches-Saut du Doubs, La Chaux-de-Fonds-Biaufond, Noirmont-La Goule und Saignelégier-Goumois, zusammen 36,5 km, ausgeführt; mit finanzieller Unterstützung der Kantone für Zwecke der Triangulation III. und IV. Ordnung, des Amtes für Wasserwirtschaft und für allgemeine technische Zwecke die Strecken Biasca-Olivone-Lukmanier-Disentis, Lugano-Agno-Ponte Tresa-Fornasette und Agno-Bioggio-Taverne, zusammen 114 km, nivelliert.

5. Spezialarbeiten.

Auf Ansuchen von Behörden und Unternehmungen sind ausgeführt worden: Für die Stadt Luzern die Kontrolle des Präzisionsnivelements in Engelberg zur Feststellung allfälliger Senkung von Gebäuden infolge von Grundwasserentnahme für das Elektrizitätswerk Engelberg der Stadt Luzern; für die S. B. B. ein Präzisionsnivelement längs des Druckstollens des Ritomwerkes; für die Bündner Kraftwerke eine trig.-polygon.-nivel. Aufnahme am Saaser Rutsch; für die Elektrischen Unternehmungen Freiburg Deformationsfeststellungen (1. Beobachtung) an der Staumauer des Jogne-Werkes (Broc).

B. Sektion für Topographie.

Als Ersatz nicht mehr genügender Aufnahmen der Siegfriedkarte sind auf 3 Blättern 1:25,000 10,5 km² und auf 2 Blättern 1:50,000 81,4 km², total 91,9 km², neu aufgenommen worden.

45 weitere Blätter dieser Karten sind revidiert oder nachgetragen worden.

Durch eine Photogrammetergruppe wurden ausgeführt: Kontrollaufnahmen bei Rüscheegg für die Untersuchungen über Fehler-toleranzen der Grundbuchübersichtspläne; die Aufnahme des Übersichtsplanes der Gemeinde Erlenbach (i. S.); Aufnahmen im Bergell über 292 km² für die topographische Karte 1:50,000.

Die der Landestopographie übertragene Verifikation der Aufnahme von Grundbuchübersichtsplänen erstreckte sich auf 11 Gemeindepläne im Massstab 1:5000 mit einem Areal von 114,9 km² und 1 Gemeindeplan im Massstab 1:10,000 mit einem Areal von 11,2 km².

Für die Juragewässerkorrektur wurde die Leitung und Verifikation der Aufnahme des «Grossen Moores» (Kt. Bern und Freiburg) im Massstab 1:5000 über eine Bodenfläche von 62,1 km² ausgeübt, für die Abteilung für Artillerie die Leitung und Verifikation der Aufnahme des Übersichtsplanes des Waffenplatzes Bière 1:10,000 von 6,1 km² Fläche.

Die Berechnungsarbeiten für die Aufstellung der Genauigkeitsforderung für Situations- und Höhendarstellung bei den Originalübersichtsplänen sind so weit gefördert worden, dass sie im Frühjahr 1921 zum Abschluss kommen werden.

C. Sektion für Kartographie.

Nachstehend verzeichnete Karten sind für die Reproduktion redaktionell bearbeitet bzw. die Stichvorlagen ausgeführt worden:

| | |
|----------------------------------------|-------------------|
| Karten 1:25,000 und 1:50,000 | 48 Blätter |
| » 1:100,000 | 14 » |
| Spezialkarten | 16 » |
| Zusammen | <u>78 Blätter</u> |

D. Sektion für Reproduktion.

1. Von der Stich- und Lithographieabteilung wurden bearbeitet:

| | |
|------------------------------------------------------|--------------------|
| 1:25,000 und 1:50,000 Neustiche beendet | 3 Blätter |
| 1:25,000 und 1:50,000 Neustiche nicht beendet . . . | 6 » |
| 1:25,000 und 1:50,000 Stich von Nachträgen beendet | 53 » |
| 1:25,000 und 1:50,000 1 Kilometerkoord.-Netz . . . | 242 » |
| 1:25,000 und 1:50,000 Aufstich beendet | 23 » |
| 1:100,000 Nachträge | 1 » |
| 1:200,000 Nachträge der Ausgabe 4 | 4 » |
| Verschiedene Massstäbe, Spezialkarten, vollendet . . | 16 » |
| Zusammen | <u>348 Blätter</u> |

(Das 1 Kilometerkoordinaten-Netz ist auf allen Stichplatten der Karte 1:25,000 eingetragen).

2. Die Kartendruckerei erstellte folgende Neuausgaben:

| | | |
|---------------------------------------------------------------------------------|------------|----------------|
| 1:25,000 und 1:50,000 Einzelblätter | 169 | Blätter |
| 1:25,000 und 1:50,000 Zusammengesetzte Umdrucke. | 4 | » |
| 1:50,000 1 Kilometerkoordinaten-Netz | 57 | » |
| 1:100,000 Einzelblätter | 3 | » |
| 1:100,000 Zusammengesetzte Umdrucke | 1 | » |
| 1:100,000 Zusammengesetzte Umdrucke: 1 Kilometer- koordinaten-Netz | 10 | » |
| Verschiedene Massstäbe, Spezialkarten, vollendet . . | 93 | » |
| Zusammen | <u>337</u> | <u>Blätter</u> |

(Das 1 Kilometerkoordinatennetz ist auf allen zusammengesetzten Umdrucken der topographischen Karte 1:100,000 eingetragen).

Sie lieferte (einschliesslich 10,000 Bogen Postwertzeichen hoher Taxen) 333,193 Abzüge von Kupfer, Stein und Aluminium, welche 1,228,662 Drucke erforderten.

3. Das photographische Reproduktionsatelier erstellte:

| |
|------------------------------------|
| 502 Glas- und Papiernegative, |
| 79 Übertragungen auf Druckplatten, |
| 2806 Kopien verschiedener Art. |

E. Kartenverwaltung.

Die Abgabe von Karten und Drucksachen entspricht annähernd den normalen Vorkriegsjahren; sie übersteigt die Abgaben des Jahres 1913.

Verwendung der Karten und Drucksachen.

| | Mit Ver- rechnung | Ohne Ver- rechnung | Zu- sammen |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|-----------------------|---------------|
| 1. an Kantone, gemäss Verträgen . | 3,655 | 2,376 | 6,031 |
| 2. an eidgenössische Behörden und Verwaltungen, gemäss Ver- fügungen des Militärdepartementes und für eigenen Gebrauch | — | 3,287 | 3,287 |
| Formulare für eigenen Gebrauch . . | — | 17,282 | 17,282 |
| 3. an eidgenössische Behörden und Verwaltungen sowie an di- verse für militärische, pädagogische, wissenschaftliche und gemeinnützige Zwecke, gemäss Verfügungen des Militärdepartements | 4,778 | — | 4,778 |
| Übertrag | 8,433 | 22,945 | 31,378 |

| | Mit Ver- rechnung | Ohne Ver- rechnung | Zu- sammen |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|-----------------------|---------------|
| Übertrag | 8,493 | 22,945 | 31,378 |
| 4. an die Armee, aktiver Dienst, Militärschulen und Kurse, direkt . . . | 11,867 | 1,369 | 13,236 |
| 5. an das Publikum, direkt und durch die Depots und Verkaufsstellen. Karten und Kataloge | 76,742 | — | 76,742 |
| 6. Freixemplare an Diverse, gemäss Verfügung des Militärdepartements | — | 2,708 | 2,708 |
| Kataloge und Übersichtsblätter . . | — | 10,552 | 10,552 |
| 7. Karten auf Bestellung für verschiedene Zwecke, zu vereinbarten Preisen, an Diverse | 255,627 | 3,761 | 259,388 |
| Postwertzeichen (Bogen) | 10,000 | — | 10,000 |
| 8. Ausrangiert und Austausch . | — | 20,849 | 20,849 |
| In 7855 Posten abgegeben zusammen | 362,669 | 62,184 | 424,853 |
| Gegenüber dem Jahr 1919 ergibt sich ein | +187,944 | —9,153 | +178,791 |

VII. Direktion der Pferderegieanstalt.

a. Pferderegieanstalt.

Der Inventarbestand der Pferde betrug:

Ende 1919: 764 Pferde

» 1920: 795 »

somit 31 Pferde Vermehrung pro 1920.

Das Inventar weist folgende Mutationen auf:

Zuwachs:

90 Ankauf von Remonten,

2 Regiefohlen,

14 Rückkäufe,

106 Pferde.

Abgang:

22 Verkauf an Offiziere,

46 Ausrangierungen,

7 Umstehen,

75 —

31 Pferde Vermehrung wie oben.

Die kleine Zahl der an Offiziere verkauften Pferde rührt daher, dass der Verkauf immer noch auf rationsberechtigte Instruktionsoffiziere beschränkt ist.

Diensttage der Pferde. Das Total der bezahlten Diensttage der Pferde in Schulen und Kursen des Instruktionssdienstes sowie beim Grenzbewachungsdienst pro 1920 betrug 155,821 (1919: 114,965).

Die Diensttage verteilen sich auf die verschiedenen Waffengattungen wie folgt:

| | |
|-------------------------------|---------|
| Generalstabskurse | 1,418 |
| Zentralschulen | 7,968 |
| Infanterie | 7,181 |
| Kavallerie | 150 |
| Artillerie | 112,139 |
| Genie | 4,483 |
| Festungstruppen | 3,166 |
| Sanität | 8,410 |
| Verpflegungstruppen | 5,451 |
| Veterinärtruppen | 1,115 |
| Bewachungstruppen | 4,340 |

Zusammen wie umstehend 155,821

Unbezahlte Diensttage in
Offiziersreitkursen 6,215

Kuranstaltstage:

| | |
|------------------------------------------------------|--------|
| für Regiepferde | 10,780 |
| » Artilleriebundespferde u. Maul- tiere | 562 |
| » Lieferanten und Privatpferde | 1,075 |

Zusammen 12,417

(1919: 7,486)

Mietweise Abgabe von Pferden an Offiziere. Ausser der Verwendung der Regiepferde in Unterrichtskursen sind im Berichtjahre an 633 Offiziere Pferde für berittenen Militärdienst abgegeben worden (1919: 583).

Freiwillige Offiziersreitkurse. Für 12 freiwillige Offiziersreitkurse sind im Berichtjahre 146 Regiepferde zur Verfügung gestellt worden. Mehreren Gesuchen konnte nicht entsprochen werden, weil der für die Transportkosten vorgesehene Kredit erschöpft war.

Remontenankäufe. Im Jahre 1920 wurden angekauft: 90 Remonten in Irland. Infolge Reduktion der Ankaufskredite konnte unser Remontenbedarf nicht in der vorgesehenen Weise ergänzt werden.

b. Depot der Artillerie-Bundespferde.

| | Pferde | Maultiere |
|-----------------------------------------------------------------------------|--------|-----------|
| Bestand des Depots zu Beginn des Jahres | — | — |
| Zuwachs: Ankauf im Februar/März 1920 | 51 | — |
| Übernahme vom Depot der spanischen Importmaultiere (1. Mai 1920) | — | 5 |
| Abgang: Versteigert | 47 | 5 |
| Ausrangiert und vergütet | 1 | |
| An die Verkäufer zurück | 2 | |
| | 50 | — |
| Bestand auf 31. Dezember 1920 | 1 | — |

Das verbleibende Artilleriebundespferd Nr. 46 wird auf das Jahr 1921 übertragen.

Die Verwendung der Artilleriebundespferde und Maultiere in Schulen und Kursen und im Grenzbewachungsdienst pro 1920 ergab 9581 Dienstage.

c. Pferdelerieferung.

Mit dem 1. Januar 1920 hat die Friedenspferdelieferung, welche seit August 1914 während der Dauer des Aktivdienstes durch das Requisitionsverfahren abgelöst wurde, ihre Tätigkeit wieder aufgenommen.

Es wurden, wie früher, drei Lieferungskreise gebildet, mit folgender Begrenzung:

Ostschweiz, umfassend die Kantone Aargau, Basel, Zürich, Schwyz, Schaffhausen, Thurgau, St. Gallen, Appenzell, Glarus, Zug und Graubünden.

Zentralschweiz, umfassend die Kantone Bern, Luzern, Uri, Unterwalden, Tessin, Oberwallis, Solothurn und Freiburg (deutscher Teil).

Westschweiz, umfassend die Kantone Waadt, Neuenburg, Genf, Unterwallis und Freiburg (französischer Teil).

Als Pferdelerieferungsoffiziere funktionierten:

Für den Kreis der Ostschweiz: Kav.-Oberstlieutenant G. von Salis in Jenins (Stellvertreter: Kav.-Hauptmann Rich. Anderegg in Azmoos bei Trübbach, St. Gallen).

Für den Kreis der Zentralschweiz: Die Organe der eidgenössischen Pferderegeianstalt.

Für den Kreis der Westschweiz: Art.-Oberst J. Yersin in Gland bei Nyon (Stellvertreter: Train-Oberst Müllegg in Murten).

Die vor dem Kriege im Amt gestandenen Lieferungs-offiziere der Ost- und Westschweiz mussten infolge Todesfall ersetzt werden. Mit der Besetzung des durch Demission freigewordenen Postens eines Lieferungs-offiziers der Zentralschweiz haben wir bis dahin noch zugewartet.

Mietpreis.

Für die Pferde und Maultiere in allen Schulen und Kursen be-
trag das Mietgeld einheitlich Fr. 4 per Tag.

Bei Distanzen von über 30 km (Domizil des Lieferanten und
Annahme- bzw. Abgabepplatz der Truppe) erfolgte der Bahntransport
der Pferde (ohne Begleiter) zu Lasten des Bundes.

Es sind im Berichtjahre geliefert worden (fortlaufend gezählt):
Für Rekrutenschulen u. Kaderkurse 2019 Mietpferde u. 128 Maultiere,
» Wiederholungskurse. 433 » » — »

Zusammen 2452 Mietpferde u. 128 Maultiere.

Hiervon entfallen:

| | | |
|------------------------------|-----------------|--------------|
| auf die Ostschweiz | 1185 Pferde und | 43 Maultiere |
| » » Zentralschweiz | 895 » » | — » |
| » » Westschweiz. | 372 » » | 85 » |

Zusammen 2452 Pferde und 128 Maultiere

Von den gelieferten Pferden und Maultieren sind aus diversen
Ursachen innerhalb der ersten 5 Dienstage zurückgewiesen worden:

| | | |
|-----------------------------------|----------------|---------------|
| aus Rekrutenschulen | 51 oder 2,37 % | der Lieferung |
| aus Wiederholungskursen | 3 » 0,69 % | » » |

Wenn auch der grösste gleichzeitige Bedarf an Mietpferden die
Zahl 1000 nicht stark überschritten hat (vor dem Krieg 4000—4500
Pferde), so war die Einmietung doch zeitweilig mit erheblichen Schwie-
rigkeiten verbunden. Das Angebot war im Verhältnis zum Bedarf
ungenügend. Bei dem im Lande herrschenden Pferdemangel resp.
Rückgang an Pferden ist ein annähernd ausgeglichenes, wirklich gut
qualifiziertes Material für den Militärdienst auf freiwilligem Wege
schwer zu bekommen, zumal die Pferde im Privatdienst rentablere
Verwendung finden. Die ungenügende Einfuhr infolge der häufigen
Grenzsperrre und die Überhandnahme der Motorfahrzeuge sind Fak-
toren, welche die Pferdehaltung ungünstig beeinflussen. Die im all-
gemeinen ökonomisch gut gestellten Besitzer von Pferden aus Land-
wirtschaftskreisen vermieten ihre Pferde bei irgendwie fühlbarem
Selbstbedarf an Zugkraft nur ungerne oder gar nicht, da sie in ihren
Arbeiten nicht gehemmt sein wollen.

Die durch die starke Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche
erforderlichen seuchenpolizeilichen Massnahmen hatten zur Folge,
dass grössere Pferdeeinzugsgebiete ausgeschaltet werden mussten.
Es war daher auch mit Rücksicht auf die Pferdelieferung angezeigt,
dass die Wiederholungskurse in der Hauptsache nicht abgehalten
wurden.

Die Rückgabe der Pferde aus den Unterrichtskursen ging im grossen ganzen ordnungsgemäss vonstatten. Offensichtliche Fälle von Vernachlässigung des Pferdmaterials sind nicht vorgekommen.

Von den vielen durch die Verhältnisse (Grippe, Viehseuche) bedingten Verschiebungen und Abänderungen abgesehen, darf der Gang der Pferdelieferung im abgelaufenen Jahre als ein normaler bezeichnet werden.

VIII. Militärjustiz.

1. Allgemeines.

Zu Beginn des Jahres waren sowohl die geschäftliche Belastung der Militärgerichte als auch das sachliche Jurisdiktionsgebiet der Militärjustiz noch sehr umfangreich. Das Hauptaugenmerk der Geschäftsleitung wurde daher einerseits auf die möglichst rasche Aufarbeitung der noch hängigen Geschäfte und andererseits auf die Zurückführung des Kompetenzkreises der Militärjustiz auf den Umfang der Vorkriegszeit gerichtet.

Für die Erfüllung der erstern Aufgabe, die namentlich in der Erledigung der noch sehr zahlreichen und umfangreichen Verfahren in Schmuggelsachen, in welche in einzelnen Prozessen sogar bis zu 50 Angeklagte einbezogen waren, mussten zunächst neben den Divisionsgerichten noch die 4 Territorialgerichte im Dienste behalten werden. Diese konnten dann immerhin auf den 25. Mai ebenfalls ausser Funktion gesetzt werden. Von jenem Zeitpunkte an wurde die Militärrechtspflege wie in Friedenszeiten wieder ausschliesslich von den Divisionsgerichten, und zwar ohne ständig in den Dienst aufgebotene Offiziere, besorgt. Auf Ende Juli wurden auch die noch bestehen gebliebenen ständigen Gerichtskanzleien aufgehoben, so dass in der Gerichtsorganisation wieder der Vorkriegszustand hergestellt war.

Der erste grosse Schritt für die Zurückführung des Inhaltes der Militärgerichtsbarkeit auf den Vorkriegszustand erfolgte durch den Bundesratsbeschluss vom 26. März 1920 betreffend die Einschränkung der durch Notverordnungsrecht für die Zeit des Aktivdienstes geschaffenen Kompetenzen der Militärgerichte. Er trat auf den 1. April in Kraft und beseitigte die militärgerichtliche Zuständigkeit für die Verfolgung der Widerhandlungen gegen die Ausfuhrverbote und die Anwendbarkeit der Ziffer 8 des Art. 1 MStGO, d. h. die Unterstellung der Zivilpersonen unter die Militärgerichtsbarkeit mit Bezug auf Delikte an Personen oder Sachen der Armee. Der Bundesratsbeschluss vom 14. September 1920 betreffend die Aufhebung des Aktivdienstzustandes der schweizerischen Armee hob sodann noch die Verordnung betreffend Strafbestimmungen für den Kriegszustand vom

6. August 1914 auf und übertrug die Ahndung der Widerhandlungen gegen die Verbote der Einfuhr von Waffen, Sprengstoffen und Zündmitteln, des Handels mit Munition etc. den bürgerlichen Behörden.

Auf den 15. März 1920 fand die periodische Neuwahl der Mitglieder der Divisions- und der Territorialgerichte, die während der Zeit des Krieges unterblieben war, wieder statt. Die Divisionsgerichte wurden mit wenigen Ausnahmen aus Angehörigen des Auszuges zusammengesetzt, wobei Rücksicht getragen wurde auf die gleichmässige Vertretung, sowohl der drei Infanteriebrigaden und der übrigen Waffen der Division, wie auch auf die in den betreffenden Divisionskreisen rekrutierten Armeetruppen und auf die den einzelnen Divisionskreisen angehörenden Kantone. Diese Art der Rekrutierung der Militärrichter ermöglicht es nun, das Gericht auch bei einem Dienste ausserhalb des Divisionskreises mit den ordentlichen Richtern und Ersatzmännern zu besetzen, sodass die Beiziehung ausserordentlicher Ersatzmänner vermieden werden kann.

Die Zahl der Justizoffiziere betrug im Beginn des Geschäftsjahres 159.

Im Laufe des Jahres wurde 1 Offizier neu zur Militärjustiz versetzt, bis zum Schlusse des Jahres kamen aber infolge Todes, sanitärischer Ausmusterung, Entlassung aus der Wehrpflicht etc. wieder 8 Offiziere in Abgang, so dass für den Beginn des Jahres 1921 151 verbleiben.

2. Umfang der Militärstrafrechtspflege.

| | |
|----------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| Aus dem Geschäftsjahr 1919 wurden noch | 1684 |
| pendente Geschäfte übernommen. Zu diesen kamen im Laufe des Jahres neu hinzu | 1846 |
| | <u>3030</u> |
| In dieser Zahl sind | 503 |

vorläufige Beweisaufnahmen inbegriffen.

| | |
|----------------------------------------------------------------------------------|------|
| Die Zahl der hängig gewesenen ordentlichen Strafverfahren betrug somit | 2527 |
|----------------------------------------------------------------------------------|------|

Von diesen wurden erledigt:

| | |
|---------------------------------------------|-------------|
| durch Verfügung des Obergerichtes | 935 |
| von den Gerichten | <u>2109</u> |

Zusammen 2444

| | |
|-------------------------------------------|-----------|
| so dass am Ende des Jahres noch | 83 |
| Geschäfte hängig waren. | <u>83</u> |

Von den vorläufigen Beweisaufnahmen wurden 487 erledigt, so dass 16 in das Jahr 1921 übernommen werden mussten.

Die verbleibenden Geschäfte verteilen sich auf die verschiedenen Gerichte wie folgt:

| Div.-Gericht | 1 | ordentliche Verfahren | 15 | Beweisaufnahmen | 3 |
|--------------|-------|-----------------------|----|-----------------|-----------|
| » | 2a, b | » | » | 13 | 1 |
| » | 3 | » | » | 18 | 5 |
| » | 4 | » | » | 17 | 3 |
| » | 5a, b | » | » | 10 | 2 |
| » | 6a, b | » | » | 10 | 2 |
| | | | | <u>88</u> | <u>16</u> |

In den durch den Oberauditor gemäss Art. 122 MStGO erledigten 335 Fällen wurde das Verfahren gegen 234 Personen gänzlich eingestellt, 69 Angeschuldigte wurden zur disziplinarischen Bestrafung überwiesen, 32 Angeschuldigte wurden wegen mangelnder oder infolge der Bundesratsbeschlüsse vom 26. März oder 14. September 1920 dahingefallener Zuständigkeit den bürgerlichen Behörden zur Weiterverfolgung überwiesen.

Ausserdem hat das Oberauditorat noch in 59 weiteren Fällen, entgegen den Anträgen der Auditoren, die gerichtliche Behandlung der Sache verfügt. Die sämtlichen Verfügungen des Oberauditors betrafen 238 Militärpersonen und 156 Zivilpersonen.

Von den durch die Gerichte beurteilten Angeklagten waren

| | |
|-----------------------------------------------------------|-------------|
| Militärpersonen | 787 |
| Zivilpersonen | <u>1322</u> |
| Von den Militärpersonen wurden verurteilt | 595 |
| freigesprochen | 95 |
| und zur disziplinarischen Bestrafung überwiesen | 97 |

Die Zahl der militärgerichtlich behandelten Militärpersonen übersteigt diejenige des Vorjahres sehr wesentlich. Das ist aber nicht auf eine grössere Kriminalität unter den in den Dienst aufgetretenen oder im freiwilligen Dienste gestandenen Truppen zurückzuführen, sondern auf die Tatsache, dass zahlreiche Verfahren gegen Leute, welche während der Kriegszeit mit Urlaub unter der Verpflichtung, doch zu den Ablösungsdiensten einzurücken, ins Ausland gegangen waren, sich dann aber nicht mehr um ihre militärischen Pflichten gekümmert hatten, erst in diesem Jahre zu Ende geführt werden konnten. Sodann sind im Berichtjahre auch zahlreiche Refraktäre aus dem Auslande, welche weder im Jahre 1914, noch zu den spätern

Ablösungsdiensten eingerückt waren, in die Heimat zurückgekehrt, so dass sie wegen ihrer Dienstverweigerung zur Rechenschaft gezogen werden konnten.

Bei den im Dienste begangenen Delikten nehmen die Vermögensdelikte einen auffallend hohen Prozentsatz ein.

| | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| Von den Zivilpersonen, welche den Gerichten überwiesen worden waren, wurden verurteilt | 1129 |
| freigesprochen | 74 |
| zur disziplinarischen Bestrafung überwiesen | 6 |
| den bürgerlichen Behörden zur Weiterverfolgung überlassen | <u>113</u> |
| Zusammen | <u>1322</u> |

Hier handelte es sich in über 90 % der Fälle um Zuwiderhandlung gegen die Ausfuhrverbote.

Das Militärkassationsgericht hatte sich mit 26 Kassationsbeschwerden und 2 Revisionsgesuchen zu befassen. Von den Kassationsbeschwerden wurden 21 abgewiesen und 5 begründet erklärt, ein Fall wurde zur neuen Beurteilung an die erste Instanz zurückgewiesen, in 3 Fällen die Strafe ermässigt und in einem Fall unter anderer rechtlicher Würdigung des Tatbestandes das von der ersten Instanz ausgesprochene Strafmass belassen. Die beiden Revisionsgesuche wurden abgewiesen.

Das Kassationsgericht stellt fest, dass die Divisions- und Territorialgerichte im allgemeinen ihres Amtes mit Einsicht und Gründlichkeit gewaltet haben, und dass den besondern Umständen jeweilen innert des Rahmens der gesetzlichen Bestimmungen gebührend Rechnung getragen wurde, dass jedenfalls auch der oft gehörte Vorwurf übermässiger Strenge nicht begründet sei.

Die Gerichte haben vom Rechte der Empfehlung von Verurteilten zur bedingten Begnadigung in 16 Fällen Gebrauch gemacht, in 15 Fällen wurde dem Antrage durch den Bundesrat entsprochen.

Von den in den Vorjahren gewährten bedingten Begnadigungen wurden nach Ablauf der Bewährungsfrist im Berichtjahre 72 als definitiv erklärt, in 15 Fällen musste infolge Rückfälligkeit die bedingte Begnadigung widerrufen und die Verbüssung der erlassenen Strafen angeordnet werden.

Von Verurteilten wurden 446 Begnadigungsgesuche eingereicht. In 73 Fällen wurde durch definitive Herabsetzung der Strafe ganz oder teilweise den Gesuchen entsprochen, in 35 weiteren Fällen wurde die ganze oder ein Teil der Strafe bedingt erlassen. Die übrigen Gesuche wurden abgewiesen.

4. Teil.

Militärwerkstätten.

(I—V unter der kriegstechnischen Abteilung.)

I. Konstruktionswerkstätte in Thun.**II. Pulverfabrik in Wimmis.****III. Munitionsfabrik in Thun.****IV. Munitionsfabrik in Altdorf.****V. Waffenfabrik in Bern.**

Ein ausführlicher Bericht über die Militärwerkstätten befindet sich bei den Akten.

VI. Pulververwaltung.

(Der Kriegsmaterialverwaltung unterstellt.)

Fabrikation.

Es wurde Jagd- und Sprengpulver verschiedener Sorten angefertigt:

| | |
|---------------------------------------|---------------------------|
| von der Pulvermühle La Vaux | 38,460 kg |
| » » » Chur | 36,628 kg |
| | Zusammen <u>75,088 kg</u> |

Die Fabrikation wurde in beiden Pulvermühlen im Rahmen der schwachen Nachfrage gehalten.

Verkauf.

Der Pulververkauf betrug 98,944 kg, wovon 1000 kg zur Lieferung an die Munitionsfabrik Thun gelangten.

Gegenüber dem Vorjahre weist der Verkauf an Private 1877 kg und gegenüber dem veranschlagten Quantum 61,556 kg weniger auf, was sowohl auf die noch immer flauere Bautätigkeit als auf die stets fühlbarer werdende Konkurrenz der privaten Sprengstoffindustrie zurückzuführen ist.

Im Hinblick auf die Steigerung der Arbeitslöhne wurden die Preise für das Jagdpulver auf Mitte des Jahres erhöht, doch konnten gleichzeitig infolge des Sinkens der Rohmaterialpreise die Verkaufspreise für Sprengpulver reduziert werden.

Zur Erzielung von Ersparnissen wurde das Pulverdepot Kriens aufgehoben und der bisherige 2./3. Bezirk, der von jenem Depot aus bedient worden war, auf die Verkaufsbezirke La Vaux und Chur aufgeteilt. Es bestehen nunmehr für den Vertrieb des Schwarzpulvers nur noch diese zwei Bezirke, welche den Verwaltern der Pulvermühlen in La Vaux und in Chur unterstellt sind.

Bericht des Bundesrates über seine Geschäftsführung im Jahre 1920.

| | |
|---------------------|------------------|
| In | Bundesblatt |
| Dans | Feuille fédérale |
| In | Foglio federale |
| Jahr | 1921 |
| Année | |
| Anno | |
| Band | 2 |
| Volume | |
| Volume | |
| Heft | 17 |
| Cahier | |
| Numero | |
| Geschäftsnummer | --- |
| Numéro d'affaire | |
| Numero dell'oggetto | |
| Datum | 27.04.1921 |
| Date | |
| Data | |
| Seite | 323-486 |
| Page | |
| Pagina | |
| Ref. No | 10 027 921 |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.